379.43
G44v

Sonderdruck aus dem Werk
„Das Unterrichtswesen im Deutschen Reich".

DAS VOLKSSCHULWESEN

VON

DR P. v. GIZYCKI.

Einleitung.

Wenn hier von der Volksschule als einem Ganzen gesprochen wird, so muß sich besonders der Ausländer darüber klar bleiben, daß die Schule in Deutschland keineswegs eine Einrichtung des Reiches ist, sondern von den einzelnen Staaten selbständig verwaltet wird. Wir haben zwar ein deutsches Heer, eine deutsche Marine und eine einheitliche Justiz- und Postverwaltung, aber kein Reichsministerium für die Volksschulen. Wenn nun trotzdem gewisse Urteile über die deutsche Schule als solche gefällt werden, so kann dieses deshalb geschehen, weil ein einheitlicher Geist und eine gleiche Auffassung von der Aufgabe der Schule, der Lehrerbildung und den Pflichten seines Berufes überall in Deutschland vorherrscht. Hinsichtlich der äußeren Verhältnisse bestehen mancherlei Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Bundesstaaten, ja innerhalb desselben Staates zwischen den einzelnen Landesteilen, vor allem zwischen Land- und Stadtbezirken. Die übersichtliche Darstellung des äußeren Zustandes des deutschen Schulwesens wird vor allen Dingen dadurch erschwert, daß es eine einheitliche Statistik für Schulangelegenheiten im Deutschen Reiche nur hinsichtlich einiger, weniger Hauptgesichtspunkte gibt, daß die vorhandenen Einzelstatistiken sich weder auf dieselbe Zeit beziehen, noch nach denselben Gesichtspunkten und Grundsätzen angelegt sind. Es wird daher unmöglich sein, in dem vorliegenden Werke vollständige Zahlenangaben hinsichtlich des gesamten deutschen Volksschulwesens zu geben. Für Preußen liegt in den bisher erschienenen Teilen (II und III) des 176. Heftes der Veröffentlichungen des Königlich preußischen statistischen Bureaus ein zuverlässiges und ausführliches Zahlenmaterial vor und wird auf

dieses in allen Punkten zurückgegriffen werden, auch wo bestimmte Angaben über die anderen Staaten nicht gemacht werden können.

Ehe wir jedoch auf die einzelnen Gebiete der Statistik eingehen, wird es von Nutzen sein, sich im allgemeinen die großen Züge zu vergegenwärtigen, welche für das preußische und deutsche Volksschulwesen charakteristisch sind, welche unsere Volksschule von der anderer Kulturvölker unterscheiden.

Hinsichtlich der äußeren Einrichtung unserer Volksschulen ist, wie schon bemerkt wurde, eine Übereinstimmung durchaus nicht vorhanden. Die einklassige Dorfschule, wie sie in schwach bevölkerten Gegenden aus den örtlichen Verhältnissen erwachsen ist und sich den Bedürfnissen der Gegend angepaßt hat, zeigt sowohl in ihrer Einrichtung im Schulgebäude selbst und in der Ausstattung der Klassen mit Utensilien und Lehrmitteln wie auch in ihrem Lehrplan, in der Besoldung ihrer Lehrkräfte und dem Aussehen der Kinder eine ganz andere Physiognomie als die Gemeindeschule der Großstadt mit ihren schloßartigen Schulhäusern, ihren breiten Treppenaufgängen und Fluren, ihren geschmackvoll ausgestatteten Aulen und Turnhallen und ihrem reichen Schatz von Anschauungsmitteln und physikalischen Apparaten. Eine so strenge Zentralisation des gesamten Volksschulwesens wie beispielsweise in Frankreich existiert weder im Deutschen Reiche als solchem, noch auch in den Einzelstaaten, und wenn auch diese letzteren das Gebiet der Volksschule in allen seinen Teilen durch die Gesetzgebung oder auf dem Wege der Verordnungen regeln und durch ihre Aufsichtsbeamten in allen Zweigen kontrollieren lassen, so gestattet diese Staatsaufsicht doch fast überall den Orts- und Gemeindebehörden ein nicht zu unterschätzendes Maß von Bewegungsfreiheit und beschränkt ihre Initiative nur insofern, als dieselbe zum Schaden der Volksschule gemißbraucht werden könnte. Von dieser ihnen gewährten Aktionsfreiheit haben besonders die deutschen Städte und unter ihnen wiederum die großen, wohlhabenden Gemeinden reichen Gebrauch gemacht, so daß die Schulanlagen und Wohlfahrtseinrichtungen, welche sie unter starker Inanspruchnahme der Steuerkraft der Bürger aus freiem Antriebe geschaffen haben, sich mit den besten Volksschulanlagen anderer Kulturstaaten messen können.

Einige Staaten Deutschlands, und unter ihnen gerade der größte, das Königreich Preußen, haben bisher ihr Schulwesen noch

379.43
G44v

nicht durch ein alles umfassendes, einheitliches Schulgesetz geregelt. In den folgenden Abschnitten dieses Werkes wird zwar nachgewiesen werden, inwieweit gerade in Preußen wichtige Gebiete des Volksschulwesens bereits durch gesetzliche Bestimmungen geordnet worden sind, aber trotzdem bleiben viele Fragen übrig, welche auch heute noch durch die Verfügungen der Provinzialregierungen und durch Erlasse des Unterrichtsministers entschieden werden. Wie sehr auch dieser Umstand seit langer Zeit von Politikern und Pädagogen beklagt worden ist, und wie mancherlei Nachteile aus dem Fehlen eines Schulgesetzes gerade für den Lehrerstand sich ergeben haben mögen, dieser Mangel an einheitlicher Organisation und an gleichmäßigen bindenden Vorschriften für alle Landesteile hat auch zweifellos seine guten Wirkungen gehabt. Er hat den Kommunalbehörden ein verhältnismäßig weites Feld freier Tätigkeit und einen starken Antrieb zu selbständiger Initiative auf dem Gebiete des Volksschulwesens gegeben und sie zu weniger kostspieligen Versuchen und Verbesserungen in kleineren, abgegrenzten Bezirken ermutigt, welche auf dem Wege der Gesetzgebung für alle Landesteile zugleich niemals hätten durchgeführt werden können. Auf diese Weise ist es möglich geworden, mit Hilfe privater und kommunaler Geldmittel und unter Mitwirkung von Vereinen gewisse neue Unterrichtszweige der Volksschule anzugliedern, wie den Handfertigkeitsunterricht für Knaben, den Hauswirtschaftsunterricht für Mädchen und die Hilfsschulen für geistig schwache Kinder. Alle diese neuen Gebiete der Pädagogik befinden sich noch heute im Stadium des Versuches und stützen sich in ihren Fortschritten größtenteils auf das liebevolle Interesse einzelner Persönlichkeiten und Gemeinden. Aus eben demselben Grunde und unter ähnlichen Umständen sind auch manche hygienischen Wohlfahrtseinrichtungen, wie die ärztliche Untersuchung und Überwachung sämtlicher Kinder der Volksschule, zuerst freiwillig von einzelnen Stadtgemeinden eingeführt worden, segensreiche Einrichtungen, welche hoffentlich nach und nach ihre Siegeslaufbahn bis in die Volksschulen der äußersten Gebirgsdörfer fortsetzen werden.

Wenn somit die äußere Organisation der deutschen Volksschulen mancherlei augenfällige Unterschiede aufweist, so gibt es doch gewisse große Züge innerer Verwandtschaft, welche sich in allen deutschen Schulen nahezu in gleicher Weise erkennen lassen, ob man nun in die niedere Schulstube eines einsamen Dorfes auf meerumrauschter Hallig oder in die lichten Schulsäle einer

685424

Münchener, Frankfurter oder Berliner Volksschule eintritt. Das sind die spezifisch deutschen Züge unserer Volksschule, Züge, welche ihr jenen besonderen Charakter verleihen, den man bei keiner anderen Kulturnation in diesem Umfange und dieser Bestimmtheit wiederfindet.

In allen deutschen Volksschulen liegt der Unterricht ausschließlich in der Hand streng methodisch für ihren Beruf ausgebildeter und staatlich geprüfter Lehrkräfte. Alle diese Lehrkräfte befinden sich, abgesehen von verhältnismäßig jungen Hilfslehrern, in festen, unkündbaren Stellungen. Alle haben Anspruch auf ein festes Gehalt und nach einer gewissen Dienstzeit bei eintretender Dienstunfähigkeit auf eine Pension. Im Falle des Ablebens eines Lehrers wird auf Grund gesetzlich feststehender Normen für seine Hinterbliebenen gesorgt. Wenn auch die Gehalts- und Pensionsbezüge der deutschen Lehrer dem Ausländer teilweise gering erscheinen, besonders wenn er sie mit den Verhältnissen in solchen Ländern vergleicht, in denen das Geld eine geringere Kaufkraft besitzt als bei uns, so ist doch durch diese Einrichtungen dem deutschen Lehrer eine gesicherte Existenz geschaffen, in welcher er bei treuer Erfüllung seiner Pflichten ohne Sorge in die Zukunft blicken kann. Diese gesicherte, lebenslängliche Stellung des deutschen Lehrers ist die Wurzel, aus der ein Lehrerstand erwachsen konnte, ein ehrenwerter Stand von technisch aufs beste für ihren Beruf ausgebildeten, in ihren Kenntnissen und ihrer Lebensführung geprüften Persönlichkeiten, ein Stand, in welchem sich gesunde pädagogische Traditionen fortpflanzen können, neue Erfahrungen sammeln und feste Methoden des Unterrichts und der Erziehung ausbilden lassen. Die reichhaltige pädagogische Fachpresse, die Überfülle der alljährlich erscheinenden pädagogischen Werke, die zahlreichen wissenschaftlichen Lehrervereine, die rege Beteiligung der Lehrerschaft an allen vom Staate oder von den Gemeinden veranstalteten Kursen und Vortragszyklen beweisen, daß unser Lehrerstand nicht nur von einem durchaus anerkennenswerten Standesgefühl, sondern auch von dem regsten Streben nach Fortbildung durchdrungen ist.

An Männer und Frauen, die in dieser Weise gründlich für ihre Aufgabe vorbereitet und wirtschaftlich sichergestellt sind, die eine so hohe Meinung von der Bedeutung ihres Berufes und das lebendige Streben, sich in ihm zu vervollkommnen, besitzen, können Staat und Gemeinde hohe Anforderungen stellen. Von ihnen darf

man erwarten, daß sie durch Lehre und Vorbild den Geist treuer Arbeit und Pflichterfüllung in der Jugend wecken und ausbilden werden.

Ein zweiter Hauptzug des deutschen Schulwesens ist die tatsächliche Durchführung der Schulpflicht. Die darauf bezüglichen Gesetze stehen in Deutschland nicht nur auf dem Papier.

Erfüllung der Schulpflicht bedeutet zuerst Ausdehnung derselben auf sämtliche Kinder. Alle geistig und körperlich unterrichtsfähigen Kinder, welche in dem in den verschiedenen deutschen Staaten nicht genau dieselben Jahresstufen umfassenden Schulalter stehen, werden, sofern sie nicht nachweislich zweckentsprechenden und ausreichenden Privatunterricht genießen oder höhere Lehranstalten besuchen, durch die Staats- oder Gemeindebehörden, denen das Geschäft der Einschulung obliegt, unweigerlich der Volksschule zugewiesen.

Die Zahl derjenigen Kinder, welche sich trotz dieser Bestimmungen dennoch dem Unterricht zu entziehen wissen, ist so gering, daß sie gegenüber der Ziffer der eingeschulten Kinder völlig verschwindet. Sie rekrutiert sich hauptsächlich aus Familien von umherziehenden Künstlern, Akrobaten und der fluktuierenden Bevölkerungsklasse der Flußschiffer. Von den 5 317 037 eingeschulten Kindern in 36 138 öffentlichen preußischen Volksschulen entzogen sich nach der Zählung von 1895 im ganzen 487 Kinder widerrechtlich der Schulpflicht. Im Jahre 1901 war diese Zahl bei 5 754 728 eingeschulten Kindern in 36 756 öffentlichen preußischen Volksschulen auf 548 gestiegen.

Zur vollständigen Durchführung der Schulpflicht gehört ferner die Durchführung der Schulpflicht während der ganzen Dauer des schulpflichtigen Alters. Wenn auch diese Dauer in den einzelnen Landesteilen nicht gleich lang bemessen ist, wenn auch in Ausnahmefällen der Beginn der Schulpflicht bei kränklichen und schwachen Kindern, besonders wenn die Schulwege weit sind, mit behördlicher Genehmigung hinausgeschoben werden kann, wenn auch unter Umständen vor Schluß der Schulpflicht, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern es dringend notwendig machen, eine vorzeitige Dispensation der Kinder eintritt, so wird doch von den Behörden im allgemeinen mit unnachsichtlicher Strenge auf die Erfüllung der in den einzelnen Landesteilen vorgeschriebenen Schulpflicht in ihrem vollen Umfange gehalten. Gegen säumige Eltern oder Erziehungsverpflichtete wird mit Geld-, ja mit Gefängnisstrafen vorgegangen.

Auch die Erlaubnis zur späteren Einschulung sowie die vorzeitige Dispensation der Kinder ruht, wie schon angedeutet wurde, lediglich in der Hand der Behörden, und der Willkür oder Nachlässigkeit der Eltern ist in den gesetzlichen Bestimmungen ein starker Riegel vorgeschoben. Von den im Jahre 1901 in Preußen eingeschulten Kindern konnten wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen 10 672 Kinder die Schule nicht besuchen. 16 109 konnten nach vollendetem 6. Lebensjahre nicht sogleich in die Volksschule aufgenommen werden, und 53 794 wurden vor vollendetem 14. Lebensjahre vom Schulbesuch dispensiert.

Ebenso wie über die Erfüllung der Schulpflicht in ihrer ganzen Dauer muß natürlich auch über die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs an allen Schultagen gewacht werden, und es wird nicht bloß gegen solche Eltern und Erziehungsverpflichtete, welche die Kinder der Schulpflicht ganz entziehen, sondern auch gegen solche, welche sie unregelmäßig schicken, mit gesetzlichen Zwangsmitteln vorgegangen.

Damit die Erfüllung der Schulpflicht auch nicht durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht werde, wird nach Kräften überall dahin gewirkt, daß die notwendigen Schulräume vorhanden sind, und daß die Schulwege nicht zu weit werden. Die Gefahr, zeitweise nicht die nötigen Schulräume zur Unterbringung der schulpflichtigen Kinder beschaffen zu können, tritt besonders in aufblühenden Städten in die Erscheinung. Die Eröffnung neuer industrieller Anlagen verursacht gar nicht selten ein plötzliches Zuströmen der Arbeiterbevölkerung nach bestimmten Orten oder Stadtteilen, und nicht immer wird es den Gemeinden leicht, an geeigneter Stelle durch Schulbauten mit der rapiden Entwicklung gleichen Schritt zu halten. Die weiten Wege zum Schulhause bilden besonders in schwachbevölkerten ländlichen Bezirken eine Kalamität. Während nach der neuesten preußischen Statistik von 1901 die Zahl derjenigen Kinder, welche wegen Überfüllung der Schulräume vom Schulbesuch ausgeschlossen werden mußten, nur 2735 betrug (im Jahre 1891 3239), hatten 214 289 Kinder, davon 190 159 in ländlichen Bezirken, einen Schulweg von mehr als $2^1/_2$ km zurückzulegen.

Die Anforderungen, welche die Volksschule an die körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Schüler wie der Lehrer stellt, sind in Deutschland im allgemeinen hoch. Die Zahl der Schultage im Jahre dürfte höher sein als in irgend einem anderen Kultur-

lande. Die Woche hat 6 Arbeitstage, und die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden, wenigstens in den oberen Klassen, überschreitet nicht selten 30. Die Ferien dauern, wenn auch ihre Lage und Begrenzung in den einzelnen Staaten und Landesteilen verschieden sind, insgesamt höchstens 12 Wochen, so daß im Jahre, nach Abzug einzelner Feiertage, etwa 230—240 Arbeitstage herauskommen. Die Ferien schließen sich an die hohen kirchlichen Feste, an Weihnachten, Ostern und Pfingsten an und bilden außerdem gewöhnlich zwei besondere Gruppen im Sommer und im Herbst.

Die Unterrichtsziele, welche die Lehrpläne unserer Volksschulen vorschreiben, bedürfen zu ihrer Erreichung der vollen Zeit des schulpflichtigen Alters und eines regelmäßigen Schulbesuches. Sie setzen aber auch bei Lehrern wie bei Schülern Fleiß und gewissenhafte Pflichterfüllung und guten, redlichen Willen voraus. Weil es an diesen Voraussetzungen den Kindern bei ihrem Eintritt in die Schule vielfach fehlt, so werden sie von Anfang an dazu durch konsequente Gewöhnung an bestimmte feste Ordnungen erzogen, welche mit Freundlichkeit und zugleich mit Ernst durchgeführt werden. Auf diese Weise lernen Schüler und Schülerinnen schon früh, es mit ihren Pflichten ernst zu nehmen und sich als Glieder eines großen Ganzen zu fühlen.

Die Erfolge des Schulunterrichts lassen sich fast niemals genau ziffernmäßig feststellen. Die Jugenderziehung ist einer der wichtigsten Faktoren, welche den Charakter des Menschen bilden und seine Erfolge im Leben schaffen, aber es läßt sich selten genau nachweisen, welcher Anteil an seinem Charakter und seinen Erfolgen der Anlage, der Erziehung im Elternhause, dem Einflusse der Schule zuzuschreiben ist. Einen verhältnismäßig groben äußerlichen Maßstab für die Leistungen der Volksschule bildet die Verbreitung der einfachsten Anfangsgründe der Schulbildung, der Kunst des Lesens und Schreibens unter der erwachsenen Bevölkerung eines Landes. In Deutschland besteht seit geraumer Zeit die Prüfung der jährlich zum Militär eingestellten Mannschaften auf ihre Schulbildung. Über die Ergebnisse der diesbezüglichen letzten Erhebungen vom Jahre 1901 im Deutschen Reiche gibt folgende Tafel Auskunft, deren Gesamtergebnis umso erfreulicher ist, wenn wir damit die Ziffern der Jahre 1881 und 1891 vergleichen. Diese Zahlen reden eine deutliche Sprache, und sie sagen uns, daß die pädagogische Arbeit der deutschen Lehrer nicht erfolglos geblieben ist.

Die Herkunft[1]) und Schulbildung der im Ersatzjahr 1901 eingestellten Rekruten.[2])

(Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1902, IV.)

Staaten und Landesteile	Eingestellte Mannschaften überhaupt	darunter ohne Schulbildung absolut	darunter ohne Schulbildung in % d. Gesamtzahl
Ostpreußen	12 287	21	0,17
Westpreußen	[3]) 9 036	27	0,30
Brandenburg u. Berlin	16 686	3	0,02
Pommern	8 302	2	0,02
Posen	[4])10 529	20	0,19
Schlesien	20 825	15	0,07
Sachsen	14 381	4	0,03
Schleswig-Holstein	6 116	3	0,05
Hannover	12 126	6	0,05
Westfalen	15 161	5	0,03
Hessen-Nassau	8 695	3	0,03
Rheinland	27 460	5	0,02
Hohenzollern	293	—	—
Preußen	161 897	114	0,07
Bayern	28 546	3	0,01
Sachsen	15 707	—	—
Württemberg	11 373	1	0,01
Baden	9 277	3	0,03
Hessen	5 846	1	0,02
Mecklenburg-Schwerin	2 936	—	—
Sachsen-Weimar	1 547	—	—
Mecklenburg-Strelitz	505	—	—
Oldenburg	1 845	—	—
Braunschweig	1 747	2	0,11
Sachsen-Meining.	1 267	—	—
Sachsen-Altenburg	784	—	—
Sachsen-Coburg-Gotha	1 056	—	—
Anhalt	1 439	1	0,07
Schwarzburg-Sondershausen	386	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	475	—	—
Waldeck	275	—	—
Reuß ä. L.	286	—	—
Reuß j. L.	569	—	—
Schaumburg-Lippe	235	—	—
Lippe	589	—	—
Lübeck	379	—	—
Bremen	1 152	—	—
Hamburg	2 098	1	0,05
Elsaß-Lothringen	[5]) 8 200	5	0,06
Deutsches Reich	[6])260 416	131	0,05
1891	[7])182 827	824	0,45
1881	[8])150 130	2332	1,55

[1]) Unter dem Ort der Herkunft ist hier im allgemeinen der Geburtsort zu verstehen, der durchweg für die zum Dienstbereich des preußischen Kriegsministeriums gehörenden Armeekorps (Gardekorps, 1.—11., 14.—18. Armeekorps einschließlich der hessischen Division), für das 13. (württembergische) Armeekorps und für die Marine zur Nachweisung gelangt und wenigstens in der Regel für das 12. u. 19. (1. u. 2. sächsische) Armeekorps angegeben wird. Für die drei bayerischen Armeekorps wird hingegen der Aufenthaltsort zur Zeit des Schulbesuchs nachgewiesen. — [2]) Unter den eingestellten Rekruten (Mannschaften) sind hier sowohl die Ausgehobenen als auch die freiwillig zu zwei-, drei- oder vierjährigem Dienst in das Heer oder in die Marine oder auch zu fünf- oder sechsjährigem Dienst in die Marine Eingetretenen zu verstehen, nicht aber die Einjährig-Freiwilligen. — [3]) Darunter 23 — [4]) 48 — [5]) 34 mit Schulbildung in fremder Sprache; auf das übrige Gebiet des Reichs entfallen 23 solcher. — [6]) Außerdem 116 — [7]) 32 — [8]) 7 aus dem Auslande, darunter ohne Schulbildung 1901 : 2, 1891 : 1.

Der Ausländer, der die gewaltigen Summen erfährt, welche das Deutsche Reich jährlich dem Unterhalt und der Vermehrung seines Heeres und seiner Flotte opfert, verfällt leicht in den Irrtum, als ließen diese durch unsere Geschichte und die geographische Lage unseres Landes bedingten Aufwendungen für unsere Kriegsbereitschaft dem deutschen Volke wenig Mittel zur Förderung idealer Interessen übrig. Das mag einen Schein von Berechtigung haben, wenn man lediglich das Verhältnis ins Auge faßt, in welchem die staatlichen Aufwendungen für Armee und Schule zu einander stehen. Trotzdem aber sind die Summen, die in Deutschland von Staat und Gemeinden zusammen für Bildungszwecke und insbesondere für die Volksschule verausgabt werden, nicht gering. Die gesamten Aufwendungen für Volksschulzwecke betrugen im Jahre 1901 im Deutschen Reiche (mit Ausnahme des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, für welches Angaben nicht vorlagen) 412 886 000 M., von denen 120 357 000 M. aus Staatsmitteln gedeckt wurden.

Diese Ziffern von 1901 stellen die letzte bisher erreichte, augenblicklich wahrscheinlich nicht unerheblich überschrittene Stufe einer stetig fortschreitenden Entwicklung dar. Und wenn sich dieses Fortschreiten infolge des bereits erwähnten Mangels einer einheitlichen Reichsstatistik für das Schulwesen nicht bei allen Staaten in gleicher Weise übersichtlich nachweisen läßt, so mögen in den folgenden Zusammenstellungen einige Zahlen wenigstens für den dauernden Fortschritt des preußischen Volksschulwesens Zeugnis ablegen.

Deutsches Reich.

Öffentliche Volksschulen 1891/2 und 1900/1.

		1891/2	1900/1
1.	Öffentliche Volksschulen	56 563	58 164
2.	Vollbeschäftigte Lehrkräfte (männliche und weibliche)	120 032	144 484*)
3.	Schüler der öffentlichen Volksschulen	7 925 688	8 829 812
4.	Kostenaufwand für öffentliche Volksschulen . . . . . M.	242 399 000	412 886 000
5.	Staatsleistungen . . . . . „	69 310 000	120 357 000

*) Darunter 22 339 Lehrerinnen.

6. Es entfielen:		1891/2	1900/1
a) Einwohner auf eine öffentliche Volksschule		874	969
b) Volksschüler auf je 100 Einwohner		16,03	15,66
c) Volksschüler auf eine vollbeschäftigte Lehrkraft		66	61
d) Schulunterhaltungskosten auf einen Volksschüler	M.	31	47
e) Staatsleistungen auf einen Volksschüler	„	8,75	13,63
f) Schulunterhaltungskosten auf eine Volksschule	„	4 285	7 159
g) Staatsleistungen auf eine Volksschule	„	1 225	2 075

Die Lehrkräfte sind ordnungsmäßig geprüft, fest angestellt bezw. mit Anwartschaft auf feste Anstellung versehen, pensionsberechtigt und, soweit sie fest angestellt sind, nur auf dem Wege eines gesetzlich geordneten Disziplinarverfahrens absetzbar.

Die Aufwendungen zu 4 und 5 sind Mindestbeträge; nicht einbegriffen sind die Kosten der allgemeinen Schulverwaltung, der Schulaufsicht und der Lehrerbildung. Die Staatsleistungen zu 5 sind in dem Kostenaufwande zu 4 mitenthalten.

Königreich Preußen.

I. Erfüllung der Schulpflicht 1871, 1891 und 1901.

	1871	1891	1901
Schulpflichtige Kinder	4 464 906	5 401 566	6 103 745
davon:			
1. unterrichtet in öffentlichen Volksschulen	3 900 655	4 916 476	5 670 870
%	87,36	91,02	92,91
2. „ „ anderen Unterrichtsanstalten	222 211	390 500	339 017
%	4,98	7,23	5,55
3. vorübergehend vom Unterricht freigelassen, sonst aber ordnungsmäßig beschult	312 219	83 604	82 638
%	6,99	1,55	1,35
4. wegen Gebrechen nicht eingeschult	9 038	10 041	10 672
%	0,20	0,18	0,18
5. dem Schulunterricht widerrechtlich entzogen	20 783	945	548
%	0,47	0,02	0,01

II. Öffentliche Volksschulen.

1. Schulen:
   - 1871 . . . . . 33 130
   - 1891 . . . . . 34 742
   - 1901 . . . . . 36 756
2. Klassenräume:
   - 1886 . . . . . 64 688
   - 1891 . . . . . 70 950
   - 1901 . . . . . 88 399
3. Klassen:
   - 1871 . . . . . 52 747
   - 1891 . . . . . 82 746
   - 1901 . . . . . 104 082
4. Schüler:
   - 1871 . . . . . 3 900 655
   - 1891 . . . . . 4 916 476
   - 1901 . . . . . 5 754 728
5. Vollbeschäftigte Lehrkräfte:
   - 1871 . . . . . 52 059
   - 1891 . . . . . 71 731
   - 1901 . . . . . 90 208
6. Hilfslehrkräfte (nicht vollbeschäftigte):
   - 1891 . . . . . 4 376
   - 1901 . . . . . 3 505
7. Handarbeitslehrerinnen:
   - 1891 . . . . . 37 129
     (darunter 258 vollbeschäftigte)
   - 1901 . . . . . 33 062

(Außerdem 1036 unter 5 mitgezählte vollbeschäftigte technische Lehrerinnen.)

III. Lehrplanmäßige Einrichtung der öffentlichen Volksschulen 1891 und 1901.

Es waren im ganzen vorhanden:		**1891**	**1901**
1. einklassige Schulen und Halbtagsschulen		22 478	21 488
	%	64,70	58,46
2. zwei- bis vierklassige Schulen		9 596	11 068
	%	27,63	30,12
3. fünf- und sechsklassige Schulen		2 243	2 581
	%	6,45	7,02
4. sieben- und achtklassige Schulen		425	1 619
	%	1,22	4,40
	zusammen	34 742	36 756

Es wurden unterrichtet:		**1891**	**1901**
1. in einklassigen und Halbtagsschulen		1 537 833	1 373 442
	%	31,28	42,22
2. in zwei- bis vierklassigen Schulen		1 806 058	1 902 404
	%	36,73	33,55
3. in fünf- und sechsklassigen Schulen		1 269 364	1 254 672
	%	25,81	22,12
4. in sieben- und achtklassigen Schulen		303 221	1 140 352
	%	6,18	20,11
	zusammen	4 916 476	5 670 870

IV. Kosten der öffentlichen Volksschulen.

1. Kosten der öffentlichen Volksschulen:
   - 1871 . . . . . 55 648 398 Mark
   - 1891 . . . . . 146 225 312 „
   - 1901 . . . . . 269 917 418 „
2. Von diesen Kosten wurden gedeckt:
   a) aus Staatsmitteln:
   - 1871 . . . . . 2 895 186 Mark = 5,20 %
   - 1891 . . . . . 46 495 831 „ = 31,79 %
   - 1901 . . . . . 73 066 142 „ = 27,07 %

b) durch Schulgeld:

1871	10 498 794 Mark	= 18,87 %
1891	1 378 983 „	= 0,94 %
1901	826 763 „	= 0,30 %

der Rest von den Gemeinden und sonstigen Verpflichteten sowie aus dem Ertrage des Schulvermögens.

3. Ein Volksschüler kostete:

1871	14,27 Mark
1891	29,74 „
1901	47,59 „

4. Eine Volksschule bezw. Schulklasse kostete durchschnittlich:

1871	1679 bezw.	1055 Mark
1891	4209 „	1767 „
1901	7343 „	2593 „

5. Auf je tausend Einwohner kamen Volksschul-Kosten:

1871	2262 Mark
1891	4881 „
1901	7830 „

V. Einkommen der Volksschullehrer.

1. Durchschnittliches Gesamteinkommen der Lehrer:

	1821	1861	1871	1891	1901
	M.	M.	M.	M.	M.
in den Städten	638	846	1042	1702	2175
auf dem Lande	258	548	678	1253	1609
überhaupt	323	634	797	1418	1835

2. Abstufung des Lehrereinkommens:

Von je hundert Lehrern bezogen ein Einkommen

	1821	1874	1891	1901
a) in den Städten:				
bis 450 M.	36,24	1,21	0,05	—
über 450— 900 M.	43,85	30,84	6,69	1,05 *)
„ 900—1200 „	11,18	29,21	21,44	8,04
„ 1200—2100 „	8,66	34,01	48,43	44,38
„ 2100—3000 „	0,08	4,74	19,52	31,50
„ 3000 M.	—	—	3,87	15,03
b) auf dem Lande:				
bis 450 M.	86,28	3,06	0,05	—
über 450— 900 M.	12,42	64,96	17,32	8,90 *)
„ 900—1200 „	1,20	24,42	36,90	22,35
„ 1200—2100 „	0,10	7,43	42,89	48,78
„ 2100—3000 „	—	0,12	3,59	17,74
„ 3000 M.	—	—	0,15	2,23
c) überhaupt:				
bis 450 M.	77,72	2,46	0,05	—
über 450— 900 M.	17,81	53,78	13,42	5,77 *)
„ 900—1200 „	2,90	26,01	30,66	16,65
„ 1200—2100 „	1,56	16,16	44,92	47,02
„ 2100—3000 „	0,01	1,60	9,44	23,23
„ 3000 M.	—	—	1,51	7,33

*) 1901: 700—900 M.

VI. Öffentliche Mittelschulen*) 1891 und 1901.

	1891	1901
1. Schulen:		
a) Knabenschulen	184	217
b) Mädchenschulen	92	137
c) gemischte Schulen	68	102
zusammen	344	456
2. Schulkinder:		
a) Knaben	48 763	73 549
davon in Knabenschulen	37 931	57 082
„ Mädchenschulen	23	96
„ gemischten Schulen	10 809	16 371
b) Mädchen	37 572	61 192
davon in Mädchenschulen	28 679	47 680
„ gemischten Schulen	8 893	13 512
zusammen	86 335	134 741
3. Vollbeschäftigte Lehrkräfte:		
a) Lehrer	2 024	3 137
b) Lehrerinnen	448	913
zusammen	2 472	4 050
4. Gesamtkosten	6 427 585 M.	12 516 631 M.
5. Von den Gesamtkosten wurden aufgebracht:		
a) aus Staatsmitteln	81 992 M.	119 287 M.
%	1,28	0,95
b) durch Schulgeld	2 729 283 „	5 198 203 „
%	42,46	41,53
c) von den Gemeinden und sonstigen Verpflichteten	3 436 287 „	6 903 418 „
%	53,46	55,16
d) aus dem Schulvermögen	140 019 „	53 992 „
%	2,18	0,43
e) aus sonstigen Quellen	40 004 „	241 731 „
%	0,62	1,93
6. Ein Schulkind kostete durchschnittlich	75 „	93 „

VII. Das gesamte niedere und Mittelschulwesen 1891 und 1901.

Lehrkräfte.

I. Vollbeschäftigte:		Lehrer	Lehrerinnen
1. der öffentl. Volksschulen	1891	63 237	8 494
	1901	76 342	13 866
2. „ „ Mittelschulen	1891	2 997	1 314
	1901	4 211	2 077

*) Gehobene Volksschulen.

		Lehrer	Lehrerinnen
3. der Privatschulen mit Volksschulziel	1891	424	283
	1901	256	202
4. „ „ „ Mittelschulziel	1891	900	3 159
	1901	991	4 567
5. „ Seminarübungsschulen	1891	—	—
	1901	—	—
6. „ Schulen in Blindenanstalten	1891	57	19
	1901	59	20
7. „ „ „ Taubstummenanstalten . . .	1891	390	24
	1901	428	42
8. „ „ „ Idiotenanstalten	1891	62	44
	1901	68	74
9. „ „ „ Rettungshäusern	1891	207	33
	1901	211	37
10. „ „ „ Waisenhäusern	1891	115	51
	1901	126	44
überhaupt:	1891	68 389	13 421
	1901	82 692	20 929
		1891:	81 810
		1901:	103 621
II. Nicht vollbeschäftigte Hilfslehrkräfte . . .	1891	7 054	1 101
	1901	3 570	1 459
III. Handarbeitslehrerinnen	1891	—	39 735
	1901	—	33 351

Der Rückgang in der Zahl der Handarbeitslehrerinnen erklärt sich durch den Umstand, daß der Handarbeitsunterricht mehr und mehr von vollbeschäftigten technischen Lehrerinnen erteilt wird.

Die in diesen Ziffern zutage tretende gesunde Entwicklung unseres Volksschulwesens, die beständig zunehmende Menge der eingeschulten Kinder, die in größerem Verhältnis wachsende Zahl der Klassen, Klassenräume und Lehrkräfte, die Verminderung der niederen Schulorganismen gegenüber den höher organisierten mehrklassigen Schulsystemen, die bedeutende Zunahme der sieben- und achtklassigen Schulen und der in ihnen unterrichteten Kinder, die beständig sich mehrenden Aufwendungen für die Gehälter der Lehrpersonen, das Ansteigen der Durchschnittssätze für ihre Bezüge, schließlich das beständige Anwachsen der Gesamtaufwendungen für das Volksschulwesen geben uns wohl ein Recht, mit Befriedigung auf die durchmessene Bahn zurückzublicken.

Dieses scheinbar so erfreuliche Resultat darf uns aber keineswegs mit jener trägen Selbstgenügsamkeit erfüllen, welche die schlimmste Feindin wahren Fortschritts ist. Wenn wir eine Befriedigung über die angeführten günstigen Ziffern äußern dürfen, so

gründet sich diese nicht auf die Überzeugung, als ob wir wirklich etwas Großes erreicht hätten, sondern auf das Bewußtsein, daß wir rüstig vorwärts schreiten. Unser Auge ruht nicht mit Behagen auf der geleisteten Arbeit aus, sondern blickt suchend und forschend und vielleicht nicht ohne Selbstvertrauen und gute Hoffnung in die Zukunft. Neue Aufgaben, neue Arbeit warten unser, aber die bisherigen Erfolge erfüllen uns mit dem festen Glauben, daß wir ihnen gewachsen sein werden. Die Grundsätze, welche bisher unser Volk vorwärts und aufwärts geführt haben, gewissenhafte Vorbildung jedes Mannes für seinen Beruf, strenge Pflichterfüllung des einzelnen in Unterordnung unter die Interessen der Gesamtheit und die Anordnungen der autoritativen Persönlichkeiten, Einsetzung aller Kraft für das Werk, das jedem obliegt, werden auch in Zukunft die leitenden Ideen für die Erziehung der Jugend, die Ausbildung der geistigen und technischen Arbeiter auf allen Gebieten sein.

Freilich können die höchsten materiellen Erfolge auf den Gebieten des Geschäftslebens und der Politik nicht die letzten Ziele sein, welche dem Lehrer der Jugend vorschweben. Seine Kulturmission ist damit noch nicht erfüllt, daß er der Jugend eine Vorbereitung gibt, die sie befähigt, dereinst ihrem Vaterlande als tapfere Krieger oder fleißige Arbeiter zu dienen, zu pflügen und zu bauen, Erze zu schürfen und Meere zu durchfurchen, zu forschen und zu erfinden und den Erdball mit einem Netz von Eisenbahnschienen und Telegraphendrähten zu umspannen — seine Aufgabe ist höherer Art. Er soll seine Schüler nicht nur zu Arbeitern oder Kriegern, sondern zu Menschen bilden und ihnen nicht nur Geschicklichkeit und Kenntnisse mitteilen, sondern durch Pflege echter Religiosität und wahrer Sittlichkeit den heiligen Funken der Nächstenliebe und Barmherzigkeit in ihnen entfachen, sie zu jener schönen Harmonie von Hochsinn und Kraft erziehen, der allein die letzte dauernde Herrschaft auf dieser Erde zufallen muß.

Möge es der deutschen Volksschule beschieden sein, unser Volk im Streben nach diesem hohen und reinen Ziele zu kräftigen, damit es imstande sei, jene große Mission zu erfüllen, welche unser Kaiser in einer kürzlich in Hamburg gehaltenen Rede mit den begeisterten Worten gezeichnet hat:

„So wird unser Vaterland vorangehen auf der Bahn der Aufklärung, der Bahn der Erleuchtung, der Bahn des praktischen Christentums, ein Segen für die Menschheit, ein Hort des Friedens, eine Bewunderung für alle Länder."

KAPITEL I.

Zur Geschichte der deutschen Volksschule.

1. Die Zeit vor der Reformation.

Die Anfänge der deutschen Volksschule reichen bis in die Zeit des ausgehenden Mittelalters zurück. Schon im 13. Jahrhundert entstanden in den blühenden Städten der Niederlande und der deutschen Hansa neben den Kloster- und Domschulen neue lateinische Stadtschulen, auch Rats- oder Pfarr-Schulen genannt. Diese unterschieden sich zunächst in ihren Lehrplänen und Unterrichtszielen nicht von den älteren geistlichen Lehranstalten, sie waren aber, vielfach erst nach heftigen Kämpfen mit dem Klerus, durch die Bürgerschaft ins Leben gerufen worden, um der städtischen Verwaltung und dem Kaufmannsstande die erforderlichen Beamten und gebildeten Angestellten zu liefern. Der wachsende Umfang und die weitgehenden politischen Verbindungen der Städte erforderten ein geschultes Personal zur Ausfertigung der Urkunden, Protokolle, Verträge, Abrechnungen und Stadtbücher, und auch der Kaufmannsstand bedurfte für die Erledigung seiner Geschäfte der Gehilfen, welche nicht nur des Lesens und Schreibens, sondern auch der damaligen Weltsprache, des Lateins, kundig waren.

Die städtischen Lateinschulen ersetzten, da sie auch die Elemente des Lesens und Schreibens lehrten, bis zu einem gewissen Grade die Volksschule. Daneben aber entstanden schon früh sogenannte deutsche Schulen, in denen lateinischer Unterricht nicht erteilt wurde, ja nicht erteilt werden durfte. Wir müssen sie uns zum Teil als Vorbereitungsanstalten für die Lateinschulen denken und als die einzigen Stätten für die Bildung der weiblichen Jugend.

Schon um das Jahr 1400 wird in Memmingen eine Maidlin-Schule erwähnt, und 1469 verbietet der Rat dieser Stadt, daß mehr

als zwei deutsche Schulen gehalten werden sollten. Die Mädchen wurden schon in dieser Zeit von Lehrfrauen (Lehrerinnen) unterrichtet. Als Gegenstände des Unterrichts in den deutschen Knaben- und Mädchenschulen werden Lesen und Schreiben, zuweilen auch Rechnen und Singen erwähnt. Die Mädchen scheinen auch in weiblichen Handarbeiten unterrichtet worden zu sein. Die Lehrer dieser von den Behörden nur geduldeten, ja oft ausdrücklich verbotenen Privatanstalten bildeten natürlich anfangs keinen festen Stand, obgleich sie sich später in einzelnen Städten zu Gilden vereinigt haben. Sie mögen sich aus dem Stande der fahrenden Schüler, aus Stadtschreibern und Handlungsdienern, aus Handwerkern und anderem noch weniger geeignetem Volke rekrutiert haben.

Noch ungünstiger wird es um den Elementarunterricht in der Muttersprache auf dem Lande gestanden haben. Die Nachrichten über das ländliche Schulwesen in Deutschland vor der Reformation sind überaus spärlich. Johannes Müller, einer der besten Kenner der Vorgeschichte des deutschen Volksschulwesens, äußert sich zu dieser Frage folgendermaßen*):

„Ob in den Dörfern deutsche Schulen vor der Reformation bestanden, darüber läßt sich bei den geringen Nachrichten über das mittelalterliche Dorfschulwesen überhaupt wenig Bestimmtes sagen. Die Existenz von Dorfschulen vor der Reformation zu bezweifeln, wie es manche sonst verdienstvolle Forscher tun, ist nicht gerechtfertigt. Es gab, wenn auch die urkundlichen Aufzeichnungen darüber spärlich sind, wirklich Schulen für die Jugend der Landbewohner; nur dürfen wir sie uns keinesfalls überall und nicht oder nur sehr selten in einem besonderen Schulhause, das ja auch in den Städten vielfach fehlte, oder unter Leitung eines eigenen Schulrektors denken und müssen sowohl die letzten 2—3 Jahrhunderte des Mittelalters und besonders das 15. mit seiner Erfindung der Buchdruckerkunst von den früheren, als auch das nordöstliche Deutschland bis an die Elbe von dem übrigen, namentlich von den Rheingegenden, unterscheiden. . . . . Erst mit der Vermehrung der Pfarreien und Geistlichen und deren Organisation, mit der zahlreichen Bildung von stärker bevölkerten Dorf- und Stadtgemeinden und mit dem durch die Kreuzzüge und durch den Aufschwung des Handels und Verkehrs gesteigerten Unterrichtsbedürfnisse ward die Sorge für den Jugendunterricht so

*) Quellenschriften zur Geschichte des deutschsprachlichen Unterrichtes bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Gotha 1882. S. 325 f.

lebendig, daß diesem eine wachsende Tätigkeit zugewandt wurde. Der am frühesten christianisierte Westen Deutschlands ging den anderen Gegenden voran. Auf den Dörfern waren die ersten Schulen jedenfalls meist Pfarrschulen, oder der Unterricht war Privatunterricht einzelner, von einzelnen Geistlichen oder deren Gehilfen, in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters wohl auch von fahrenden Spielleuten oder fahrenden Scholaren, Schreibern oder anderen Laien erteilt."

Aber auch diese Pfarrschulen auf dem Lande dürfen wir uns keineswegs als Volksschulen in heutigem Sinne vorstellen. Sie setzten sich wohl kaum die Verbreitung allgemeiner Bildung zum Ziele, sondern suchten hauptsächlich Kleriker und Sänger für den Kirchendienst vorzubilden. Ein elementarer Lateinunterricht stand auch bei ihnen neben den Anfangsgründen des Lesens und Schreibens im Mittelpunkt des Interesses. Ein lebendiges Bild aus dem Leben von Lehrern und Schülern zu Beginn des 16. Jahrhunderts gibt die Selbstbiographie von Thomas Platter, später Rektor in Basel, und ein anderer Gelehrter, der Kantor Nicolaus Hermann zu Joachimsthal († 1561), entwirft in der Widmung seines Buches „Die Historien von der Sintflut, Joseph, Mose usw. in Reyme gefasset, für christliche Hausväter und ihre Kinder" folgende vielleicht etwas zu stark gefärbte Schilderung, und zwar nicht von den Zuständen der deutschen, sondern der höher bewerteten Lateinschulen jener Zeit:

„Wenn ich zurückdenke, wie es in meiner Jugend vor fünfzig Jahren und vorher in Kirchen und in Schulen gestanden ist, und wie man darin gelehrt hat, so stehen mir die Haare zu Berge und schaudert mir die Haut, kann es auch unbeseufzt und beklagt nicht lassen, und es wäre zu wünschen, daß die jetzige Jugend und Schüler nur den halben Teil wissen sollten, was zu derselben Zeit die armen Schülerlein für Elend, Jammer, Frost, Hunger und Kummer haben erleiden und erdulden müssen, und wie sie dagegen so gar übel und unrichtig sind gelehrt und unterwiesen worden, ja noch einmal, sage ich, wäre es zu wünschen, daß sie es wissen sollten, so würden sie ihre Hände aufheben und Gott von Herzen für die großen Wohltaten und gnadenreiche Zeit, darinnen sie geboren sind, danken und ihn loben, ehren und preisen. Denn in gemeinen Schulen war eine solche Barbarei und Unrichtigkeit im Lehren, daß mancher bis 20 Jahre alt wurde, ehe er seine Grammatik lernte und ein wenig Latein verstand und reden konnte, welches doch gegen das jetzige Latein lautet wie ein altes Rumpelscheid oder Strohfiedel gegen die allerbeste und bestgestimmte Orgel. Welches man denn mit den ungelehrten Priestern,

so zur selben Zeit viel Tausend waren, leicht bezeugen und beweisen könnte. Zudem wurden die armen Knaben mit dem Singen dermaßen beschwert und gepeinigt, daß man von einem Feste zum andern kaum Zeit genug haben konnte, die Gesänge anzurichten und zu übersingen, wenn man gleich in der Schule sonst nichts zu lernen und zu lehren bedurft hätte, und mußten oft die Knaben bei nächtlicher Zeit in einer Mette in dem kalten Winter drei ganze Zeigerstunden aneinander in der Kirche frieren, daß mancher sein Lebelang ein Krüppel und ungesunder Mensch sein mußte. Die armen Kinder, die nach Parteken (Brotstücken) herum sungen, das waren recht natürliche Märtyrer. Wenn sie in der Schule genugsam gemartert waren und in der Kirche erfroren, mußten sie dann erst hinaus auf die Gart (die Bettelei), und wenn sie mit großer Mühe im Regen, Wind und Schnee etwas ersungen, mußten sie dasselbige den alten Bacchanten, welche daheim auf der Bärenhaut lagen, wie einem Drachen in den Hals stecken, und sie, die Knaben, mußten Maul ab sein und darben. Dagegen sollten die Bacchanten sie unterweisen und mit ihnen repetieren und konnten oft selber nichts denn scamnum deklinieren, das magister und musa hatten sie nicht gelernt. Und wie die Lehrer und Schulmeister waren, so waren auch gemeiniglich die Schulen die garstigsten, unflätigsten Häuser, daß Bütteleien, Schindereien und Henkereien lauter Schlösser und Paläste dagegen waren. In solchen garstigen, unflätigen Häusern, mitten unter den Katzen und Mäusen, Flöhen, Wanzen und Läusen, und was der Bursalia (Burschensachen) mehr waren, mußte die liebe Jugend erzogen werden, die einst sollte Lehrer und Regenten geben."

2. Das Zeitalter der Reformation.

Wenn wir sonach von einem allgemeinen Volksunterricht in der zweiten Hälfte des Mittelalters weder in den deutschen Städten noch auf dem Lande reden können, so begann sich doch mit dem Zeitalter der Erfindungen und Entdeckungen, mit der Verbreitung der Buchdruckerkunst, dem Wiederaufleben der klassischen Schriftsteller, mit der Reformation allmählich in allen Kreisen des Volkes ein stärkeres Bedürfnis nach der Kenntnis des Lesens und Schreibens und nach einem tieferen Verständnis der göttlichen und weltlichen Dinge geltend zu machen. Martin Luther hatte auch den Laien in seiner Bibelübersetzung die Quelle des Glaubens und der Erkenntnis Gottes durch die Muttersprache eröffnet und in seinen Katechismen, seinen Sendschreiben, Streitschriften und Liedern hochbedeutsame

literarische Werke in der Sprache des Volkes geschaffen. Er hatte schließlich einen neuen Glauben und damit die Notwendigkeit begründet, die Kinder des Volkes in diesem Glauben zu unterrichten. Alle diese Momente trugen dazu bei, die protestantischen Fürsten und Städte zu veranlassen, für den Unterricht auf breiterer Grundlage als bisher Fürsorge zu treffen, und die Einziehung der katholischen Kirchengüter in protestantischen Ländern bot teilweise die erforderlichen Mittel zur Erfüllung dieser Pflicht dar. Die Stellung Luthers zur Volksschule, wie man sie damals auffassen konnte, ist oft geschildert worden. Es ist sein großes Verdienst, die Eltern, Bürger und Obrigkeiten seines Landes auf die Bedeutung der Kindererziehung mit kraftvollen und zuweilen leidenschaftlichen Worten hingewiesen zu haben, wenn auch sein Standpunkt in dieser Frage ein vorzugsweise theologischer blieb.

Die Einführung der Reformation in einer großen Anzahl deutscher Staaten hatte naturgemäß die Neuorganisation der gesamten kirchlichen Verhältnisse in ihnen zur Folge. Die diese Organisation regelnden Kirchenordnungen sind, da sie sich auch mit der Erziehung der Kinder in dem neuen Glauben beschäftigen, wichtige Dokumente für die Geschichte des deutschen Schulwesens. Freilich richten auch sie ihr Hauptaugenmerk auf den gelehrten Unterricht, aber einige gedenken doch auch mit einiger Ausführlichkeit der deutschen Schulen. Es lassen sich unter diesen Kirchenordnungen, sofern sie noch dem 16. Jahrhundert angehören, vorzugsweise zwei Gruppen unterscheiden, diejenigen, welche Johannes Bugenhagen (1485—1558) zum Verfasser haben, und jene, welche auf die große Württembergische Kirchenordnung des Herzogs Christoph von 1559 zurückweisen. Bugenhagens Einfluß erstreckte sich besonders auf den deutschen Norden, und er verfaßte außer der Braunschweigischen Kirchenordnung von 1528 auch solche für Hamburg 1529, für Lübeck 1530, Pommern 1534 und Dänemark 1537. Seine Schulordnung, welche sich auf Philipp Melanchthons „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstentum Sachsen 1528“ stützt, wendet den deutschen Schulen nur geringes Interesse zu. Seine Fürsorge gilt hauptsächlich den Lateinschulen. Seine Stadt-Braunschweigische Schulordnung, von welcher die Hamburger und Lübecker nur wenig abweichen, verlangt neben einer größeren Zahl von verhältnismäßig wohl dotierten öffentlichen Lateinschulen nur zwei halb private deutsche Knabenschulen und vier Mädchenschulen. Die Lehrer dieser Knabenschulen sollen kein festes Gehalt, sondern nur ein

Geschenk jährlich vom Rate erhalten, im übrigen aber auf das Schulgeld angewiesen sein. Dasselbe gilt von den Lehrerinnen der Mädchenschulen. Die Ansprüche, welche an diese letzteren Schulen gestellt werden, sind dadurch charakterisiert, daß die Schulordnung einen Schulbesuch von höchstens zwei Jahren in höchstens zwei Stunden täglich für die Mädchen vorschreibt.

Die Kirchenordnung des Herzogs Christoph von Württemberg vom Jahre 1559 geht auf Johannes Brenz (1499—1570) als ihren geistigen Urheber zurück, der für Süddeutschland eine ähnliche Bedeutung besitzt wie Bugenhagen für Norddeutschland, und hat ihrerseits der Braunschweigischen Schulordnung von 1569 und der Kursächsischen von 1586 als Vorbild gedient. Auch in dieser Kirchenordnung wird das lateinische Schulwesen mit besonderer Breite behandelt. Doch findet auch die deutsche Schule gebührende Berücksichtigung. Es heißt da:

„Als wir auch etliche namhafte und volkreiche Flecken in unserm Fürstentum und gemeiniglich hart schaffende Untertanen haben, so ihrer Arbeit halber nit allezeit, wie not, ihre Kinder unterrichten und weisen können, damit denn derselben arbeitenden Kinder nit versäumet, fürnemlich aber mit dem Gebet und Katechismus und daneben schreibens und lesens ihrer selbs und gemeinen Nutzens wegen, desgleichen mit Psalmsingen dester baß unterricht und christenlich aufgezogen (werden), wöllen wir, wo bis anher in solchen Flecken Mesnereien gewesen, daß derselben deutsche Schulen mit den Mesnereien zusammen eingericht und darauf von unsern verordneten Kirchenvätern geschickte und zuvor examinierte Personen, so schreibens und lesens wohl bericht, auch die Jugend im Katechismus und Kirchengesang unterrichten könnten, verordnet werden."

Die Anforderungen an die Befähigung des Lehrers sind, wie wir sehen, gering. Knaben und Mädchen sollen in der Schule getrennt sitzen. Das Rechnen ist nicht als Gegenstand des Unterrichts genannt, doch soll der Lehrer in diesem Fache geprüft sein. Die Kinder sollen in drei Gruppen (Häuflein) geteilt werden. Die erste soll aus denjenigen bestehen, welche anfangen die Buchstaben zu lernen, die zweite aus denen, welche schon Silben zusammenfügen, die dritte endlich aus jenen, welche anfangen zu lesen und zu schreiben. Auch innerhalb dieser Gruppen sollen noch Unterabteilungen geschaffen werden, damit die Kinder zum Fleiß angereizt und die Arbeit des Schulmeisters erleichtert werde. Die Schulaufsicht wird von der Kirche geführt, von Pfarrern, Superintendenten und schließlich vom

Kirchenrat. Für den Katechismusunterricht ist die Schulpflicht vorgeschrieben und sollen die Eltern für unbegründete Schulversäumnisse der Kinder bestraft werden.

Gegen Ende des Jahrhunderts gewinnen die Vorschriften für die deutsche Schule in den Kirchenordnungen an Bestimmtheit und Umfang. Die Anforderungen an die Befähigung des Lehrers sowie die Ziele des Unterrichts werden teilweise etwas höhere. Die Sachsen-Lauenburgische Kirchenordnung von 1585 fordert gute lateinische Knabenschulen, auch Schulen für die Mädchen, in denen sie Schreiben, Lesen, Katechismus, Sprüche der heiligen Schrift, Psalmen, Singen, dazu ferner Nähen, Stricken, Wirken und dergleichen lernen sollen. Auf den Dörfern sollen Knaben und Mädchen von dem Küster oder dem Pastor und deren Frauen unterrichtet werden, und auch hier wird gesonderter Unterricht für Knaben und Mädchen gefordert. Sollten die Eltern sich den Anordnungen des Herzogs widersetzen, so wird amtliches Einschreiten seinerseits in Aussicht gestellt.

In Lübeck bestanden zu jener Zeit, ungerechnet die Kirchenschulen, die Privat- und Winkelschulen sowie die Schulen der Schreib- und Rechenmeister, 12 öffentliche Schulen für Knaben und ebenso viele für Mädchen, und die Stadt Straßburg i. E. bestimmt in einer Kirchenordnung von 1598, daß neben der Lateinschule bei jeder Pfarre eine deutsche Schule für Knaben und Mädchen gehalten werden sollte. Als Lehrgegenstände werden hier Lesen, Schreiben und bisweilen Rechnen angeführt, vornehmlich aber Katechismus, Latein und Kirchengesang.

Inwieweit die auf die Schule bezüglichen Vorschriften der Kirchenordnungen dieser Zeit im übrigen praktisch durchgeführt wurden, läßt sich nicht mit Sicherheit beurteilen. Irgend welche zuverlässige Erhebungen über den Stand der Schulverhältnisse wurden damals natürlich nicht angestellt, und wenn wir den Äußerungen zeitgenössischer Schriftsteller Glauben schenken, so stand es noch um das Jahr 1600 trotz mancher wohlmeinender Anordnungen von Fürsten und Stadtbehörden dennoch recht übel um die Schule in deutschen Landen. Schulrat Sander entwirft in seiner Geschichte der Volksschule besonders in Deutschland (K. Schmid, Geschichte der Erziehung vom Anfang an bis auf unsere Zeit V. 3, S. 53) folgende Schilderungen der damaligen Schulhäuser:

„An die äußere Ausstattung der Schulen stellte ein Geschlecht, das für sich selbst auf dem Lande dürftig und unbehaglich, in den Städten warm und sicher, aber eng und finster wohnte, das fast nur

für das öffentliche Leben in Kirchen, Rathäusern, Schüttingen oder Hochzeithäusern große, stattliche, kunstreich gebaute und geschmückte Räume kannte, sehr geringe Ansprüche. Thomas Platter (1499—1582) in seiner vielbenutzten Autobiographie erzählt aus eigner Erfahrung, wie in der Schule bei St. Elisabeth zu Breslau neun Baccalarien gleichzeitig in einer Stube zu lesen (d. i. zu lehren) pflegten. Überdies dienten dort die Schulstuben den Schülern noch teilweise als Nachtquartier. Zwei Menschenalter später ergießt der streitbare Humanist Nikodemus Frischlin (1588) scharfe Zorneslauge über Braunschweigs städtisches Schulwesen, namentlich auch in dieser Hinsicht: ‚Sehe ich auf die A-B-C-Schule, worin der Väter Augäpfel, der Mütter Lieblinge sitzen, so erbarmt mich dieses zarten Häufleins. Sie müssen in einem Raume, wo kaum die Hälfte gehörig Platz hätte, so eng aufeinander sitzen, daß sie sich drücken und pressen. Da überdies das Schulhaus in einem finstern Winkel der Stadt steht, keinem Winde, keiner Luft zugängig, wie sollten in der Enge, in dem Gestanke, besonders sommers, die zarten Kleinen nicht in allerlei Krankheiten fallen?‘ ‚Die Männer, welche den ganzen Tag im Lärm und Stanke der Knaben stecken müssen, werden darin halb schwindsüchtig und halb taub!‘ Ebenda klagen 1590 einige Bürger dem Rate bitterlich, daß große und kleine Schüler den gar kalten Winter über in den Schulen großen Frost erlitten haben, und daß in den Wohnungen des Rectoris, Conrectoris und anderer Schuldiener ‚bisweilen alle Unordnung fürfellet.‘

Man beachte, daß hier Wohnung der Lehrer und Schulzimmer nicht scharf voneinander getrennt werden. Nicht selten fehlte es an jedem Unterschiede zwischen beiden und fand der Unterricht in den Wohnräumen der Lehrer statt. Zu Bau und Besserung entschloß man sich oft genug erst dann, wenn ‚ohne Leib- und Lebensgefahr die functiones in die Länge nicht zu verrichten waren.‘ Gab es eigene Schulzimmer oder gar Schulsäle, so war es noch um 1600 nicht unerhört, daß in ihnen mehrere Klassen von verschiedenen Lehrern oder die Knaben vom Schulmeister, die Mädchen von der Lehrerin gleichzeitig unterrichtet wurden.

Man mag hieraus ermessen, wie schlimm es auf dem Lande mit der Unterkunft der Schulen gestanden haben wird. Zwar gab es an manchen alten und wohlhäbigen Kirchorten Küstereien, Wohnhäuser für die Opferleute, Mesner, Sigristen oder wie diese niederen Kleriker hießen. Doch schwerlich werden sie in vielen Fällen bequem zur Aufnahme von Schulen eingerichtet gewesen sein. In solchen

Fällen und gar, wo der wohlfeilste verfügbare Raum aus Not genommen werden mußte, teilte dann wohl des Lehrers Familie und gesamter Haushalt das Zimmer mit Lehrer und Schülern — zum Ungemach für beide Teile, wie man sich leicht ausmalt."

Die Methode des Unterrichts war, so wenig Bestimmtes wir auch aus den Schilderungen des 16. Jahrhunderts darüber erfahren, jedenfalls wenig ausgebildet, schwerfällig und mechanisch. Der reichlich vorhandene Memorierstoff: der Katechismus, die Sprüche, die Kirchenlieder, bot nur zu viel Gelegenheit zu geistlosem Auswendiglernen. Die hier und da in den Schulordnungen an die Lehrer gerichteten Warnungen, sich bei ihren Strafen alles Fluchens und ungebührlichen Redens zu enthalten, ihre Schüler nicht mit Schlüsseln, Büchern oder Fäusten ins Gesicht zu schlagen, sie nicht gräulich über die Bänke zu werfen, ihre Glieder zu verrenken, sie nicht an den Ohren zu ziehen und im Gesicht zu verletzen, kurz sie nicht wie Henker zu stäupen, sondern väterlich zu züchtigen, gestatten kaum eine allzu günstige Meinung über die Handhabung der Schulzucht. Die in dieser Hinsicht gewiß oft vorkommenden Ausschreitungen dürfen uns nicht wundern, wenn wir bedenken, daß es auch um 1600 einen für seinen Beruf ausgebildeten Lehrerstand nicht gab, daß die Erzieher der Jugend auch jetzt noch aus dem Stande der Handwerker, der Schreiber und Rechenmeister oder gar aus verkommenen Studenten hervorgingen, daß es diesen Leuten zum großen Teil an einer festen Existenz und gesichertem Lebensunterhalt fehlte, so daß viele das Lehramt als Nebenbeschäftigung trieben, und daß es eine streng durchgeführte, sachkundige Schulaufsicht und Kontrolle der Schuleinrichtungen nicht gab.

3. Das Zeitalter des dreißigjährigen Krieges.

Das siebzehnte Jahrhundert ist das Zeitalter jenes großen Krieges, welcher nicht nur den materiellen Wohlstand des deutschen Landes in allen seinen Gauen zerstörte, unzählige Dörfer und Städte in Ruinen und fruchtbare Gefilde in Einöden verwandelte, sondern auch der sittlichen Kultur des Volkes und besonders allen Schuleinrichtungen die schwersten Wunden schlug. So wenig es unter diesen traurigen Verhältnissen möglich war, daß die Volksschule praktische Fortschritte machen konnte, so ist doch gerade das siebzehnte Jahrhundert reich an hervorragenden Theoretikern, Leuten, welche berufen waren, der Jugenderziehung ganz neue Bahnen zu weisen. Es ist

natürlich hier nicht der Ort, auf die Bedeutung von Männern wie Ratichius, Comenius, Spener u. a. näher einzugehen; dieser Bericht muß sich ausschließlich darauf beschränken, die Tätigkeit der Pädagogen dort zu erwähnen, wo sie persönlich oder durch ihre Schriften die Schulgesetzgebung ihres Landes unmittelbar beeinflußt haben.

Eine so unmittelbare Beziehung läßt sich in der Tat zwischen den pädagogischen Theorien des eigenartigen Schwärmers Ratke, genannt Ratichius (1571—1635) und der Weimarer Schulordnung von 1619 nachweisen. Diese Schulordnung zeichnet sich vor den früheren durch Hervorhebung einiger neuer Gesichtspunkte aus. Die allgemeine Schulpflicht wird nachdrücklich eingeschärft, und Anweisungen über ihre Erfüllung werden gegeben. Sie fordert für die Knaben Unterricht im Rechnen und gibt hinsichtlich der Disziplin Anweisungen, welche dem rauhen Geiste der Zeit weit vorauseilen. Der Abschnitt über die Schulpflicht lautet folgendermaßen:

„Es sollen soviel müglich, alle Kinder, Knaben und Mägdlein, mit allem Ernst und Fleiß zur Schulen gehalten werden, damit sie je zum wenigsten, nebenst dem heiligen Catechismo, Christlichen Gesängen und Gebeten recht lernen lesen und etwas schreiben. Denn es ist zu erbarmen, das auff den Dörfern, ja auch wol in Städten unter den Handwerksleuten, Gesinde und Taglöhnern so wenig Leute gefunden werden, welche lesen und schreiben können. Dadurch werden sie nicht wenig gehindert an dem Erkentniß Gottes und seines seligmachenden Worts, anderes Schadens und Verlusts in zeitlichen Sachen zu geschweigen; da sonst eines, das da hat lesen gelernt, nicht alleine mit desto besserem Verstande die Predigten göttliches Worts hören, sondern auch den lieben Catechismum desto leichter und bestendiger lernen, sich darinnen üben, darneben auf anderen feinen und nützlichen Gebet-, Gesang-, Trost- und Spruchbüchlein sich in seinem Christentumb wol erbauen, stercken und gründen kann. — Sollen demnach hinführo die Pfarherren und Schulmeister an einem jeden Ort uber alle Knaben und Mägdlein, die vom 6. Jahr an biß ins 12. Jahr bey ihrer Christlichen Gemeinde gefunden werden, fleißige Verzeichnüß und Register halten, auff das mit denen Eltern, welche ihre Kinder nicht wollen zur Schulen halten, könne geredet werden, auch auff'n Bedarff durch Zwang der weltlichen Obrigkeit dieselben, in diesem Fall ihre schuldige Pflicht inacht zu nehmen, angehalten werden mögen. — Und lest sichs damit nicht entschuldigen, das mann fürwendet, die Eltern köndten jhrer Kinder nicht entrathen, sondern müsten sie haben zum Gense- oder Pferdehüten und dergleichen: denn an dem Schuelgehen den armen Kindern ein mehrers gelegen ist, alß den Eltern an jhren Gensen, Pferden u. dgl., inmaßen sie dann gemeiniglich hernach, wenn sie erwachsen sind, selbst bekennen wie man von manchem Bawersmann höret, das sie gerne alle Gense und wol ein oder mehr Pferde und anderes darumb geben wollten, das sie hetten lesen und schreiben gelernet. — Dazu kan man solcher Notdurft auch noch wol rathen, wenn die Kinder flugs im 6. Jahr zur Schulen gehalten werden, das sie nicht eben allzeit biß in das 12. Jahr dürffen in der Schulen zubringen, sondern zum Lesen und Schreiben durch Gottes Segen wol ehe gelangen und alßdenn eins nach dem andern zum Gense- oder Pferdehüten noch zeitlich genugsam kommen mögen."

Unter dem Einflusse der Schriften des Ratichius und Comenius (1592—1670) entstand in dem Herzog Ernst von Gotha der Wunsch,

trotz der Wirrnisse des 30jährigen Krieges seinem Volke durch die Verbesserung der Schulen zu helfen. In seinem Auftrage verfaßte der Rektor des Gymnasii illustris, D. Andreas Reyher (1601—1673) im Jahre 1642 den „Spezial und sonderbahren Bericht, wie nechst göttlicher Verleyhung die Knaben und Mägdlein auff den Dorfschaften und in den Städten die unter dem untersten Haufen der Jugend begriffene Kinder im Fürstentum Gotha kurz und nützlich unterrichtet werden sollen", jene berühmte Volksschulordnung, welche unter dem Namen Gothaischer Schulmethodus der deutschen Schulgesetzgebung in der Folge lange als Vorbild gedient hat. Diese ihrer Zeit weit vorauseilende Schulordnung ist im Laufe der Jahre verschiedentlich umgearbeitet und neu herausgegeben worden. Sie zerfällt nach der Ausgabe von 1662 in folgende 13 Kapitel:

Das I. Kapitel handelt von dem, was insgemein bei der Schule in acht zu nehmen ist und erfordert wird. Es setzt den Beginn der Schulpflicht für alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechts auf das 5. Lebensjahr fest und verlangt den Schulbesuch gleichmäßig im Sommer und Winter, „bis sie dasjenige, was ihnen zu wissen nötig ist, und nachgehens in diesem Bericht stückweise erzählet ist, gelernt haben". Es schreibt die Trennung der Geschlechter vor und beschränkt die Ferien im wesentlichen auf die Erntezeit (in Städten 4, auf Dörfern 6 Wochen). Es nennt die vorgeschriebenen Lernbücher: A-B-C-Täfelein, Syllabenbüchlein, Teutsches Lese-Büchlein, Evangelien-Büchlein, Psalmen, so in der Schule zu lernen neben etlichen Gebeten, Gesang-Büchlein, Musica, Rechen-Büchlein „und was sonsten mehr verordnet ist". Das Dreiklassensystem wird angeordnet und bestimmte Jahrespensen vorgeschrieben.

Das II. Kapitel fixiert den Lehrplan der untersten Klasse, das III. den der mittleren, das IV. den der oberen Klasse. Das V. Kapitel setzt die Stundenzahl fest: Mittwochs und Sonnabends sollen täglich 3 Stunden sein, sonst täglich 6 einschließlich der Predigtstunde, wenn sie in die Schulstunden fällt. Eine Verminderung dieser Zahl bedarf der Genehmigung des Konsistoriums. Das VI. Kapitel handelt von der Schulzucht und dem Betragen der Kinder in der Schule und außerhalb derselben, das VII. „von der Schuldiener Amt". Der Lehrer soll sich der Schimpfworte enthalten und bei körperlichen Züchtigungen nicht mit Stecken, Büchern, Schlüsseln oder Fäusten dreinschlagen, die Kinder raufen, stoßen oder treten. Seine Strafen sollen mit einer Rute erfolgen und so ausgeführt werden, daß die Kinder dabei väterliche Liebe verspüren. Er soll den Unterricht ohne triftigen Grund nicht versäumen, sich auf seine Lektionen, besonders auf den Katechismus vorbereiten, die Schulversäumnis der Kinder täglich notieren. Entschuldigtes und unentschuldigtes Fehlen ist besonders zu vermerken, damit die säumigen Eltern zur Rechenschaft gezogen werden können. Er soll über die Ausrüstung der Kinder mit Lehrmitteln wachen und dergl. mehr. Das VIII. Kapitel handelt von dem Amt der Eltern und ihrer Stellvertreter und bezieht sich hauptsächlich auf die Erfüllung der Schulpflicht, die Erstattung des Schulgeldes und den Verkehr der Eltern mit dem Lehrer. Das IX. Kapitel handelt vom Amt und der Aufsicht der Pfarrer, von ihrer Pflicht, den Schulbesuch zu kontrollieren, das Verzeichnis aller schulpflichtigen Kinder vom 5. bis zum 14. Jahre zu führen, das Schulinventar zu beaufsichtigen, über vorzeitige Dispensation der Kinder vom Schulbesuch zu entscheiden. Das X. Kapitel handelt von der Obacht weltlicher Herren, soweit ihnen die Schulinspektion mit aufgetragen ist, das XI. Kapitel vom Amt und Oberaufsicht der Superintendenten und Adjunkten, über ihre regelmäßigen und außerordentlichen Schulrevisionen und über ihre an das Konsistorium zu erstattenden Be-

richte, das XII. Kapitel von der Verrichtung der geistlichen Untergerichte, der Disziplinarinstanz der Lehrer, welche befugt war, dieselben mit Vorenthaltung der Besoldung zu bestrafen bezw. ihre Dienstentlassung bei dem Konsistorium zu beantragen. Auch die Mängel hinsichtlich der Schulgebäude und der Lehrerbesoldung sollte diese Behörde abstellen und ungehorsame Eltern in Strafe nehmen. Das letzte Kapitel behandelt die alljährlich vorzunehmenden Schul- und Entlassungsprüfungen.

Die Unterrichtsgegenstände, welche in diesem Methodus aufgeführt werden, sind Religion, Kirchengesang, Lesen, Rechnen und Realien. Es soll kein Kind aus der Schule entlassen werden, das nicht fertig deutsch lesen kann, den Katechismus Luthers vollständig beherrscht und versteht, eine ziemliche Handschrift schreibt und etwas Arithmetik und Musik gelernt hat. Im deutschen Unterricht soll in der obersten Klasse nicht nur die Fertigkeit im Lesen der Druckschrift geübt werden, sondern es sollen auch Abschnitte im Schreibheft, zuerst in leserlicher, dann in weniger leserlicher Schrift, den Kindern vorgelegt werden. Wo die Lehrkräfte dazu befähigt sind, soll auch ein Unterricht über natürliche Dinge (Realien) gegeben werden, d. h. z. B. über das Zeitmaß nach Sand- oder Sonnenuhr, über den Auf- und Untergang der Gestirne, die Himmelsgegenden, Pflanzen, Tiere, über weltliche und geistliche Sachen, über Staatseinrichtungen, Geschäfte und allerlei Gebiete der Heimatskunde und der Physik.

Über die Durchführung aller dieser ihrer Zeit vorauseilenden Anordnungen wachte Herzog Ernst mit Sorgfalt. Er unterstützte mit wahrer landesväterlicher Güte die Gemeinden beim Bau der Schulhäuser, sorgte für ein auskömmliches Gehalt der Lehrer und gewährte auch ihren Hinterbliebenen Unterstützungen.

Gingen in dieser Weise protestantische Fürsten in der Förderung des Volksunterrichts mit vollem Verständnis für die Bedürfnisse ihres Landes und die Forderungen der Zeit vor, so blieb auch in katholischen Landen das Schulwesen nicht völlig zurück, und es ist das besondere Verdienst der Patres piarum scholarum, der Piaristen, sich im 17. Jahrhundert der Sache der Volksschule angenommen zu haben. Die Gegenstände des von ihnen erteilten Unterrichts waren im allgemeinen dieselben, welche auch in protestantischen Ländern in der deutschen Schule gelehrt wurden.

In dieser Zeit der schweren Not und der physischen Erschöpfung unseres Vaterlandes begann, wie wir gesehen haben, der Gedanke der allgemeinen Schulpflicht bei den Fürsten und Regierungen Wurzel zu fassen und sich einzubürgern. Im Volke selbst fehlte die Einsicht von der Notwendigkeit und dem Segen dieser Einrichtung vorläufig noch gänzlich.

4. Das pädagogische Jahrhundert.

(Die Zeit des Pietismus und des Philanthropismus.)

Der Pietismus knüpft sich an die Namen Spener und Francke. Die Bedeutung dieser religiösen Richtung für die Wiederbelebung

einer tieferen, innerlicheren Auffassung des Christentums kann hier natürlich nicht ausreichend gewürdigt werden. Einen mittelbaren Einfluß auf die Organisation der deutschen Volksschule gewann Philipp Jakob Spener (1635—1705) dadurch, daß er mit Erfolg für die allgemeine Durchführung bezw. Wiedereinführung der Konfirmation in protestantischen Ländern eintrat. Diese Einrichtung setzte dem religiösen Schulunterricht ein gewisses erkennbares Ziel, die Mündigwerdung des jungen protestantischen Christen, und dieses Ziel ließ sich nicht wohl vor dem 14. Jahre erreichen. So trug denn die Sitte der Konfirmation viel dazu bei, daß in protestantischen Landen das 14. Jahr als der natürliche Abschluß der Schulpflicht angesehen wurde.

August Hermann Francke (1663—1727) erhielt seine Erziehung auf dem Gymnasium zu Gotha und steht auf diese Weise unter dem Einfluß des gothaischen Schulwesens. Er schuf 1695 in seiner Armenschule in Halle den Keim zu dem Waisenhause, dem Pädagogium und all den großartigen, für die Schulgeschichte so hoch bedeutsamen Unterrichtsanstalten, welche noch heute in Halle bestehen. Seine Armenschule und sein Waisenhaus haben im 18. Jahrhundert den nachhaltigsten Einfluß auf Deutschland und selbst auf das Ausland ausgeübt. Francke darf wohl mit Recht als der Begründer dieser beiden Arten von Fürsorgeanstalten für die bedürftige Jugend angesehen werden, und wenn auch die Armenschule in unseren Tagen mit Recht als eine glücklicherweise überwundene Erscheinung angesehen wird, so darf doch nicht vergessen werden, daß Francke das Verdienst zukommt, sich in vorbildlicher Fürsorge zuerst der ärmsten Kinder angenommen und ihnen Erziehung an Stelle eines flüchtigen Almosens geboten zu haben. Vielleicht noch größer ist Franckes Verdienst auf einem anderen Gebiete, dem der Lehrerausbildung. Sein Lehrerseminar wurde das Vorbild vieler anderer ähnlicher Anstalten, welche der Volksschule im 18. Jahrhundert eine Fülle von brauchbaren Lehrkräften lieferten. Johann Julius Hecker (1707 bis 1768), welcher als Student längere Zeit an dem Franckeschen Pädagogium unterrichtet hatte, wurde durch sein im Jahre 1748 in Berlin begründetes und im Jahre 1753 zu einem königlichen Institut erhobenes und von Friedrich dem Großen gefördertes Küster- und Schulmeisterseminar der Schöpfer eines Instituts, welches in ganz Deutschland Nachahmung fand. Ähnliche Seminare wurden im Laufe weniger Jahrzehnte in Hannover, Wolfenbüttel, in der Grafschaft Glatz, in Breslau und Karlsruhe eröffnet. Auch der katholische Abt Felbiger hatte, angeregt durch die Bestrebungen Heckers, (1762) in Sagan

eine verbesserte Schule gegründet, und diese verbesserte Methode wurde dann der Einrichtung des katholischen Lehrerseminars zu Breslau (1765) zugrunde gelegt. Das 1763 von Friedrich dem Großen erlassene General-Land-Schulreglement, das erste Volksschulgesetz, welches das Gebiet des ganzen preußischen Staates umfaßt und die Grundlage der noch heute bestehenden Ordnung der preußischen Volksschule bildet, ist im Auftrage des Königs von Hecker ausgearbeitet worden.

Auch in den übrigen deutschen Landen lassen sich, wie „in der Instruktion und Verordnung vor die deutschen Schulen auf dem Lande in dem Fürstentum Eisenach“ von 1705 und in der „erneuten Ordnung für die deutschen Schulen“ in Württemberg von 1729, die Einflüsse des Pietismus auf das Volksschulwesen deutlich nachweisen.

Der Philanthropismus steht in innerer Beziehung zu der englischen und französischen Aufklärungsphilosophie des 18. Jahrhunderts und trägt die charakteristischen Züge des Rationalismus und Utilitarismus deutlich an sich. Die Erziehung verfolgt das Ziel, den Menschen durch Aufklärung über die Dinge dieser Welt zur Erkenntnis seines wohlverstandenen Vorteils, zur Erfüllung seiner Pflichten gegen seinen Nächsten, zur Glückseligkeit zu führen. Der Staat und die Regierungen haben das lebhafte Interesse, die Untertanen von Vorurteilen und Aberglauben zu befreien, sie zu verständigen und denkenden Menschen heranzubilden. Nur auf diesem Wege kann eine dauernde Wohlfahrt der Gesamtheit erreicht werden. Die Lösung dieser Aufgabe stellte man sich damals verhältnismäßig leicht vor und gab sich hochfliegenden optimistischen Erwartungen auf die baldige Erreichung dieser Ziele hin. Die wichtigsten pädagogischen Vertreter des Philanthropismus standen, mit Ausnahme von Basedow, auf dem Boden des Christentums, aber ihr christliches Denken wandte sich vorzugsweise den Fragen der praktischen Moral zu. Welche Gesichtspunkte für diese Männer maßgebend waren, erkennen wir am besten aus der charakteristischen Äußerung, welche der Herr von Rochow seiner Geschichte der von ihm begründeten Schulen in Reckan und anderen Orten vorausschickt. Er sagt:

„Als in den Jahren 1771 und 1772 sehr nasse Sommer einfielen, viel Heu und Getraide verdarb, Theurung entstand, auch tödtliche Krankheiten unter Menschen und Vieh wütheten, da that ich nach meiner Obrigkeitspflicht mein mögliches, den Landleuten auf alle Weise mit Rath und That beyzustehen. Ich nahm einen ordentlichen Arzt für die Einwohner auf meinen Gütern an, der unentgeltlich von ihrer Seite sie, gegen ein jährliches Gehalt von mir, mit freyer Medizin versehen und heilen sollte. Sie erhielten schriftliche Anweisungen und mündlichen Rath, wie durch allerley Vorkehrungen und

Mittel (wobey sie freilich auch ihrer Seits thätig seyn mußten) dem Fortgang der Epidemie zu steuern sey. Aber böse Vorurtheile, Verwöhnung und Aberglauben, nebst gänzlicher Unwissenheit an Lesen und Schreiben, machten fast alle meine guten Absichten fruchtlos.

Sie empfiengen zwar die Mittel, die ich bezahlte, nahmen sie aber nicht ein, und scheuten sogar die Mühe, dem nur eine kleine Meile in Brandenburg entfernt wohnenden Arzte von dem jedesmaligen Zustande der Patienten etc. Nachricht zu geben.

Die einfachsten Vorkehrungen und Reinigungsanstalten, die ich ihnen mündlich und schriftlich empfohl, waren ihnen theils zu mühsam, theils hatten sie solche vergessen, und das Schriftliche konnten sie nicht lesen.

Dagegen brauchten sie heimlich die verkehrtesten Mittel, liefen zu Quacksalbern, Wunderdoktoren, sogenannten klugen Frauen, Schäfern und Abdeckern, bezahlten dort reichlich, und starben häufig dahin.

In tiefer Demuth möchte ich an diesem kundbaren Beyspiel denen Regenten und Landesvätern der Völker den hohen und unschätzbaren Werth der Aufklärung durch bessere Schulen hier nochmals an das Herz legen!

Schon bloß von Seiten der Finanz betrachtet, die durch Entvölkerung der Länder verliert und bei Wohlstand und Erhaltung nützlicher Individuen gewinnt, fallen alle Einwürfe der Aufklärungsfeinde dahin. Oder gehört etwa nicht zu jedem Thun und Lassen und Gewerbe Nachdenken und Vordenken, damit es gelinge? Der Dumme denkt aber nicht gehörig weder nach noch vor, weiß sich nicht zu helfen, kann guten Rath nicht würdigen, und wird eben darum ein Opfer der Ereignisse.

In bittern Gram versenkt über diese schrecklichen Folgen der Dummheit und Unwissenheit, saß ich einstmals (es war am 14. Februar 1772) an meinem Schreibtische, und zeichnete einen Löwen, der in einem Netze verwickelt da liegt. — „So, dacht ich, liegt auch die edle kräftige Gottesgabe, Vernunft, die doch jeder Mensch hat, in ein Gewebe von Vorurtheilen und Unsinn dermaßen verstrickt, daß sie ihre Kraft so wenig, wie hier der Löwe die seinige, brauchen kann. Ach wenn doch eine Maus wäre, die einige Maschen dieses Netzes zernagte, vielleicht würde dann dieser Löwe seine Kraft äußern und sich los machen können!“

Und nun zeichnete ich gleichfalls, als Gedankenspiel, auch die Maus hin, die schon einige Maschen des Netzes, worin der Löwe verwickelt liegt, zernagt hat.

Wie ein Blitzstrahl fuhr mir der Gedanke durch die Seele:

„Wie, wenn du diese Maus würdest?“

Und nun enthüllte sich mir die ganze Kette von Ursachen und Wirkungen, warum der Landmann so sey als er ist: Er wächst auf, als ein Thier unter Thieren. Sein Unterricht kann nichts Gutes wirken. Der gröbste Mechanismus herrscht in seinen Schulen. Sein Prediger spricht hoch- und er plattdeutsch. Beide verstehen sich nicht. Die Predigt ist eine zusammenhängende Rede, die er wie zur Frohne hört, weil sie ihn ermüdet, indem er, an Aufmerken und Periodenbau nicht gewöhnt, ihr nicht folgen kann, ja selbst wenn sie gut ist, (und wie oft ist sie das?) das Bündige derselben bey ihm nicht Überzeugung wirkt. Niemand bemüht sich, die Seelen seiner Jugend zu veredlen. Ihre Lehrer sind gewöhnlich, wie Christus es nennt, blinde Leiter, und so leidet denn der Staat bey diesem Zustande der Sachen (nach welchem sein Flor sich in einem beständigen Kriege gegen die verheerende und zerstörende Dummheit befindet) mehr Verlust als in der blutigsten Schlacht.

„Gott! dachte ich, muß denn das so seyn? Kann der Landmann, diese eigentliche Stärke des Staats-Körpers, nicht auch verhältnißmäßig gebildet, und zu allem guten Werk geschickt gemacht werden? Wie viel tüchtige Menschen hätte z. B. ich in diesen Jahren nicht meinem Vaterlande gerettet, die jetzt ein Raub ihrer entsetzlichen Stupidität geworden sind! Ja! ich will die Maus seyn. Gott helfe mir!“

Der Begründer der ganzen philanthropischen Richtung, welcher ihr auch den Namen gegeben hat, Johann Bernhard Basedow (1723—1790), schuf in seiner, mit Unterstützung des Fürsten Leopold Franz Friedrich von Anhalt-Dessau im Jahre 1774 begründeten Erziehungsanstalt Philanthropin, d. h. einer „Werkstätte der Menschenfreundschaft", eine Musteranstalt, an welcher später auch die beiden anderen Führer dieser Richtung, Campe und Salzmann, vorübergehend tätig gewesen sind.

Wenn auch diese Anstalt vorzugsweise für die Erziehung der Kinder höherer Stände bestimmt war und nicht eigentlich der Volksschulbildung diente, so verbreitete sie doch die Keime gesunder pädagogischer Anschauungen im deutschen Volke, welche schließlich auch der Volksschule zugute kommen mußten. Die vielfachen Anregungen, welche er von J. J. Rousseau empfangen hat, sind in seinen Schriften ebenso wie in den Einrichtungen seiner Schule deutlich zu erkennen. Der Abhärtung und Kräftigung des Körpers durch Turnen, Baden, weite Spaziergänge, Handwerks- und Feldarbeit wurde große Sorgfalt zugewendet. Die Disziplin war milde, dafür suchte der Unterricht durch neue verbesserte Methoden das lebendige Interesse der Schüler und die Begeisterung der Lehrer zu erwecken. Der Hauptzweck der Erziehung sollte sein: „die Kinder zu einem gemeinnützigen, patriotischen und glückseligen Leben vorzubereiten. Ein ansehnlicher Stand hingegen, ein reichliches Auskommen, Gelehrsamkeit, Kunstfertigkeit und ein angenehmes äußerliches Wesen sind Vorteile, welche man seinen Kindern auf solche Art verschaffen darf, daß dem Hauptzwecke nicht geschadet werde." Wenn auch Basedow als Charakter keine vorbildliche Persönlichkeit war und durch übertriebene Reklame sowie mancherlei Absonderlichkeiten der Wirkung seiner Ideen schadete, wenn auch das von ihm begründete Philanthropin sich trotz der Mitwirkung vieler tüchtiger Pädagogen nur bis zum Jahre 1793 halten konnte, so hat er doch in dieser Erziehungsanstalt ein Werk geschaffen, welches zahlreichen ähnlichen Schulen zum Vorbild gedient hat, und dessen Ideen noch heute Lebenskraft besitzen, wie die in jüngster Zeit neu gegründeten Land-Erziehungsheime in Ilsenburg, Haubinda, Schloß Glarisegg am Bodensee beweisen.

Johann Heinrich Campe (1746—1818), der Erzieher der Brüder Wilhelm und Alexander von Humboldt, wirkte eine kurze Zeit als Edukationsrat, Lehrer und Leiter an dem Basedowschen Philanthropin und führte die Richtung des Philanthropismus in die Jugendliteratur

ein. Sein berühmtestes Werk auf diesem Gebiete ist seine noch heute in Deutschland viel gelesene Bearbeitung des Defoeschen Robinson Crusoe (Robinson der Jüngere 1779). Das Buch erlebte 1894 bereits die 116. Auflage, und schon wenige Jahre nach seinem Erscheinen konnte Campe sich rühmen, daß es in alle europäischen Sprachen übersetzt sei. Allerdings gewinnt die Erzählung der Abenteuer Robinsons nach dem heutigen Geschmack nicht durch die eingeschobenen wissenschaftlichen und moralischen Exkurse.

Der vorzüglichste Schriftsteller der philanthropischen Richtung war Christian Gotthilf Salzmann (1744—1811), ein Mann, dessen Werke zum großen Teile nicht nur der Pädagoge, sondern auch der Laie, sofern er für Kindererziehung überhaupt Interesse besitzt, nicht ohne Nutzen und Vergnügen lesen wird. Auch er war eine Zeitlang als Religionslehrer und Liturg an der Basedowschen Anstalt tätig, begründete aber später (1784) auf dem Gute Schnepfenthal, nicht weit von Gotha, eine eigene Erziehungsanstalt, welche er im philanthropischen Sinne, doch mit Vermeidung der zahlreichen Übertreibungen des Dessauer Philanthropins, bis zu seinem Tode leitete.

Diese Anstalt hat den Wechsel der Zeiten überdauert und besteht noch heute. Das Ziel, welches Salzmann bei der Begründung der Schnepfenthaler Schule vorschwebte, war, wie er es in der Schrift „Noch etwas über Erziehung“ ausspricht, gesunde, verständige, gute und frohe Menschen zu bilden, sie dadurch in sich selbst glücklich zu machen und zu befähigen, zur Förderung des Wohles ihrer Mitmenschen kräftig mitzuwirken. Wie er sich die Aufgabe des Erziehers vorstellt, geht aus den Worten hervor, in denen er sich in dem „Ameisenbüchlein“ an den Erzieher selbst wendet. Es heißt da:

„An Hermann! So nenne ich dich, lieber, junger Mann, der du in deiner Brust ein Streben fühlst, durch Tätigkeit für Menschenwohl dich in der Welt auszuzeichnen.

Gib mir die Hand! wenn du nicht vorzügliche Talente und entschiedene Neigung zu einem anderen Geschäfte in dir fühlst, — so widme dich der Erziehung!

Diese schafft dir Gelegenheit, für Menschenwohl recht tätig zu sein. Wer Moräste austrocknet, Heerstraßen anlegt, Tausenden Gelegenheit gibt, sich ihre Bedürfnisse zu verschaffen, Gärten pflanzt, Krankenhäuser stiftet, wirkt auch für Menschenwohl, aber nicht so unmittelbar und durchgreifend als der Erzieher. Jener verbessert den Zustand der Menschen, dieser veredelt den Menschen selbst. Und ist der Mensch erst veredelt, so geht aus ihm die Ver-

besserung von selbst hervor, und der Zögling, dessen Veredelung dir gelungen ist, hat Anlage, auf dem Platze, wohin ihn die Vorsehung stellt, den Zustand von Tausenden seiner Brüder angenehmer und behaglicher zu machen."

Der größte Pädagoge dieser Zeit gehört zwar seiner Geburt und dem größten Teile seines Lebens nach dem 18. Jahrhundert an, reicht aber mit seinem unmittelbaren und mittelbaren Einfluß bis tief in das 19. Jahrhundert, ja bis in die Gegenwart hinein. Die Bedeutung des Schweizers Johann Heinrich Pestalozzi (1746—1827) für die Volksschule kann hier nicht entsprechend gewürdigt werden. Er hat durch seine Erziehungsanstalten in Neuhof, Stanz, Burgdorf und Iferten, sowie durch seine Schriften und seinen persönlichen Verkehr mit zahllosen Lehrern, Menschenfreunden und Staatsmännern den nachhaltigsten Einfluß auf die Entwicklung der Pädagogik in allen Kulturländern ausgeübt. Sein Ideal war die Ausbildung des ganzen Menschen und sein Weg zu diesem Ziele die Liebe zu den Kindern.

Sein Leben war reich an Not, Sorge und Mißerfolgen, aber er hat die hohe Befriedigung genossen, daß er in seinem Alter wie selten ein Pädagoge Anerkennung und Bewunderung von aller Welt erfahren hat. Sein Schloß in Iferten am Neuchateller See wurde der Mittelpunkt der pädagogischen Interessen von ganz Europa, und er wurde nicht müde, Rat und Belehrung all den unzähligen Besuchern zu spenden, welche bei ihm zusammenströmten, um ihn persönlich kennen zu lernen und die Wunder seiner Methode zu schauen.

Als nach der Schlacht bei Jena in der Zeit der tiefsten Demütigung Preußens durch Napoleon I. König Friedrich Wilhelm III. und seine Räte an der Wiedergeburt der Monarchie arbeiteten, wußte man keinen besseren Rat, um die sittliche Kraft des Volkes neu zu beleben, als daß man junge Gelehrte zu Pestalozzi sendete, damit sie seine Methoden in das preußische Schulwesen einführten. Der Minister von Altenstein schrieb damals am 11. September 1808 an Pestalozzi:

„Die jungen Männer sollen den Geist Ihrer ganzen Erziehungs- und Lehrart unmittelbar an der reinsten Quelle schöpfen, nicht bloß einzelne Teile davon kennen lernen, sondern alle in ihrer wechselseitigen Beziehung und ihrem tiefsten Zusammenhange auffassen, unter Anleitung ihres ehrwürdigen Urhebers und seiner achtungswerten Gehilfen sie üben lernen, im Umgange mit Ihnen nicht ihren Geist allein, sondern auch ihr Herz zum vollkommenen Erziehungsberufe ausbilden und von demselben lebendigen Gefühle der Heiligkeit dieses

Berufes und demselben feurigen Triebe erfüllt werden, von welchem beseelt Sie Ihr ganzes Leben ihm widmen."

Pestalozzi blieb sich trotz dieser vielfachen Ehrungen und Auszeichnungen wohl bewußt, daß die Frage der Jugenderziehung durch ihn noch nicht gelöst sei. Aber er war auch überzeugt, daß spätere Generationen auf seinem Werke weiterbauen würden. Er sagt in seinem Schwanengesang am Schluß: „Prüfet alles, behaltet das Gute, und wenn etwas Besseres in euch selber gereift, so setzet es zu dem, was ich euch in diesen Bogen in Wahrheit und Liebe zu geben versuchte, in Wahrheit und Liebe hinzu, und werfet wenigstens das Ganze meiner Lebensbestrebungen nicht als einen Gegenstand weg, der, schon abgetan, keiner weiteren Prüfung bedürfe. — Er ist wahrlich noch nicht abgetan und bedarf einer ernsten Prüfung ganz sicher, und zwar nicht um meiner und um meiner Bitte willen."

Seine Schüler und seine Werke trugen seine Ideen weiter, und wenn auch die bedeutenden deutschen Schulmänner des 19. Jahrhunderts, Dinter, Harnisch, Fröbel, Diesterweg und andere mehr, nicht unentwegt auf seinem Standpunkte stehen bleiben konnten, so schritten sie doch auf der von ihm eingeschlagenen Bahn rüstig weiter, zum Segen der deutschen Jugend und zum Vorteil des Vaterlandes.

Das 19. Jahrhundert kann sich in Deutschland an großen Pädagogen mit dem 18. nicht messen, aber es hat Bedeutendes darin geleistet, die Ideen der großen Jugenderzieher zu verwirklichen. Was jenen als Hoffnungen und Wünsche vorschwebte: die sorgfältige Ausbildung eines tüchtigen Lehrerstandes, die Durchführung der Schulpflicht für sämtliche Kinder, von der Großstadt bis zu den entferntesten Gebirgsdörfern, die Versorgung des ganzen Landes mit zweckentsprechenden Schulhäusern, eine sachkundige Schulaufsicht, gesetzliche Regelung der Lehrergehälter und Fürsorge für ihre Hinterbliebenen — das alles ist im Laufe des 19. Jahrhunderts Wirklichkeit geworden. Überdies hat sich die Methode des Unterrichts wie seine belehrenden und erziehlichen Erfolge in hohem Maße vervollkommnet. Die Gesamtbildung der Bevölkerung sowie das Interesse für die Schulen in allen Stufen der Gesellschaft ist beständig im Zunehmen.

Um die methodischen Erfolge der Pädagogik im Laufe des letzten Jahrhunderts an einer drastischen Tatsache zu erläutern, kann man darauf hinweisen, daß die Unterrichtsziele, welche seinerzeit dem Freiherrn von Rochow für seine Schulen als Ideal vorschwebten, heutzutage von allen besseren deutschen Hilfsschulen für schwachsinnige Kinder tatsächlich erreicht oder überflügelt werden.

5. Die Begründung der preußischen Volksschule.

Seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts gewann das Volksschulwesen in den meisten deutschen Staaten feste Gestalt. Auch die katholischen Länder standen den protestantischen gegenüber nicht mehr zurück, auch sie erhielten ihre Schulordnungen, und auch bei ihnen spielte die Verteidigung des rechten Glaubens wie in den protestantischen Kirchenordnungen die wichtigste Rolle. Wir dürfen uns (trotz der verheerenden Wirkungen des 30jährigen Krieges) die Zahl der Volksschulen um 1700 in allen deutschen Landen größer vorstellen als 100 Jahre zuvor.

Wie sich im Laufe der letzten zwei Jahrhunderte aus den verschiedenen Schulgesetzen und Schuleinrichtungen in den zahlreichen weltlichen und geistlichen Fürstentümern, freien Städten und Herrschaften das heutige Volksschulwesen der deutschen Bundesstaaten entwickelt hat, das zu verfolgen, würde weit über den dieser Abhandlung gesteckten Rahmen hinausgehen. Die großen pädagogischen Strömungen dieser Zeit, der Pietismus, der Philanthropismus und die Ideenwelt Pestalozzis, gingen nicht ohne Einwirkungen auf das Schulwesen der einzelnen Staaten vorüber. Besonders stark prägte sich die Herrschaft des Philanthropismus in den gesamten Schuleinrichtungen der deutschredenden Länder aus. Selbst die katholischen Territorien des Reiches wurden von dem philanthropischen Geiste stark ergriffen. Die Kaiserin Maria Theresia und Joseph II. wandten der Reform der Volksschulen in diesem Sinne allen Eifer zu. Der bereits erwähnte Abt Felbiger wurde 1774 nach Wien berufen und veranlaßte dort den Erlaß der allgemeinen Schulordnung, welche das Land mit einem Netze von Pfarrschulen, Hauptschulen und Normalschulen bedecken sollte. Geldmittel wurden für die Förderung dieses Werkes zur Verfügung gestellt, für die Ausbildung der Lehrer wurde gesorgt und strenge Maßnahmen zur Erfüllung der Schulpflicht angeordnet. Auch in Bayern wurde die Reform des Schulwesens durch den Benediktiner Dr. Heinrich Braun in Angriff genommen. Die bayerischen Schulordnungen vom Jahre 1770 für die deutschen oder Trivialschulen und von 1778 für die Stadt- und Landschulen sind ganz von philanthropischem Geiste durchdrungen. Eben dieselbe Richtung verfolgten der Fürstabt Benedikt Martin in seiner Instruktion für die katholischen Schulmeister des reichsfreien Stiftes Neresheim, der Bischof Heinrich von Bibra im Stifte Fulda, der Fürsterzbischof Hieronimus von Coloredo in Salzburg, der Fürstbischof Adam Friedrich

von Seinsheim in Würzburg, die Kurerz- und Bischöfe Erzherzöge Maximilian Friedrich und Maximilian Ernst von Cöln und Münster.

Trotz aller dieser reformatorischen Bestrebungen dürfen wir uns die tatsächlichen Verhältnisse der Volksschule keineswegs als zu günstig vorstellen. An der Wende des Jahrhunderts im Jahre 1799 richtet der angesehene Pädagoge August Hermann Niemeyer (1754 bis 1828) folgende Worte an den König Friedrich Wilhelm III. von Preußen:

„Die preußische Monarchie hat schon lange, auch von seiten der öffentlichen Erziehung, die Achtung des Auslandes verdient und genossen. Aber noch ist viel Verdienst übrig. Noch erliegen unzählige Schullehrer dem Drucke der Armut. Noch verzehren tätige junge Männer ihre besten Kräfte, fern vom häuslichen Glück, in Schulstellen ohne Aussicht auf Beförderung. Noch gehen Tausende von Kindern in der Irre, und niemand erzieht und unterrichtet sie. — Der Zeitpunkt scheint gekommen zu sein, wo oft entworfene Pläne zur allgemeinen Verbesserung der Ausführung ganz nahe sind. Schöner kann sich ein an sich schon pädagogisches Jahrhundert nicht endigen, segenvoller ein neues nicht anfangen, als mit der Vollendung eines Werks, das schon so lange vorbereitet ist."

Auch in dem größten deutschen Staate, in Preußen, haben die Hauptrichtungen der Pädagogik ihren Einfluß auf das Schulwesen ausgeübt. Freilich waren die Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. zu selbständige Naturen, als daß sie sich bei ihren gesetzgeberischen Maßnahmen durch bloße pädagogische Theorien hätten bestimmen lassen, aber die ganze Geistesrichtung des Philosophen von Sanssouci harmonierte so vollkommen mit den Anschauungen und Bestrebungen des Philanthropismus, daß wir den Geist dieser Richtung deutlich in dem General-Land-Schulreglement und später in dem preußischen Landrecht wiedererkennen. Die folgende Darstellung der Entwicklung des preußischen Volksschulwesens seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts ist bis auf geringe Kürzungen und Zusätze dem amtlichen Quellenwerk der Preußischen Statistik über das gesamte niedere Schulwesen im preußischen Staate vom Jahre 1896 Teil I S. 31 ff. entnommen.

„Schon in seinem ersten Regierungsjahre erließ König Friedrich Wilhelm I. am 24. Oktober 1713 „die Königlich Preußische Evangelisch-Reformierte Inspektions-Presbyterial-Classikal-Gymnasien- und Schulordnung", welche für die gesamte Monarchie mit Ausnahme des Herzogtums Kleve sowie der Grafschaft Mark und Ravensberg gelten

sollte, das erste, wenn auch noch recht unvollkommene preußische Schulgesetz.

Am 28. September 1717 folgte mit der „Verordnung, daß die Eltern ihre Kinder zur Schule und die Prediger die Catechisationes halten sollten", die bestimmte Einführung der allgemeinen Schulpflicht.

„Wir vernehmen mißfällig, und wird verschiedentlich von den Inspektoren und Predigern bei Uns geklagt, daß die Eltern, absonderlich auf dem Lande, in Schickung ihrer Kinder zur Schule sich sehr säumig erzeigen und dadurch die arme Jugend in großer Unwissenheit, sowohl was das lesen, schreiben und rechnen betrifft, als auch in denen zu ihrem Heyl und Seligkeit dienenden höchstnöthigen Stücken aufwachsen lassen. Weshalb Wir, umb diesem höchst verderblichem Uebel auff ein mahl abzuhelffen, in Gnaden resolviret, dieses Unser General-Edict ergehen zu lassen und darum Allergnädigst und ernstlich zu verordnen, daß hinkünfftig an denen Orten, wo Schulen seyn, die Eltern bei nachdrücklicher Straffe gehalten sein sollen, Ihre Kinder gegen Zwey Dreyer Wöchentliches Schul-Geld von einem jeden Kinde im Winter täglich und im Sommer, wenn die Eltern die Kinder bey ihrer Wirthschaft benöthiget seyn, zum wenigsten ein oder zweymahl die Woche, damit sie dasjenige, was im Winter erlernet worden, nicht gänzlich vergessen mögen, in die Schule zu schicken . . . . ."

Damit war allerdings nur die eine Seite der allgemeinen Schulpflicht geordnet, die Verbindlichkeit der Eltern, ihre Kinder den vorhandenen Schulen zuzuführen; noch galt es, auch dafür zu sorgen, daß überall Schulen bereit stünden, also diejenigen zu bezeichnen, denen es obläge, die erforderlichen Schulen in das Leben zu rufen und zu erhalten. Auch dies ließ sich der König angelegen sein; doch erließ er nach dieser Richtung keine allgemeinen Edikte, sondern ordnete die Sache nach Provinzen. Am erschöpfendsten und am klarsten geschah dies im „Königreich Preußen". Dieses erhielt durch den „General-Schulenplan, nach welchem das Landschulwesen im Königreich Preußen eingerichtet werden soll", bekannter unter seiner anderen Bezeichnung: „principia regulativa vom 30. Juli 1736", ein in seiner Art vollendetes Schulunterhaltungsgesetz. In dem folgenden Jahre bewilligte der Monarch mittels Ordre vom 21. Februar 1737 den für damalige Verhältnisse hohen Betrag von 50 000 Talern, welcher unter dem Namen mons pietatis verwaltet werden und der Förderung des Schulwesens dienen sollte.

Friedrich der Große verfolgte die Ziele seines Vaters mit der ihm eigenen Energie, ließ sie auch während der drei schlesischen Kriege nicht aus dem Auge, und gab unmittelbar nach deren Beendigung am 12. August 1763 der gesamten Monarchie das „General-Land-Schulreglement", „damit der so höchst schädlichen und dem Christenthum unanständigen Unwissenheit vorgebeuget und abgeholfen werde, um auf die folgende Zeit in den Schulen geschicktere und bessere Unterthanen bilden und erziehen zu können".

Das Reglement gibt ein ziemlich vollständiges Bild der Einrichtung, welche die Landschulen nach dem Plane des großen Königs haben sollten. An die Spitze stellt es die allgemeine Schulpflicht.

„§ 1. Zuvörderst wollen Wir, daß alle Unsere Unterthanen, es mögen seyn Eltern, Vormünder oder Herrschaften, denen die Erziehung der Jugend obliegt, ihre eigne sowohl, als ihrer Pflege anvertraute Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher, doch höchstens vom Fünften Jahre ihres Alters in die Schule schicken, auch damit ordentlich in das dreizehnte und vierzehnte Jahr continuiren und sie so lange zur Schule halten sollen, bis sie nicht nur das Nöthigste vom Christenthum gefasset haben und fertig schreiben und lesen, sondern auch von demjenigen Red' und Antwort geben können, was ihnen nach den von Unseren Consistoriis verordneten und approbirten Lehrbüchern beigebracht werden soll."

Das Einkommen des Lehrers gründet das Reglement wesentlich auf die Einnahme aus dem Schulgelde.

„§ 7. Was das Schulgeld betrifft, so soll für jedes Kind, bis es zum Lesen gekommen, Neun Pfennige, und wenn es schreibt und rechnet, Ein Groschen wöchentlich gegeben werden. In den Sommermonaten dagegen wird nur zweidrittheil von diesem angesetzten Schulgelde entrichtet, so, daß diejenigen, welche Sechs Pfennige im Winter gegeben, nach dieser Proportion Vier, welche Neun Pfennige gegeben haben, Sechs, und welche sonst einen Groschen gegeben, nunmehr Acht Pfennige geben sollen. Ist etwa an ein und dem anderen Ort ein mehreres an Schulgeld zum Besten der Schulmeister eingeführt, so hat es dabei auch ins künftige sein Bewenden."

„§ 8. Wenn aber einige Eltern notorisch so arm wären, daß sie für ihre Kinder das erforderliche und gesetzte Schulgeld nicht bezahlen könnten, oder die Kinder, welche keine Eltern mehr haben, wären nicht im Stande, das Schulgeld zu entrichten, so müssen sie sich deshalb bei den Beamten, Patronen, Predigern und Kirchenvor-

stehern, insofern dieselben über die Kirchenmittel zu disponieren haben, melden, da dann, wenn kein anderer Weg vorhanden, entweder aus dem Klingebeutel oder aus einer Armen- oder Dorfkasse die Zahlung geschehen soll, damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalte nichts abgehe, folglich dieselbe auch beydes, armer und reicher Leute Kinder, mit gleichem Fleiß und Treue unterrichten mögen."

Das Reglement gibt sodann — und zwar recht strenge — Vorschriften über die Bestrafung der Schulversäumnisse, über die Kontrolle sowohl der Einschulung wie des Schulbesuches, über die Prüfung und die Beaufsichtigung der Lehrer, über die Beseitigung der Winkelschulen, über die Gegenstände und den Gang des Unterrichts, über die Lehrbücher, über das Verfahren bei deren Einführung, über Beschaffung derselben für die armen Kinder und über die Schulzucht.

Es darf behauptet werden, daß in diesem General-Landschulreglement, neben welchem übrigens noch andere Provinzialverordnungen, so beispielsweise das Reglement vom 3. November 1765 „für Unsre Römisch-Katholische Unterthanen von Schlesien und der Grafschaft Glatz", erlassen wurden, die Linien vorgezeichnet sind, in welchen sich das preußische Volksschulwesen seitdem weiter bewegt hat.

Zunächst erhielt es eine festere Grundlage in den Vorschriften des allgemeinen Landrechts. In kaum mehr als vierzig Sätzen (§§ 12—53 Titel 12 Teil II) werden Bestimmungen über Aufsicht und Direktion der gemeinen Schulen, über deren Rechte, die Bestellung der Lehrer, den Unterhalt der Schulen und der Schulgebäude, über Rechte und Pflichten der Schulmeister, der Schulaufseher, der Prediger, über die allgemeine Schulpflicht und die Schulzucht getroffen. Zum erstenmale wird die allgemeine Schulpflicht nach ihren beiden Seiten durch Gesetz klar und bestimmt ausgesprochen.

Die einschlägigen Bestimmungen lauten:

„§ 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämtlichen Hausvätern jedes Ortes, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, ob."

„§ 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen muß als gemeine Last von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden."

„§ 43. Jeder Einwohner, welcher den nötigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist

schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken."

„§ 46. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefaßt hat."

Die auf den Erlaß des allgemeinen Landrechts folgenden Jahre waren der Entwicklung des Volksschulwesens in Preußen nicht besonders günstig. Der Stillstand allerdings, welchen die Verwaltung des Staatsministers von Wöllner in diese zu bringen versuchte, und welcher seinen Ausdruck in der „Anweisung für die Schullehrer in den Land- und niederen Stadtschulen zu zweckmäßiger Besorgung des Unterrichts der ihnen anvertrauten Jugend vom 16. Dezember 1794" fand, war nur vorübergehend, da König Friedrich Wilhelm III. vom ersten Tage seiner Regierung an der Förderung des Volkswohles die lebhafteste Teilnahme zuwendete. Ein Zeugnis für diese gibt beispielsweise das „Reglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801". Die politischen Bewegungen aber, welche den Wechsel des Jahrhunderts begleiteten, bittere Not, welche über unser deutsches Vaterland und ganz besonders über den preußischen Staat kam, erschwerte jeden Fortschritt des öffentlichen Lebens und beraubte das Volk der Mittel, um die Werke des Friedens zu fördern.

Dennoch hatten jene Jahre der schwersten Trübsal das Gute daß sich das Auge der Regierenden im Lande auf die Punkte richtete, von welchen die Wiedergeburt des Volkes ausgehen sollte. So wurden gesetzgeberische Taten vollzogen, durch welche die Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung des Staates überhaupt, mittelbar auch für eine solche auf dem Gebiete der Volksschule gegeben wurden. Dies geschah namentlich durch die Edikte vom 1. Juni und vom 27. Juli 1808 und vom 14. September 1811, welche einen freien Bauernstand in das Leben riefen, und durch das Gesetz vom 19. November 1808, welches den Städten die Selbstverwaltung gab. Die Verwertung dieser Gesetze für das Schulwesen ließ nicht lange warten. Am 26. Juni 1811 erschien die Instruktion über die Zusammensetzung der Schuldeputationen in den Städten, und am 28. Oktober 1812 folgte das Reskript des königlichen Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht, betreffend die Anordnungen von Schulvorständen auf dem Lande.

Wenige Jahre nach dem Friedensschlusse wurden dann noch die höheren und höchsten Unterrichtsbehörden neu gestaltet und mit Vollmachten versehen. Durch die Dienstinstruktionen vom 23. Oktober 1817 wurde dem Konsistorium, dessen Obliegenheiten, soweit sie das Schulwesen betreffen, durch Allerhöchste Ordre vom 31. Dezember 1825 auf eine eigene neu geschaffene Behörde, das königliche Provinzialschulkollegium, übertragen worden sind, neben der Leitung und Beaufsichtigung des gesamten höheren Schulwesens die Sorge für die Ausbildung der Lehrer sowie die Bearbeitung aller allgemeinen Angelegenheiten des Schulunterrichts überwiesen, während den Regierungen die besondere Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen, sowohl nach ihrer inneren wie nach ihrer äußeren Seite, die Bestätigung und Beaufsichtigung der Lehrer, endlich die Einrichtung und Verteilung der Schulsozietäten zufiel.

Den Schlußstein des mühsam von unten nach oben geführten Gebäudes bildete die Allerhöchste Verordnung vom 3. November 1817, welche unter III bestimmt:

„Der Minister des Innern gibt das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen ab. Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen macht es rätlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen."

So war die Form vollendet, und es war die Aufgabe des neu gebildeten Ministeriums, ihr den richtigen Inhalt zu geben.

Die Aufgabe war keine leichte. Der preußische Staat war durch den Wiener Vertrag vom 10. Februar 1815 wesentlich umgebildet worden; sein Gebiet, welches durch den Frieden von Tilsit auf rund 2070 Quadratmeilen herabgesunken war, hatte sich auf rund 5040 Quadratmeilen erweitert, seine Einwohnerzahl sich um etwa 6 000 000 erhöht. Es war aber nicht etwa der Staat in der Gestalt, welche er vor 1807 gehabt hatte, wieder hergestellt worden, sondern es waren alte Gebiete abgezweigt, ganz neue hinzugefügt worden. Die natürliche Folge hiervon war, daß sich die einzelnen Teile des Staates durch die verschiedenartigsten Einrichtungen, Sitten und Gesetze von einander schieden. Diese Mannigfaltigkeit, wir dürfen sagen innere Zerrissenheit, machte sich namentlich auf dem Gebiete des Volksschulwesens geltend. Die wohltätigen Gesetze, welche die preußischen Könige ihren Ländern gegeben hatten, standen in weiten Strecken des Landes nicht in Kraft, und es war die Aufgabe der Verwaltung,

wenn auch nicht Gleichförmigkeit, so doch Gleichartigkeit der Schuleinrichtungen auf dem Wege der Verordnungen herbeizuführen.

Ein großes Hemmnis für eine gedeihliche Entwicklung des Volksschulwesens war die Verarmung der Bevölkerung infolge des Krieges. Die Unruhen hatten alle Kulturarbeit unterbrochen und jeden Fortschritt zum Stehen gebracht. Unter den Einwirkungen der Philanthropen, namentlich aber der Anhänger Pestalozzis, waren an vielen Stellen des deutschen Landes Lehrerbildungsanstalten ins Leben getreten, bessere Schulen errichtet worden; fast alle diese Einrichtungen waren im Keime erstickt, und die Verwaltung stand vor ganz neuen Aufgaben. Wer einen Blick in die Urkunden über die Schulzustände jener Zeit, etwa in Beckedorffs Jahrbücher, Rossels Rheinisch-Westfälische Monatsschrift, Krügers und Harnisch' „Schulrat an der Oder" tut, begegnet überall denselben Klagen: schlechte Schulhäuser, unzureichend besoldete, unfähige Lehrer, eine verwilderte Schuljugend, welche noch obenein nur sehr unregelmäßig zur Schule kommt.

Der verdienstvolle spätere Schulrat Carl Wilhelm von Türk in Potsdam schildert in seiner im Jahre 1804 erschienenen Schrift: „Über zweckmäßige Einrichtung der öffentlichen Schul- und Unterrichtsanstalten als eines der wirksamsten Beförderungsmittel einer wesentlichen Verbesserung der niederen Volksklassen", welche er als mecklenburgischer Ministerialreferent für das Volksschulwesen veröffentlichte, den Zustand seiner Zeit wie folgt:

„Die Schule, die öffentliche Erziehung, sollte die Mängel der häuslichen verbessern, ihre Lücken ausfüllen, der Macht des übeln Beispiels, das die Eltern geben, entgegenarbeiten; allein wie entsprechen die Landschulen diesen Forderungen? So, daß ich keinen Anstand nehme zu behaupten, es wäre den meisten Kindern besser, sie gingen garnicht in die Schule, als daß sie in solche Schulen, zu solchen Lehrern gehen, wie die meisten es sind. Alles, was sich dem nur einigermaßen aufmerksamen Beobachter in den meisten der jetzt vorhandenen Landschulen darstellt, ist unbeschreiblich elend, widersinnig, verderblich in seinem Einflusse auf die Erziehung der Jugend.

Elende, enge, niedrige Schulzimmer, — denn nicht selten ist das Haus des Schulmeisters das schlechteste im Dorfe, — eine verdorbene, verpestete Luft, der höchste Grad der Unreinlichkeit, der nicht selten dadurch, daß die Schulstube zugleich Wohnzimmer, Werkstätte und Stall für das Federvieh ist, herbeigeführt wird.

Unwissende, ungesittete, unreinliche Schulmeister, welche die Schule als einen notwendigen Nebenbehelf, die Betreibung ihres

Handwerks als die Hauptsache betrachten und dieses leider nur zu oft tun müssen, wenn sie nicht hungern wollen. Eine Methode (wenn man anders diesen Ausdruck mißbrauchen will, um die notdürftige, erbärmliche Anwendung eines schon an sich höchst widersinnigen Schlendrians zu bezeichnen), die nur darauf hinausläuft, das Gedächtnis des Kindes mit ihm unverständlichen Stellen und Sätzen des Katechismus und der Bibel zu überladen, es notdürftig buchstabieren und lesen zu lehren (an Schreiben und Rechnen ist oft garnicht zu denken), während Kopf und Herz gleich leer bleiben und die Hände unbeschäftigt sind."

Mögen die Farben dieses Bildes auch etwas stark aufgetragen sein, so ersieht man doch, wie richtig im ganzen das von Herrn von Türk gegebene Bild ist, wenn man an einer späteren Stelle seines Buches liest, daß er für den Schullehrer neben einigen Naturalien und dem Schulgelde ein festes Gehalt von jährlich 12 Talern fordert, das dem Lehrer zu gewährende Gesamteinkommen auf 65 Taler berechnet und dabei noch Zweifel an der Möglichkeit ausspricht, „diese beträchtlichen Gehaltsverbesserungen auszuführen". Die Verhältnisse waren im preußischen Staate nicht wesentlich anders; gab es doch im Jahre 1820 nicht weniger als 1180 Landschullehrerstellen mit einem jährlichen Einkommen von unter 20 Talern.

Seitens des preußischen Ministeriums wurde die Aufgabe, hier Abhilfe zu schaffen, unter Aufbietung aller verfügbaren Kräfte ihrer Lösung entgegengeführt. Noch während der Kriegsjahre hatte König Friedrich Wilhelm III. eine Anzahl begabter junger Männer nach der Schweiz gesendet, damit sie in Pestalozzis Schule sich für die Volksschulerziehung erwärmen und deren zweckmäßigste Betreibung erlernen möchten. Außerdem hatte er einige besonders hervorragende außerpreußische Schulmänner in das Land gezogen. In diesen und in den heimgekehrten Schülern Pestalozzis hatte er nun die Männer gewonnen, welche als Schulräte und als Seminardirektoren die Reorganisation des Volksschulwesens durchführen sollten. Diese fanden ihren Führer in dem Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. Beckedorff, welcher 1819 als vortragender Rat in das Ministerium getreten war. Das Werk wurde jetzt mit frischem Eifer zielbewußt in Angriff genommen und von den Gesichtspunkten aus, welche von der höchsten Stelle gegeben wurden, gefördert. Die von Beckedorff herausgegebenen „Jahrbücher des Preußischen Volksschulwesens" dienten der gemeinsamen Verständigung und berichteten freimütig über die zahlreich vorhandenen Mängel wie über die erreichten Erfolge, vor allem aber

hielten sie die Freude an der Arbeit wach; den nachfolgenden Geschlechtern sind sie eine dankenswerte Quelle für die Kenntnis eines der wichtigsten Abschnitte in der Geschichte des preußischen Volksschulwesens.

Es sei gestattet, in einigen Bildern die Zustände von sonst und jetzt nebeneinander zu stellen.

a) Unregelmäßiger Schulbesuch, dessen Ursachen und deren Beseitigung.

Der Schulbesuch, vorzugsweise in den westlichen Provinzen. Das Allgemeine Landrecht hatte durch die Vorschriften in Teil II, Titel 12 §§ 43—46 allen Eltern, welche ihre Kinder im eigenen Hause nicht unterrichten können oder wollen, die Pflicht auferlegt, sie zur öffentlichen Schule zu schicken und sie in dieser so lange zu halten, bis sie die einem vernünftigen Menschen ihres Standes notwendigen Kenntnisse gefaßt hätten. Diejenigen Landesteile, in welchen das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt ist, entbehrten einer entsprechenden Vorschrift, und es fand infolgedessen in diesen ein ganz unregelmäßiger Schulbesuch statt. Die Bemühungen der Unterrichtsbehörden, auf dem Wege einer Verordnung oder durch unmittelbare Einwirkung auf die Eltern eine Besserung herbeizuführen, scheiterten an dem Widerspruche der Eltern. Der Versuch, den Schulbesuch durch polizeiliche oder gerichtliche Strafen zu erzwingen, mußte mißglücken, weil es an Gesetzen fehlte, auf Grund deren die Gerichte die von den Verwaltungsbehörden auferlegten Strafen zu Recht bestehen lassen konnten. So kam es, daß im Regierungsbezirke Aachen, über welchen uns Beckedorffs Jahrbücher genauere Auskunft geben, von 1852 evangelischen Kindern zwischen 5—14 Jahren nur 1600, von 64 401 katholischen Kindern nur 32 403 zur Schule kamen. Allerdings enthielten die vorhandenen Unterrichtsräume nur für 28 606 Kinder Platz, während die Gesamtzahl der christlichen und jüdischen Kinder 66 611 betrug. Im Jahre 1901 belief sich in demselben Regierungsbezirk die Zahl der schulpflichtigen Kinder von 6—14 Jahren auf 108 042, von diesen waren 104 903 in der Volksschule eingeschult, 13 konnten wegen Überfüllung nicht aufgenommen werden, 192 waren nach vollendetem 6. Lebensjahre auf behördliche Anordnung vom Schulbesuche noch zurückgestellt, 1676 vor vollendetem 14. Jahre dispensiert, 245 konnten wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen die Schule nicht besuchen, und nur 6 Kinder entzogen sich widerrechtlich dem Schulbesuch.

Ein ähnliches Bild boten die anderen vormals französischen Bezirke. Eine gründliche Besserung konnte nur auf gesetzlichem Wege herbeigeführt werden. Dieser Weg ist durch die Allerhöchste Ordre vom 14. Mai 1825 beschritten worden, welche die bezüglichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Schulpflicht auch für diejenigen Provinzen, in welchen es nicht eingeführt ist, sogar in noch etwas schärferer Form, in Geltung gebracht hat. Der § 1 dieser Verordnung schrieb vor: „Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nötigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem 5. Jahre zur Schule zu schicken“.*)

Einigermaßen überraschte es, daß die §§ 4, 5, 6 der Verordnung die Ausübung der Schulzucht regeln, weil doch ein innerer Zusammenhang zwischen der allgemeinen Schulpflicht und dem Züchtigungsrechte des Lehrers nicht zu bestehen scheint. Und

*) Bekanntlich hat die Unterrichtsverwaltung im Laufe der Zeit den Schulbesuch der Kinder zwischen 5 und 6 Jahren nicht mehr gefordert, aber desto strenger darauf gehalten, daß er bis zum vollendeten 14. Jahre ausgedehnt werde.

dennoch hat dieser Zusammenhang bestanden; die Akten des Kultusministeriums wie die Mitteilungen der pädagogischen Zeitschriften jener Zeit enthalten die Beweise dafür. Der Widerwille vieler Eltern gegen den regelmäßigen Schulbesuch, dessen Einführung zumeist auf dem Wege der bloßen Verordnung versucht wurde, war stellenweis so stark, daß sie ihre Kinder dazu verführten, den Lehrer zur Züchtigung zu reizen und ihn dann, wenn er eine solche ausübte, zur Verantwortung vor den Richter zogen. Einige Verurteilungen, welche auf diese Weise erreicht wurden, schüchterten die Lehrer ein und hatten einen sehr ungünstigen Einfluß auf das Leben der Schule. Um eine Besserung herbeizuführen und das Ansehen der Lehrer zu stärken, hielt die Unterrichtsverwaltung eine gesetzliche Vorschrift für geboten, durch welche ausgesprochen wurde, daß Züchtigungen, welche der Gesundheit des Kindes keinen Schaden täten, gegen den Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden dürften. (§ 5.)

b) Schulpflichtige Kinder in den Fabriken.

Der Aufmerksamkeit der Unterrichtsbehörden konnte es nicht entgehen, daß das Wegbleiben einer so großen Anzahl von Kindern aus der Schule seinen Grund in ihrer Ausnützung durch die allerdings in vielen Fällen sehr armen Eltern, ganz besonders in der Fabrikarbeit der Kinder hatte. Der Minister erließ daher schon unterm 26. Juni 1824 folgendes Zirkular-Reskript:

„Bei der Unterrichts-Abteilung des Ministerii ist zufällig zur Sprache gekommen, daß hin und wieder Kinder in Fabriken und Manufakturen, sowohl bei Tage als zur Nachtzeit, beschäftigt werden. Dieser Gegenstand ist in medizinisch-polizeilicher Hinsicht so wichtig, daß anscheinend eine nähere gesetzliche Bestimmung darüber notwendig wird. Um aber die erforderlichen Materialien dazu zuvörderst zu sammeln, wird die Königliche Regierung hierdurch veranlaßt, nachstehende Fragen, insofern es die Umstände und Verhältnisse gestatten, baldmöglichst zu beantworten.

1. Werden in den Fabriken dortiger Gegend auch Kinder beschäftigt? und wenn dies der Fall ist,
2. zu welcher Arbeit?
3. in welchem Alter?
4. täglich wieviel Stunden und in welchen Stunden des Tages oder der Nacht?
5. Wie ist im übrigen die Lebensart dieser sogenannten Fabrikkinder beschaffen, und in welcher Art ist sie verschieden von der Lebensart derjenigen Kinder gleichen Standes, welche nicht in Fabriken beschäftigt werden?
6. Wie ist der Gesundheitszustand dieser Kinder an sich und im Verhältnisse zu den nicht in Fabriken arbeitenden Kindern derselben Volksklasse?
7. Wenn der Gesundheitszustand der Fabrikkinder im ganzen schlechter ist als derjenige der übrigen Kinder, worin ist der Grund hiervon zu suchen, in den Arbeiten oder in anderen Umständen?
8. Wie verhalten sich hinsichtlich der Gesundheit diejenigen Erwachsenen, die in ihrer Kindheit in Fabriken gearbeitet haben, zu denen, die dazu nicht gebraucht worden sind?
9. Welche gesetzliche Bestimmungen über Benutzung der Kinder zu Fabrikarbeiten würde die Königliche Regierung nach dem Resultate der hinsichtlich obiger Punkte angestellten Untersuchung für wünschenswert und zweckmäßig halten?
10. Wie wird für den nötigen Schulunterricht dieser Kinder gesorgt? und
11. wie ist ihr sittlicher Zustand?“

Diese Verfügung erging zunächst an die rheinischen und westfälischen Regierungen und an diejenigen zu Liegnitz und Breslau in Schlesien.

Die von den betreffenden Königlichen Regierungen eingegangenen Berichte wurden in Beckedorffs Jahrbüchern veröffentlicht, zum Teil deshalb, weil ein Aufsatz in

der Rheinisch-Westfälischen Monatsschrift von Rossel der Vorstellung Raum gegeben hatte, als habe die Unterrichtsverwaltung kein offenes Auge für die vorhandenen Übelstände.

In einem sehr beachtenswerten Artikel im 5. Bande der Rheinisch-Westfälischen Monatsschrift lenkte der Seminardirektor Adolf Diesterweg die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Not der in den Fabriken beschäftigten Kinder. Wir entnehmen seinem Aufsatze folgende Stellen:

a) „Vergegenwärtigen wir uns die Art der Beschäftigung der Kinder in den Fabriken, und vergleichen wir sie mit dem, was die Natur des Kindes will, und was geachtet werden muß, wenn das spätere Alter mit einem gesunden Leib und einem gesunden Geist ausgerüstet sein soll! Wir sprachen hier immer von dem, was als Regel gilt, die Möglichkeit und Wirksamkeit einzelner seltener Ausnahmen gern und mit Freuden gestattend und preisend.

Im Sommer um 5 oder 6 Uhr, im Winter um 6 oder 7 oder sobald es Tag ist, ruft die Glocke das Kind in die Fabrik. An den meisten Fabrikaten kann das Kind vom 8. oder 9. Jahre an gebraucht werden. Sobald es in dem Fabrikhause angekommen ist, geht es an die Maschine und verrichtet sein Geschäft. Meist ist es eine Arbeit, einfach und leicht, immer eine und dieselbe, vom Morgen bis zum Mittage. Wo noch eine kleine Abwechselung stattfindet, da ist sie doch so unbedeutend, daß sie nach wenigen Tagen zum einförmigsten Mechanismus wird. Nur im Anfange bedarf es zur genügenden Verrichtung seiner Geschäfte der Aufmerksamkeit; nach kurzer Zeit spinnt und spult, klopft und hämmert es maschinenmäßig fort, von Minute zu Minute, von Stunde zu Stunde, bis die Mittagglocke die Arbeiter eine Stunde entläßt. Das Kind eilt nach Hause, verzehrt sein mageres Mittagbrot, wandert um 1 Uhr wieder seinem Kerker zu, beginnt da und damit, wo es eine Stunde vorher aufhörte, und setzt seine Tätigkeit von Minute zu Minute, von Stunde zu Stunde, bis um 7 oder 8 Uhr am Abend fort. Die meisten Arbeiten fordern entweder ein beständiges Sitzen oder ein beständiges Stehen, zuweilen, im besseren Falle, wechselt Sitzen und Stehen ab.

b) „Aber, wie lange," fragte ich einen Fabrikherrn, bei welchem in einem großen Saale mehr als 70 Kinder eng zusammen sitzend spannen, „wie lange arbeiten die Kinder täglich?" — „Zehn Stunden", antwortete er. „Da haben Sie wohl Mühe, bis Sie die unruhige Jugend zum Schweigen und Arbeiten bringen?" „Ja wohl, anfänglich wollen sie nicht d'ran, aber dann bekommen sie bisweilen etwas (er machte eine gewisse Bewegung mit der Hand), und in einem halben Jahre sind sie gewöhnt, wie Sie sehen!" — Ich sah! Verlumpt und bleich und krüppelhaft saßen die Kinder da! Durch die Seele ging mir des Mannes kaltes, hartes Wort und dieser Anblick!

c) Ein gebildeter Fabrikherr aus der Ruhr-Gegend, welcher gerade zu mir kam, als ich diesen Aufsatz durchsah, erzählte mir, daß in seiner eigenen Fabrik die Kinder von morgens 4 bis 8, von 9 bis 12 und nachmittags 1 bis 8 Uhr, also täglich 14 Stunden, arbeiteten. Er bestätigte die Roheit der Fabrikarbeiter und gestand alles zu, was in dem vorhergehenden Aufsatze über den Zustand der Fabrikkinder gesagt wurde. Auch wünscht er eine Abänderung des Zustandes dieser Kinder und ist bereit, dazu Hand zu bieten, nur müsse es gemeinsam geschehen, weil der einzelne sonst gegen alle anderen Fabrikherren in großen Nachteil käme. Sein Vorschlag war der, die Kinder erst nach vollendetem 10. Jahre jeden Tag einen halben Tag (4 Stunden) in die Schule zu schicken, jedoch so, daß ein Teil des Morgens, der andere des Nachmittags in dieselbe ginge."

Das Verhalten der örtlichen Behörden zeigte vielfach stumpfe Ergebung oder Freude an kleinen Fortschritten. So wird hinsichtlich der Kinder bei einem Berg- und Hüttenwerk im Standesgebiet Wied-Runkel bemerkt: „Da sie aus der ärmsten Klasse genommen werden, so würden sie ohnehin die Schule nicht besuchen," und aus dem Düsseldorfischen wird gerühmt: „Die Zahl der steten Nachtarbeiter beträgt jetzt nur 125."

Die meisten Regierungen machten in ihren Berichten geltend, daß die Fabriken den Wettbetrieb mit dem Auslande nicht würden behaupten können, wenn sie der Kinderarbeit entbehren sollten, und daraus mag es sich wohl erklären, daß der Minister sich in seinen Erlassen vom 27. April 1827 und vom 15. Dezember 1828 darauf beschränkte, die allgemeinen Vorschriften über den Schulbesuch einzuschärfen und polizeiliche Revisionen der Fabriken anzuordnen.

Am 9. März 1839 wurde endlich der erste Schritt zur Abhilfe getan. Es erging ein Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken, welches König Friedrich Wilhelm III. am 6. April 1839 mit dem Bemerken bestätigte, daß es einem längst gefühlten Bedürfnisse entspreche. Das Regulativ hielt sich in sehr bescheidenen Grenzen, verbot aber die Nachtarbeit und die Sonntagsarbeit und ordnete an, daß Kinder erst nach zurückgelegtem 9. Lebensjahre und nach 3jährigem regelmäßigen Schulbesuch zur Fabrikarbeit zugelassen werden durften. Ein weiteres Gesetz vom 16. Mai 1853 setzte das zurückgelegte 12. Lebensjahr als Grenze. Die Gewerbeordnung von 1869 und ihre Novellen haben den eingeschlagenen Weg weiter verfolgt, und durch das Reichsgesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, sind wir an das Ziel gelangt. § 135 Abs. 1 dieses Gesetzes schreibt nämlich vor: Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Diese Vorschrift ist für alle Kinder, welche nach dem 1. Juni 1891 in Arbeit getreten sind, am 1. April 1892, für die übrigen Kinder am 1. April 1894 in Kraft getreten. — Von jetzt an haben also die Kinder unserer ärmsten Volksschichten vollen Schutz, und die Wohltat der Schule ist ihnen ganz in demselben Maße gesichert, wie ihren glücklicheren Altersgenossen.

Mit der Ausschließung der schulpflichtigen Kinder von der Arbeit in den Fabriken ist aber leider der Ausnutzung ihrer Kräfte durch den Eigennutz Fremder, ja selbst der eigenen Eltern, bei weitem noch nicht völlig gewehrt. Noch findet eine Heranziehung der Kinder zu landwirtschaftlichen Arbeiten, besonders zum Hüten des Viehes, in vielen Gegenden in solchem Umfange statt, daß dadurch die Arbeit der Schule ernstlich erschwert wird; auch Gefahren für die sittliche Haltung der Kinder sind dabei nicht ausgeschlossen. Einen gleich schweren Übelstand führt die Beschäftigung der Kinder in der Hausindustrie und ihre Verwendung als Laufburschen, Zeitungsträger und in ähnlichen Dienstverhältnissen mit sich. Seitens der Staatsregierung sind neuerdings die nötigen Schritte geschehen, um zunächst den Umfang des Übels festzustellen."

Soweit der Bericht. Von dem Umfange der gewerblichen Kinderarbeit im Deutschen Reiche erhielt man zunächst eine annähernde, wenn auch sehr unvollständige Vorstellung durch die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbestatistik vom 14. Juni 1895. Allerdings beschränkte sich diese Erhebung nur auf solche Kinder, welche im Hauptberuf gewerblich tätig oder im Hausgesindedienst beschäftigt waren. Es ergaben sich dabei folgende Ziffern, welche, wie das der Bericht selbst andeutet, wohl nur als Minimalzahlen angesehen werden können.

Berufsabteilungen	Kinder unter 14 Jahren		
	männlich	weiblich	zusammen
A. Landwirtschaft	94 121	41 004	135 125
B. Industrie	30 618	7 649	38 267
C. Handel	3 506	1 790	5 296
D. Lohnarbeit wechselnder Art	325	1 487	1 812
E. 1. Armee und Marine	—	—	—
F. 2—8. Sonst. öffentl. Dienst u. freie Berufsarten	867	86	953
Hierzu:			
G. Häusliche Dienstboten	848	32 653	33 501
zusammen	130 285	84 669	214 954

Bemerkenswert ist hier die große Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Kinder und ebenso die Art der gewerblichen Betriebe, in welchen man die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren verwenden zu dürfen glaubte. Besonders häufig, d. h. in mehr als 1000 Fällen, waren Kinder in folgenden Berufsarten beschäftigt:*)

Berufsarten	Zahl der Kinder		
	männlich	weiblich	zusammen
Maurerarbeit	2 152	120	2 272
Weberei	1 057	1 142	2 199
Schneiderei	1 729	427	2 156
Tischlerei	2 078	29	2 107
Schlosserei	2 062	13	2 075
Bäckerei	1 803	116	1 919
Ziegelei	1 453	122	1 575
Näherei	—	1 223	1 223
Spinnerei	459	689	1 148
Schuhmacherei	1 962	64	2 026

*) Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom Kais. Stat. Amt. — Neue Folge Band 111 S. 155 (berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes). Nach der Volkszählung vom 14. Juni 1895.

Inzwischen hatte sich auch auf Anregung des verdienstvollen Lehrers Conrad Agahd der deutsche Lehrerverein mit der Frage der gewerblichen Kinderarbeit beschäftigt, und ebenso waren von verschiedenen Gemeinden wie von Altenburg, Rixdorf, Brandenburg a. H., Charlottenburg, Halle, Gera, Hanau, Altona, Hannover, Mühlhausen, Stettin, Stolp, Posen, Cöln, Düsseldorf, Leipzig, Schmölln, Liegnitz, Langenbielau, Hohenstein-Emsthal, Cassel, Dresden, Barmen usw. und mindestens 100 rheinischen Industrieorten diesbezügliche statistische Erhebungen angestellt worden. Dieselbe Sache nahm mittlerweile die Reichsregierung in die Hand und der Reichskanzler richtete am 9. September 1897 an die Bundesregierungen ein Rundschreiben, in welchem er um die Beantwortung folgender Fragen und Unterfragen ersuchte:

1. Wie hoch ist die Gesamtzahl der außerhalb der Fabriken gewerblich tätigen Kinder unter 14 Jahren?

Dabei sind als gewerblich tätig alle Kinder zu zählen, die eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, sofern es sich nicht um eine Beschäftigung in der Landwirtschaft, dem Garten-, Obst- und Weinbau oder im Gesindedienst handelt, auch wenn sie Bezahlung für ihre Dienste nicht erhalten und in keinem Vertragsverhältnis zu einem Gewerbetreibenden stehen, sondern nur ihren Angehörigen bei der Arbeit helfen.

2. In welchen Gewerbszweigen und mit welcher Art gewerblicher Arbeit sind die Kinder tätig?

Dabei ist das Augenmerk insbesondere auf die einzelnen zur Herstellung des Gesamtprodukts dienenden Hilfsleistungen zu richten, bei denen die Kinder vorzugsweise Verwendung finden.

3. Wie hoch ist annähernd die Zahl

a) der in den einzelnen Gewerbszweigen,

b) der innerhalb der einzelnen Gewerbszweige mit den nach Ziffer 2 ermittelten Arten gewerblicher Arbeit beschäftigten Kinder?

Über die Ausführungen der Erhebungen sagt das Rundschreiben folgendes:

Was die Ausführung der hiernach erforderlichen vorbereitenden Erhebungen betrifft, so spricht manches dafür, die Volksschullehrer zur Mitwirkung heranzuziehen, weil diese durch Beobachtungen an den Schulkindern während des Unterrichts Anhaltspunkte für eine Beurteilung gewinnen werden, ob die Kinder während der schulfreien Zeit gewerblich beschäftigt und dadurch übermäßig angestrengt werden. Für diesen Fall ist indessen in besonders hohem Grade damit zu rechnen, daß viele Eltern aus Besorgnis, infolge der Erhebungen in der Verwendung ihrer Kinder beschränkt zu werden, die letzteren zu unrichtigen Angaben veranlassen werden, welche die Verhältnisse in möglichst günstigem Lichte erscheinen lassen. Ich möchte daher Wert darauf legen, daß die Angelegenheit, soweit die Mitwirkung der Schullehrer in Betracht kommt, bis auf weiteres geheim behandelt und hierdurch einer unzulässigen Beeinflussung der Kinder durch ihre Eltern tunlichst vorgebeugt wird.

Wenn auch die von den Bundesregierungen eingehenden Antworten nicht ganz vollständig und nach einheitlichen Gesichtspunkten gegeben wurden, so übertrifft doch diese Reichsenquete an Bedeutung bei weitem alle früheren Zusammenstellungen. Es muß allerdings im Auge behalten werden, daß das gesamte Gebiet der Landwirtschaft

ebenso wie die eigentliche Fabriktätigkeit der Kinder in dieser Statistik ausfällt. Nach diesen vom Januar bis April 1898 erfolgten Erhebungen belief sich die Zahl der gewerblich tätigen Kinder unter 14 Jahren im Deutschen Reiche auf 544 283, und zwar verteilte sich diese Zahl folgendermaßen auf die einzelnen Staaten:

Aus der nachfolgenden Tabelle darf nicht der Schluß gezogen werden, daß die gewerblich beschäftigten Kinder dadurch von einem ordnungsmäßigen Schulbesuch abgehalten werden. Auch sie haben alle den vorschriftsmäßigen Unterricht genossen.

Gewerbliche Kinderarbeit nach der Erhebung von 1898.

I. Umfang der Beschäftigung.

Staaten	Zahl der gewerblich beschäftigten Kinder	Zahl der volksschulpflichtigen Kinder	Von je 100 volksschulpflichtigen Kindern waren gewerblich beschäftigt
Preußen	269 598	5 209 518	5,18
Bayern	12 997	822 165	1,58
Sachsen	137 831	604 600	22,80
Württemberg	19 546*)	299 632	6,52
Baden	28 788	295 624	9,74
Hessen	8 868	156 391	5,67
Mecklenburg-Schwerin	2 235	96 918	2,31
Sachsen-Weimar	5 660	55 943	10,12
Mecklenburg-Strelitz	213	16 684	1,28
Oldenburg	1 927	65 035	2,96
Braunschweig	2 932	74 104	3,96
Sachsen-Meiningen	6 684	40 754	16,40
„ Altenburg	5 686	29 548	19,24
„ Coburg-Gotha	5 455	35 974	15,16
Anhalt	1 382	48 236	2,87
Schwarzburg-Sondershausen	1 456	13 676	10,65
„ Rudolstadt	2 487	15 148	16,42
Waldeck	62	10 777	0,58
Reuß ä. Linie	1 488	10 988	13,54
„ j. „	1 502	21 232	7,07
Schaumburg-Lippe	417	6 867	6,07
Lippe	1 687	25 322	6,66
Lübeck	1 218	12 706	9,59
Bremen	867	25 627	3,38
Hamburg	5 419	95 574	5,67
Elsaß-Lothringen	17 878	245 876	7,27
Deutsches Reich	544 283*)	8 334 919	6,53

*) Einschließlich der in 40 Oberämtern Württembergs zwar nicht ermittelten, aber auf 12 000 geschätzten gewerblich beschäftigten Schulkinder.

Auf Preußen allein kamen 269 598 Kinder, welche sich folgendermaßen auf die einzelnen Provinzen verteilten:

Landesteile	Zahl der gewerblich beschäftigten Kinder	Zahl der volksschulpflichtigen Kinder	Von je 100 volksschulpflichtigen Kindern waren gewerblich beschäftigt
Provinz Ostpreußen	5 781	323 360	1,79
„ Westpreußen	5 515	257 029	2,15
Stadt Berlin	25 146	196 050	12,83
Provinz Brandenburg	23 165	425 976	5,44
„ Pommern	7 008	252 966	2,77
„ Posen	5 771	320 550	1,80
„ Schlesien	48 456	741 352	6,54
„ Sachsen	26 092	452 298	5,77
„ Schleswig-Holstein	12 643	211 825	5,97
„ Hannover	17 518	392 551	4,46
„ Westfalen	26 286	492 875	5,33
„ Hessen-Nassau	15 191	268 102	5,66
„ Rheinland	50 183	863 977	5,81
Hohenzollern	843	10 607	7,95
Königreich Preußen	269 598	5 209 518	5,18

II. Art der Beschäftigung.

Es wurden beschäftigt:

In der Abteilung	absolut				in Prozent			
	Knaben	Mädchen	Kinder ohne Angabe des Geschlechts	Im ganzen	Knaben	Mädchen	ohne Angabe des Geschl.	Im ganzen
A. Industrie	72 428	59 318	175 077	306 823	37,82	55,09	75,11	57,64
B. Handel	7 507	4 540	5 576	17 623	3,92	4,22	2,39	3,31
C. Verkehr	2 014	163	514	2 691	1,05	0,15	0,22	0,51
D. Gast- u. Schankwirtschaft	12 757	2 168	6 695	21 620	6,66	2,01	2,87	4,06
E. Austragedienste	67 188	36 966	31 676	135 830	35,09	34,33	13,59	25,52
F. Gewöhnl. Laufdienste	23 321	2 134	10 454	35 909	12,18	1,98	4,48	6,75
G. Sonstige gew. Tätigkeit	6 281	2 387	3 119	11 787	3,28	2,22	1,34	2,21
Summe	191 496	107 676	233 111	532 283	100	100	100	100

Über den Unterschied der Gesamtsummen in Tabelle I und II vergl. Bemerkung zu Tabelle I.

Diese besorgniserregenden Zahlen, deren Bedeutung dadurch nur um so ernster wird, wenn man nicht nur die Gefahren für Gesundheit und intellektuelle Ausbildung der Kinder, sondern auch die bei der gewerblichen Tätigkeit unvermeidlichen schweren Schädigungen ihrer sittlichen Erziehung ins Auge faßt, führten zur gesetzlichen Regelung der Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Die wichtigsten Bestimmungen dieses 31 Paragraphen umfassenden Reichsgesetzes sind folgende:

Nachdem in § 2 der Begriff „Kinder im Sinne dieses Gesetzes" folgendermaßen festgelegt ist: Knaben und Mädchen unter 13 Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, wird in § 3 ausgeführt, welche Kinder als eigene und welche als fremde im Sinne des Gesetzes anzusehen sind.

Es folgen dann §§ 4—11 die Bestimmungen über die Beschäftigung fremder Kinder und §§ 12—17 die Bestimmungen über die Beschäftigung eigener Kinder, und zwar:

Beschäftigung fremder Kinder.

§ 4. Verbotene Beschäftigungsarten. Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134—139 b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten*), sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 5. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben. Im Betrieb von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahren darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach vollendetem Unterrichte beginnen.

§ 6. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und an deren Schaustellungen. Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 7. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften. Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter

*) Es handelt sich hauptsächlich um solche Betriebe, in denen die Kinder der Gefahr ausgesetzt sind, Staub oder Dämpfe einzuatmen, welche entweder mechanisch oder chemisch auf den jugendlichen Organismus schädlich einwirken.

zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 8. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen. Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4—7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

Für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben, allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre bereits von $6^1/_2$ Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 9. Sonntagsruhe. An Sonn- und Festtagen dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3, nicht beschäftigt werden.

Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 10. Anzeige. Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebs anzugeben.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

§ 11. Arbeitskarte. Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Abs. 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Beschäftigung eigener Kinder.

§ 12. Verbotene Beschäftigungsarten. In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt

§ 13. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben. Im Betriebe von Werkstätten, in denen die

Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter zehn Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über zehn Jahre nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

Eigene Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

§ 14. Besondere Befugnisse des Bundesrats. Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der in § 12 bezeichneten Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, und der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten der in § 12 bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb die Beschäftigung eigener Kinder nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 unter der Bedingung gestatten, daß die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren; am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen. Die Ausnahmebestimmungen können allgemein oder für einzelne Bezirke erlassen werden.

§ 15. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen. Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 16. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften. Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als 20 000 Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Anwendung.

§ 17. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen. Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen im § 8, § 9 Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

In § 18 wird der Begriff der „Werkstätten im Sinne des Gesetzes“,

in § 19 der der gesetzlichen Zeit im Verhältnis zur Ortszeit näher bestimmt.

§ 20 handelt über die Befugnis der zuständigen Polizeibehörden, gewisse Be-

schäftigungen, sofern dabei erhebliche Mißstände zutage getreten sind, im Wege der Verfügung einzuschränken, § 21 von der Aufsicht über die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen, § 22 über die zuständigen Behörden, §§ 23—29 geben die Strafbestimmungen im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese gesetzliche Bestimmungen an, und § 31 setzt den Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar 1904 fest.

Dieses Gesetz wird voraussichtlich einen großen Teil der schweren Schädigungen beseitigen, welche heute die deutsche Jugend zu tragen hat. Aber auch bei der strengsten Durchführung aller Paragraphen wird noch ein weites Feld für neue gesetzgeberische Maßnahmen auf diesem Gebiete, besonders auch zugunsten der in der Landwirtschaft erwerbstätigen Schulkinder übrig bleiben.

Schlußbemerkung.

Der gesetzgeberischen Arbeit des 19. Jahrhunderts auf dem Gebiete der preußischen Volksschule und der Volksschule in den anderen deutschen Staaten, aus welcher der gegenwärtige Zustand der Schule hervorgegangen ist, wird noch in einem der folgenden Kapitel dieses Werkes gedacht werden. Wenn wir den Werdegang, welchen dieser große Zweig der öffentlichen Verwaltung im 19. Jahrhundert durchlaufen hat, mit früheren Perioden der deutschen Schulgeschichte vergleichen, so drängen sich uns mit aller Deutlichkeit folgende Erscheinungen auf: Das Volksschulwesen verdankte in früheren Jahrhunderten seine Fortschritte und sein Gedeihen ausschließlich der Einsicht und dem Wohlwollen erleuchteter Fürsten und Regierungen. Es fehlte an der Sicherheit einer stetig fortschreitenden Entwicklung. Der Gothaische Schulmethodus konnte zu einer segensreichen Wirkung nicht gelangen, weil die Nachfolger des ehrwürdigen Herzogs Ernst das Geschaffene vernachlässigten und in der Nachahmung des Versailler Hofes die Befriedigung ihres Ehrgeizes suchten. Die dürftigen Mittel, welche den Fürsten jener Zeit die vielfachen Kriegshändel und zuweilen die Unterhaltung eines üppigen Hofstaates übrig ließen, reichten nur selten dazu aus, um einen ehrenwerten Lehrerstand vorzubilden und zu ernähren, um die notwendigen Schulhäuser zu bauen und für genügende Kontrolle des Schulbesuchs zu sorgen. Die breiten Schichten der Bevölkerung waren arm und unwissend und nahmen kein selbständiges Interesse an der Förderung des Volksschulwesens.

Jetzt ruht der Fortschritt der Volksschule in den deutschen Staaten wie in den anderen Kulturländern auf sicherer, verfassungsmäßiger Grundlage, die Schuleinrichtungen sind als ein untrennbares

Glied der geordneten Staatsverwaltung eingefügt, die finanziellen Leistungen, an denen sich Staat und Gemeinden beteiligen, sind durch feststehende Schuletats dauernd gesichert, ein von der Größe seiner Aufgabe tief durchdrungener Stand von Volksschullehrern bietet in seinem Bestehen eine sichere Garantie für die stetige Fortentwicklung aller Schuleinrichtungen, schließlich, und das ist das wichtigste, ist das gesamte Volk ebenso wie seine Herrscher und Regierungen fest überzeugt von der Notwendigkeit einer allgemein verbreiteten, stetig fortschreitenden Jugend- und Volkserziehung.

KAPITEL II.

Allgemeine Übersicht und konfessionelle Verhältnisse.

1. Allgemeine Übersicht.

Wenn wir nun dazu übergehen, ein Bild von dem heutigen Stande des deutschen Volksschulwesens zu zeichnen, so wollen wir, um die ersten Umrißlinien zu gewinnen, zunächst einige leicht übersehbare runde Zahlen geben, denen wir später im einzelnen genauere Angaben folgen lassen werden.

Das Deutsche Reich hatte nach der letzten Zählung vom 1. Dezember 1900 eine Gesamtbevölkerung von fast $56^1/_2$ Millionen. Davon waren $27^3/_4$ Millionen männlich und nahezu $28^3/_4$ Millionen weiblich. Schulpflichtige Kinder (im Alter von 6—14 Jahren) wurden im ganzen 9,8 Millionen gezählt, die sich auf Knaben und Mädchen in der Weise verteilen, daß die ersteren um rund 20 000 überwogen. Der weitaus größte Teil der schulpflichtigen Jugend, nämlich 8,9 Millionen oder 90,8%, erhält Unterricht und Erziehung in den öffentlichen Volksschulen, während der Rest (0,9 Millionen oder 9,2%) in anderen Anstalten (mittleren und höheren Schulen, Privatschulen, Taubstummen- und Blindenanstalten usw.) untergebracht, bezw. bei siebenjährigem Schulbesuch der Schule noch nicht überwiesen oder vor dem 14. Jahre bereits entlassen ist. Im ganzen Reiche sind nahezu 60 000 öffentliche Volksschulen vorhanden, an denen 144 000 Lehrkräfte (122 000 Lehrer und 22 000 Lehrerinnen) tätig sind, so daß im Durchschnitt auf je 61 Schüler eine Lehrkraft kommt.

Die gesamten Unterhaltungskosten der deutschen Volksschule beliefen sich auf über 415 Millionen M., oder auf durchschnittlich 47 M. für jedes Schulkind. Von diesen Kosten wurden aus Staatsmitteln über 120 Millionen M. gezahlt, während nahe an 295 Mil-

Staat	Gesamtbevölkerung	Zahl der Schüler in öffentlichen Volksschulen	Zahl der öffentlichen Volksschulen	Zahl der Lehrkräfte männlich	Zahl der Lehrkräfte weiblich	Zahl der Lehrkräfte überhaupt
Preußen	34 472 509	5 670 870	36 756	76 342	13 866	89 208
Bayern	6 176 057	873 399	7 280	12 184	2 715	14 899
Königreich Sachsen	4 202 216	685 771	2 273	10 003	401	10 404
Württemberg	2 169 480	295 325	2 353	4 615	494	5 109
Baden	1 867 944	273 149	1 677	3 631	418	4 049
Hessen	1 119 893	165 707	984	2 525	222	2 747
Mecklenburg-Schwerin	607 770	—	—	—	—	—
Sachsen-Weimar	362 873	59 528	629	979	15	994
Mecklenburg-Strelitz	102 602	16 057	233	348	34	382
Oldenburg	399 180	66 721	614	1 101	120	1 221
Braunschweig	464 333	81 396	453	1 142	151	1 293
Sachsen-Meiningen	250 731	44 011	318	656	54	710
Sachsen-Altenburg	194 914	34 448	197	495	23	518
Sachsen-Coburg-Gotha	229 550	39 422	244	625	79	704
Anhalt	316 085	52 684	253	814	154	968
Schwarzb.-Sondershaus.	80 898	13 918	94	211	7	218
Schwarzb.-Rudolstadt	93 059	16 222	138	263	2	265
Waldeck	57 918	10 294	124	166	6	172
Reuß ält. L.	68 396	13 206	60	162	19	181
Reuß j. L.	139 210	21 702	117	317	20	337
Schaumburg-Lippe	43 132	7 648	44	72	5	79
Lippe	138 952	23 895	128	261	—	261
Lübeck	96 775	11 897	53	187	158	345
Bremen	224 882	27 830	57	498	97	595
Hamburg	768 349	98 610	182	1 653	950	2 603
Elsaß-Lothringen	1 719 470	226 102	2 903	2 895	2 329	5 224
Deutsches Reich	56 367 178	8 829 812	58 164	122 145	22 339	144 484

lionen M. aus andern Quellen (Beiträge der Gemeinden, Stiftungen, Schulgeld) gedeckt wurden.

Auf das Tausend der Bevölkerung kamen im Durchschnitt des ganzen Deutschen Reichs:

schulpflichtige Kinder	174,4
Schüler öffentlicher Volksschulen	156,6
öffentliche Volksschulen	1,03
Lehrkräfte	2,56
Volksschul-Unterhaltungskosten	7325 M.

Auf 1 Lehrkraft kommen Schüler	Volksschulunterhaltungskosten				Auf das Tausend d. Bevölk. kommen			
	aus Staatsmitteln 1000 M.	Aus anderen Quellen	überhaupt 1000 M.	auf 1 Schüler M.	Schüler in öffentlich. Volksschulen	öffentliche Volksschulen	Lehrkräfte	Volksschulunterhaltungskosten M.
63	73 066	196 851	269 917	48	164,8	1,06	2,6	7 830
59	14 206	35 560	39 766	46	141,4	1,02	2,4	6 439
66	4 773	29 550	34 323	50	163,2	0,54	2,5	8 168
58	3 748	8 517	12 265	42	136,1	1,08	2,4	5 654
67	2 396	8 603	10 999	40	146,2	0,90	2,2	5 888
60	2 506	5 369	7 875	48	147,9	0,88	2,5	7 031
—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	977	1 590	2 567	43	163,9	1,73	2,7	7 071
42	372	164	536	33	156,6	2,27	3,7	5 229
55	990	1 945	2 935	44	167,0	1,53	3,1	7 356
63	754	2 867	3 621	44	175,2	0,97	2,7	7 798
62	592	1 371	1 963	45	175,5	1,26	2,8	7 829
67	269	1 104	1 373	40	176,6	1,01	2,6	7 041
56	494	1 271	1 765	45	171,7	1,06	3,0	7 691
54	2 312	371	2 683	50	166,7	0,80	3,0	8 490
64	201	378	579	42	171,7	1,16	2,6	7 148
61	155	377	532	33	174,4	1,48	2,8	5 720
60	107	252	359	35	177,5	2,14	2,9	6 189
73	33	359	392	30	193,0	0,87	2,6	5 731
64	286	532	818	38	155,9	0,84	2,4	5 876
99	34	179	213	28	177,6	1,02	1,8	4 953
92	303	305	608	25	171,9	0,92	1,1	4 374
34	648	124	772	65	122,9	0,54	3,6	7 975
47	1 597	550	2 147	77	123,7	0,25	2,6	9 546
38	6 908	413	7 321	74	128,3	0,24	3,4	9 529
43	2 630	6 239	8 869	39	131,5	1,10	3,0	5 159
61	120 357	294 841	415 198	47	—	—	—	—

Über die bezüglichen Verhältnisse in den einzelnen Staaten gibt vorstehende Tabelle Aufschluß, die auf Grund von Veröffentlichungen des Kaiserlichen statistischen Amts (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 24. Jahrgang 1903) aufgestellt ist.

Den Zahlen über die Bevölkerung im allgemeinen liegen die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 zugrunde. Die übrigen Angaben beziehen sich bei den meisten Staaten auf das Jahr 1901. Bei dem Königreich Sachsen auf 1899, bei Baden und Lippe auf 1900, bei Hamburg auf 1902.

2. Konfessionelle Verhältnisse.

Über die Religionsverhältnisse der Bevölkerung des Deutschen Reiches gibt folgende Übersicht auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 Auskunft.

(Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 24. Jahrgang 1903, S. 7).

Staaten und Landesteile	Am 1. Dezember 1900 wurden gezählt					Unter 1000 ortsanwesenden Personen sind			
	Christen			Israeliten	Bekenner anderer Religionen und Personen unbek. Religionen	Christen			Israeliten
	Evang.	Kathol.	Sonst.			Ev.	Kath.	Sonst.	
Preußen	21 817 577	12 113 670	139 127	392 322	9 813	633	351	4,0	11
Bayern	1 749 206	4 363 178	7 607	54 928	1 138	283	706	1,2	8,9
Sachsen	3 972 063	198 265	19 103	12 416	369	945	47	4,6	3,0
Württemberg	1 497 299	650 392	9 426	11 916	447	690	300	4,3	5,5
Baden	704 058	1 131 639	5 563	26 132	552	377	606	3,0	14
Hessen	746 201	341 570	7 368	24 486	268	666	305	6,6	22
Meckl.-Schwerin	597 268	8 182	487	1 763	70	983	13	0,8	2,9
Sachsen-Weimar	347 144	14 158	361	1 188	22	957	39	1,0	3,3
Meckl.-Strelitz	100 568	1 612	62	331	29	980	16	0,6	3,2
Oldenburg	309 510	86 920	1 334	1 359	57	775	218	3,3	3,4
Braunschweig	436 976	24 175	1 271	1 824	87	941	52	2,7	3,9
Sachsen-Meiningen	244 810	4 170	395	1 351	5	976	17	1,6	5,4
Sachsen-Altenburg	189 885	4 723	206	99	1	974	24	1,1	0,5
Sachsen - Coburg - Gotha	225 074	3 330	515	608	23	981	15	2,2	2,7
Anhalt	301 953	11 699	794	1 605	34	955	37	2,5	5,1
Schwarzb.-Sondershausen	79 593	1 110	27	166	2	984	14	0,3	2,1
Schwarzb. - Rudolstadt	92 298	676	37	48	—	992	7,3	0,4	0,5
Waldeck	55 285	1 831	164	637	1	955	32	2,8	11
Reuß ält. Linie	66 860	1 043	444	48	1	978	15	6,5	0,7
Reuß jüng. Linie	135 958	2 579	466	178	29	977	19	3,4	1,3
Schaumburg-Lippe	41 908	785	177	257	5	972	18	4,1	6,0
Lippe	132 708	5 157	205	879	3	955	37	1,5	6,3
Lübeck	93 671	2 190	213	670	31	968	23	2,2	7,0
Bremen	208 815	13 506	876	1 409	276	929	60	3,9	6,3
Hamburg	712 338	30 903	3 149	17 949	4 010	927	40	4,1	23
Elsaß-Lothringen	372 078	1 310 450	4 416	32 264	262	216	762	2,6	19
Deutsches Reich	35 231 104	20 327 913	203 793	586 833	17 535	625	361	3,6	10

Über die konfessionellen Verhältnisse in den Volksschulen liegen für das ganze Reich ausführliche Zahlen nicht vor. Solche sind nur für Preußen und Bayern und in beschränktem Maße auch für einige andere Staaten vorhanden.

Im Königreich Preußen wurden am 27. Juni 1901 gezählt:

Schulen	mit			
	Schülern	Klassen	Lehrern	Lehrerinnen
evangelische 24 910 (67,77 %)	3 443 088	66 034	51 017	5 069
katholische . 10 799 (29,38 %)	1 936 268	32 677	21 083	6 882
jüdische . . 244 (0,66 %)	6 939	305	290	9
paritätische . 803 (2,18 %)	284 575	5 066	3 943	870

Von den 76 333 Lehrern waren 53 260 oder 69,77 % evangelisch, 22 735 oder 29,78 % katholisch und 338 oder 0,44 % jüdisch, von 12 830 Lehrerinnen 5634 oder 43,91 % evangelisch, 7140 oder 55,65 % katholisch und 56 oder 0,44 % jüdisch.

Unter den 3943 Lehrern an paritätischen Schulen waren 2243 oder 56,88 % evangelisch, 1652 oder 41,89 % katholisch und 48 oder 1,22 % jüdisch, von den 870 Lehrerinnen 565 oder 64,94 % evangelisch, 258 oder 29,65 % katholisch und 47 oder 5,40 % jüdisch. Unter den 5 670 870 Schulkindern waren:

evangelisch	3 520 743	(62,09 %)
katholisch	2 118 815	(37,36 %)
sonst christlich	7 290	(0,11 %)
jüdisch	24 022	(0,43 %).

Von den 3 443 088 Schülern evangelischer Schulen waren:

evangelisch	3 365 916	(97,75 %)
katholisch	61 541	(1,79 %)
sonst christlich	6 991	(0,20 %)
jüdisch	8 640	(0,25 %).

Von den 1 936 268 Schülern katholischer Schulen waren:

evangelisch	16 342	(0,84 %)
katholisch	1 916 527	(98,98 %)
sonst christlich	39	—
jüdisch	3 283	(0,17 %).

Von den 6939 Schülern jüdischer Schulen waren:

katholisch	2	—
jüdisch	6 937	(100 %).

Von den 284 575 Schülern paritätischer Schulen waren:

evangelisch	138 408	(48,64 %)
katholisch	140 745	(49,45 %)
sonst christlich	260	(0,09 %)
jüdisch	5 162	(1,81 %).

Von 100 evangelischen Schulkindern befanden sich in:

evangelischen Schulen	95,60
katholischen „	0,47
paritätischen „	3,93.

Von 100 katholischen Schulkindern befanden sich in:

katholischen Schulen	90,45
evangelischen „	2,90
paritätischen „	6,65.

Von 100 jüdischen Schulkindern befanden sich in:

jüdischen Schulen	28,88
evangelischen Schulen	35,97
katholischen „	13,66
paritätischen „	21,49.

In Bayern waren von den 7353 Volksschulen im Schuljahre 1899/00:

evangelisch	1915	(26,0 %)
katholisch	5193	(70,6 %)
jüdisch	86	(1,2 %)
paritätisch	159	(2,2 %).

Von insgesamt 18 883 männlichen Lehrkräften (ordentliche Lehrer, Fachlehrer und Religionslehrer) waren:

evangelisch	5 759
katholisch	12 955
jüdisch	164
anderer Konfession	5.

Von insgesamt 7688 weiblichen Lehrkräften (ordentliche Lehrerinnen und Fachlehrerinnen) waren:

evangelisch	1189
katholisch	6488
jüdisch	9
anderer Konfession	2.

Unter den männlichen Lehrkräften waren außer den 6464 Religionslehrern noch 30 ordentliche Lehrer (0,2 % aller ordentlichen Lehrer), unter den weiblichen Lehrkräften 1153 ordentliche Lehrerinnen (7,8 % aller ordentlichen Lehrerinnen) geistlichen Standes.

Von 864 030 Schülern der Werktagsschulen waren:

evangelisch	242 302	(28,04 %)
katholisch	615 964	(71,29 %)
jüdisch	5 039	(0,58 %)
anderer Konfession	725	(0,09 %).

Von 286 259 Schülern der Feiertagsschulen waren:

evangelisch	74 162	(25,91 %)
katholisch	210 971	(73,70 %)
jüdisch	969	(0,34 %)
anderer Konfession	157	(0,05 %).

Im Königreich Sachsen gab es nach dem „Handbuch der Schulstatistik für das Königreich Sachsen, 19. Ausgabe," am 1. Mai 1903:

öffentliche evangelische Volksschulen	2251	(97,91 %)
„ katholische „	48	(2,09 %).

Außerdem waren noch 12 Vereins- und Stiftungsschulen und 54 Privatschulen vorhanden, über deren konfessionellen Charakter keine Angaben vorliegen. Öffentliche paritätische Schulen gibt es nach der angeführten Quelle nicht.

Von den Schülern waren:

evangelisch	714 395	(96,66 %)
katholisch	21 163	(2,86 %)
sonstig	3 518	(0,48 %).

Unter den Lehrkräften gab es:

evangelische:	11 151	Lehrer und	481	Lehrerinnen,	zusammen	11 632 (97,97 %)
katholische:	216	„ „	25	„	„	241 (2,03 %).

Im Königreich Württemberg gab es nach der amtlichen „Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens im Königreich Württemberg auf das Schuljahr 1901/2“:

evangelische Volksschulen .	1429	(63,97 %)
katholische „ .	878	(34,82 %)
israelitische „ .	27	(1,21 %).

Eigentliche paritätische Schulen gibt es gesetzlich nicht; doch werden vielfach Schulen des einen Bekenntnisses von einzelnen Schülern des andern gastweise besucht.

Die Zahl der Schüler betrug in den

evangelischen Volksschulen	100 277	Kn.,	111 685	Mädch.,	zusammen	211 962	(70,49 %)
katholischen „	42 485	„	46 080	„	„	88 565	(29,42 %)
israelitischen „	196	„	275	„	„	471	(0,16 %).

Über die Konfession der Lehrer und Lehrerinnen liegen keine Angaben vor.

Im Großherzogtum Hessen gab es nach den „Mitteilungen der Großherzoglich Hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik“:

evangelische Volksschulen .	45	(4,58 %)
katholische „ .	46	(4,68 %)
paritätische „ .	892	(90,74 %).

Besondere israelitische Schulen gibt es nicht.

Von den Schulkindern waren:

evangelisch	114 040	(67,23 %)
katholisch	52 757	(31,10 %)
israelitisch	2 037	(1,20 %)
sonstiger Konfession . .	792	(0,47 %).

Über den Bekenntnisstand der Lehrer und Lehrerinnen liegen keine Angaben vor.

Elsaß-Lothringen hatte im Schuljahre 1901/2 unter 2817 öffentlichen Volksschulen:

katholische	2322	(82,43 %)	mit	3919	Klassen	und	166 032	Schülern
evangelische	393	(13,95 %)	„	783	„	„	37 121	„
israelitische	58	(2,06 %)	„	63	„	„	1 469	„
gemischter Konfession	44	(1,56 %)	„	292	„	„	13 277	„

Von den 88 Privatvolksschulen waren:

katholisch	67	(76,14 %)	mit	103	Klassen	und	3394	Schülern
evangelisch	9	(10,23 %)	„	9	„	„	396	„
israelitisch	2	(2,27 %)	„	2	„	„	26	„
gemischter Konfession	10	(11,36 %)	„	21	„	„	539	„

Angaben über das Bekenntnis der Schüler in den konfessionell gemischten Schulen liegen nicht vor, ebensowenig über das Bekenntnis der Lehrkräfte. Doch gehört hierher wohl die Angabe, daß von 2809 Lehrern an den öffentlichen Schulen 18 (0,64 %), von 35 Lehrern an den Privatschulen 3 (8,57 %), von 2300 Lehrerinnen an den öffentlichen Schulen 1305 (56,74 %) und von den 109 Lehrerinnen an den Privatschulen 82 (75,23 %) geistlichen Standes waren.

Im Hamburgischen Staate waren von den Schülern der (sämtlich konfessionell gemischten) öffentlichen Volksschulen im Schuljahr 1901/2:

evangelisch	93 395	(95,14 %)
katholisch	908	(0,93 %)
israelitisch	111	(0,11 %)
sonst christlich oder eines anderen Bekenntnisses	3 750	(3,82 %).

KAPITEL III.

Schulgesetze und Schulbehörden, Schulpflichten und Schullasten.

1. Die Volksschulgesetze.

Die wichtigsten Gebiete des Volksschulwesens, welche in Deutschland durch die Gesetzgebung geregelt worden sind, lassen sich etwa folgendermaßen zusammenfassen:

Zunächst haben die Gesetzgeber es meistens für notwendig gehalten, das Ziel festzulegen, dem die gesamte Tätigkeit der Volksschule dienen soll. Solche Zielbestimmungen richten sich natürlich nach dem zeitweiligen Vorherrschen gewisser politischer und religiöser Strömungen, aber sie tragen doch in den meisten deutschen Staaten ein ziemlich einheitliches Gepräge. Für Preußen gibt es bekanntlich ein einheitliches Schulgesetz nicht, aber die beiden Entwürfe der Minister v. Goßler und v. Zedlitz präzisieren in ihrem ersten Paragraphen das Ziel der Volksschule übereinstimmend folgendermaßen:

„Aufgabe der Volksschule ist die religiöse, sittliche und vaterländische Bildung der Jugend durch Erziehung und Unterricht sowie die Unterweisung derselben in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten."

Auch Bayern besitzt kein einheitliches Schulgesetz, doch bringt die folgende Definition in dem Handbuch des bayerischen Volksschulrechtes von Dr. Joh. Anton Englmann (1888) § 1 den herrschenden Geist des bayerischen Volksschulwesens und die Anschauungen der maßgebenden Kreise zum Ausdruck. Es heißt da:

„Die Volksschulen sind öffentliche Anstalten, welche die für das häusliche, bürgerliche und kirchliche Leben insgemein notwendige Bildung (Elementarbildung) zu vermitteln bestimmt sind. Sie sollen die im Elternhause begonnene religiös-sittliche Erziehung der Jugend während eines gewissen Lebensalters fortsetzen und zur Erlangung

jener Kenntnisse und Fertigkeiten verhelfen, welche für jedermann ohne Unterschied der Berufsarten zur Erreichung der Lebenszwecke erfordert werden und daher Gemeinbesitz aller Klassen des Volkes sein sollen, gleichwie sie auch die Grundlage für alle Weiterbildung in den einzelnen Berufszweigen sind."

Die Zielbestimmungen in den Schulgesetzen einer Anzahl anderer deutscher Staaten lassen wir folgen:

„Zweck der Volksschulen ist religiös-sittliche Bildung und Unterweisung der Jugend in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten." (Württemberg. Gesetz vom 29. September 1836 Art. 1.)

„Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren." (Sachsen. Gesetz vom 26. April 1873 § 1.)

„Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranbilden." (Baden. Gesetz vom 8. März 1868 § 25.)

„Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlage religiös-sittlicher und nationaler Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren." (Hessen. Gesetz vom 6. Juni 1874 Art. 1.)

„Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht und Erziehung die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren." (Sachsen-Weimar. Gesetz vom 24. Juni 1874 § 1.)

„Alle Volksschulen sind so einzurichten, daß die Jugend in denselben eine allgemein menschliche und bürgerliche sowie eine religiös-konfessionelle Bildung erhält." (Oldenburg. Revidiertes Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 Art. 87.)

„Die Volksschulen sind öffentliche Lehranstalten, welche die Aufgabe haben, der Jugend durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren." (Coburg. Gesetz vom 27. Oktober 1874 Abs. 1.)

„Die Volksschule soll die Kinder zum bewußten sittlichen Handeln erziehen und die geistigen Kräfte derselben gleichmäßig entwickeln. Nichts soll gelehrt werden, was das Fassungsvermögen der Kinder übersteigt, nichts soll dem Gedächtnis derselben eingeprägt werden, was nicht zum Verständnis der Kinder gebracht worden ist." (Gotha. Gesetz vom 26. Juni 1872 § 3.)

„Die niedere oder Elementar-Volksschule hat die Aufgabe, zu der für das Leben im Staat und in der Kirche sowie für das Berufsleben erforderlichen Bildung die allgemeinen Grundlagen durch Unterricht, Übung und gemeinsame Ordnung zu schaffen." (Waldeck. Gesetz vom 9. Juli 1855 § 1.)

Wenn wir von der Zielsetzung im gothaischen Schulgesetz absehen, so werden der Volksschule im wesentlichen zwei Aufgaben gestellt, die sittlich-religiöse Bildung und die Einprägung der für das bürgerliche Leben erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Pflege vaterländischer Gesinnung bildet die selbstverständliche Voraussetzung für die Behandlung aller Lehrgegenstände.

In dem gothaischen Schulgesetz tritt das konfessionell-religiöse Element in den Hintergrund, und seine Stelle wird durch die Erziehung der Kinder zum bewußten sittlichen Handeln ersetzt.

Wir haben gesehen, daß bereits in den Schulordnungen des 18. und 19. Jahrhunderts die Idee der allgemeinen Schulpflicht in verschiedenen deutschen Staaten ausgesprochen wurde. In Preußen finden sich erst in den Principia regulativa vom 1. August 1736, nach welchen das Landschulwesen im Königreich Preußen eingerichtet werden sollte, eingehendere Vorschriften, die dann durch das Königlich Preußische Landschulreglement vom 12. August 1763 und später durch das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 näher ausgeführt und bestimmt wurden. Die Punkte, auf welche es bei diesem Gebiet der Gesetzgebung ankommt, sind: Beginn und Schluß der Schulpflicht, späterer Eintritt wegen Krankheit oder weiten Schulweges, vorzeitige Entlassung oder Dispensation, die Kontrolle des Schulbesuchs und die den Schulaufsichtsbehörden zustehenden Zwangsmittel, um die säumigen Eltern oder deren Stellvertreter zu veranlassen, für den regelmäßigen Schulbesuch der ihnen anvertrauten Kinder zu sorgen.

„Die Schulpflicht, welche auch in den einzelnen Landesteilen Preußens nicht immer mit gleichen Lebensjahren beginnt und endet, erstreckt sich in Bayern vom 6. bis zum zurückgelegten 13. Jahre, ebenso in Elsaß-Lothringen für Mädchen, in Württemberg und Lippe-Detmold vom 7. bis zum 14., in den übrigen Bundesstaaten vom 6. bis 14. Lebensjahre. In einzelnen Staaten, wie in Elsaß-Lothringen, Bayern und Württemberg, ist die Entlassung aus der Volksschule von einer Abgangsprüfung abhängig. Geistig und sittlich nicht genügend reife Volksschüler können überall (in Baden wenigstens die Knaben) ein Jahr, in Württemberg sogar zwei Jahre über die gesetzliche Schulpflicht hinaus in der Volksschule zurückgehalten werden. Manche der deutschen Staaten haben auch eine über das schulpflichtige Alter hinausgehende Verpflichtung zum Besuche von Fortbildungs-, Sonntags- und Feierabendschulen eingeführt. So verlangt Baden einen solchen Schulbesuch von den Knaben zwei Jahre lang, von den Mädchen ein Jahr; Bayern, Sachsen und Hessen fordern ihn drei Jahre hindurch; Württemberg hat das 18. Lebensjahr als Grenze hierfür festgesetzt; in Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck (nur im Winter) besteht ein zweijähriger Kursus für Knaben, in Sachsen-Meiningen (im Winter, in den Städten auch im Sommer) für beide Geschlechter.

Zeitliche oder vorübergehende Befreiungen von der Ableistung der allgemeinen Schulpflicht in der Volksschule werden aus gesundheitlichen, wirtschaftlichen und ähnlichen Rücksichten überall gestattet, haben aber einen Beschluß der Schulbehörden zur Voraussetzung, so daß ein Mißbrauch der Schulpflichtbefreiungen ausgeschlossen ist. Selbstverständlich fällt der Zwang zum Besuche der Volksschulen fort, wenn und soweit für die ordnungsmäßige Beschulung der Pflichtigen anderweit gesorgt ist und dafür der Nachweis erbracht wird.“ *)

*) A. Petersilie. Das öffentliche Unterrichtswesen im Deutschen Reiche und in den übrigen europäischen Kulturländern. Leipzig 1897. Bd. II S. 126—127. (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Kuno Frankenstein. 3. Abt., Bd. III.)

Über die Organisation der Volksschule, d. h. über Umfang und Ausbau der gesetzlich gebotenen Volksschuleinrichtungen entsprechend den örtlichen Verhältnissen, bestehen in den meisten deutschen Staaten keine allgemeingültigen Vorschriften. Den Gemeinden wird bei der Ausgestaltung ihrer Schulorganismen verhältnismäßig große Freiheit gewährt. Nur in Sachsen verlangt das Schulgesetz, daß an Orten, in welchen die Kinderzahl hierzu ausreicht und die örtlichen Verhältnisse es gestatten, eine gegliederte Volksschule eingerichtet wird.

Über die Normalzahl der den einzelnen Klassen zuzuweisenden Schulkinder bestehen in einigen Staaten gesetzliche Vorschriften. Diese normalen Klassenfrequenzen sind: für Hamburg, Lübeck und Waldeck 50 Kinder, für Bremen 50—60, für Sachsen, Lübeck-Land und Meiningen 60, für Preußen in einklassigen Schulen 80, in mehrklassigen nicht über 70, in Elsaß-Lothringen, Hessen, Reuß j. Linie 80.

„Die Lehrgegenstände der Volksschulen sind im allgemeinen in allen Staaten dieselben wie in Preußen: Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, Anfänge der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Gesang, Turnen, weibliche Handarbeiten. Nur Mecklenburg-Schwerin hat auf dem Lande für Geschichte und Naturkunde keine besonderen Stunden angesetzt und betreibt Deutsch und Geographie nur in den Domanialschulen (ursprünglich landesherrlichen Patronates). Raumlehre hat neben dem Rechnen keine Stelle in Bayern, wo der Unterricht in weiblichen Handarbeiten auch nur in Unterfranken und der Oberpfalz obligatorisch ist. Andererseits hat Braunschweig neben geordnetem Religionsunterricht noch Bibelkunde und Religionsgeschichte sowie Weltgeschichte und „die Lehre vom menschlichen Körper und der menschlichen Seele", Hamburg außer den übrigen Gegenständen des Volksschulunterrichts Geometrie und Algebra, Englisch und Französisch, Physik und Chemie, da nur bei den Wenigstbemittelten die Aneignung fremder Sprachen als entbehrlich erachtet wird.

Die Volksschulen sind in einzelnen Staaten ihrer lehrplanmäßigen Einrichtung nach in verschiedene Grade geteilt; so bestehen neben den „einfachen" in Sachsen „mittlere" und „höhere", in Baden, Hessen, Oldenburg und Anhalt erweiterte bezw. „gehobene", die nicht nur klassenmäßig, sondern auch nach ihren Lehrzielen (durch Hinzunahme fremder Sprachen usw.) und ihrer Lernzeit über den Rahmen eigentlicher Volksschulen hinausgehen."*)

Auch das Verhältnis der Volksschule zu der Fortbildungsschule ist ein Gebiet der Gesetzgebung. Ein Fortbildungszwang besteht nur in Bayern, wo die Feiertagsschule obligatorisch ist. Die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Schule spielt in den Staaten mit

*) Petersilie a. a. O. S. 128—129. Vgl. auch W. Rein. Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik. Bd. VII. Langensalza 1899. S. 1027 f. — Eine neue zweite Ausgabe dieser wertvollen pädagogischen Encyklopädie ist augenblicklich im Erscheinen begriffen, der erste Band (bis „Degeneration") liegt bereits vor.

stark konfessionell gemischter Bevölkerung eine bedeutende Rolle. Die Simultanschule ist gesetzlich in Baden, Hessen, Weimar und Meiningen eingeführt. Die Erteilung des Religionsunterrichts und die Mitwirkung der Geistlichkeit der verschiedenen Konfessionen bei der Leitung und Beaufsichtigung dieses Unterrichtsgegenstandes ist in den meisten Staaten durch Gesetze geregelt.

Die Ausbildung der Lehrer, ihre Anstellung, Besoldung, Pensionierung, ihre Disziplinarverhältnisse sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen sind in fast allen Staaten gesetzlich geregelt.

Die Voraussetzung für die Anstellung als Lehrer oder Lehrerin ist überall vollständige und planmäßige Vorbildung und Ablegung der staatlicherseits verordneten Prüfungen. Bei Lehrern verleiht sonst das Bestehen der am Schlusse der Seminarzeit abzulegenden ersten Prüfung (Entlassungsprüfung, Seminarschlußprüfung usw.) das Recht zur vorläufigen (widerruflichen, provisorischen usw.) Anstellung im Schulamte, welche in Bayern vier Jahre, in Sachsen, Württemberg und Hessen zwei Jahre, in Baden drei bis sechs Jahre dauert. In Bayern und Hessen ist die Ausbildung auf einem staatlichen Seminar obligatorisch. In Sachsen müssen nicht seminarisch vorgebildete Lehramtskandidaten mindestens 19 (Lehrerinnen 18) Jahre alt sein, wenn sie zur ersten Prüfung zugelassen werden wollen. Mitglieder geistlicher Orden sind in Baden und Hessen vom Lehramte ausgeschlossen. In Bayern müssen Ordensschwestern, um zum Lehramte zugelassen zu werden, die zweite (Befähigungs-) Prüfung ablegen. Die Lehrerinnen müssen in der Regel unverheiratet sein und während der Dauer ihrer Lehrtätigkeit unverheiratet bleiben.

Die Pflichten der Lehrer regeln sich im allgemeinen nach den für Staatsbeamte geltenden Gesetzen, da die Lehrer zwar in der Regel nicht als Staatsdiener, wohl aber als mittelbare Staatsbeamte angesehen werden. Hieraus ergeben sich mancherlei Beschränkungen ihrer staatsbürgerlichen Rechte; so dürfen sie Nebenbeschäftigungen gegen Entgelt nicht oder nur unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde übernehmen, dürfen nach Reichsrecht weder zu Schöffen noch zu Geschworenen berufen werden, dürfen hier und da Ämter (auch unbesoldete) der Selbstverwaltung nicht führen, dürfen nicht Jagdpächter im Schulsprengel (Bayern) sein u. dergl. m. Dagegen haben sie gewisse Rechte auf strafrechtlichen Schutz, auf Schutz bei der Zwangsvollstreckung usw. und vor allem in den meisten Staaten das wichtige

Recht auf den Gehaltsbezug, die Pension und die Versorgung der Witwen und Waisen*).

Die Schulunterhaltungspflicht liegt für die Volksschule in allen deutschen Staaten der politischen oder einer besonders gebildeten Schulgemeinde ob. Anteilweise sind auch der Staat, in wenigen Bundesstaaten auch die größeren Kommunalverbände an der Aufbringung beteiligt, und dieser Verpflichtung der Gemeinden entsprechen bestimmte Rechte; nur im Herzogtum Anhalt ist die Volksschule ausschließlich eine staatliche Anstalt. Zu den Rechten der Gemeinde, die der Aufbringung der Schullasten gegenüberstehen, gehört die Wahl der Lehrer und eine gewisse Mitwirkung der Gemeindekörperschaften durch ihre Schulvorstände, Schulkommissionen oder Schuldeputationen bei der Anlage, Einrichtung und Ausstattung der Volksschulen. Die Stellung dieser Ortsschulbehörden und ihr Verhältnis zu den Organen der staatlichen Aufsicht sind in den meisten Staaten gesetzlich geregelt. Es ist meist Fürsorge getroffen, daß in den Schulvorständen auch der Lehrerstand vertreten ist.

An der Deckung der Schulunterhaltungskosten ist fast in allen Staaten der Ertrag des Schulvermögens beteiligt, oft auch der des Kirchenvermögens. „Örtliche Stiftungen", „Ortsfonds" (so in Baden), „Landabfindungen" und dergl. werden nach den Gesetzen der einzelnen Staaten überall zunächst zur Deckung der Schulkosten herangezogen; in einzelnen Fällen ist sogar Vorsorge getroffen, daß die Bestandteile eines vorhandenen Schulvermögens planmäßig vermehrt, oder daß ein solches neu begründet werde.

Ein anderer Teil des Bedarfes wird aus dem Schulgelde gedeckt. Wie in Preußen, so ist dessen Erhebung neuerdings in einigen anderen Staaten des Reiches eingeschränkt worden; viele haben das Schulgeld aber beibehalten. So ist es in Sachsen eine gesetzliche Einrichtung und darf von den Gemeinden nicht abgeschafft werden, ist vielmehr als Deckungsmittel der Schulunterhaltungskosten in die erste Stelle gerückt. In Württemberg muß es erhoben werden, sobald der Fall des „Gemeindeschadens" eintritt, d. h. sobald Umlagen zur Deckung des Schulbedarfs notwendig werden. Das Schulgeld wird in der Regel zur Gemeinde-, zuweilen auch zur Staatskasse erhoben; in Bayern und Elsaß-Lothringen gebührt es aber dem Lehrer; in Baden erhält der Lehrer ein bestimmtes Aversum, welches alle drei Jahre festgesetzt wird und unter einen Mindestbetrag nicht

*) Vergl. Petersilie a. a. O. S. 132.

hinabsinken soll. Das Schulgeld ist in Bayern auch für Kinder, welche die Schule nicht besuchen und privatim unterrichtet werden, zu zahlen; ebenso kann in Sachsen durch die Lokalschulordnungen bestimmt werden, daß auch Kinder, welche die Ortsschule nicht besuchen, zur Schulgeldzahlung bis zur Hälfte des ortsüblichen Schulgeldsatzes herangezogen werden.

Die Schulaufsicht liegt in Deutschland grundsätzlich in den Händen des Staates. Keines der neueren Schulgesetze kennt eine andere als die staatliche Schulaufsicht, allerdings wird dieselbe in ihren niederen Instanzen meistens durch Geistliche ausgeübt. Eine fachmännische Aufsicht durch solche Persönlichkeiten, welche aus dem Stande der Volksschullehrer selbst hervorgegangen sind, ist zur Zeit nur in seltenen Fällen vorhanden. Die Ausübung der staatlichen Schulaufsicht durch Geistliche ist vorerst in Baden, Hessen, Weimar, Gotha, Koburg, Meiningen, Anhalt, Reuß j. L., Hamburg, Lübeck, Bremen beseitigt worden. In andern Staaten wird außer der Ortsschulaufsicht auch die Kreisschulaufsicht in der Mehrzahl der Fälle nebenamtlich durch Geistliche ausgeübt.

Die staatlichen Instanzen der Aufsicht über die Volksschule sind, wenn auch die Namen der Behörden in den einzelnen Staaten verschieden sind, der Ortsschulinspektor, der Kreis- oder Bezirksschulinspektor und die Provinzialbehörde, über welcher dann das Unterrichtsministerium steht. In kleineren Staaten kommt die Provinzialbehörde in Wegfall.

Auch gewisse Nebenbeschäftigungen der Lehrpersonen, besonders der mit dem Schulamte von Alters her verbundene niedere Kirchendienst (Küsterdienst) der Volksschullehrer, hat zu gesetzlichen Maßnahmen Anlaß gegeben, und ebenso ist das Privatschulwesen vielfach Gegenstand der Gesetzgebung geworden.

Die wichtigsten auf das Volksschulwesen in den deutschen Staaten bezüglichen Gesetze sind in folgender Übersicht verzeichnet:

I. Preußen. Wie schon angedeutet, besitzt das Königreich Preußen z. Z. kein einheitliches Schulgesetz, auch die Verhältnisse der Volksschule sind nur zum Teil gesetzlich geregelt. Die zahlreichen Versuche, diese Aufgabe zu lösen, die Entwürfe des Staatsrats Süvern vom Jahre 1819, des Kultusministers v. Ladenberg vom Jahre 1849, der Minister v. Bethmann-Hollweg von 1862, v. Mühler 1869, v. Goßler 1890, Graf v. Zedlitz 1891/92 haben sämtlich Gesetzeskraft nicht erhalten. Dagegen sind in Preußen wichtige Spezialgebiete des Volks-

schulwesens gesetzlich geregelt. Von diesen Schulgesetzen beziehen sich jene, welche vor dem Jahre 1866 zustande gekommen sind, der Mehrzahl nach nur auf einzelne Teile der Monarchie und sind, wie das nicht anders geschehen konnte, in einzelnen Bestimmungen bereits außer Kraft getreten. In den neueren Provinzen sind vielfach diejenigen Schulgesetze noch in Geltung, welche vor der Einverleibung derselben in den preußischen Staat zu Recht bestanden; das gilt beispielsweise für Schleswig-Holstein, Hannover und Nassau.

Durch die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Art. 20—26 wurden gewisse Grundlinien für die Regelung des gesamten preußischen Schulwesens gezogen. Diese Grundlinien sollten allerdings nach Art. 26 durch einen weiteren Akt der Gesetzgebung, durch ein Schulgesetz, näher ausgeführt und erläutert werden, aber dieses Schulgesetz ist bisher noch nicht zustande gekommen.

Aus der Zeit vor 1866 sind folgende Gesetze noch heute von Wichtigkeit:

A. Ältere, nur für einzelne Landesteile gültige Gesetze:

1. Das allgemeine Landrecht von 1794 Teil II Titel XII (gültig für die alten Provinzen (bezw. Ost- und Westpreußen, vergl. auch Ziffer 3).
2. Katholische Schulreglements für Schlesien vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801.
3. Schulordnung für die Provinz Preußen (Ost- und Westpreußen) vom 11. Dezember 1845.
4. Regulativ für Neuvorpommern (Regierungsbezirk Stralsund) vom 29. August 1831.
5. Allgemeine Schulordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814.
6. Volksschulgesetz für Hannover vom 26. Mai 1845 (Zusätze vom 14. Oktober 1848, 5. November 1850 und 9. Oktober 1864).
7. Nassauisches Schuledikt vom 24. März 1817.
8. Hessen-Homburgisches Edikt vom 9. Oktober 1838.

9. u. 10. Hohenzollernsche Schulordnungen für Sigmaringen vom 8. November 1809, für Hechingen vom 1. Juni 1833.

B. Die Preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 Artikel 20—26.

C. Neuere, für das ganze Staatsgebiet gültige Gesetze:

1. Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872.
2. Gesetz, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885.
3. Gesetz über Ruhegehaltskassen für Lehrkräfte öffentlicher Volksschulen vom 23. Juli 1893.
4. Gesetz, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen vom 11. Juni 1894.
5. Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897.
6. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen vom 4. Dezember 1899.

Auf die Schulunterhaltungspflicht beziehen sich:

7. Gesetz, betreffend die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.
8. Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden (Zuständigkeitsgesetz) vom 1. August 1883.
9. Gesetz, betreffend die Feststellung der Anforderungen für die Volksschulen vom 26. Mai 1887.
10. Gesetz, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888 und Ergänzungen dazu vom 31. Mai 1889.

Aus diesen Gesetzen sind nur noch die Bestimmungen über den Wegfall des Schulgeldes und die zulässigen Ausnahmen davon in Kraft.

In indirekter Beziehung zur Schule stehen:

11. Gesetz, betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 und
12. das Reichsgesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903.

II. Bayern. Auch in Bayern fehlt es an einem einheitlichen Volksschulgesetz, auch hier gelangte ein dem Landtage am 31. Oktober 1867 vorgelegter Gesetzentwurf nicht zur Annahme. Nur wenige Partien des bayerischen Volksschulwesens sind durch Spezialgesetze geregelt, im übrigen gelten landesherrliche Verordnungen, Ministerial- und Regierungserlasse. Nur für die Gehaltsverhältnisse der Lehrer ist durch das Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861 eine Grundlage geschaffen worden. Dasselbe Gebiet ist neuerdings durch das Schulbedarfsgesetz vom 28. Juli 1902 von neuem geregelt worden.

III. Württemberg. Das württembergische Volksschulgesetz vom 29. September 1836 ordnet sämtliche Verhältnisse der Volksschule. Dasselbe hat aber im Laufe des 19. Jahrhunderts wesentliche Abänderungen durch die Gesetze vom 6. November 1858, vom 25. Mai 1865, vom 18. April 1872 u. a. m. erfahren. Besondere Gebiete regeln die Gesetze vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, vom 13. Juni 1891, betreffend die Ortsschulbehörde, vom 31. Juli 1899, betreffend die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer, die Trennung des Mesnerdienstes vom Schulamte und die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an den Volksschulen.

IV. Sachsen. Das sächsische Volksschulrecht wurde zum erstenmal durch das Gesetz vom 6. Juni 1835 geregelt, das gegenwärtig gültige Schulgesetz geht aber auf das Jahr 1873 zurück (26. April).

Neben diesem allgemeinen Schulgesetze haben noch heute Gültigkeit:

1. Gesetze, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen betreffend, vom 4. Mai 1892 und vom 17. Juni 1898.

2. Gesetz, die Emeritierung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870, Nachträge dazu vom 9. April 1872.
3. Gesetz, die Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 1. Juli 1840. Abänderung und Ergänzung desselben vom 9. April 1872.
4. Gesetz, den Wegfall der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer betreffend, vom 10. März 1890.
5. Gesetz, Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der ständigen Lehrer an den Volksschulen und an den höheren Schulanstalten sowie der Hinterlassenen derselben betreffend, vom 25. März 1892.

V. Baden. Das badische Volksschulgesetz vom 8. März 1868 ist durch eine Reihe von späteren Maßnahmen abgeändert und ergänzt worden. Die wichtigsten Gesetze sind folgende:

1. Gesetz vom 13. Mai 1892 über den Elementarunterricht.
2. Gesetz vom 18. Februar 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend.
3. Gesetz vom 4. Mai 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betreffend.
4. Beamtengesetz vom 24. Juli 1888.
5. Gehaltsordnung (neueste) vom 9. Juli 1902 (4. und 5. regeln auch die Verhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen).
6. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihilfen zu den Alterszulagen derselben betreffend, vom 17. Juni 1898, sowie zur Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend (vom 26. April 1873), vom 26. Februar 1900.

VI. Hessen. Für Hessen sind folgende Gesetze für das Volksschulwesen maßgebend:

1. Volksschulgesetz vom 16. Juni 1874.
2. Lehrergehaltsgesetze vom 9. März 1878 und 2. Januar 1901.
3. Gesetz, betreffend Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen, vom 1. Oktober 1870.
4. Gesetz, betreffend Versorgung der Witwen und Waisen der Volksschullehrer, vom 21. Juli 1900.

VII. Die übrigen Staaten.

1. Großherzogtum Oldenburg: Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852, V. Abschnitt: Von den Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Gesetz, betreffend Einrichtung des Schul- und Erziehungswesens (Schulgesetz vom 3. April 1855, abgeändert 27. Juli 1868, 5. März 1888 und 1. April 1897).

   Fürstentum Lübeck: Gesetz, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen, vom 15. Januar 1873, abgeändert 1. April 1897.
2. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: Kein Schulgesetz.
3. Sachsen-Weimar: Gesetz über das Volksschulwesen vom 24. Juni 1874, Nachtrag vom 7. März 1877, 27. März 1889 und 1. Januar 1899.
4. Braunschweig: Gesetz über die Gemeindeschulen vom 8. Dezember 1851 und 27. Oktober 1898.
5. Anhalt: Schulgesetz vom 22. April 1850, vielfach durch Spezial-Gesetze ergänzt, z. B. durch die Gesetze vom 21. Februar 1873, 24. März 1883, 12. April 1897.
6. Sachsen-Gotha: Schulgesetz vom 1. Juli 1863 und 26. Juni 1872.
7. Sachsen-Coburg: Schulgesetz vom 24. Oktober 1874.
8. Sachsen-Meiningen: Schulgesetz vom 22. März 1875.

9. Sachsen-Altenburg: Schulgesetz vom 12. Februar 1889.
10. Reuß ältere Linie: Schulgesetz vom 4. Dezember 1874.
11. Reuß jüngere Linie: Schulgesetz vom 4. November 1870 und 31. Juli 1900.
12. Schwarzburg-Sondershausen: Gesetz über das Volksschulwesen vom 6. Mai 1852.
13. Schwarzburg-Rudolstadt: Gesetz über das Volksschulwesen vom 22. März 1861.
14. Lippe: Volksschulgesetz vom 14. Juni 1885.
15. Schaumburg-Lippe: Gesetz über das Volksschulwesen vom 4. März 1875.
16. Waldeck: Schulgesetz vom 1. Oktober 1846 und Schulordnung vom 9. Juli 1855.
17. Hamburg (freie Stadt): Gesetz, betreffend das Unterrichtswesen, vom 11. November 1870, nebst Zusätzen vom 11. Februar 1874 und Abänderungen vom 8. November 1876 und vom 22. Juni 1894.
18. Bremen (freie Stadt): Gesetz, betreffend die Lehrerprüfungen, vom 4. Juli 1893.
19. Lübeck (freie Stadt): Unterrichtsgesetz vom 20. Oktober 1885.
20. Elsaß-Lothringen: Gesetz, betreffend das Unterrichtswesen, vom 12. Februar 1873.

2. Die Schulbehörden.

Über die Staats- und Gemeinde-Behörden, denen die Aufsicht und Verwaltung der Volksschulen in Deutschland obliegen, ist bereits an einer früheren Stelle gesprochen worden. Wie sich diese Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten historisch entwickelt haben, kann hier natürlich nicht erschöpfend dargestellt werden; es mag genügen, wenn wir den Leser einen Blick in die wichtigsten Bestimmungen über die Schulaufsicht in Preußen und einigen anderen größeren deutschen Staaten werfen lassen.

I. Preußen. Die Artikel 23 und 24 der Preußischen Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 lauten:

„Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.“

Das Gesetz vom 11. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, fügt in §§ 1—3 hinzu:

„Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

Die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Artikel 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850."

Das heutige Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, welchem in Preußen auch das gesamte Volksschulwesen untersteht, ist im Jahre 1817 von dem Ministerium des Innern abgezweigt worden. Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1867 umfaßt die Kompetenz des preußischen Kultusministers für das ganze Gebiet der Monarchie: das Prüfungswesen an Schulen jeden Grades einschließlich der Universitäten, die Feststellung der an Prüfungen geknüpften Berechtigungen, die Normierung der Lehrerbesoldungen und des Schulgeldes, die Feststellung der Lehrpläne für Schulen jeden Grades einschließlich der Schullehrerseminare, die Pensionierung und Emeritierung der Lehrer u. a.

Seit 1882 besteht im preußischen Kultusministerium eine besondere Abteilung für die Unterrichtsangelegenheiten des niederen Schulwesens (der Volksschule) einschließlich der Lehrerseminare, des Unterrichts für Nichtvollsinnige, des Mädchenschulwesens und des Turnunterrichts.

Dem Ministerium sind die Provinzialschulkollegien unterstellt. Zu ihrer Kompetenz gehören die Gelehrtenschulen und die Lehrerseminare der ganzen Provinz (in Berlin auch das Volksschulwesen). Die Volksschulen werden gewöhnlich durch die Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen an den Regierungen der einzelnen Regierungsbezirke beaufsichtigt.

Für die Amtsbefugnisse der Provinzialschulkollegien ist die Dienstinstruktion für die Konsistorien vom 23. Oktober 1817 noch heute maßgebend, für die Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen der

Bezirksregierungen die Geschäftsinstruktion für die Regierungen von demselben Datum.

Zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes über die Volksschule bedient sich die Regierung der Kreisschulinspektoren.

Ihre Amtspflichten sind von verschiedenen Provinzial- und Bezirksregierungen zu Dienstanweisungen zusammengefaßt worden. Sie haben Sorge zu tragen, daß alle inbetreff der ihnen unterstellten Schulen ergangenen Gesetze und Verordnungen zur Ausführung kommen. Sie haben sich von dem Zustande der Schulen ihres Amtskreises in beständiger und genauer Kenntnis zu erhalten, auf deren gedeihliche Förderung nach besten Kräften hinzuwirken und, wenn sie auf Schäden und Mängel stoßen, nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen dieselben selbst zu beseitigen oder die erforderlichen Anträge bei der vorgesetzten Behörde zu stellen. Bezüglich ihrer Wahrnehmungen auf dem äußeren Schulgebiete haben sie geeignete Anträge an den zuständigen Landrat zu richten. Sie haben auch das amtliche und außeramtliche Verhalten der ihnen unterstellten Lehrer und Lehrerinnen zu überwachen. Sie sind berechtigt, denselben Warnungen und Verweise zu erteilen; wo das aber nicht ausreichend erscheint, sind sie verpflichtet, den Sachverhalt der Königlichen Regierung vorzutragen. Ihre Aufsicht erstreckt sich auch auf die amtliche Wirksamkeit der Ortsschulinspektoren; es steht ihnen die Befugnis zu, denselben Anweisungen zu erteilen und Vorhaltungen zu machen.

Die Kreisschulinspektoren sind nur zum kleineren Teile Staatsbeamte im Hauptamte; in der Mehrzahl der Fälle werden die Funktionen des Kreisschulinspektors in Preußen nebenamtlich durch Geistliche versehen, in vereinzelten Fällen sind auch Stadtschulräte, Stadtschulinspektoren, Magistrate, Stadtschuldeputationen u. a. widerruflich mit der Kreisschulaufsicht beauftragt.

Der Kreisschulinspektor ist der nächste Vorgesetzte des Ortsschulinspektors. Diese letztere Stellung wird in Preußen gewöhnlich von Geistlichen für ihren Amtsbezirk oder von Rektoren für ihre Schule ausgeübt.

Der Ortsschulinspektor ist der nächste Vorgesetzte des Lehrers, wo nicht Rektoren mit voller Rektoratsbefugnis bestellt sind, für welchen Fall besondere Bestimmungen gelten.

Die Pflicht des Ortsschulinspektors besteht im allgemeinen darin, daß er die Beobachtung aller auf die Volksschule überhaupt

und die besondere Schule bezüglichen höheren Orts erlassenen Bestimmungen überwacht.

Die Organe der Gemeinde, welchen eine Mitwirkung an der Verwaltung des Volksschulwesens zusteht, sind in Preußen die Schuldeputationen und Schulvorstände.

Für die Zusammensetzung und die Befugnisse der Schuldeputationen ist die Instruktion für die städtischen Schuldeputationen vom 26. Juni 1811 grundlegend. Über die Zusammensetzung bestimmt § 2 dieser Instruktion:

„Die Schuldeputationen sollen nach Maßgabe der Größe der Städte und ihres Schulwesens bestehen aus 1. einem bis höchstens drei Mitgliedern des Magistrats, 2. ebensoviel Deputierten des Stadtverordnetenkollegii, 3. einer gleichen Anzahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer und 4. einem besonderen Vertreter derjenigen Schulen, welche, ungeachtet sie nicht städtischen Patronats sind, den Schuldeputationen werden untergeordnet werden. Außerdem sollen in den größeren Städten die Superintendenten, inwiefern sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schuldeputationen gewählt sind, das Recht haben, in denselben die Schulangelegenheiten ihrer resp. Diözesen vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben."

Der Wirkungskreis der Schuldeputationen sowie das von ihnen auszuübende Aufsichtsrecht wird durch die §§ 10—21 näher umschrieben. Die wichtigsten Bestimmungen daraus sind folgende:

10. Der Wirkungskreis der städtischen Schuldeputationen dehnt sich zunächst auf sämtliche Lehr- und Erziehungsanstalten innerhalb der Städte und deren Vorstädte aus, welche städtischen Patronats sind, ohne Unterschied der Konfessionen und der verschiedenen Arten und Grade der Schulen. Die städtischen Waisenhäuser, Armen- und milden Stiftungsschulen sind mit darunter begriffen, und nur in Ansehung der Verwaltung konkurriert bei ihnen die Armendirektion.

Ferner werden sämtliche Elementarschulen in den Städten, welche nicht städtischen Patronats sind, und zwar die königlichen ganz uneingeschränkt, die übrigen mit Vorbehalt der Lehrerwahlen und der Vermögensverwaltung für die Patrone, den städtischen Schuldeputationen untergeordnet, imgleichen die Schulen der jüdischen Gemeinden.

Über alle Privatschulen und Institute führen unter der Leitung der Regierung die Schuldeputationen die Aufsicht, welche der Staat in Ansehung derselben ausübt.

11. Das den Schuldeputationen zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staats in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäßigste und den Lokalverhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, daß das Personal derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht tue, und es dazu anhalten, daß sie das Streben zum Bessern in demselben anzufachen, endlich daß sie regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sämtlicher schulfähigen Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern suchen.

12. Sie haben deswegen nicht nur die Befugnis, den Prüfungen und Zensuren der Schulen beizuwohnen, sondern sind auch verpflichtet, diese von Zeit zu Zeit außerordentlich zu besuchen und sich aufs genaueste in ununterbrochener Kenntnis ihres ganzen inneren und äußeren Zustandes zu erhalten. Vorzüglich liegt dies den sachkundigen Mitgliedern der Deputation ob.

In Beziehung auf die Rektoren der größeren Schulen müssen aber die Deputationen den Gesichtspunkt fassen, daß diesen innerhalb des durch die Gesetze und Vorschriften des Staates gezogenen oder noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei. Obwohl sie daher berechtigt sind, denselben über Gegenstände der Schuleinrichtung und Verwaltung, worin Verbesserungen möglich oder nötig sind, Vorstellungen zu machen, auch erforderlichenfalls sie dazu sowie überhaupt zu ihrer Pflicht ernstlich zu ermuntern, so haben sie sich doch einer positiven Einmischung in ihren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten.

16. Ebenso sehr aber wie auf die Tätigkeit der Schuldeputationen in der Aufsicht über das Schulwesen wird auf ihren Eifer in der Fürsorge für dasselbe, um es in guten Zustand zu bringen und darin zu erhalten, gerechnet. Sie haben daher dafür zu sorgen, daß jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, daß das Vermögen, die Gebäude und sonstigen Pertinenzien der Schulen ungeschmälert in guter Verfassung und möglichst geschont bleiben, auch daß sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfnissen der Schulen in Ansehung des Unterrichts und seiner Hilfsmittel haben sie sich sorgfältig zu erkundigen und, so oft sie dergleichen wahrnehmen oder sie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelfen oder den kompetenten Behörden darüber Anträge zu machen. Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer haben sie aufrecht zu erhalten und dahin zu streben, daß diesen durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung ihres verdienstlichen und schweren Berufes nötige Heiterkeit und Muße erhalten werde. Das Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen sollen sie zu beleben und dasselbe zu einem der wichtigsten Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Pflege zu machen sich bemühen.

20. Die Lehrerwahlen bleiben bei den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, noch bei den Magistraten, nur daß das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schuldeputation jedesmal eingezogen werden muß.

21. Die Verhältnisse der Mitglieder der Schuldeputation untereinander bestimmen sich nach § 176 der Städteordnung. Sie halten ihre ordentlichen Zusammenkünfte alle vierzehn Tage auf dem Rathause jedes Orts. Außerdem aber versammeln sie sich, so oft es nötig ist.

Es steht ihnen frei, Geistliche oder andere sachverständige Männer außer den Deputationen in vorkommenden Fällen zuzuziehen, auch bei außerordentlichen Veranlassungen größere Versammlungen der Prediger, Lehrer oder Schulvorsteher eines Ortes zu veranstalten.

Durch spätere Ministerialerlasse und Instruktionen sind diese Funktionen der städtischen Schuldeputationen näher umschrieben und insbesondere gegenüber den Rechten der anderen staatlichen Aufsichtsbeamten, wie der Regierung, des Landrats, der Kreis- und Ortsschulinspektoren, abgegrenzt worden.

Den Schuldeputationen der größeren Städte entsprechen in ihren Funktionen auf dem Lande die Schulvorstände. Der Vorstand setzt sich, wofern die Schule nicht königlichen Patronats ist, aus ihrem Patron, immer aber aus dem Prediger und nach Verhältnis

der Schulsozietät aus 2—4 Familienvätern zusammen, unter denen, wo es angeht, der Schulze des Ortes sein muß. Ist die Schule königlichen Patronats, so bedarf es in dem Vorstande keines Vertreters des Patrons. Der Prediger, als Lokalschulinspektor, soll vornehmlich für das Innere des Schulwesens Sorge tragen, die übrigen Vorstandsmitglieder für das Äußere (Rundverfügung des Unterrichtsministers vom 28. Oktober 1812).

In neuerer Zeit hat der Minister in mehreren Erlassen an die Regierungen die Aufnahme eines Rektors oder Lehrers in die Schuldeputationen und Schulvorstände als erwünscht bezeichnet. Bemerkenswert ist besonders der Erlaß vom 22. Februar 1902, aus dem folgende Bestimmungen hier eine Stelle finden mögen:

„Ich mache es den Regierungen wiederholt zur Pflicht, dahin zu wirken und jedenfalls überall da, wo gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, Maßregeln zu treffen, daß die Teilnahme der Lehrerschaft an der Verwaltung der Schule gesichert wird. Wenn nur ein Lehrer vorhanden ist, wird dieser, vorausgesetzt, daß er endgiltig angestellt ist, dem Schulvorstande als Mitglied beizutreten haben . . . Sind mehrere Lehrer vorhanden, so wird die Bestimmung darüber, welcher Lehrer dem Schulvorstande beizutreten hat, den Regierungen vorzubehalten sein. In der Regel ist der erste oder älteste Lehrer hierfür in Aussicht zu nehmen.

Durch den Hinzutritt eines Lehrers in den Schulvorstand soll indes nicht ein Übergewicht der amtlichen Vertreter gegenüber den Gemeindevertretern herbeigeführt werden. Es würde sonach keine Bedenken finden, daß gegebenenfalls die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter, soweit erforderlich, vermehrt wird.

Die Teilnahme der Lehrer an den Beratungen und Entscheidungen der Schulvorstände wird in allen Fällen ausgeschlossen sein, in denen es sich um ihre rein persönlichen Angelegenheiten handelt."

II. Bayern. Für die Beaufsichtigung und Leitung des Volksschulwesens besteht in Bayern folgender Schulbehörden-Organismus:

„1. Die nächste Aufsicht über die Schulen der einzelnen Schulsprengel führen in den einem Bezirksamte untergeordneten (mittelbaren) Gemeinden als Ortsschulbehörden die Lokalschulinspektionen im rechtsrheinischen Bayern, die Ortsschulkommissionen in der Pfalz; in den unmittelbaren Städten rechts des Rheins führen die Stadtbezirksschulinspektionen die Aufsicht über die Schulen der einzelnen Schulbezirke des Stadtschulsprengels.

2. Über den Lokalschulinspektionen und Ortsschulkommissionen stehen als Distriktsschulbehörden die Distriktsschulinspektionen, welche gemeinsam mit den einschlägigen Bezirksämtern die Aufsicht über die zu einem Schuldistrikt vereinigten Schulen führen. Über den Stadtbezirksschulinspektionen rechts des Rheins stehen in gleicher Weise die Stadtschulkommissionen, von denen ein Mitglied Stadtschulreferent ist.

3. Die Oberleitung der sämtlichen Schulen eines Kreises kommt der Kreisregierung zu, welche einen eigenen Kreisschulreferenten und einen oder mehrere Kreisschulinspektoren hat und in gewissen Schulangelegenheiten durch das Kreisscholarchat unterstützt wird.

4. Die oberste Leitung des Schulwesens im ganzen Königreiche führt das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, bei welchem ein besonderer Referent für das Volksschulwesen aufgestellt ist.

Inbezug auf die religiöse Aufgabe der Volksschulen kommt den kirchlichen Behörden die Aufsicht und Leitung zu.“*)

Das erwähnte Kreisscholarchat besteht aus 4 Kreisscholarchen und 2 Ersatzmännern. Dieselben werden aus den in der Kreishauptstadt oder in deren nächster Nähe wohnenden Rektoren, Professoren, Distrikts- und Lokalschulinspektoren und sonstigen durch Kenntnisse, Grundsätze und Moralität ausgezeichneten Pädagogen von dem Regierungspräsidenten vorgeschlagen; vom Staatsministerium wird bei dem Könige ihre Ernennung beantragt, und sie versehen ihre Funktion unentgeltlich und widerruflich. Sie haben den Sitzungen der Kreisregierung über prinzipielle Fragen des öffentlichen Unterrichts mit kollegialer Stimme beizuwohnen und als eigenes Komitee unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten oder des Regierungsdirektors und unter Teilnahme des Kreisschulreferenten jene Beschlüsse zu beraten, welche auf die jährlichen Visitationsprotokolle der Volksschulen zu erlassen sind (vgl. Englmann a. a. O. S. 107—108).

III. Württemberg. Die oberste Aufsicht über alle Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten führt das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Als Oberschulbehörden wirken unter dem Ministerium das evangelische Konsistorium und der katholische Kirchenrat, welchen das gesamte niedere Schulwesen je nach seinem konfessionellen Charakter nachgeordnet ist, jedoch mit der Einschränkung, daß die Leitung des katholischen Religionsunterrichts dem Bischof zusteht. Beide Behörden setzen sich aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern und besonderen, vom Ministerium ernannten fachmännischen Beiräten zusammen und führen die Aufsicht über Prüfung und Anstellung der Lehrer sowie über die Einrichtungen des Unterrichts und lassen durch ihre Referenten die Zustände einzelner Schulen und ganzer Bezirke persönlich untersuchen. Als Organe der Oberschulbehörden haben

*) Joh. Anton Englmann. Handbuch des Bayerischen Volksschulrechts. IV. Aufl. von Dr. Eduard Stingl. München 1897. S. 12.

die Bezirksschulinspektoren (ausnahmslos Geistliche) das Volksschulwesen ihres Kreises nach seinem ganzen Umfange zu beaufsichtigen und zu leiten. In Verbindung mit dem Oberamtmann bildet der Bezirksschulinspektor das gemeinschaftliche Betriebsamt in Schulsachen, welchem die äußere Leitung der Schulangelegenheiten und die Disziplin über die Lehrer zusteht. Die örtliche Schulaufsicht in technischer Hinsicht führt der Pfarrer der Konfession, welcher der Schullehrer angehört. Neben ihm handhabt die Ortsschulbehörde, bestehend aus dem Kirchenkonvent, einem bis drei Lehrern und ebensoviel Mitgliedern der Schulgemeinde, die äußere Leitung des örtlichen Volksschulwesens, indem die Geschäfte durch die Geistlichen und Ortsvorsteher gemeinschaftlich geführt werden (Gesetz von 1836; Schulgesetznovelle vom 25. Mai 1865; Gesetz vom 1. Juli 1876.) *)

IV. Sachsen. Von der Verwaltung und Beaufsichtigung der Volksschulen in Sachsen handeln die Paragraphen 24—38 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873.

Oberste Schulbehörde ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Der Bezirksschulinspektion, welche in größeren Städten aus dem Stadtrat und dem Bezirksschulinspektor, im übrigen aus dem Amtshauptmann und dem letztgenannten besteht, liegt die Sorge für Ausführung der schulgesetzlichen Bestimmungen sowie die Leitung der äußeren Schulangelegenheiten ob, während der Bezirksschulinspektor die Aufsicht über das Unterrichts- und Erziehungswesen seines Kreises führt. Die örtliche Aufsicht über die Volksschulanstalten steht dem Schulvorstande zu, welcher sich auf dem Lande und in kleineren Städten aus Gemeindevertretern, Lehrern und dem Ortspfarrer oder Ortsschulinspektor zusammensetzt, in größeren Städten aber als eine dem Stadtrat untergeordnete Deputation darstellt. Die Beaufsichtigung des Unterrichts selbst wird in beiden Kategorien im Auftrage des Staates von dem Ortsschulinspektor wahrgenommen. Die Aufsicht über den Religionsunterricht führen die kirchlichen Organe**).

V. Baden. Für die Schulaufsicht im Großherzogtum Baden sind in erster Linie maßgebend das Gesetz vom 13. Mai 1892 über den Elementarunterricht, die landesherrliche Verordnung vom 26. Juni 1892, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend die Verordnung des Groß-

*) Vgl. Petersilie a. a. O. Bd. I. S. 446.

**) Vgl. Petersilie a. a. O. Bd. I. S. 443 f.

herzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 26. Februar 1894, die Aufsichtsbehörde der Volksschule betreffend. Dem Ministerium ist der Oberschulrat (Oberschulbehörde) untergeordnet, welcher die Gelehrtenanstalten unmittelbar, die Volksschulen durch die Kreisschulräte als Mittelbehörde leitet. Die örtliche Aufsicht über die Volksschule sowie die Verwaltung des gesamten Schulvermögens wird durch den Gemeinderat unter Zustimmung eines Ortspfarrers jedes in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisses sowie des ersten Lehrers jeder in ihr bestehenden Ortsschule geführt. Durch Gemeindebeschluß, welcher der Staatsgenehmigung bedarf, kann für Angelegenheiten der Volksschule eine besondere (Schul-) Kommission bestellt werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis in gleicher Weise näher zu bestimmen ist. Der Kommission muß jedenfalls ein Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzender angehören, und es sollen in ihr die Ortspfarrer der vorhandenen Bekenntnisse sowie die Volksschullehrer Vertretung erhalten. Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen und zur Vermittlung des dienstlichen Verkehrs der Ortsschulbehörde mit der Oberschulbehörde werden Kreisschulräte ernannt. Die Ortsschulbehörde überwacht und besorgt für die ihrer Aufsicht unterstellte Volksschule den Vollzug der das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen sowie die Ausführung der behördlichen Verfügungen. Die Pflege der Schulaufsicht ist als eine allen Mitgliedern gemeinsame Obliegenheit zu behandeln. Die Ortsschulbehörde vermittelt den dienstlichen Verkehr zwischen den Lehrern und den staatlichen Aufsichtsbehörden *).

VI. Braunschweig. Jede evangelisch-lutherische Gemeindeschule soll einen Vorstand haben, dessen Mitglieder sich zur evangelisch-lutherischen Konfession bekennen müssen. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Schulen, so sollen dieselben einen gemeinschaftlichen Vorstand haben (Gesetz über die Gemeindeschulen, Neu-Redaktion vom 27. Oktober 1898, § 9).

In den Landgemeinden besteht der Schulvorstand, wenn mehr als zwei Gemeinden eine gemeinschaftliche Schule haben, aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der eigentlichen Schulortsgemeinde, den Gemeindevorstehern des Schulverbandes und dem Schullehrer. Wenn zwei Gemeinden eine gemeinschaftliche Schule haben, so wird der Schulvorstand durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Schulortsgemeinde, die beiden Gemeindevorsteher, den Schullehrer

*) Vgl. Petersilie a. a. O. Bd. I. S. 432 f.

und ein in gemeinschaftlicher Sitzung beider Gemeinderäte auf drei Jahre zu wählendes Gemeinderatsmitglied gebildet. Wenn die Schule nur für eine Gemeinde besteht, ist der Schulvorstand zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, dem Gemeindevorsteher, je einem Mitgliede des Kirchenvorstandes und des Gemeinderats nach deren Wahl und dem Schullehrer. Wird die Schulstelle von einem Privatpatron besetzt, so ist auch dieser Mitglied des Schulvorstandes, kann jedoch für sich einen geeigneten Vertreter bestellen. Sind an einer Schule mehrere Lehrer angestellt, so ist der den Dienstjahren nach älteste Mitglied des Schulvorstandes (§ 10).

In den Städten und den mit einer Bürgerschule versehenen Flecken besteht der Schulvorstand aus dem Vorsitzenden des Magistrats (dem Gemeindevorsteher) oder, falls sich dieser nicht zur evangelischen Konfession bekennt, einem anderen Mitgliede des Magistrats beziehungsweise des Gemeinderats, welches dieser Konfession angehört, aus dem ersten Geistlichen, je einem Mitgliede der Stadtverordneten (des Gemeinderats) und des Kirchenkonvents oder, wo nur eine Kirchengemeinde sich findet, des Kirchenvorstandes, dem Schuldirigenten und, so oft es sich um die inneren Angelegenheiten einer einzelnen Schule handelt, dem ersten Lehrer derselben (§ 11).

Den Vorsitz in dem Schulvorstande führt in den Landgemeinden und den Flecken der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, in den Städten der Vorsitzende des Stadtmagistrats oder der erste Geistliche, je nach ihrem Dienstalter (§ 17).

Der nächste Vorgesetzte einer jeden Landschule und des bei ihr angestellten Lehrers ist der Geistliche (Ortsprediger) (§ 19).

Die Stadt- und Bürgerschulen stehen in der Regel unter einem dazu besonders ernannten Dirigenten (§ 20).

Für die Landschulen einer jeden Spezial-Inspektion wird ein Schulinspektor bestellt. In der Regel wird ein Superintendent mit dieser Funktion beauftragt.

Die städtischen Schulen sind der unmittelbaren Inspektion des Herzoglichen Konsistoriums unterworfen (§ 22).

Die Leitung und Beaufsichtigung der Gemeindeschulen für das ganze Herzogtum führt unter der Oberaufsicht und obersten Leitung des Staatsministeriums das Herzogliche Konsistorium zu Wolfenbüttel, dem stets ein hauptsächlich für das Gemeindeschulwesen bestimmtes Mitglied angehört (§ 24).

VII. Hamburg. Das Gesetz, betreffend das Unterrichtswesen, vom 11. November 1870 bestimmt §§ 1—3:

„Das gesamte öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen im Hamburgischen Staat wird durch die Oberschulbehörde teils unmittelbar, teils mittelbar geleitet, verwaltet und beaufsichtigt. Auch das gesamte nicht öffentliche Unterrichtswesen für die im schulpflichtigen Alter stehende Jugend fällt in den Bereich der Aufsicht dieser Behörde.

Die Oberschulbehörde besteht aus drei Mitgliedern des Senats, sechs von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern, von denen nicht mehr als zwei dem Lehrerstande angehören dürfen, zwei Deputierten des Ministeriums, je einem vom Senat ernannten Vertreter des Gelehrtenschulwesens und des Real- und Gewerbeschulwesens, dem Schulrat, dem Seminardirektor und zwei aus der Zahl der Leiter von öffentlichen oder Privatschulen erwählten Deputierten der Schulsynode. Besoldete Beamte können Mitglieder dieser Behörde sein.

Die nicht dem Senat angehörenden Mitglieder, mit Ausnahme des Schulrats und des Seminardirektors, bekleiden ihr Amt sechs Jahre. Von den durch die Bürgerschaft erwählten Mitgliedern treten alle drei Jahre drei, von den Deputierten des Ministeriums und der Schulsynode tritt alle drei Jahre einer aus.

Dem Schulrat liegt vorzugsweise die Förderung des Volksschulwesens und die Übernahme der auf dasselbe bezüglichen Arbeiten ob, ohne daß deshalb seine Mitwirkung in den übrigen Verwaltungszweigen der Oberschulbehörde ausgeschlossen wäre."

Der Geschäftskreis der Oberschulbehörde sowie der Schulkommissionen, die für die einzelnen Stadtbezirke gebildet worden sind, wird in den §§ 9—29 des Gesetzes näher bestimmt. Der Oberschulbehörde steht eine aus den Vorstehern und fest angestellten Lehrern der öffentlichen und den Vorstehern der nicht öffentlichen Schulen des Hamburger Staates zusammengesetzte Schulsynode als fachmännischer Beirat zur Seite.

Zur Ergänzung der vorstehenden Darlegungen möge hier eine Zusammenstellung über den tatsächlichen gegenwärtigen Stand der Schulaufsicht in den deutschen Staaten folgen. Sie ist das Ergebnis einer Umfrage, die im Januar 1903 von der „Statistischen Zentralstelle des deutschen Lehrervereins" veranstaltet und uns von dieser zur Verfügung gestellt worden ist. Der Fragebogen, welcher der Zusammenstellung zugrunde lag, erstreckte sich auf fünf Punkte.

Die erste Frage bezog sich auf den obersten Schulherrn.

Die Ergebnisse, welche sich im wesentlichen auf die bereits angeführten gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Staaten gründen, können hier übergangen werden.

Frage 2—4 handelten von der Kreis- bezw. Bezirksschulaufsicht, und zwar sollte zunächst festgestellt werden, ob für größere Kreise oder Bezirke besondere Schulinspektoren im Hauptamte bestellt sind, oder ob die Kreis- (Bezirks-) Schulaufsicht andern Beamten im Nebenamte übertragen ist. Nur hauptamtliche Kreis- (Bezirks-) Schulinspektoren gibt es in Bayern*), Königreich Sachsen, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Coburg-Gotha (gegenwärtig ist noch ein nebenamtlicher Bezirksschulinspektor im Landratsamtsbezirk Oberdorf vorhanden; sobald jedoch hier eine Veränderung eintritt, ist die gesamte Inspektion einem Schulmann im Hauptamte zu übertragen), Sachsen-Meiningen, Schaumburg-Lippe (für das ganze Fürstentum ein Landesschulinspektor), Bremen, Hamburg, Lübeck und Elsaß-Lothringen. Nur nebenamtlich wird die Kreisschulinspektion versehen in Württemberg, Oldenburg, Fürstentum Lübeck, Birkenfeld, beiden Mecklenburg, Anhalt, Braunschweig, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck. Im Fürstentum Lippe gibt es eine eigentliche Kreisschulaufsicht nicht. Die Oberaufsicht über das Schulwesen des Landes führt ein „Konsistorialrat"; im übrigen gibt es nur Lokalschulinspektoren. In Preußen herrscht gemischtes System, d. h. die Kreisschulaufsicht ist teils ständigen, teils nebenamtlich angestellten Kreisschulinspektoren übertragen. Im ganzen Staate gibt es 316 ständige und 927 Kreisschulinspektoren im Nebenamte. Für die einzelnen Provinzen stellt sich das Verhältnis wie folgt:

1.	Ostpreußen . . .	25	ständige,	40	nebenamtliche,
2.	Westpreußen . . .	42	„	11	„
3.	Brandenburg . . .	7	„	137	„
4.	Pommern	2	„	97	„
5.	Posen	67	„	—	„
6.	Schlesien	53	„	81	„
7.	Sachsen	3	„	139	„
8.	Schleswig-Holstein .	11	„	36	„
9.	Hannover	3	„	191	„
10.	Westfalen	37	„	32	„
11.	Hessen-Nassau . .	1	„	138	„
12.	Rheinprovinz . . .	63	„	25	„
13.	Hohenzollern . . .	2	„	—	„

*) Doch besteht in Bayern als Zwischeninstanz zwischen Kreis- und Lokalschulaufsicht noch eine Distriktsschulinspektion, die von Geistlichen im Nebenamte versehen wird.

Was die Vorbildung der hauptamtlich angestellten Kreis- (Bezirks-) Schulinspektoren betrifft, so können leider für Preußen und Elsaß-Lothringen keine Angaben gemacht werden, da in dem bezüglichen amtlichen Material keinerlei Mitteilungen hierüber enthalten sind.

In Bayern sind sämtliche 14 Kreisschulinspektoren seminarisch gebildet. Unter den 16 weltlichen Schulräten der Städte sind 6 Philologen und 10 Männer mit Seminarbildung. Im Königreich Sachsen haben von 31 Bezirksschulinspektoren 4 nur Seminarbildung, 14 Seminarbildung und späteres Universitätsstudium und 13 Universitätsstudium ohne Seminarbildung aufzuweisen. In Baden sind von den 13 Kreisschulräten 2 Theologen, 6 Philologen und 5 ehemalige Volksschullehrer, in Hessen von 19 Kreisschulinspektoren 4 Theologen, 2 anderweit akademisch und 13 seminarisch gebildet. In Sachsen-Weimar sind sämtliche Bezirksschulräte Theologen, waren aber gleich nach bestandenem Examen im Schuldienste tätig. In Sachsen-Altenburg gibt es 1 akademisch (Theologe) und 2 seminarisch gebildete, in Gotha ebenfalls 1 akademisch und 2 seminarisch gebildete Bezirks-Schulinspektoren. Der Landesschulinspektor für das Herzogtum Coburg ist seminarisch gebildet und hat später die Universität besucht. Sachsen-Meiningen hat 3 akademisch (2 Theologen, 1 Philologe) und 1 seminarisch gebildeten Schulinspektor. In Bremen ist der Schulinspektor, der die Aufsicht über sämtliche Volksschulen führt, und in Hamburg sind sämtliche 4 Schulinspektoren seminarisch gebildet. Lübeck hat einen akademisch gebildeten Schulrat (Philologe). Der Landesschulinspektor in Schaumburg-Lippe ist seminarisch gebildet. In Anhalt ist der Hilfsarbeiter in der Herzoglichen Regierung, Abteilung für das Schulwesen, der die Schulrevisionen zumeist ausführt, ein seminarisch gebildeter Fachmann, der lange Jahre Rektor eines größeren Schulsystems war.

Die nebenamtlich angestellten Kreis- (Bezirks-) Schulinspektoren sind sämtlich Geistliche in Württemberg, Fürstentum Lübeck, beiden Mecklenburg, Anhalt, Braunschweig, Reuß ä. L., Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck. In Preußen ist die nebenamtliche Schulaufsicht in 29 Fällen einem Stadtschulrat bezw. Stadtschulinspektor, in 6 Fällen dem Magistrat, der Schuldeputation bezw. dem Schulvorstande, in 3 Fällen einem Seminardirektor bezw. Seminaroberlehrer, in 13 Fällen einem Schuldirektor bezw. Rektor, in 2 Fällen dem ständigen Kreisschulinspektor eines andern Bezirks und in 1 Falle einem Regierungs- und Schulrat

übertragen. Alle übrigen nebenamtlich angestellten Kreis-Schulinspektoren sind Geistliche.

In Oldenburg finden sich unter den nebenamtlich beschäftigten Kreisschulinspektoren 1 Seminardirektor, 1 Seminarlehrer, 6 Volksschullehrer und 7 Geistliche, in Birkenfeld 1 Gymnasialprofessor und 1 Theologe, in Reuß j. L. 2 Rektoren, 2 Lehrer und 6 (oder 7) Geistliche.

Frage 5 und 6 endlich behandelten die noch neben der Kreisschulaufsicht bestehende Ortsschulaufsicht. Eine solche besteht in sämtlichen Staaten außer Hamburg. Sie wird ausgeübt in Preußen (der Regel nach), Bayern, Württemberg, Königreich Sachsen, S.-Weimar, Oldenburg, Fürstentum Lübeck, Birkenfeld, beiden Mecklenburg, Anhalt, Braunschweig, S.-Altenburg, Reuß ä. L., Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstentum Lippe, Schaumburg-Lippe, Bremen-Land und Lübeck-Land vom Ortsgeistlichen, in Baden, Hessen, Coburg, Gotha, Reuß j. L., Waldeck und Elsaß-Lothringen vom Ortsschulvorstande. In S.-Meiningen kann sie von „jedem intelligenten, unbescholtenen Mann" ausgeübt werden. Die Ortsschulaufsicht erstreckt sich auch auf die mehrklassigen, unter einem besonderen Leiter stehenden Schulen in Württemberg, Hessen, Oldenburg, Fürstentum Lübeck, Birkenfeld, beiden Mecklenburg („nur die 4 Städte Rostock, Schwerin, Wismar und Parchim bilden vielleicht eine Ausnahme"), Coburg, Gotha, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck und Elsaß-Lothringen, doch ist dabei zu beachten, daß in Hessen, Coburg und Gotha die vom Ortsschulvorstande ausgeübte Aufsicht sich nur auf die äußeren Verhältnisse der Schule bezieht. In Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Baden, S.-Weimar, S.-Altenburg und S.-Meiningen sind für diese Schulen entweder die Befugnisse des Lokalschulinspektors dem Rektor übertragen, oder sie stehen (ohne besondere örtliche Aufsicht) direkt unter dem Kreisschulinspektor. In Anhalt und Braunschweig stehen die Leiter der mehrklassigen Schulen direkt unter der Regierung bezw. dem Konsistorium, haben also weder einen Orts- noch einen Kreisschulinspektor.

Auch den Rektoren und Hauptlehrern, welche die Ortsschulinspektion nicht ausüben, steht ein gewisses Aufsichtsrecht über die Lehrer ihrer Anstalt zu, soweit ein solches zur Aufrechterhaltung der Schulordnung und Schulzucht erforderlich ist. Das Maß der ihnen übertragenen Rechte und Pflichten ist an den verschiedenen Orten

natürlich verschieden und wird im einzelnen meistens durch Dienstinstruktionen näher umschrieben. Als Beispiel einer solchen möge hier die durch die Regierung in Magdeburg für die Hauptlehrer (Rektoren), welche nicht der Kreisschulinspektion unmittelbar unterstellt sind, am 22. März 1898 erlassene Dienstanweisung folgen:

„§ 1. Der Hauptlehrer (Rektor) steht gleich den übrigen Lehrern unter der Ortsschulaufsichtsbehörde und hat alle Anzeigen, Berichte usw. durch Vermittlung des Ortsschulinspektors einzureichen. Er ist das Organ, dessen sich die Vorgesetzten für ihre die Schule betreffenden Anordnungen und Ermittlungen in der Regel bedienen.

Die Lehrer haben sich in allen amtlichen Angelegenheiten zunächst an den Hauptlehrer (Rektor) zu wenden. Ihre Eingaben an die vorgesetzte Behörde nimmt er in Empfang und befördert sie mit seiner Äußerung an den Ortsschulinspektor.

§ 2. Über das Schulgebäude und alle der Schule zugehörigen Gebrauchsgegenstände steht dem Hauptlehrer (Rektor) die Aufsicht zu. Zu diesem Zwecke hat er die ordnungsmäßige Führung der von den Klassenlehrern aufzustellenden und auf dem Laufenden zu erhaltenden Inventarienverzeichnisse zu überwachen und sich durch gelegentliche Prüfung von deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überzeugen.

Er hat darauf zu sehen, daß in allen Diensträumen sowie auch auf dem Hofe, dem Turn- und dem Spielplatze und in den Aborten Reinlichkeit und Ordnung herrscht, daß die Schulzimmer ordnungsmäßig geheizt, gereinigt und gelüftet werden.

In baulichen und allen das Äußere der Anstalt betreffenden Angelegenheiten sowie hinsichtlich der Ergänzung des Inventars und der Lehrmittel hat er die nötigen Anträge zu stellen und Vorschläge zu machen.

§ 3. Die Aufnahme der Schüler und deren Zuweisung in die einzelnen Klassen ist Obliegenheit des Hauptlehrers (Rektors).

Ebenso liegt dem Hauptlehrer (Rektor) die Vornahme der jährlichen Versetzungen in die nächst höhere Klasse auf Vorschlag und unter Mitwirkung der betreffenden Klassenlehrer ob, soweit der Ortsschulinspektor sich dieser Tätigkeit nicht selbst unterzieht.

§ 4. Für die sorgfältige Beachtung aller die Schulversäumnisse regelnden Bestimmungen ist der Hauptlehrer (Rektor) in erster Linie verantwortlich.

§ 5. Der Hauptlehrer (Rektor) hat für die Aufrechterhaltung der äußeren Schulordnung zu sorgen. Insbesondere hat er darüber zu

wachen, daß jeder Lehrer zehn Minuten vor Beginn der Schulzeit in seiner Klasse sich befindet, daß die Kinder auf dem Schulhofe vor Beginn des Unterrichts und während der Pausen beaufsichtigt werden, daß der Unterricht in allen Klassen pünktlich begonnen und geschlossen wird, daß die Pausen zwischen den einzelnen Stunden nicht über das zulässige Maß verlängert, und daß die mit Nachsitzen bestraften Kinder nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 6. Der Hauptlehrer (Rektor) hat sich durch Einsichtnahme der Klassenbücher und der Schülerhefte sowie durch den Besuch der Schulklassen die Überzeugung zu verschaffen, daß der genehmigte Lehr- und Stundenplan von dem Lehrer gewissenhaft ausgeführt und eine angemessene Schulzucht gehandhabt wird. Sofern besondere Umstände es erfordern, kann er sich in derselben Stunde verschiedene Lehrfächer vorführen lassen. Zum eigenen Eingreifen in den Unterricht ist er nicht befugt.

Über seine Wahrnehmungen ist er berechtigt, nach Schluß der Schulstunde mit dem Lehrer Rücksprache zu nehmen.

§ 7. Werden plötzliche Vertretungen einzelner Lehrkräfte notwendig, so hat der Hauptlehrer (Rektor) das Erforderliche anzuordnen und binnen längstens 2 Tagen dem Ortsschulinspektor von seinen Anordnungen Kenntnis zu geben.

§ 8. Schulzeugnisse jeder Art sind von dem jedesmaligen Klassenlehrer auszufertigen und von dem Hauptlehrer (Rektor) mit zu unterzeichnen.

§ 9. Die Entwürfe seiner amtlichen Berichte und Anzeigen sowie alle die Schule betreffenden Verfügungen der Behörden und andere für das Schulleben wichtige Schriftstücke oder Drucksachen hat der Hauptlehrer gehörig aufzubewahren und zu ordnen.

Ihm liegt die Führung der Schulchronik ob.

§ 10. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hauptlehrer und anderen Lehrern hat der Ortsschulinspektor zu entscheiden."

3. Schulpflicht.

Für Preußen verordnet das Allgemeine Landrecht (Teil II Titel 12 § 43), daß jeder Einwohner, welcher den nötigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, schuldig sei, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken. Ebenso bestimmt die Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 Absatz 1: „Eltern oder deren gesetzliche Vertreter,

welche nicht nachweisen können, daß sie für den nötigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken." In Ausnahmefällen war jedoch damals schon die Schulaufsichtsbehörde befugt, den Anfangstermin hinauszuschieben; durch Ministerialerlaß vom 14. Januar 1862 werden die Verwaltungsbehörden allgemein ermächtigt, „in Fällen des Bedürfnisses den Beginn der Schulpflicht auf ein späteres Lebensjahr hinauszurücken". Dies geschieht in der Regel bei Kindern, die einen mehr als 2 km weiten Weg zur Schule haben, und bei solchen, die in der körperlichen oder geistigen Entwicklung zurückgeblieben sind. Endlich bezeichnet es der Ministerialerlaß vom 14. Juli 1870 als „unzulässig, die Eltern zu zwingen, ihre Kinder früher als nach vollendetem sechsten Jahre in die Schule zu schicken".

Die Schulpflicht dauert in der Regel 8 Jahre, sodaß sie im allgemeinen nach Vollendung des 14. Lebensjahres aufhört. Da jedoch gesetzlich die Entlassung aus der Schule von keinem bestimmten Alter abhängig gemacht wird, vielmehr nach der im ganzen Staate (mit Ausnahme der Provinzen Ost- und Westpreußen) geltenden Bestimmung des Allgemeinen Landrechts „der Schulunterricht solange fortgesetzt werden soll, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers (nach Erlaß des Schulaufsichtsgesetzes: des Kreisschulinspektors) die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefaßt hat", so hat die Behörde einerseits das Recht, unter besonderen Umständen Kinder schon vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre zu entlassen, andererseits sie auch nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre in der Schule festzuhalten.

Vermöge des in Bayern bestehenden Schulzwanges bezw. Unterrichtszwanges ist den Eltern und deren Stellvertretern unter Strafandrohung die gesetzliche Pflicht auferlegt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen während gewisser Lebensjahre (Schulpflichtigkeitsalter) zum Besuche der Volksschule anzuhalten, wenn nicht ausnahmsweise durch entsprechenden Privatunterricht ausreichende Fürsorge für Erwerbung der Elementarbildung getroffen werden will und kann, und ist zu dem Zwecke, um die Erfüllung der Schulpflicht oder einen geordneten Schulbesuch zu ermöglichen und erleichtern, das ganze Land in Schulsprengel mit einer oder mehreren Schulen abgeteilt.

Die Schulpflicht beginnt für Knaben und Mädchen mit dem zurückgelegten 6. Lebensjahre und umfaßt regelmäßig 10 Jahre, nämlich 7 Jahre als Werktagsschulpflicht, 3 Jahre als Sonn- und

Feiertagsschulpflicht. Alle in diesem Alter stehenden Kinder beiderlei Geschlechts sind zum Besuche der einschlägigen Werktags- oder Feiertagsschule verpflichtet; nur diejenigen sind ausgenommen, welche mit Erlaubnis der Ortsschulbehörde einen den öffentlichen Unterricht ersetzenden Privatunterricht genießen, welche einer höheren öffentlichen Lehranstalt angehören oder eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Fortbildungsschule besuchen. Obwohl als Normalalter für die Aufnahme in die Schule das vollendete 6. Lebensjahr gilt, genügt doch als Minimalalter (nach Verfügung vom 26. April 1882) schon das Alter von ca. $5^3/_4$ Jahren in Stadtschulen und von $5^1/_3$ Jahren in Landschulen; andererseits kann die Behörde wegen zurückgebliebener Entwicklung, Schwäche oder Gebrechen eine Zurückstellung vom Schulbesuche bewilligen.

In Württemberg beginnt die Schulpflicht im 7. Lebensjahre, und zwar werden am 1. Mai diejenigen Kinder schulpflichtig, welche im Laufe des Kalenderjahres das 7. Lebensjahr vollenden. Es steht den Eltern frei, ihre Kinder, wenn sie gehörig entwickelt sind, schon im 6. Lebensjahr zur Schule zu schicken.

Die Dauer der Schulpflicht beträgt 7 Jahre; sie hört auf an Georgii (Ende April) desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Schüler das 14. Lebensjahr zurücklegt.

Bei Kindern, welche bei der der Entlassung aus der Volksschule vorangehenden Prüfung ganz ungenügende Kenntnisse und Fertigkeiten zeigen, kann die Dauer der Schulpflicht um 1—2 Jahre verlängert werden.

Im Königreich Sachsen beginnt die Schulpflicht mit dem vollendeten 6. Lebensjahre, und zwar sind beim Beginn eines neuen Schuljahres — zu Ostern — jedesmal diejenigen Kinder der Schule zuzuführen, welche bis dahin das 6. Lebensjahr vollendet haben; auch dürfen auf Wunsch der Eltern oder Erzieher solche Kinder aufgenommen werden, welche bis zum 30. Juni desselben Jahres das 6. Lebensjahr vollenden.

Die Dauer der Schulpflicht beträgt 8 Jahre. Nur in besonders dringenden Fällen und in der Regel nur nach vollendetem 14. Lebensjahre kann mit Genehmigung des Lehrers und Ortsschulvorstandes schon nach siebenjährigem Schulbesuche die Entlassung aus der einfachen Volksschule vom Bezirksschulinspektor gestattet werden. Nach vollendetem 14. Lebensjahre hört die Schulpflicht auf. Solche Kinder, welche das Ziel der einfachen Volksschule in den wesentlichen Unterrichtsgegenständen, namentlich in Religion, deutscher Sprache, Lesen,

Schreiben und Rechnen, bis zum Ablaufe des 8. Schuljahres nicht erreichen, haben die Schule noch ein Jahr lang weiter zu besuchen.

In Baden beginnt die Schulpflicht zu Ostern jedes Jahres für diejenigen Kinder, die bis zum 30. Juni einschließlich das 6. Lebensjahr vollenden. Sie dauert in der Regel 8 Jahre und hört auf Ostern jedes Jahres für diejenigen Kinder, die bis zum 30. Juni einschließlich das 14. Lebensjahr vollenden. Mädchen müssen auf Verlangen der Eltern auch dann am Schlusse des Schuljahres entlassen werden, wenn sie bis zum 31. Dezember das 14. Lebensjahr vollenden.

Ähnlich wie für das Königreich Sachsen sind die Bestimmungen für Hessen, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. Auch in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz dauert die Schulpflicht bestimmungsgemäß 8 Jahre. — Braunschweig knüpft bei achtjähriger Schulpflicht den Beginn an die Zurücklegung des 5. Lebensjahres. Lippe-Detmold hat wie Württemberg eine siebenjährige Schulpflicht vom 7.—14. Lebensjahre. Waldeck und Elsaß-Lothringen schreiben für Knaben eine achtjährige, für Mädchen eine siebenjährige Schulpflicht vor. In Schwarzburg-Rudolstadt beginnt die Schulpflicht mit dem Alter von $5^1/_2$ Jahren und dauert für Knaben 8, für Mädchen $7^1/_2$ Jahre. Das Fürstentum Lübeck setzt für Knaben eine neunjährige (vom 6.—15. Lebensjahr), für Mädchen eine achtjährige Schulpflicht fest.

4. Schullasten.

Die Schullasten bestehen im wesentlichen aus den Gehältern und Pensionen der Lehrkräfte sowie der Versorgung ihrer Hinterbliebenen, den Kosten für den Unterhalt der Schulhäuser, die Beschaffung der Lehrmittel und anderer Schulbedürfnisse, endlich aus den durch die Erweiterungs- und Neubauten der Schulhäuser entstehenden Ausgaben. Der Träger aller dieser Schullasten ist, wie bereits erwähnt worden ist, in Deutschland, abgesehen von gewissen besonderen kirchlichen Fonds und Schulstiftungen, in erster Linie die Gemeinde, welcher der Staat mit seinen Mitteln unter gewissen Umständen Beistand leistet. Die Zuschüsse, welche das teilweise noch bestehende Schulgeld zur Deckung der Schulunterhaltungskosten liefert, sind, wie wir sehen werden, unbedeutend.

Als Beispiel für die Art der Aufbringung der Schullasten und für die Verwendung der aufgebrachten Summen auf die einzelnen

ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben der Volksschule sollen hier die bezüglichen Verhältnisse in Preußen dargelegt werden.

Die grundlegenden Bestimmungen sind bereits im Preußischen Landrecht enthalten:

§ 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Ortsunterhaltung der Lehrer den sämtlichen Hausvätern jedes Orts ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

§ 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

§ 31. Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen billig verteilt und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

§ 32. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Kontribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei.

§ 33. Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Untertanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Teil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabei nach Notdurft zu unterstützen (die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 12).

Spätere Ministerialerlasse und Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichts haben diese Grundsätze näher ausgelegt und folgendermaßen bestimmt:

Als Hausväter sind diejenigen Personen anzusehen, welche rechtlich selbständig sind, innerhalb des betreffenden Schulbezirks ihren Wohnsitz haben und ein eigenes Einkommen beziehen (Ministerial-Erlaß vom 4. September 1872).

Von dem Eingehen einer Ehe ist die Eigenschaft als Hausvater im Sinne des Allgemeinen Landrechts II 12 § 29 nicht abhängig (Ministerial-Erlaß vom 27. Januar 1860).

Das Vorhandensein schulpflichtiger Kinder ist nicht die Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu den Hausvätern (Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts vom 1. Mai 1878).

Zu den Hausvätern, denen die Unterhaltung der Sozietätsschulen obliegt, gehören alle Personen, welche ein eigenes Einkommen haben und selbständig sind (Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts vom 23. Februar 1878).

Auch weibliche Personen sind schulsteuerpflichtig, wenn sie wirtschaftlich selbständig sind (Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts vom 30. September 1882).

Der Gutsherr des Schulortes gehört nicht zu den Hausvätern, welchen die Unterhaltung einer Sozietätsschule obliegt (Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts vom 11. Oktober 1882).

An die Stelle der Schulsozietäten können unter gewissen Umständen die politischen Gemeinden treten: Die politischen Gemeinden sind befugt, auf Grund eines ordnungsmäßig zustandegekommenen Gemeindebeschlusses diejenigen Lasten, welche den in ihrem Bezirk liegenden Schulsozietäten obliegen, auf den Kommunaletat zu übernehmen (Ministerial-Erlaß vom 20. Juni 1874). Nach gemeinem deutschen Rechte gehören zu den Aufgaben der Gemeinde nicht allein die rein ökonomischen Angelegenheiten, sondern namentlich auch das Schulwesen. Auf diesem Gebiete wird die Autonomie der Gemeinde nur durch das staatliche Aufsichtsrecht begrenzt. Die staatlichen Aufsichtsbehörden haben demgemäß in konstanter Praxis und unter Zustimmung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte angenommen, daß die politischen Gemeinden vermöge ihrer Autonomie mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde befugt sind, die Schullasten den Schulsozietäten abzunehmen und in Kommunallasten zu verwandeln.

Macht eine Gemeinde von der Befugnis, die Schule als Kommunalanstalt zu übernehmen, unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde Gebrauch, so werden damit die Schullasten Kommunallasten, und alle diejenigen, welche zu den Kommunallasten beizutragen

haben, sind verpflichtet, nach dem Kommunalsteuerfuße auch zu den Kosten der Schule beizutragen (Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts vom 28. November 1877). Es ist bei der Übernahme der Schullasten auf den Kommunaletat zu unterscheiden, ob die Schulsozietäten bestehen bleiben und nur das sogenannte Schulkassendefizit auf den Kommunaletat übergehen soll, oder ob die Schulsozietät aufgelöst und unter Übereignung des Schulvermögens an die bürgerliche Gemeinde die Schule als Anstalt der Gemeinde und die Kosten der Unterhaltung der Schule als Gemeindelast von der bürgerlichen Gemeinde übernommen werden soll.

Im ersten Falle bedarf es lediglich der Genehmigung des Beschlusses der bürgerlichen Gemeinde durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Eine Zustimmung der Schulsozietät ist in solchen Fällen überhaupt nicht erforderlich.

Im letzten Falle ist außerdem eine Verhandlung mit der Schulsozietät über ihre Aufhebung und Übereignung des Schulvermögens und die Genehmigung seitens der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen (Ministerial-Erlaß vom 1. Juni 1883).

Über die Unterhaltung der Schulbaulichkeiten bestimmt das Allgemeine Landrecht Teil II Titel 12:

§ 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen muß als gemeine Last von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

§ 35. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeinde zur Unterhaltung der Gebäude nur halb so viel bei als ein Einwohner von gleicher Klasse an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.

§ 36. Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magistrate in den Städten und die Gutsherrschaften auf dem Lande die auf dem Gute oder Kämmereieigentum, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden und zum Bau notwendig sind, unentgeltlich verabfolgen.

§ 37. Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben diese Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden.

§ 38. Doch kann kein Mitglied der Gemeinde wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses dem Beitrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen.

Das Gesetz vom 21. Juli 1846, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser, fügt hinzu:

Da die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts II 12 § 37 wegen des Baues und der Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, welche zugleich Küsterwohnungen sind, dem mit der Entwicklung des Schulwesens erweiterten Bedürfnisse nicht mehr überall entsprechen, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenen Gutachten Unseres Staatsrats für die Landesteile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, was folgt:

§ 1. Die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts II 12 § 37, nach welcher der Bau und die Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, die zugleich Küsterwohnungen sind, auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben, zu besorgen ist, soll fortan nur unter nachstehenden Beschränkungen und Maßgaben (§§ 2—5) zur Anwendung kommen.

§ 2. Einzelne Ortschaften, Gemeinden, Teile von Gemeinden oder Einwohnerklassen, welche innerhalb der Parochie, zu der die Küsterei gehört, mit Genehmigung der Behörden eine eigene öffentliche Schule haben, sind von Beiträgen zu denjenigen Bauten und Reparaturen an dem Schul- und Küsterhause frei, welche allein durch das Bedürfnis der Schulanstalt veranlaßt werden.

§ 3. Tritt bei dem mit der Küsterwohnung verbundenen Schullokale das Bedürfnis ein, die Schulstube zu erweitern oder Räume für neue Schulklassen oder zu Wohnungen für Lehrer zu beschaffen, so können weder die Kirchenkasse noch der Patron und die Eingepfarrten angehalten werden, die hierzu erforderlichen Bauten zu bewirken. In einem solchen Falle sind vielmehr diejenigen, welchen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Schule am Orte obliegen würde, verpflichtet, jene Bauten nötigenfalls durch Herstellung besonderer Gebäude auszuführen und auch künftig zu unterhalten.

Insbesondere müssen dieselben, wenn ein solcher Erweiterungsbau mit dem bestehenden Schul- und Küsterhause in Verbindung gebracht wird, nach Verhältnis dieses Erweiterungsbaues zur Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses sowie im Falle eines Neubaues dieses Hauses zu dessen Wiederherstellung beitragen.

§ 4. Ist eine Schule in Gemäßheit des § 101 der Gemeinheits-Teilungsordnung vom 7. Juni 1821 mit Land dotiert worden, so sind nur die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten schuldig, die dem Schullehrer zur Benutzung seines Landes etwa nötigen Wirtschaftsräume, als Scheune und Stallung, zu bauen und zu unterhalten.

§ 5. Die der Schulanstalt vorgesetzte Regierung ist befugt, in den Fällen der §§ 2—4 das Beitragsverhältnis der verschiedenen Verpflichteten bei dem Mangel einer gütlichen Einigung, auf Grund sachverständiger Ermittlungen, durch ein Resolut vorläufig festzusetzen und in Vollzug zu bringen. Gegen diese Festsetzung ist der Rekurs an das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zulässig. Findet sich ein Teil durch solche Entschlüsse der Verwaltungsbehörden verletzt, so steht ihm frei, gegen den anderen Teil auf Entscheidung im Rechtswege anzutragen.

Die Beiträge des Staates zur Aufbringung der Schullasten in Preußen lassen sich im wesentlichen unter folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen:

Zur Unterstützung unvermögender Gemeinden und Schulverbände bei Elementarschulbauten besteht im preußischen Staatshaushaltsetat ein Fonds, über dessen Verwendung ein Ministerialerlaß vom 4. Juni 1883 folgende Grundsätze aufstellt:

„Der Fonds soll nach den Allerhöchst genehmigten Bestimmungen über dessen Verwendung zur Gewährung von Beihilfen an unvermögende Gemeinden und Schulverbände für Neu-, Erweiterungs- und Reparaturbauten von Elementarschulen dienen und tritt in dieser Hinsicht an die Stelle des Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der Generalstaatskasse, aus welchem fortan Gnadengeschenke zu dem gedachten Zwecke nicht mehr gewährt werden. Die Beihilfen aus dem neuen Fonds sollten als subsidiäre Beihilfen gegeben werden, d. h. nur insoweit zur Auszahlung gelangen, als sich Ersparnisse gegen den Kostenanschlag bei der Bauausführung ergeben. Da die baupflichtigen Gemeinden es als Härte empfanden, daß die in Aussicht gestellte Gnadenbeihilfe gegebenenfalls nicht in voller Höhe zur Auszahlung gelangte, wurde durch den Erlaß vom 30. März 1897 der Grundsatz der subsidiären Natur der Gnadenbeihilfe beseitigt; es werden seitdem

diese Gnadenbeihilfen im allgemeinen in festen Beträgen gewährt. Das Bedürfnis zur Unterstützung der Gemeinden und Schulverbände wird — in analoger Weise wie bei der Gewährung von Zuschüssen aus Staatsfonds zu den Lehrerbesoldungen — nach Anhörung der Lokal- und Kreisbehörden von der zuständigen Provinzialbehörde unter Mitwirkung der betreffenden Finanzstation geprüft.

Um zu verhüten, daß Unterstützungssachen in größerer Zahl und mit größeren Bedarfssummen, als die vorhandenen Mittel gestatten, vorbereitet und von den Provinzialbehörden an die Zentralstelle gebracht werden, wird jeder zuständigen Provinzialbehörde diejenige Summe bezeichnet, innerhalb welcher sie sich jährlich mit ihren Unterstützungsanträgen zu halten hat."

Die bedeutsamste Rolle spielt die staatliche Beihilfe bei der Aufbringung der Gehälter und der Pensionen der Lehrkräfte, sowie bei der Versorgung ihrer Hinterbliebenen. Die Beiträge des Staates für die Lehrerbesoldung sind durch das Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 geregelt. Es heißt daselbst im § 27:

I. Aus der Staatskasse wird ein jährlicher Beitrag zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen und, soweit er hierzu nicht erforderlich ist, zur Deckung der Kosten für andere Bedürfnisse des betreffenden Schulverbandes an die Kasse desselben gezahlt.

Der Beitrag wird so berechnet, daß für die Stelle eines alleinstehenden sowie eines ersten Lehrers 500 M., eines anderen Lehrers 300 M., einer Lehrerin 150 M. jährlich bezahlt werden. Bei der Berechnung kommen nur Stellen für vollbeschäftigte Lehrkräfte in Betracht. Darüber, ob eine Lehrkraft vollbeschäftigt ist, entscheidet ausschließlich die Schulaufsichtsbehörde.

II. Der Staatsbeitrag wird bis zur Höchstzahl von 25 Schulstellen für jede politische Gemeinde gewährt.

Sind für die Einwohner einer politischen Gemeinde mehr als 25 Schulstellen vorhanden, so wird der Staatsbeitrag innerhalb der Gesamtzahl von 25 Stellen für so viele erste Lehrerstellen, andere Lehrerstellen und Lehrerinnenstellen gewährt, als dem Verhältnis der Gesamtzahl dieser Stellen untereinander entspricht.

Wo die Grenzen der politischen Gemeinde sich mit denen des Schulverbandes nicht decken, dergestalt, daß der Schulverband aus mehreren politischen Gemeinden oder Teilen von solchen besteht und für die Einwohner einer dieser politischen Gemeinden mehr als 25 Stellen vorhanden sind, wird durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten mit Rücksicht auf die Zahl der Einwohner des Schulverbandes und der Schulkinder, welche den einzelnen politischen Gemeinden angehören, sowie mit Rücksicht auf die Einrichtung der Schule festgesetzt, wie viele ganze der im Schulverbande bestehenden (ersten, andern Lehrer-, Lehrerinnen-) Stellen auf jede zum Schulverbande gehörende politische Gemeinde oder Teile von Gemeinden zu rechnen sind, für wie viele Stellen demgemäß an den Schulverband der Staatsbeitrag zu zahlen ist. Der Beschluß ist den beteiligten Schulverbänden zuzustellen. Denselben steht binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Ober-Präsidenten (in den Hohenzollernschen Landen an den Unterrichtsminister) zu, welcher endgültig entscheidet. Bei einer er-

heblichen Änderung der Verhältnisse kann eine neue Berechnung von den beteiligten Schulverbänden beantragt oder von der Schulaufsichtsbehörde von Amtswegen beschlossen werden.

Gehören die Einwohner einer politischen Gemeinde verschiedenen Schulverbänden an, so werden die für die politische Gemeinde zu berechnenden Staatsbeiträge für erste, andere Lehrer- und Lehrerinnenstellen auf die einzelnen Schulverbände durch die Schulaufsichtsbehörde nach dem Verhältnis derjenigen Staatsbeiträge verteilt, welche den Schulverbänden bei Gewährung der Staatsbeiträge für sämtliche Schulstellen zu zahlen sein würden.

III. In Schulverbänden, in denen der Staatsbeitrag für alle Schulstellen gezahlt wird, ist er für einstweilig angestellte Lehrer und für Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, um 100 M. jährlich zu kürzen.

IV. Für diejenigen Lehrerstellen, für welche der Staat den Besoldungsbeitrag (No. I) an den Schulverband gewährt, wird aus der Staatskasse ein jährlicher Zuschuß von 337 M., für die Lehrerinnenstellen dieser Art ein jährlicher Zuschuß von 184 M. an die Alterszulagekasse des betreffenden Bezirks gezahlt und dem Schulverbande auf seinen Beitrag zur Kasse angerechnet.

Über die Beiträge des Staates zu den Ruhegehältern der Lehrer und Lehrerinnen bestimmt § 26 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 folgendes:

§ 26. Die Pension wird bis zur Höhe von 600 M. aus der Staatskasse, über diesen Betrag hinaus von den sonstigen bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten, sofern solche nicht vorhanden sind, von den bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten gezahlt. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Die Beiträge des Staates für die Hinterbliebenen der Lehrer sind in § 14 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899 näher festgesetzt. Dieser Paragraph hat folgenden Wortlaut:

§ 14. Das Witwengeld wird bis zur Höhe von 420 M., das Waisengeld für Halbwaisen bis zur Höhe von 84 M., für Vollwaisen bis zur Höhe von 140 M. jährlich aus der Staatskasse gezahlt.

Diese Vorschrift findet auf die Hinterbliebenen derjenigen Lehrer keine Anwendung, welche zur Zeit ihres Todes oder ihrer Versetzung in den Ruhestand an einer öffentlichen Volksschule der Stadt Berlin angestellt waren.

Zur Aufbringung des nicht durch Staatsbeitrag gedeckten Witwen- und Waisengeldes sind die zur Aufbringung des nicht durch Staatsbeitrag gedeckten Teils des Ruhegehalts des Lehrers Verpflichteten verbunden.

Über die laufenden Unterhaltungskosten der öffentlichen Volksschulen in Preußen im Jahre 1901, die Aufbringung derselben und die Aufwendungen für Neu- und Erweiterungsbauten von öffentlichen Volksschulen, sowie deren Aufbringung im Jahre 1900 geben die folgenden Tabellen Aufschluß (Tabelle 1a, 1b, 2, 3).

Tabelle 1a: Die laufenden Unterhaltungskosten*) für die öffentlichen Volksschulen in Preußen 1901.

	Stadt M.	Land M.	Zusammen M.
I. Diensteinkommen (Grundgehalt, Alterszulagen, Wert der Dienstwohnung bezw. Mietsentschädigung) **der Lehrer und Lehrerinnen,** und zwar:			
1. der Lehrerstellen, einschließlich der z. Z. nicht besetzten	63 997 123	81 123 409	145 120 532
2. der Lehrerinnenstellen, einschließlich der z. Z. nicht besetzten	14 299 663	6 105 179	20 404 842
zusammen	78 296 786	87 228 588	165 525 374
II. Sonstige Aufwendungen für persönliche Kosten, und zwar:			
1. laufende Beiträge der Schulverbände zur Ruhegehaltskasse	3 492 475	3 716 967	7 209 442
2. laufende Beiträge der Schulverbände zur Bezirks-Witwen- und Waisenkasse und zu anderen dergleichen Kassen	418 118	118 169	536 287
3. Aufwendungen f. besondere Religionslehrer, welche			
a) den schulplanmäßigen Religionsunterricht erteilen	11 593	7 153	18 746
b) den Religionsunterricht der konfessionellen Minderheit erteilen	25 703	218 056	243 759
4. Aufwendungen für die technischen Unterrichtsgegenstände (Handarbeits-, Turn-, Gesang-, Hauswirtschaftsunterricht), soweit für Festangestellte nicht schon unter dem Diensteinkommen (I, 1 u. 2) enthalten	1 139 427	1 519 012	2 658 439
5. Kosten der Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen im Etatsjahre 1900	725 047	414 544	1 139 591
6. Wert der freien Feuerung, soweit dieser auf das Grundgehalt nicht angerechnet worden ist	1 136	283 040	284 176
7. sonstige Aufwendungen für Remunerationen, Unterstützungen der Lehrpersonen und ähnliche Ausgaben	761 439	490 206	1 251 645
zusammen	6 574 938	6 767 147	13 342 085

*) Bei der Feststellung der Summe der laufenden Schulunterhaltungskosten in dieser Tabelle durften die laufenden Beiträge der Schulverbände sowie die Zuschüsse des Staates zur Alterszulagekasse, soweit sie zur Zahlung der Alterszulagen Verwendung finden, nicht berücksichtigt werden, da die Alterszulagen als ein Bestandteil des Diensteinkommens bereits unter I. 1. bezw. 2. enthalten sind.

Tabelle 1b: Die laufenden Unterhaltungskosten für die öffentlichen Volksschulen in Preußen 1901.

	Stadt M.	Land M.	Zusammen M.
III. Sächliche Kosten, und zwar Aufwendungen:			
1. für Heizung und Reinigung der Schulräume, Gehalt bezw. Lohn des Schuldieners einschl. des Wertes seiner Wohnung und dergl.	5 259 111	5 036 518	10 295 629
2. für Lehr- und Lernmittel und innere Ausstattung der Schulräume	2 030 095	1 926 839	3 956 934
3. für die laufende Unterhaltung der Schulgebäude, für Reparaturen usw.			
a) bar	3 502 270	4 534 366	8 036 636
b) Wert etwaiger Naturalleistungen	3 934	201 115	205 049
4. für laufende Verzinsung und Abtragung (Tilgung) etwa angeliehener Kapitalien für Schulbauten mit Einschluß der etwa aus laufenden Einnahmen gedeckten Kosten für Schulbauten	7 139 621	6 886 124	14 025 745
5. für sonstige unter 1 bis 4 nicht nachgewiesene sächliche Aufwendungen, mit Ausschluß jedoch der nicht aus laufenden Einnahmen gedeckten Kosten für Schulbauten	1 890 065	2 277 675	4 167 740
Summe der persönlichen Kosten, soweit solche unter I und II nachgewiesen sind	84 871 724	93 995 735	178 867 459
Summe der sächlichen Kosten, soweit solche unter III. 1 bis 5 nachgewiesen sind	19 825 096	20 862 637	40 687 733
Gesamtbetrag*) der laufenden Schulunterhaltungskosten, soweit solche in den beiden vorhergehenden Summen nachgewiesen sind.	104 696 820	114 858 372	219 555 192

*) Außer den hier nachgewiesenen Schulunterhaltungskosten sind im Jahre 1901 bezw. 1900 aus Staatsmitteln noch folgende Beträge für die Zwecke der öffentlichen Volksschulen verausgabt:

Beiträge des Staates zu den Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen . .	5 284 404 M.
sonstige staatliche Aufwendungen für pensionierte Lehrer und Lehrerinnen	812 812 „
Beiträge des Staates für die Witwen- und Waisenversorgung der Hinterbliebenen von Volksschullehrern	640 024 „
sonstige staatliche Aufwendungen für Hinterbliebene von Volksschullehrern	606 648 „
persönliche Unterstützungen für Lehrer und Lehrerinnen	636 455 „
auf Grund des § 22 Abs. 1 u. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 aus Staatsmitteln im Jahre 1900 gezahlte Umzugskosten.	60 672 „
zusammen	8 041 015 M.

Tabelle 2: Die Aufbringung der laufenden Unterhaltungskosten für die öffentlichen Volksschulen in Preußen 1901.

	Stadt M.	Land M.	Zusammen M.
Von den 219 555 192 M. der laufenden Schulunterhaltungskosten werden aufgebracht:			
1. durch die gesetzlichen Staatsbeiträge (§ 27, I, II und III des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897)	4 913 232	20 442 090	25 355 322
2. durch dauernde Zuschüsse usw. aus Staatsmitteln (§ 27, VI des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897)	2 024 570	47 230	2 071 800
3. durch laufende widerrufliche Staatsbeihilfen	1 983 552	8 910 675	10 894 227
4. durch einmalige Beihilfen aus Staatsmitteln	28 503	280 126	308 629
5. aus dem Ertrage des Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögens	2 108 732	12 878 216	14 986 948
6. durch Zuschüsse der Kirchenkassen und von Kirchengemeinden sowie durch sonstige Einnahmen aus dem Kirchendienste	449 522	1 661 361	2 110 883
7. durch die Schulunterhaltungspflichtigen (den Schulverband) einschl. etwaiger freiwilliger Beiträge der politischen Gemeinden, Gutsherren, Privatpatrone, Grundherren überhaupt	84 376 453	54 352 010	138 728 463
davon entfallen:			
a) auf die laufenden Beiträge der Schulverbände zur Alterszulagekasse (§ 8 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897)	14 251 712	4 589 499	18 841 211
b) auf gutsherrliche, Privatpatronats- und grundherrliche Leistungen	91 802	2 271 747	2 363 549
8. durch sonstige Verpflichtete (rechtliche Verpflichtungen Dritter usw.)	412 957	388 917	801 874
9. durch Schulgeld	620 125	206 638	826 763
10. aus dem Patronats-Baufonds	2 064	21 973	24 037
11. aus der Alterszulagekasse überhaupt	21 508 057	19 921 101	41 429 158
davon werden gedeckt durch Zuschüsse des Staates zur Alterszulagekasse (§ 27, IV und VII des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897)	4 946 981	16 956 195	21 903 176
12. aus sonstigen Quellen	520 765	337 534	858 299

Tabelle 3: Die Aufwendungen für Neu- (Ersatz-) und Erweiterungsbauten von öffentlichen Volksschulen und deren Aufbringung im Jahre 1900 sowie die durch Volksschulbauten entstandenen und noch vorhandenen Bauschulden in Preußen.

	Stadt M.	Land M.	Zusammen M.
I. Die Schul-Neu (Ersatz-) und Erweiterungsbauten.			
1. Gesamtbetrag der im Etatsjahr 1900 tatsächlich aufgewendeten Kosten für Schul-Neu- (Ersatz-) und Erweiterungsbauten			
a) in bar	20 482 631	21 200 181	41 682 812
b) Wert der Naturalleistungen	—	613 009	613 009
c) zusammen (a und b)	20 482 631	21 813 190	42 295 821
2. Von dem Gesamtbetrage (1, c) entfallen auf			
a) Neubauten einschl. Ersatzbauten (Barer Betrag mit Einschluß des Wertes der Naturalleistungen)	18 507 530	18 089 039	36 596 569
b) Erweiterungsbauten (Barer Betrag mit Einschluß des Wertes der Naturalleistungen)	1 975 101	3 724 151	5 699 252
3. Der Betrag unter 1, c ist gedeckt:			
a) durch besondere Schulbau- oder allgemeine Anleihe mit	8 699 990	10 849 458	19 549 448
b) aus dem angesammelten Schulbaufonds mit	1 208 675	1 241 372	2 450 047
c) aus dem Etat der politischen Gemeinde bezw. der Schulgemeinde für das Etatsjahr 1900 mit	9 860 525	3 100 790	12 961 315
d) aus dem Patronatsbaufonds mit	3 285	396 648	399 933
e) durch Gnadenbewilligung mit	243 700	3 954 814	4 198 514
f) durch gutsherrliche, Privatpatronats- und grundherrliche Leistungen mit	—	809 089	809 089
g) durch sonstige Mittel mit	466 456	1 461 019	1 927 475
II. Bauschulden für Volksschulbauten.			
1. Betrag der ursprünglich für Schulbauten angeliehenen und noch nicht völlig getilgten Bauschulden bezw. Teilbetrag der für Schulbauten verwendeten allgemeinen Gemeindeanleihen	96 969 959	102 787 922	199 757 881
2. Betrag der gegenwärtig (Juni 1901) noch vorhandenen durch Schulbauten verursachten Bauschulden	76 575 627	78 712 767	155 288 394

In den anderen deutschen Staaten, mit Ausnahme von Anhalt, liegen die Verhältnisse ähnlich; es würde jedoch zu weit führen, näher auf die im einzelnen recht verschiedenen Einrichtungen und gesetzlichen Bestimmungen einzugehen. Es mögen hier nur noch einige kurze Angaben über den gegenwärtigen Stand der Schulgeldfrage in einigen der größeren deutschen Staaten ihren Platz finden:

Für Preußen bestimmt § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1888:

„Die Erhebung eines Schulgeldes findet fortan nicht statt. Ausnahmen sind nur gestattet:

1. für solche Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schule nicht einheimisch sind;

2. soweit das gegenwärtig (d. h. im Jahre 1888) bestehende Schulgeld durch den Staatsbeitrag zur Lehrerbesoldung nicht gedeckt wird und andernfalls eine erhebliche Vermehrung der Kommunal- oder Schulabgaben eintreten müßte."

Die Erhebung des Schulgeldes im Falle 2 bedarf besonderer Genehmigung, die von fünf zu fünf Jahren erneut nachzusuchen ist.

Nach der Statistik von 1901 wurden im ganzen preußischen Staate 826 763 M. an Schulgeld erhoben (nicht voll 24 M. auf das Tausend der Bevölkerung oder etwa 14,5 Pf. durchschnittlich für jeden Volksschüler). Davon kamen 620 125 M. auf die Städte, 206 638 M. auf das Land.

In Bayern ist die Erhebung des Schulgeldes als allgemeine Regel vorgeschrieben. Doch machen die Gemeinden mehr und mehr von der Befugnis Gebrauch, das Schulgeld auf die Gemeindekasse zu übernehmen.

Im Schuljahre 1899/1900 wurden von 5454 Schulen (gleich 74,2 % der Gesamtzahl) 1 603 083 M. an Schulgeld erhoben (nicht voll 260 M. auf das Tausend der Bevölkerung oder 1,83 M. durchschnittlich für jeden Schüler). Von der Gesamtsumme fielen 67 360 M. (gleich 4,2 %) auf die Städte, 1 535 723 M. (gleich 95,8 %) auf das Land.

Im Königreich Sachsen ist das Schulgeld eine gesetzliche Einrichtung. Den Gemeinden ist zwar gestattet, es nach den Vermögens- und Familienverhältnissen der Beitragspflichtigen abzustufen, nicht aber, es gänzlich aufzuheben. Über den tatsächlich aufkommenden Betrag des Schulgeldes liegen keine Angaben vor.

In Württemberg wird, sobald Umlagen erforderlich sind, ein Schulgeld zur Gemeindekasse erhoben, und zwar für jeden Schüler 1,40 M. bis 2,40 M., je nach der Größe der Ortschaft. Zur Ein-

führung, Erhöhung oder Aufhebung des Schulgeldes ist ein Gemeindebeschluß und die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich.

Im Großherzogtum Baden sind für jedes die Schule besuchende Kind 3,20 M. an die Gemeinde zu steuern. Unvermögende werden von dieser Pflicht befreit, ohne daß der Nachlaß als Armenunterstützung gilt. Ausfälle werden von der Gemeinde gedeckt. Auch kann die Gemeinde durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß auf die Erhebung des Schulgeldes verzichten.

Im Großherzogtum Hessen hängt die Erhebung von Schulgeld in den Gemeinden von dem Beschlusse des Gemeindevorstandes ab; es darf je nach der Einwohnerzahl 3,43 M. bis 10,86 M. jährlich für jedes Kind betragen. Die in bezug auf das Schulgeld gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Kreisamts. Im Frühjahr 1902 gab es im ganzen Großherzogtum

mit Schulgeld 291 Schulen,
ohne „ 692 „ .

Das Weimarische Gesetz schließt die Gemeinden, die kein „angemessenes“ Schulgeld erheben, von der Staatsunterstützung aus. Auch in den übrigen Staaten ist die Erhebung von Schulgeld Regel.

KAPITEL IV.

Die Organisation der Volksschule. Lehrpläne, Methoden, Disziplin und Lehrmittel.

1. Die Organisation der Volksschule.

Die Aufgabe, welche die Gesetzgebung in den einzelnen deutschen Staaten der Volksschule gestellt hat, ist bereits in einem früheren Abschnitt dieses Werkes charakterisiert worden, die Wege, auf denen diese Aufgabe gelöst werden soll, werden in diesem Kapitel darzulegen sein.

Die Lehrgegenstände sind nicht in allen Bundesstaaten genau dieselben, und ebensowenig sind die zu erreichenden Ziele in Kenntnissen und Fertigkeiten und die Unterrichtsmethoden in gleicher Weise bestimmt. Es ist selbstverständlich, daß in gut ausgestatteten sieben- oder achtklassigen Stadtschulen höhere Unterrichtsziele erreicht werden können und müssen als in Dorfschulen mit Halbtagsunterricht. Trotzdem besteht aber, wenn wir von der Mittelschule, welche sich durch ihren eigenartigen Lehrplan mit einer obligatorischen Fremdsprache von der Volksschule unterscheidet, absehen, in den meisten deutschen Staaten kein gesetzlich anerkannter Unterschied zwischen der einfachen und der erweiterten Volksschule. Im Königreich Sachsen wird allerdings durch das Volksschulgesetz vom 26. April 1873 eine solche Scheidung zwischen einfachen, mittleren und höheren Volksschulen, welche letzteren aber den preußischen Mittelschulen entsprechen, statuiert, und in Baden gestattet das Gesetz vom 13. Mai 1892 über den Elementarunterricht den Gemeinden, neben den durch das Gesetz gebotenen Volksschulen oder statt derselben erweiterte Volksschulen zu errichten.

Wie die deutschen Volksschulen in ihrem Aufbau organisiert sind, darüber geben die amtlichen Übersichten nicht in allen Staaten

in gleicher Weise Auskunft, doch werden die folgenden Zusammenstellungen über Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen, Elsaß-Lothringen und Hamburg dem Leser eine annähernde Vorstellung auch von den Verhältnissen der übrigen Bundesstaaten ermöglichen.

Preußen: Über die normalen Volksschuleinrichtungen sprechen sich die „Allgemeinen Bestimmungen des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, betreffend die Volks- und Mittelschule, vom 15. Oktober 1872" folgendermaßen aus:

„§ 1. Die normalen Volksschuleinrichtungen. Normale Volksschuleinrichtungen sind die mehrklassige Volksschule, die Schule mit 2 Lehrern und die Schule mit einem Lehrer, welche entweder die einklassige Volksschule oder die Halbtagsschule ist.

§ 2. Die einklassige Volksschule. In der einklassigen Volksschule werden Kinder jedes schulpflichtigen Alters in ein und demselben Lokale durch einen gemeinsamen Lehrer gleichzeitig unterrichtet. Die Zahl derselben soll nicht über achtzig steigen.

In der einklassigen Volksschule erhalten die Kinder der Unterstufe in der Regel wöchentlich 20, der Mittel- und Oberstufe 30 Lehrstunden, einschließlich des Turnens für die Knaben und der weiblichen Handarbeiten für die Mädchen.

§ 3. Die Halbtagsschule. Wo die Anzahl der Kinder über achtzig steigt oder das Schulzimmer auch für eine geringere Zahl nicht ausreicht und die Verhältnisse die Anstellung eines zweiten Lehrers nicht gestatten, sowie da, wo andere Umstände dies notwendig erscheinen lassen, kann mit Genehmigung der Regierung die Halbtagsschule eingerichtet werden, für deren Klassen zusammen wöchentlich 32 Stunden angesetzt werden.

§ 4. Die Schule mit zwei Lehrern. Sind zwei Lehrer an einer Schule angestellt, so ist der Unterricht in zwei gesonderten Klassen zu erteilen. Steigt in einer solchen Schule die Zahl der Kinder über hundertundzwanzig, so ist eine dreiklassige Schule einzurichten. In dieser kommen auf die dritte Klasse wöchentlich 12, auf die zweite Klasse wöchentlich 24, auf die erste Klasse wöchentlich 28 Lehrstunden.

§ 5. Die mehrklassige Volksschule. In Schulen von drei und mehr Klassen, soweit dieselben nicht unter 4. fallen, erhalten die Kinder der unteren Stufe wöchentlich 22, die der mittleren 28, die der oberen 30—32 Unterrichtsstunden."

Über die Zahl der einzelnen Schulgattungen gibt folgende Tabelle, welche sich auf die preußische Schulstatistik von 1901 stützt, Auskunft.

Bezeichnung der Schulorganismen	In den Städten		Auf dem Lande		Überhaupt	
	Schulen	mit Schülern	Schulen	mit Schülern	Schulen	mit Schülern
einklassige Schulen . . .	410	16 516	13 205	687 893	13 615	704 409
Halb- u. Dritteltags-Schulen .	79	6 332	7 794	662 701	7 873	669 033
zweiklassige Schulen . . .	226	24 556	3 750	463 274	3 976	487 830
drei- „ „ . . .	404	78 759	4 854	832 230	5 258	910 989
vier- „ „ . . .	432	132 094	1 402	371 491	1 834	503 585
fünf- „ „ . . .	362	131 161	606	213 386	968	344 547
sechs- „ „ . . .	1 118	645 908	495	264 217	1 613	910 125
sieben- „ „ . . .	1 118	757 138	218	154 141	1 336	911 279
acht- „ „ . . .	265	212 670	18	16 403	283	229 073

Von je 100 Kindern wurden im Durchschnitt

24 in einer einklassigen oder Halbtagsschule,
34 in einer zwei- bis vierklassigen Schule,
22 in einer fünf- oder sechsklassigen Schule und
20 in einer sieben- oder achtklassigen Schule unterrichtet.

Dabei ist noch zu bemerken, daß die Zahl der achtklassigen Schulen seit 1901, besonders durch die Einführung des Achtklassensystems in den Berliner Gemeindeschulen, nicht unerheblich gestiegen ist.

Insgesamt gab es:

in den Städten	4 414	Schulen mit	35 733	Klassen,
auf dem Lande	32 332	„ „	68 349	„ ,
im ganzen Staate	36 746	„ „	104 082	„ .

Im Durchschnitt zählte jede Schule

in den Städten	8,09	Klassen,
auf dem Lande	2,11	„ ,
im ganzen Staate	2,83	„ .

Sachsen. Im Königreich Sachsen gibt es keine einklassigen Schulen, sondern an ihrer Stelle nur zweiklassige Halbtagsschulen (vgl. Volksschulgesetz vom 26. April 1873, § 12).

Nach der statistischen Aufnahme vom 1. Dezember 1899 (eine neuere liegt nicht vor) gab es daselbst folgende Schularten:

Bezeichnung der Schulorganismen	Einfache Volksschulen			Mittlere Volksschulen			Höhere Volksschulen		
	Schulen	mit Klassen	mit Schülern	Schulen	mit Klassen	mit Schülern	Schulen	mit Klassen	mit Schülern
zweiklassige Schulen									
mit 1 Lehrer (Halbtagssch.)	803	1 606	64 297	—	—	—	—	—	—
„ 2 Lehrern	1	2	60	3	6	178	—	—	—
„ 3 „	—	—	—	1	2	72	—	—	—
dreiklassige Schulen									
mit 1 Lehrer	102	306	13 268	—	—	—	—	—	—
„ 2 Lehrern	3	9	389	1	3	50	—	—	—
„ 3 „	1	3	164	—	—	—	1	3	104
vierklassige Schulen									
mit 2 Lehrern . . .	517	2 070	90 823	—	—	—	—	—	—
„ 3 „ . . .	3	14	768	1	4	59	—	—	—
„ 4 und mehr Lehrern	1	11	526	16	66	1 774	1	4	103
fünfklassige Schulen . .	51	276	12 880	5	25	677	1	10	255
sechs- „ „ . .	201	1 411	66 065	18	157	5 655	6	35	543
sieben- „ „ . .	212	3 212	148 506	55	784	30 474	5	39	1 058
acht- „ „ . .	111	1 844	83 485	141	3 812	150 427	24	438	13 218
neun- „ „ . .	—	—	—	—	—	—	6	69	1 729
zehn- „ „ . .	—	—	—	—	—	—	1	18	450
zusammen . . .	2 006	10 764	481 231	241	4 859	189 366	45	616	17 460

Von je 100 Kindern wurden unterrichtet:

a) wenn alle Volksschulen einschließlich der mittleren und höheren zusammengefaßt werden,

in zwei- und dreiklassigen Schulen mit einem Lehrer 11 Kinder
in zwei- bis vierklassigen Schulen . . . . . 14 „
in fünf- oder sechsklassigen Schulen . . . . 13 „
in sieben- und mehrklassigen Schulen . . . . 62 „

b) wenn nur die einfachen Volksschulen in Betracht gezogen werden,

in zwei- und dreiklassigen Schulen mit einem Lehrer 16 Kinder
in zwei- bis vierklassigen Schulen . . . . . 19 „
in fünf- oder sechsklassigen Schulen . . . . 17 „
in sieben- oder achtklassigen Schulen . . . . 48 „

Im Durchschnitt zählte jede Schule, wenn alle Volksschulen (einschließlich der mittleren und höheren) berücksichtigt werden, 7,04, wenn nur die einfachen Volksschulen in Betracht gezogen werden, 5,36 Klassen.

Bayern und Württemberg. Aus Bayern und Württemberg liegen nur einige allgemeine bezw. Durchschnittszahlen vor.

In Bayern gab es im Schuljahre 1899/1900

in den Städten . .	398	Schulen mit	3 545 Klassen
auf dem Lande . .	6 955	„ „	11 182 „
zusammen . . .	7 353	„ „	14 727 „

Im Durchschnitt zählte jede Schule

in den Städten . . .	8,90	Klassen
auf dem Lande . . .	1,61	„
im ganzen Staate . .	2,00	„

Unter den Klassen waren 1466 Parallelklassen, von denen 1310 auf die Städte, 156 auf das Land entfielen.

In Württemberg betrug die Gesamtzahl der Volksschulen 2334, die der Klassen 4890, so daß durchschnittlich jede Schule 2,09 Klassen zählte. Klassen mit besonders bezahltem Abteilungsunterricht waren im ganzen 1234 vorhanden.

Für die bezüglichen Verhältnisse im Großherzogtum Baden sind keine Angaben vorhanden.

Im Großherzogtum Hessen gab es im Frühjahr 1902:

481 einklassige Volksschulen,
243 zweiklassige „
106 dreiklassige „
79 vierklassige „
74 fünf- und mehrklassige Volksschulen.

Die Gesamtzahl der Schulen betrug 983, die der Klassen 2821. Auf eine Schule kamen also im Durchschnitt 2,87 Klassen.

In Elsaß-Lothringen waren im Schuljahre 1901/2:

1 928 einklassige Volksschulen,
515 zweiklassige „
384 drei- und mehrklassige Volksschulen.

Die Gesamtzahl der Schulen betrug 2827, die der Klassen 5057, so daß im Durchschnitt auf jede Schule 1,75 Klassen entfielen.

Im Hamburger Staatsgebiet gab es im Schuljahre 1901/2:

a) in der Stadt Hamburg

37 siebenklassige Volksschulen mit Selekten,
88 „ „ ohne „
6 sechsklassige Hilfsschulen für Schwachbefähigte;

b) im Landgebiet

8 einklassige,	4 vierklassige,
13 zweiklassige,	3 fünfklassige,
12 dreiklassige,	9 siebenklassige Volksschulen.

Über die Trennung der Geschlechter ordnen die „Allgemeinen Bestimmungen“ vom 15. Oktober 1872 in Preußen in § 6 an:

„Für mehrklassige Schulen ist rücksichtlich der oberen Klassen eine Trennung der Geschlechter wünschenswert. Wo nur zwei Lehrer angestellt sind, ist eine Einrichtung mit zwei beziehungsweise drei aufsteigenden Klassen derjenigen zweier nach den Geschlechtern getrennten einklassigen Volksschulen vorzuziehen.“

Im allgemeinen gilt überhaupt in der deutschen Volksschule der Grundsatz, daß ein höher entwickelter Organismus mit gemischten Geschlechtern einem weniger ausgebauten mit getrennten Geschlechtern vorzuziehen ist, daß jedoch, sobald die Zahl der Schüler zwei- oder mehrklassige Organismen ermöglicht, die Trennung der Geschlechter den Vorzug verdient. Nur in Elsaß-Lothringen wird die Rücksicht auf möglichste Trennung der Geschlechter, vor allem in den älteren Jahrgängen, der auf den stufenmäßigen Aufbau in der Regel vorangestellt. Über die bez. Verhältnisse in den größeren Staaten orientieren folgende Zahlen:

In Preußen gab es nach der Statistik von 1901 neben 69 722 gemischten 17 110 reine Knaben- und 17 250 reine Mädchenklassen, und zwar waren

	Gemischte Klassen	Knabenklassen	Mädchenklassen
in den Städten . .	9 337	13 141	13 255
auf dem Lande . .	60 385	3 969	3 995

vorhanden.

Im Königreich Sachsen gab es am 1. Dezember 1899

	einfache	mittlere	höhere	zusammen
besondere Knabenschulen	13	14	6	33
besondere Mädchenschulen	13	14	11	38
gemischte Schulen mit getrennten Knaben- und Mädchenklassen . .	48	103	13	164
Schulen mit teilweise gemischten Klassen . .	207	88	9	304
Schulen mit lauter gemischten Klassen . .	1725	22	6	1753.

In Bayern waren im Schuljahre 1899/1900

6 318 Schulen in allen Klassen gemischt,
115 „ „ einzelnen „ „
457 „ reine Knabenschulen und
463 „ „ Mädchenschulen.

Württemberg hatte am 1. Januar 1903

2 205 Schulen mit 4 086 Klassen mit nicht oder nicht vollständig getrennten Geschlechtern,
62 „ „ 369 „ , die reine Knabenschulen und
67 „ „ 434 „ , die reine Mädchenschulen waren.

Aus Baden liegen keine Angaben vor.

Im Großherzogtum Hessen waren

897 Schulen nach den Geschlechtern ganz,
58 „ „ „ „ zum Teil gemischt und
28 „ „ „ „ vollständig getrennt.

In Elsaß-Lothringen gab es 1901/2

	einklassige	zweiklassige	drei- und mehrklassige	zusammen
reine Knabenschulen	476	85	143	704
„ Mädchenschulen	465	86	142	693
Schulen mit gemischten Unterklassen u. getrennten Oberklassen				283
„ „ lauter gemischten Klassen				1 147.

2. Die Lehrpläne.

Über Gliederung und Lehrgegenstände der Volksschule in Preußen sprechen sich die „Allgemeinen Bestimmungen“ folgendermaßen aus:

„§ 12. Die Volksschule, auch die einklassige, gliedert sich in drei Abteilungen, welche den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Kinder entsprechen. Wo eine Volksschule vier Klassen hat, sind der Mittelstufe zwei, wo sie deren sechs hat, jeder Stufe zwei Klassen zuzuweisen.

§ 13. Die Lehrgegenstände der Volksschule sind Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Singen und für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten.

Die Stunden verteilen sich auf die einzelnen Gegenstände und Stufen wie folgt:

	Unterstufe		Mittelstufe		Oberstufe	
	einklassige Schulen	mehrklassige Schulen	einklassige Schulen	mehrklassige Schulen	einklassige Schulen	mehrklassige Schulen
Religion	4	4	5—6	4	5—6	4
Deutsch	11	11	10—9	8	8—7	8
Rechnen / Raumlehre	4	4 / —	4	4 / —	5	4 / 2
Zeichnen	—	—	1	2	2	2
Realien	—	—	6	6	6	6 (8)
Singen	1	1	2	2	2	2
Turnen (Handarbeit)	—	2	2	2	2	2
	20	22	30	28	30	30 (32)

In der Halbtagsschule und in der Schule mit zwei Lehrern und drei Klassen treten die nötigen Veränderungen nach Maßgabe des Bedürfnisses ein."

In Bayern werden durch die Erläuterungen des Lehrplanes vom 3. Mai 1811 die Lehrgegenstände nach ihrer relativen Wichtigkeit folgendermaßen in zwei Hauptklassen gruppiert:

„Die erste Hauptklasse begreift die unbedingt notwendigen Gegenstände, deren Aneignung von jedem Mitgliede eines zivilisierten Staates gefordert werden müsse, in sich und besteht aus den 3 Artikeln „Gott", „Sprache", „Zahl und Maß", d. h. Religionslehre, Lesen, Schreiben und Rechnen. Die zweite Hauptklasse begreift die gemeinnützlichen Gegenstände in sich, so genannt, weil die betreffenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu mancherlei Zwecken und Vorteilen des Lebens und des Berufes tauglich seien, und enthält die drei Artikel „Mensch", „Natur" und „Kunst", also vornehmlich Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, auch Zeichnen, wozu noch, zwar nicht als eigentlicher Lehrgegenstand aber als regelmäßiger Übungsgegenstand, der Gesang kommt.

In allen Perioden des Schulunterrichts ist die Kenntnis der notwendigen Lehrgegenstände immer als Hauptaufgabe zu behandeln. Den gemeinnützlichen Lehrgegenständen ist nur so viel Zeit zu widmen, als ohne wesentlichen Nachteil für die ersteren geschehen kann, und es sollen die Schüler zu denselben nicht eher fortgeführt

werden, als nachdem sie in den notwendigen Gegenständen einen hinlänglichen Grund gelegt haben. Im allgemeinen sind die früheren Schuljahre auf die notwendigen Lehrgegenstände zu beschränken, dagegen die gemeinnützlichen vorzugsweise den späteren Schuljahren zuzuweisen; es soll jedoch durch diese im allgemeinen nötig befundene Beschränkung nicht verwehrt sein, bei rascherem Fortschreiten der Schüler in den notwendigen Kenntnissen mit ihnen auch schon in früheren Jahren zu den gemeinnützlichen Gegenständen überzugehen. Übrigens dürfen die gemeinnützlichen Gegenstände wegen der ihnen angewiesenen untergeordneten Stellung und der angeordneten Beschränkung derselben nicht etwa als geringfügig oder wohl gar als unnütz angesehen und in den Volksschulen ganz vernachlässigt werden, sondern sie bleiben vorschriftsmäßig und sollen nur nicht zum Nachteil der notwendigen Lehrgegenstände und mit deren Vernachlässigung betrieben werden." (Dr. Joh. Anton Englmanns Handbuch des Bayerischen Volksschulrechtes. 4. Auflage. München 1897. Seite 473—474.)

Die einzelnen Unterrichtsgegenstände der Werktagsschule sind: Religion, Sprachunterricht (Lesen, Schreiben, Sprachlehre), Rechnen, Weltkunde (Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre), Gesang, Zeichnen, Turnen, Obstbaumzucht, weibliche Handarbeiten.

Der Volksschule in Bayern gliedert sich die dreijährige obligatorische Feiertagsschule an, welche auch noch zur Volksschule gerechnet wird und sich von der obligatorischen Fortbildungsschule anderer Staaten auch dadurch unterscheidet, daß eine Verpflichtung zum Besuch der Feiertagsschule auch für die schulentlassenen Mädchen besteht. „Die Unterrichtsgegenstände für die Feiertagsschule sind im allgemeinen dieselben wie für die Werktagsschule. Denn der Feiertagsschulunterricht soll an den Werktagsschulunterricht anknüpfen und hat die Hauptbestimmung, den letzteren fortzusetzen und die in der Werktagsschule unvollendet gebliebenen Kenntnisse zu ergänzen sowie das Gelernte nach seiner praktischen Richtung hin auszubilden. Derselbe ist demnach teils zur zweckmäßigen Steigerung des Werktagsschulunterrichtes (was freilich nur in besseren Schulen besonders größerer Städte möglich ist), teils zur Nachhilfe des mangelhaft gebliebenen Werktagsschulunterrichtes und zur Nachholung des Versäumten bestimmt oder soll doch wenigstens das baldige Wiedervergessen des in der Werktagsschule Erlernten verhindern, vorzüglich aber die religiöse Ausbildung der Jugend zur möglichen Vollendung führen und nach Tunlichkeit zur Anwendung des Erlernten in den

künftigen bürgerlichen Verhältnissen und Berufsgeschäften der Schüler Anleitung geben." (J. A. Englmann a. a. O. Seite 520.)

„Die Entlassung aus der Werktagsschule findet nach siebenjährigem Schulbesuche und erfolgreicher Bestehung der Jahresschlußprüfung statt." (J. A. Englmann a. a. O. Seite 387.)

„Übrigens können die Eltern ihre Kinder auch nach bestandener Prüfung noch länger freiwillig in die Werktagsschule schicken, in welchem Falle sie nur das Feiertagsschulgeld zu bezahlen haben." (J. A. Englmann a. a. O. Seite 388.)

„So wurden in München und Nürnberg achte Klassen der Werktagsschule errichtet für solche, welche sie freiwillig besuchen wollen.

Für diese neu errichteten achten Klassen an den Nürnberger Volksschulen sind von den städtischen Kollegien Satzungen und Lehrplan festgestellt und vom Königlichen Kultusministerium bestätigt worden, deren Hauptbestimmungen sind: Bedingung für die Aufnahme in eine achte Volksschulklasse ist der Nachweis eines siebenjährigen Schulunterrichts, und zwar entweder des erfolgreichen Besuches einer siebenten Klasse der Volksschule oder eines diese letztere ersetzenden Unterrichts. Die achten Klassen sind nach Geschlechtern getrennt, nehmen jedoch Schüler und Schülerinnen verschiedener Konfessionen auf und stehen unter der Aufsicht derjenigen Simultan-Schulinspektion, in deren Bezirk sie sich befinden. Der Besuch der achten Klassen ist zwar ein freiwilliger, jedoch sind die in dieselben aufgenommenen Schüler und Schülerinnen verpflichtet, sie regelmäßig und bis zum Schlusse des Schuljahres zu besuchen; sie erhalten auch beim Austritt ein Zeugnis über den Besuch ausgestellt. Dieselben brauchen die Fortbildungs- bezw. Sonntagsschule nur noch ein Jahr zu besuchen. Die Lehrgegenstände der achten Klasse sind folgende: a) für Knaben: Religion, Lesen und Turnen je 2 Stunden, deutscher Aufsatz und Zeichnen je 4 Stunden, Rechnen und Buchführung, Natur- und Gewerbekunde je 5 Stunden, Geschichte und Geographie 3 Stunden, Singen 1 Stunde, in Summa 28 Stunden; b) für Mädchen: Religion, Lesen, Geschichte mit Geographie je 2 Stunden, Rechnen und Buchführung, Natur- und Haushaltungskunde je 5 Stunden, deutscher Aufsatz 4 Stunden, weibliche Handarbeiten 3 Stunden, Singen 1 Stunde, in Summa 24 Stunden. Der Unterricht in den Knabenklassen wird sowohl vormittags wie nachmittags, in den Mädchenklassen nur vormittags erteilt." (J. A. Englmann a. a. O. Seite 388—389.)

In Württemberg sind die Unterrichtsgegenstände der einklassigen Volksschule:

I. Religion. II. Sprache: 1. Lesen, 2. Schönschreiben, 3. Rechtschreiben, 4. Aufsatz, 5. das Nötigste aus der Sprachlehre. III. Rechnen. (Raumlehre.) IV. Realien: 1. Geographie, 2. Naturlehre, 3. Naturgeschichte, 4. Geschichte. V. Singen. VI. Zeichnen. VII. Turnen.

„Der Unterricht an den einklassigen Volksschulen ist nach Maßgabe des Normallehrplans zu erteilen.

Für den Unterricht an mehrklassigen Schulen sind die in diesem Lehrplan enthaltenen Grundsätze, welche den Unterrichtsstoff im allgemeinen und dessen Behandlung sowie die Proportionen des Zeitquantums betreffen, das den einzelnen Fächern im Verhältnis zueinander zuzuteilen ist, gleichfalls maßgebend. Je mehr Klassen aber eine Volksschule umfaßt, um so höher soll das Ziel des Unterrichts in derselben durch Erweiterung des Stoffes gesetzt und dabei ein entsprechend größerer Teil der Schulzeit zu dem unmittelbaren Unterricht der Schüler verwendet werden." (Normallehrplan für die württembergischen Volksschulen, Stuttgart 1902. Seite 3 und 4 und Seite 2.)

Nach dem Volksschulgesetz § 20 soll sich der Unterricht in Baden auf folgende Gegenstände erstrecken: „Religion, Lesen und Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen, Gesang, Zeichnen, das Wissenswürdigste aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte.

Dazu kommen für Knaben Leibesübungen, für Mädchen Unterricht in weiblichen Arbeiten.

Für Kinder, welche durch ihre Eltern oder deren Stellvertreter zur Teilnahme bestimmt werden, kann ferner erteilt werden an Knaben: Handfertigkeitsunterricht, an Mädchen: Unterweisung in der Haushaltungskunde.

Noch weitere Gegenstände können in den Unterrichtsplan für Volksschulen oder Volksschulabteilungen aufgenommen werden, welche als erweiterte eingerichtet sind (§ 93 ff. dieses Gesetzes.)" (Die badische Volksschulgesetzgebung nebst den zum Vollzuge dieser erlassenen Vorschriften usw., zusammengestellt von K. A. Kopp. 4. Auflage. Karlsruhe 1898. Seite 12.)

In § 92 desselben Gesetzes heißt es:

„Den Gemeinden steht es frei, neben den durch dieses Gesetz gebotenen Volksschulen oder statt derselben erweiterte Volksschulen zu errichten, in welchen bei verlängerter Unterrichtszeit der Unterricht

in den nach § 20 vorgeschriebenen Gegenständen weiter, als im Lehrplan für einfache Volksschulen geboten ist, verfolgt oder noch auf andere zu einer vollständigeren Elementarbildung gehörige Unterrichtsgegenstände erstreckt wird. Auch einzelne Klassen einer Volksschule können mit erweitertem Unterrichtsplan eingerichtet werden, sei es für alle schulpflichtigen Kinder, sei es neben entsprechenden Klassen mit einfachem Unterrichtsplan. Ebenso können besondere Abteilungen gebildet werden für einzelne Unterrichtsgegenstände (z. B. für Fremdsprachen, für Zeichnen)." (a. a. O. Seite 48 und 49.)

§ 93 sagt:

„Der Unterrichtsplan der erweiterten Volksschule (Volksschul-Abteilung) — für welche eine besondere Benennung (z. B. Bürgerschule für Knaben, Bürgerschule für Mädchen) gewählt werden kann — kann sich über das Alter der gesetzlichen Schulpflicht (§ 2 dieses Gesetzes) hinaus erstrecken." (a. a. O. Seite 49.)

Für die sächsischen Volksschulen schreibt das Volksschulgesetz vom 26. April 1873, § 2 folgende Unterrichtsgegenstände vor:

„Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen, Formenlehre, Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre, Gesang, Zeichnen, Turnen und, wo die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, für die Mädchen weibliche Handarbeiten."

§ 12 desselben Gesetzes sagt:

„Die einfache Volksschule unterrichtet ihre Zöglinge in zwei oder mehreren nach Altersstufen geschiedenen Klassen in den § 2 angeführten Lehrfächern.

Der Unterricht beschränkt sich in der Religion auf biblische Geschichte und christliche Glaubens- und Sittenlehre, in den übrigen Lehrfächern auf Aneignung der für das bürgerliche Leben unentbehrlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

An Orten, in welchen die Kinderzahl hierzu ausreichend ist und die örtlichen Verhältnisse es gestatten, ist eine gegliederte Volksschule zu errichten."

§ 13 bestimmt den Begriff der mittleren und höheren Volksschulen. Es heißt da:

„Wo es das örtliche Bedürfnis erheischt, hat die Gemeinde neben der einfachen Volksschule oder anstatt derselben mittlere und höhere Volksschulen zu errichten.

Mittlere Volksschulen sind unter entsprechender Klasseneinn-

teilung, Vermehrung der Unterrichtsstunden, nach Befinden auch Verlängerung der Schulzeit so einzurichten, daß ihre Zöglinge in bezug auf alle im § 2 genannten Lehrfächer eine nach Inhalt und Umfang das Ziel der einfachen Volksschule überragende Bildung erreichen.

Höhere Volksschulen erstrecken ihren Unterricht noch auf andere Lehrfächer, z. B. fremde Sprachen, ohne jedoch damit die Pflege der deutschen Sprache und Literatur zu beeinträchtigen oder die Zwecke einer Fachschule zu verfolgen. Ihr Lehrplan stuft sich nach wenigstens fünf Klassen ab, und die Schulzeit wird entsprechend verlängert.

Eine Nötigung zum Besuche solcher Schulen findet an Orten, wo eine einfache Volksschule besteht, nicht statt. Ist keine einfache Volksschule vorhanden, so haben die Kinder ihrer Schulpflicht (§ 4) nach Wahl der Erziehungspflichtigen in der mittleren oder höheren Volksschule zu genügen." (Das Königlich sächsische Volksschulgesetz vom 26. April 1873 nebst Ausführungsverordnung usw., mit erläuternden Anmerkungen und Sachregister herausgegeben von P. von Seydewitz. III. Aufl. Leipzig 1899. SS. 2, 52, 54—55).

Über die Lehrgegenstände der Volksschule in einigen anderen deutschen Staaten mögen folgende kurze Mitteilungen genügen. Diese sind

in Hessen: „Religion (Religionslehre, biblische Geschichte, Lied und Sprüche), deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben, deutsche Sprachlehre, Aufsatz), Rechnen, Raumlehre, Zeichnen, Geographie, Geschichte, Naturbeschreibung und Naturlehre, Singen und für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten." (Verordnung vom 2. Dezember 1874, § 6);

in Sachsen-Weimar: „Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen mit Zahlen und Raumgrößen, Natur- und Erdkunde, Geschichte, Gesang, Turnen und Zeichnen für Knaben. Hierzu können nach Bedürfnis und Füglichkeit Obstbaumzucht für Knaben, weibliche Handarbeit, Turnübungen und Zeichnen für Mädchen treten." (Ministerialverordnung vom 20. März 1875, § 2);

in Oldenburg: „Religion und biblische Geschichte, Lesen, Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen, Singen, Weltkunde. Hierzu kommen, soweit die Verhältnisse es gestatten und wünschenswert erscheinen lassen, die nicht unbedingt notwendigen Lehrgegenstände: Zeichnen, Turnen und Handarbeiten." (Grundlinien für die Lehrpläne der evangelischen Volksschulen vom 20. Juni 1859, § 7);

in Koburg: „Religion und Sittenlehre, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen, Formenlehre, Erdkunde, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre, Gesang, Zeichnen und Turnen. Wo die erforderlichen Einrichtungen dazu getroffen werden können, soll den Mädchen Unterweisung in weiblichen Handarbeiten erteilt werden." (Gesetz vom 27. Oktober 1874, Art. 2.)

Für Hamburg gibt das Gesetz, betreffend das Unterrichtswesen, vom 11. November 1870 (Abschnitt 3, § 32) folgende Vorschriften:

„Die Lehrgegenstände der öffentlichen Volksschulen sind: Religion, deutsche Sprache, Lesen, Schreiben, Rechnen, Geometrie und Algebra, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Englisch, Zeichnen, Gesang und Turnen. Soweit es die Verhältnisse gestatten, wird auch Unterricht in der französischen Sprache erteilt werden.

In Mädchenschulen treten die durch die Verschiedenheit des Geschlechts bedingten Modifikationen des Unterrichts ein; jedenfalls wird Unterricht in weiblichen Handarbeiten erteilt."

„Die öffentlichen Volksschulen haben in der Regel sieben aufeinander folgende Klassen. Die Bildung von Parallelklassen ist gestattet. Die Zahl von 50 Schülern gilt als die durchschnittliche Normalzahl einer Klasse. Diese Zahl darf in der untersten Klasse ohne Genehmigung der betreffenden Schulkommission nicht überschritten werden.

An einigen öffentlichen Volksschulen werden Oberklassen eingerichtet, in welche die fähigeren und fleißigeren Schüler sämtlicher Volksschulen nach Beendigung der gewöhnlichen Schulkurse zum Zwecke der Erweiterung und Erhöhung ihrer Ausbildung aufgenommen werden."

Wie sich auf Grund dieser Bestimmungen die Verteilung der Lehrgegenstände nach Wochenstunden in einzelnen größeren Schulorganismen des Reiches gestaltet, wird aus folgenden Lektionsplänen ersichtlich sein:

In Preußen:

Siebenstufige Volksschule in Hannover (Bürgerschule).
Knaben (Mädchen).

Lehrgegenstände	Klasse						
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
I. Religion	4 (4)	4 (4)	4 (4)	4 (4)	4 (4)	4 (4)	3 (3)
II. Deutsch:							
1. Anschauungsunterricht, Heimatkunde	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	2 (2)	3 (3)
2. Lesen, Deklam., Literatur	3 (2)	2 (2)	2 (2)	3 (3)	4 (4)	5 (5)	
3. Sprachliche Grammat., Rechtschreibung, Aufsatz, Diktat	4 (4)	4 (3)	4 (3)	3 (3)	4 (3)	2 (2)	9 (9)
4. Schreiben u. Geschäftsaufsätze	1 (1)	2 (1)	2 (2)	3 (2)	3 (3)	4 (4)	
III. Rechnen u. Raumlehre:							
1. Rechnen	4 (4)	4 (3)	4 (3)	4 (4)	4 (4)	4 (4)	4 (4)
2. Raumlehre	3 (—)	2 (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)
IV. Zeichnen	2 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (2)	1 (1)	— (—)	— (—)
V. Geschichte	2 (2)	2 (2)	2 (2)	1 (—)	— (—)	— (—)	— (—)
VI. Geographie	2 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (2)	1 (1)	— (—)	— (—)
VII. Naturkunde:							
1. Naturbeschreibung	3 (—)	2 (1)	2 (2)	2 (2)	1 (1)	— (—)	— (—)
2. Physik und Chemie	(2)	2 (2)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)
VIII. Singen	2 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (2)	1 (1)	— *) (—)	*) (—)
IX. Turnen	2 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (1)	1 (1)	1 (1)
X. Weibliche Handarbeiten	— (3)	— (4)	— (4)	— (2)	— (4)	— (2)	— (—)
Sa.	32 (30)	32 (31)	28 (30)	28 (30)	25 (27)	22 (24)	20 (20)

*) In der VI. und VII. Klasse ist der Gesangunterricht mit dem Anschauungsunterrichte verbunden.

Sechsstufige Volksschule in Danzig.
Knaben (Mädchen).

Lehrgegenstände	Klasse					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
a) Religion	4 (4)	4 (4)	4 (4)	4 (4)	4 (4)	4 (4)
b) Deutsch	8 (8)	8 (8)	8 (8)	10 (10)	10 (11)	11 (11)
c) Rechnen	4 (4)	4 (4)	4 (4)	5 (5)	4 (4)	4 (4)
d) Raumlehre	2 (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)
e) Geschichte	2 (2)	2 (2)	2 (2)	1 (1)	— (—)	— (—)
f) Geographie	2 (2)	2 (2)	2 (2)	1 (1)	— (—)	— (—)
g) Naturgeschichte	2 (2)	2 (2)	2 (2)	1 (1)	— (—)	— (—)
h) Naturlehre	2 (2)	2 (2)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)
i) Singen	2 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (2)	1 (1)	1 (1)
k) Zeichnen	2 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (2)	1 (—)	— (—)
l) Turnen	2 (2)	2 (2)	2 (—)	2 (—)	2 (—)	2 (—)
m) Handarbeiten	— (2)	— (2)	— (2)	— (2)	— (2)	— (—)
Sa.	32 (32)	30 (32)	28 (28)	28 (28)	22 (22)	22 (20)

Achtstufige Volksschule in Berlin (Gemeindeschule).
Knaben (Mädchen).

Lehrgegenstände	Klasse							
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
1. Religion	4	4	4	4	4	3	3	3
2. Deutsch	6	6	6	6	6	7	7	8
3. Anschauung	—	—	—	—	—	2	2	2
4. Geschichte	3 (2)	2	2	2	2	—	—	—
5. Rechnen	4 (2)	4 (2)	4	4	4	4	4	4
6. Raumlehre	3 (2)	3 (2)	3 (0)	—	—	—	—	—
7. Naturkunde	3	4 (3)	4	2	2	—	—	—
8. Erdkunde	2	2	2	2	2	—	—	—
9. Zeichnen	2	2	2	2	2	2 (1)	1	—
10. Schreiben	1	1	1	2	2	2	2	—
11. Gesang	2	2	2	2	2	2	1	1
12. Turnen	2	2	2	2	2	2 (1)	2	2
13. Handarbeit	— (4)	— (4)	— (3)	— (2)	— (2)	— (2)	—	—
Sa.	32	32	32	28 (30)	28 (30)	24	22	20
	Oberstufe			Mittelstufe		Unterstufe		

Es bleibt den einzelnen Schulen vorbehalten, in den beiden untersten Klassen die Unterrichtszeit in Religion, Anschauung, Rechnen, Gesang und Turnen auf halbe Stunden zu verteilen.

Siebenstufige Volksschule in München (Werktagsschule).
Knaben (Mädchen).

Lehrgegenstände	Klasse (aufsteigend von I bis VII).						
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
1. Religion	2	2	3	3	3	3	2
2. Deutsche Sprache	10	10	10 (9)	10 (9)	8 (7)	8 (7)	8 (7)
3. Rechnen	6	6	6	6	6	6	6
4. Geographie	—	—	2	2	3 (2)	3	2 (3)
5. Geschichte	—	—					2
6. Naturgeschichte	—	—	Heimatkunde		2	2	2
7. Naturlehre	—	—			—	2 (1)	2 (1)
8. Schönschreiben	—	2	2 (1)	2 (1)	—	—	—
9. Freihandzeichnen	—	—	—	—	4 (2)	3 (2)	3 (2)
10. Singen	1	1	1	1	1	1	1
11. Turnen	2	2	2	2	2	2	2
12. Handarbeiten	— (2)	— (2)	— (3)	— (3)	— (4)	— (3)	— (4)
Sa.	21 (23)	23 (25)	26 (27)	26 (27)	29 (29)	30 (30)	30 (30)

VIII. Knabenklasse.

	Std.
1. Religion	2
2. Aufsatz mit Lesen	4
3. Bürgerkunde (auf Grund der Geschichte des 19. Jahrhunderts)	2
a) Abriß der Geschichte des Handwerks vor der französischen Revolution;	
b) Entwicklung von Industrie, Handel und Verkehr im 19. Jahrhundert;	
c) Gewerbe- und Sozialgesetzgebung am Schlusse des 19. Jahrhunderts; bayerische und deutsche Verfassung.	
4. Natur- und Gewerbekunde	5
a) Gesundheitslehre	1 Std.
b) Material- und Werkzeugkunde	2 „
c) Einrichtungen und Maschinen eines gewerblichen Betriebes und ihre physikalischen Grundlagen	2 „
5. Rechnen einschl. Geometrie und Buchführung	6
6. Zeichnen	7
a) Freihandzeichnen	3 Std.
b) Meßbilderzeichnen (Projektionszeichnen)	3 „
c) Werkzeichnen	1 „
7. Handfertigkeit	6
8. Turnen	2
Sa.	34

(vgl. Münchner Schulwesen, Verwaltungsbericht 1900.)

VIII. Mädchenklasse.

	Std.
1. Religion	2
2. Haushaltungskunde und Schulküche	8
3. Weibliche Handarbeiten	4
4. Deutsche Sprache	6
5. Rechnen	4
6. Singen	1
7. Zeichnen	2
8. Turnen und Spiele mit Gesang	2
Sa.	29

Neben diesen obligaten Unterrichtsgegenständen wird noch wahlfrei je ein vierstündiger Unterricht entweder in französischer Sprache oder im gewerblichen Zeichnen geboten, jedoch um eine Arbeitsüberbürdung der Mädchen zu verhindern, nur alternativ. Der Besuch des einen Unterrichts schließt den des anderen aus.
(vgl. Münchner Schulwesen, Verwaltungsbericht 1897.)

Achtstufige Volksschule in Dresden (Bezirksschule).

Knaben (Mädchen).

Lehrgegenstände	Klasse (aufsteigend von VIII bis I).							
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
1. Biblische Geschichte bezw. Bibelkunde .	2	2	2	2	2	3	—	—
2. Katechismuslehre .	2	2	2	2	1	—	—	—
3. Anschauungsübungen	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Lesen	2	2	2	2	3	4	—	—
5. Rechtschreibung . .	1	1	1	1	1	1	—	—
6. Sprachlehre . . .	1	1	1	1	1	1	—	—
7. Stil	2	2	2	2	1	1	—	—
8. Rechnen	4 (3)	4 (3)	4	4	4	4	—	—
9. Geometrie	2 (0)	2 (0)	1 (0)	—	—	—	—	—
10. Naturbeschreibung .	1	1	2	2	2 (1)	—	—	—
11. Naturlehre	2	2	—	—	—	—	—	—
12. Erdkunde	2	2	2	2	2	2	—	—
13. Geschichte	2	2	2	2 (1)	—	—	—	—
14. Schreiben	—	1	2	3	3	3	—	—
15. Zeichnen	4 (2)	2	2 (1)	2 (1)	—	—	—	—
16. Singen	1 (2)	2 (1)	1	1	2 (1)	1	—	—
17. Turnen	2	2	2	2	2 (0)	—	—	—
18. Nadelarbeit . . .	— (4)	— (4)	— (4)	— (4)	— (4)	— (4)	— (4)	— (2)
Sa.	30 (30)	30 (30)	28 (30)	28 (30)	24 (24)	20 (24)	18*) (20)	18*) (18)

*) Die Lektionen in Klasse VII und VIII dauern in der Regel 30 bis 40 Minuten.

Die Stoffe, welche in den einzelnen Unterrichtsfächern behandelt werden, näher anzugeben, wird im Rahmen dieser Schrift nicht möglich sein, ebensowenig werden die Methoden des Unterrichts im einzelnen näher erörtert werden können. Ein Urteil über die Leistungen deutscher Volksschulen ließe sich vielleicht am ersten aus dem Studium der Lehrstoffe gewinnen, welche das Pensum der obersten Klassen bilden. Aber auch hier gibt der Lektionsplan kein zutreffendes Bild dafür, was wirklich erreicht wird. Besonders trifft das für die ethischen Unterrichtsfächer zu. Den Grad der Bildung, den unsere Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Muttersprache und im Verständnis der ihnen durch den deutschen Unterricht zugeführten Gedanken und Anschauungen erreichen, wird sich nur durch häufiges Hospitieren im Unterricht selbst gewinnen

Achtstufige evangelische Volksschule in Stuttgart.

Knaben (Mädchen).

Lehrgegenstände	Klasse (aufsteigend von I bis VIII).							
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.*)
1. Religionsunterricht des Geistlichen	—	—	—	—	1	2	1	2
1. Religionsunterricht des Lehrers	4	4½	4½	5	5	4	5	2
2. Lesen	10	10½	5	2	1	1	1	2
3. Schönschreiben			2½	2	3	3	3	1
4. Rechtschreiben			2½	2	2	2	2	2
5. Aufsatz			1½	2	2	2	3	2
6. Sprachlehre			1½	1½	1½	1½	1½	1
7. Rechnen	3	4	5	5	5	5	5	5
8. Realien	2	2	2	4	4	4	4	7
9. Singen	1	1	1½	1½	1½	1½	1½	—
10. Zeichnen	—	—	—	—	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2
11. Turnen	—	—	—	2	2	2	2	2
12. Handarbeit	— (4)	— (4)	— (4)	— (4)	— (4)	— (4)	— (4)	2
Sa.	20 (24)	22 (26)	26 (30)	27 (31)	30 (32)	30 (32)	30 (32)	30

*) Nur für Knaben. Die Mädchenschulen haben nur 7 Klassen.

lassen. Das gleiche gilt vielleicht in noch höherem Maße vom Religionsunterricht und in gewissem Sinne auch von den technischen Fächern, wie Singen, Zeichnen und Handarbeit. Wir werden uns daher in den folgenden Darlegungen auf einige wenige Fächer aus dem Gebiete des Rechnens, der Raumlehre und der Realien beschränken, deren Unterrichtsziele sich genauer präzisieren lassen und daher dem Ausländer auch Gelegenheit zu Vergleichen mit den Leistungen seiner einheimischen Schulen bieten.

Rechnen. (Raumlehre und Algebra.)

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ schreiben in Preußen als Lehrstoff für die Oberstufe der Volksschule vor: „§ 28. Die Bruchrechnung, welche bereits auf den unteren Stufen in der geeigneten Weise vorbereitet werden muß, und deren Anwendung in den bürgerlichen Rechnungsarten sowie eingehende Behandlung der Dezimalbrüche.

In der mehrklassigen Schule erweitert sich das Pensum in den bürgerlichen Rechnungen durch Aufnahme der schwierigen Arten und das in der Rechnung mit Dezimalen durch die Lehre von den Wurzelextraktionen.“

Bezüglich der Raumlehre heißt es daselbst § 29: „Das Pensum der Raumlehre bilden: die Linie (gerade, gleiche, ungleiche, gleichlaufende), der Winkel und dessen

Arten, Dreiecke, Vierecke, regelmäßige Figuren, der Kreis und dessen Hilfslinien, die regelmäßigen Körper.

In der mehrklassigen Schule kommt die Lehre von den Linien und Winkeln und von der Gleichheit und Kongruenz der Figuren in elementarer Darstellung hinzu."

Das Pensum für die Hamburger Selekten ist für Mädchen (wöchentlich 4 Stunden, keine Raumlehre): „Übungen in allen bürgerlichen Rechnungsarten mit besonderer Berücksichtigung der häuslichen Verhältnisse."

Für Knaben (Rechnen und Algebra wöchentlich 5 Stunden): „Rechnen: Schwierigere Aufgaben aus dem Gebiete des bürgerlichen Rechnens mit besonderer Berücksichtigung der vaterstädtigen Verhältnisse.

Algebra: Gleichungen ersten Grades mit mehreren Unbekannten. Potenzen und Wurzeln. Quadratische Gleichungen.

Geometrie (wöchentlich 2 Stunden): Befestigung und Vertiefung des früher behandelten Stoffes durch Lösung von Konstruktionsaufgaben. Proportionalität und Ähnlichkeit der Figuren. Flächen- und Körperberechnung."

Etwas genauer spricht sich der neue Berliner Lehrplan aus (4 Stunden): „Die Kurs-, Diskont- und Gesellschaftsrechnung. Umfassende und abschließende Verwertung der weltkundlichen Stoffe. Zwei Stunden Arithmetik und Algebra: die Lehre von den absoluten Zahlen; die algebraische Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division; die Proportionen; die Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. (In den Mädchenschulen kommt die Arithmetik und Algebra in Wegfall.)"

„(Raumlehre für Knaben 3 Stunden.) Die Lehre vom Kreise, vom Vielecke, vom Flächenraume geradliniger Figuren und von der Proportionalität der Geraden.

(Raumlehre für Mädchen 2 Stunden.) Anschauliche Entwicklung der Gesetze für Flächen- und Körperberechnung. Übungen im Linearzeichnen."

Erdkunde.

Frankfurt a. M. (Siebenstufige Bürgerschule): „I. Kl. (2 Stunden wöchentlich). 1. Jahr: Frankfurt a. M. und die heimatliche Provinz (besonders inbezug auf die politischen Einrichtungen, Verwaltungen usw.). Deutschland. Gestalt und Bewegung der Erde; die Pole. Erdachse, Äquator, Länge und Breite, Zonen, Jahreszeiten, Finsternisse, Sonnensystem. 2. Jahr: Die außerdeutschen Länder Europas. Die außereuropäischen Erdteile.

Achtstufige mittlere Volksschule (Bürger- und Bezirksschulen). 1. Kl. (wöchentlich 2 Stunden): Unser engeres und weiteres Vaterland. Industrie und Handel. Die großen Verkehrswege. Weltstellung, Volksstämme, Verfassung, Rechtspflege, Wehrmacht usw. Die deutschen Kolonien. An geeignetem Orte sind zu behandeln: Meeresströmungen und ihre Bedeutung. Die Menschen nach ihrer leiblichen und geistigen Natur und in Wechselwirkung zum Boden und Klima, zur Pflanzen- und Tierwelt. Zusammenfassung der betrachteten erdgeschichtlichen Momente im Hinblick auf die Kräfte, welche die Oberfläche unseres Vaterlandes umgestaltet haben und noch gegenwärtig verändern.

Kartenlesen: Karte mit wachsenden Breiten. Die 0°- und 20°-Isotherme. Verbreitung wichtiger Pflanzen und Tiere. Deutsche Schiffahrtslinien und wichtige Eisenbahnen des In- und Auslandes.

Fortgesetzte Beachtung der Witterungsberichte und Wetterkarten. Chemische Wirkungen des Wassers usw. Bewegung der Erde um die Sonne als Ursache der jährlichen Erscheinungen am Himmel. Planetensystem, Kometen, Meteorite."

Geschichte.

Der Geschichtsunterricht gestaltet sich in den einzelnen deutschen Staaten aus dem Grunde verschieden, weil jeder Staat seine eigene Landesgeschichte neben der des

großen deutschen Vaterlandes in den Vordergrund rückt und mit besonderer Liebe behandelt. Die Geschichte der außerdeutschen Länder findet auch in den Oberklassen der Volksschule nur ausnahmsweise und nur insoweit Berücksichtigung, als das Ausland durch die politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Kulturverhältnisse unmittelbar oder mittelbar die Geschicke unseres Landes beeinflußt hat; die Geschichte des Altertums ist nur in seltenen Fällen Lehrgegenstand der deutschen Volksschule. Belehrungen über die politische Verfassung unseres Landes sowie über die geschichtliche Entwicklung der gegenwärtigen sozialen Verhältnisse und der bestehenden Gesellschaftsordnung werden häufig in den Lehrplan der oberen Klassen mit aufgenommen.

Dem Geschichtsunterricht fällt in Deutschland wie in den meisten modernen Kulturländern ein wichtiger Teil der Aufgabe zu, das Nationalgefühl und die Vaterlandsliebe der heranwachsenden Generation zu wecken und zu kräftigen. Er soll auch jenen Bestrebungen entgegenarbeiten, welche auf den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung abzielen. Für Preußen ist diese Aufgabe des Geschichtsunterrichts ausdrücklich in dem Allerhöchsten Erlaß des Kaisers und Königs vom 1. Mai 1889 ausgesprochen worden. Es heißt daselbst:

„Die Vaterländische Geschichte wird insonderheit auch die Geschichte unserer sozialen und wirtschaftlichen Gesetzgebung und Entwicklung seit dem Beginne dieses Jahrhunderts bis zu der gegenwärtigen sozialpolitischen Gesetzgebung zu behandeln haben, um zu zeigen, wie die Monarchen Preußens es von jeher als ihre besondere Aufgabe betrachtet haben, der auf die Arbeit ihrer Hände angewiesenen Bevölkerung den landesväterlichen Schutz angedeihen zu lassen und ihr leibliches und geistiges Wohl zu heben, und wie auch in Zukunft die Arbeiter Gerechtigkeit und Sicherheit ihres Erwerbes nur unter dem Schutze und der Fürsorge des Königs an der Spitze eines geordneten Staates zu erwarten haben. Insbesondere vom Standpunkte der Nützlichkeit, durch Darlegung einschlagender praktischer Verhältnisse, wird schon der Jugend klar gemacht werden können, daß ein geordnetes Staatswesen mit einer sicheren monarchischen Leitung die unerläßliche Vorbedingung für den Schutz und das Gedeihen des einzelnen in seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Existenz ist, daß dagegen die Lehren der Sozialdemokratie praktisch nicht ausführbar sind, und wenn sie es wären, die Freiheit des einzelnen bis in seine Häuslichkeit hinein einem unerträglichen Zwang unterworfen würde. Die angeblichen Ideale der Sozialisten sind durch deren eigene Erklärung hinreichend gekennzeichnet, um den Gefühlen und dem praktischen Sinne auch der Jugend als abschreckend geschildert werden zu können."

Naturkunde.

Der Unterricht gliedert sich in Naturbeschreibung oder Naturgeschichte (Botanik, Zoologie usw.) und Naturlehre (Physik und Chemie).

Bremen (achtstufige öffentliche Volksschule) Naturlehre I. Kl.: „Wärme: Die Dampfmaschine. — Magnetismus: Magnetische Verteilung. Erdmagnetismus. Deklination.

Inklination. Das Nordlicht. — Elektrizität (Galvanismus): Der elektrische Strom. Das galvanische Element und seine Wirkungen. Der Induktionsapparat. Wirkungen des elektrischen Stromes: Physiologische Wirkungen. Wärme- und Lichtwirkungen. Magnetische Wirkungen, Telegraph und Telephon. Chemische Wirkungen, Galvanoplastik. — Mechanik: Gleichmäßige Fortpflanzung des Druckes in Flüssigkeiten. Hydraulische Presse. Gewichtsverlust untergetauchter Körper (Archimedisches Prinzip). Das spezifische Gewicht der Körper. Aräometer. Luftpumpe. Heber, Wasserpumpe. Heronsball, Feuerspritze. — Schall: Der Ton. Musikalische Instrumente. Das menschliche Stimmorgan und das Ohr. — Licht: Hohlspiegel und erhabene Spiegel. Doppelte Brechung des Lichtstrahls. Lichtbrechung durch Prismen und Linsen. Farbenzerstreuung des Lichts. Der Regenbogen. Optische Instrumente. Das menschliche Auge. Der Vorgang des Sehens. Die Brillen. — Aus der Chemie: Der Kalk und seine Verwendung. Kreide. Kalkstein. Marmor. Gips. Der Ton und seine Verwendung. Tonarten. Fabrikation von Ziegel, Tonwaren und Porzellan. Der Quarz und seine Verwendung. Quarzarten. Glasfabrikation. Das Eisen. Hochofenprozeß. Zink. Blei. Zinn. Kupfer. Quecksilber. Silber. Gold. Platina. Granit. Porphyr. Basalt. Tonschiefer. Sandstein. Die wichtigsten Nahrungs- und Genußmittel. Die Gährung."

Naturgeschichte I. Kl.: „Fremdländische Kulturpflanzen. Allgemeiner Rückblick auf den Naturhaushalt. Übersicht über das Tier-, Pflanzen- und Mineralreich. — Der Bau des menschlichen Körpers: Die Werkzeuge der Bewegung. Knochen, Muskeln. Die Werkzeuge der Empfindung: Nerven, Sinnesorgane. Die Ernährung: Der Verdauungsvorgang (Mundhöhle, Zähne, Speiseröhre, Magen, Darm). Der Blutumlauf (Blut, Herz, Adern). Die Ausscheidungsorgane (Nieren, Haut). Die Atmung (Nase, Luftröhre, Lunge). Gesundheitslehre (Nahrungs- und Genußmittel. Kleidung und Wohnung). Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen."

Berlin (achtstufige Volksschule). Naturlehre I. Kl. Knaben. 3 Stunden. 1. Vierteljahr: Vgl. Naturgeschichte. — 2. Vierteljahr: „Abschluß der anorganischen Chemie; Belehrungen aus der organischen Chemie. — 2. Halbjahr: Abschluß der Mechanik; die Lehre vom Schall und vom Lichte. — Mädchen. 3 Stunden. Die Lehre vom Magnetismus, von der Elektrizität, vom Galvanismus, vom Schalle und vom Lichte."

Naturgeschichte I. Kl. (ein Vierteljahr, 3 Stunden wöchentlich): „Einiges über den inneren Bau der Werkzeuge des Pflanzen- und des Tierkörpers. Aus den Lebensvorgängen bei Pflanze und Tier: der Saftstrom, der Blutumlauf, die Stoffaneignung und die Atmung. Für Mädchenschulen sind folgende Bestimmungen zu beachten: a) Bei der Auswahl der Naturkörper ist durchweg auf den Gedankenkreis und die häusliche Beschäftigung der Mädchen Rücksicht zu nehmen. b) Bei der Lehraufgabe des Sommerhalbjahres der 2. Klasse ist die hauswirtschaftliche Bedeutung der betreffenden Pflanzen in den Vordergrund zu stellen."

Wie in dem Berliner Lehrplan für Naturgeschichte angedeutet ist, versucht man auf der Oberstufe der Mädchenschule diesen Unterrichtszweig den Anforderungen der Hauswirtschaft dienstbar zu machen. Das geschieht selbst dort, wo ein Haushaltungsunterricht für Mädchen noch nicht eingeführt ist, und es liegen zahlreiche sorgfältig ausgearbeitete Lehrpläne vor, welche den naturkundlichen Unterricht auf der Oberstufe der Volksmädchenschule eingehend regeln. Unter anderem möge hier auf den Lehrplan für den naturkundlichen Unterricht der ersten Mädchenklasse der Bürgerschulen Hannovers

hingewiesen werden, wo zur Zeit ein hauswirtschaftlicher Unterricht für Volksschülerinnen noch nicht besteht.

3. Methoden des Unterrichts.

Hinsichtlich der Methoden des Unterrichts geben die Lehrpläne besondere Vorschriften, die natürlich hier nicht einmal kurz skizziert werden können, wenn sie auch im einzelnen den Pädagogen eine Fülle reifen Urteils und reicher praktischer Erfahrung darbieten würden.

Das gilt besonders für den von dem Stadtschulrat Dr. Kerschensteiner in München ausgearbeiteten Lehrplan für den Unterricht in der Weltkunde an den Werktags-(Volks)schulen. Dieser Plan umfaßt die sämtlichen Realien, Heimatkunde, Geographie, Geschichte und Naturkunde, und versteht es, diese Disziplinen zu einem organischen Ganzen zu verschmelzen, diesem Unterrichte das gesamte Anschauungs- und Vorstellungsgebiet des Kindes dienstbar zu machen, mit der Benutzung aller landläufigen Anschauungsmittel den Schulgarten, das Terrarium, das Aquarium und vor allem die Schülerausflüge in engste Verbindung zu setzen und an die Denkmäler und Kunstschätze, die historischen Bauwerke der Residenzstadt München sowie die landschaftliche Gestaltung der Umgegend und die Industrien der Heimat anzuknüpfen.

An der Hand dieses Lehrplanes muß es einem einigermaßen geschickten Lehrer gelingen, den Kindern nicht nur eine positive Summe von Kenntnissen einzuprägen, sondern auch in ihnen die Fähigkeit zu entwickeln, aus den an der heimatlichen Landschaft und Geschichte gewonnenen Erfahrungen durch eigene Beobachtung zu einem reifen Verständnis der sie umgebenden Naturerscheinungen und der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu gelangen.

Als ganz besonders erfreulich muß hervorgehoben werden, daß dieser so eminent praktische Lehrplan in seiner Zielsetzung für die Naturkunde ethische und ästhetische Gesichtspunkte in den Vordergrund stellt. Es heißt da: „Der naturkundliche Unterricht hat den Schüler so in die Natur einzuführen, daß er die einfachen Vorgänge und Gesetze in den Erscheinungen der Natur beobachten, verstehen und auf seine sittliche Lebensführung anwenden lerne. In Verfolgung dieses Zieles wird zugleich erreicht, daß der Schüler die Natur als einen weisen Ratgeber und als eine Quelle der Erhebung und edler Genüsse schätzen und lieben lernt. Der Unterricht in der Naturkunde hat also weder den Zweck, den Schülern umfangreiche theoretische

Kenntnisse des Systems zu übermitteln, noch die Aufgabe, sie mit vorwiegend praktischen Kenntnissen aus dem Gebiete der Technik, des Handels und Gewerbes auszurüsten. Er wird diese beiden Forderungen nicht völlig vernachlässigen, aber auch nur so weit berücksichtigen, als dies im Rahmen der Hauptaufgabe zweckmäßig erscheint."

Unter den neueren Lehrplänen verdient der kürzlich eingeführte Lehrplan für die achtstufigen Berliner Gemeindeschulen hinsichtlich seiner methodischen Vorschriften besondere Beachtung.

Die methodischen Grundsätze für den Zeichenunterricht in diesem Berliner Lehrplane bedeuten die Einführung eines ganz neuen Verfahrens und eine Umwälzung auf diesem Unterrichtsgebiete, deren Tragweite nur derjenige ermessen kann, der längere Zeit nach dem bisherigen Verfahren gearbeitet hat.

Die seit 1887 in den preußischen Volksschulen eingeführte Methode gründet sich auf das Werk des Schulrats für das Gewerbe-Schulwesen in Hamburg, Dr. A. Stuhlmann, „Leitfaden für den Zeichenunterricht in den preußischen Volksschulen mit drei und mehr aufsteigenden Klassen". Diese Schrift besteht aus 3 Teilen; der erste behandelt das Netzzeichnen, der zweite das freie Zeichnen ebener Gebilde, der dritte das freie Zeichnen nach körperlichen Gegenständen. Als Lehrmittel für den 2. Teil dienen Wandtafeln mit geradlinigen Formen, mit krummlinigen Formen, welche sich auf das regelmäßige Sechseck und Achteck zurückführen lassen, und Wandtafeln mit gerad- und krummlinig begrenzten und krummlinig-ornamentalen Flächenformen. Zum 3. Teile gehören regelmäßige Holzkörper und Schattierungsmodelle. Ein später erschienener 4. Teil bringt Stickmuster für Leinenstickerei in Kreuz- und Plattstich und Muster für Holbeinstickerei. Das Charakteristische dieser Methode ist, daß sie sich nahezu ausschließlich auf die Nachahmung von Kunstformen beschränkt, daß sie besonders für die Unterstufe den Kindern zumutet, in ein quadratisches Liniennetz regelmäßige Figuren einzuzeichnen, welche abgesehen von anderen Unzuträglichkeiten für das kindliche Vorstellungsvermögen ohne Reiz und tieferes Interesse bleiben müssen.

Die neue Methode verwirft dieses Nachbilden geometrischer und ornamentaler Kunstformen, verwirft die Anwendung von Vorlagen und Gipsmodellen; sie knüpft an die psychologische Entwicklung und an den künstlerischen Schaffenstrieb des Kindes an, sie will nicht der technischen Ausbildung für gewisse Zwecke der In-

dustrie, sondern der ethischen und ästhetischen Erziehung der Jugend dienen. Auf welche Weise man diese Ziele zu erreichen sucht, ist aus den hier folgenden methodischen Grundsätzen des Berliner Lehrplans ersichtlich. Es heißt dort:

„I. Freihandzeichnen.

Der Zweck der Zeichenübungen auf der Unterstufe ist, die Erziehung des Auges und der Hand anzubahnen. Die Zeichnung soll dartun, ob der Schüler das Wesentliche der Form des dargestellten Gegenstandes klar erfaßt hat. Das Abzeichnen bestimmter Vorbilder ist noch nicht Aufgabe des Unterrichts. Alle Formen sind frei und ohne Auflegen der Hand zu zeichnen. Hilfslinien sind bei der Wiedergabe einfacher Formen nicht anzuwenden. Die Schüler sind anzuhalten, die zu zeichnende Form möglichst in einem Zuge rasch auszuführen und das Verfehlte so lange stehen zu lassen, bis durch Wiederholung der Übung das Richtige getroffen ist. Vorlagen jedweder Art sind hier wie überhaupt ausgeschlossen.

Bei der Behandlung des oben angegebenen Lehrstoffes ist im allgemeinen folgender Weg einzuschlagen:

Der Lehrer läßt den darzustellenden Gegenstand von den Kindern aus dem Gedächtnisse zeichnen. An der Hand dieser Zeichnungen stellt er mit ihnen zusammen die Hauptmerkmale des Gegenstandes, der dabei nicht unbedingt vorgeführt werden muß, fest. Alsdann wird dieser von mehreren Kindern an die Schultafel gezeichnet. Hierbei sich ergebende Fehler werden berichtigt. Alle Schüler zeichnen sodann den Gegenstand aus dem Gedächtnisse auf das Papier.

Als Ziel des Unterrichts der Mittelstufe ist ins Auge zu fassen, daß der Schüler lernt, selbständig Beobachtungen vor der Natur zu machen, das Beobachtete in der Zeichnung sicher darzustellen und eine klare Vorstellung des gezeichneten Gegenstandes im Gedächtnisse zu behalten. Bei dem Zeichnen nach der Natur kommt es vor allem darauf an, daß der als Vorbild gewählte Naturgegenstand in seiner eigentümlichen Erscheinung richtig aufgefaßt und lebendig wiedergegeben wird.

Bei der Behandlung dieses Lehrstoffes ist im allgemeinen folgender Weg einzuschlagen:

Nachdem die Schüler einzeln oder gruppenweise mit Vorbildern versehen sind, werden die für die bildliche Wiedergabe wichtigen Merkmale durch gemeinsame Besprechung festgestellt. Der Lehrer gibt den Weg der Darstellung an, indem er ihn an der Schultafel mit klaren, sicheren Strichen entwirft. Es wird zunächst die Gesamtform des Vorbildes und die seiner Hauptteile in einfachen Linienzügen entworfen und erst, nachdem dies geschehen, auf die Einzelformen eingegangen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß der Schüler nicht flüchtig über eigenartige Formen hinweggeht, und daß er andererseits nicht in zu äußerlicher Nachahmung unwichtige Einzelheiten nachzeichnet. Nachdem die Aufgabe vor der Natur gelöst ist, wird sie aus dem Gedächtnisse wiederholt.

Als die eigentliche Aufgabe des Unterrichts der Oberstufe ist ebenso wie auf der Unter- und Mittelstufe fest im Auge zu behalten, daß der Schüler selbständig beobachten, das richtig Erfaßte sicher wiedergeben und ein klares Bild des gezeichneten Gegenstandes in seinem Gedächtnisse bewahren lernt. Die perspektivischen, Beleuchtungs- und Farbenerscheinungen sind daher nicht durch Erörterungen und Konstruktionen, sondern durch Übungen im Beobachten bestimmter Gegenstände dem Schüler zum Bewußtsein zu bringen. Die Gegenstände sind so aufzustellen, daß der Schüler die Erscheinungen, die er beachten soll, auch wirklich wahrnehmen kann. Das richtige Erfassen der perspektivischen, Beleuchtungs- und Farbenerscheinungen ist

die Hauptsache, nicht die glatte Ausführung und das unfreie Nachbilden unwesentlicher Einzelheiten.

Beim Skizzieren kommt es darauf an, daß das Vorbild zwar mit geringen Mitteln, aber getreu wiedergegeben wird.

Im allgemeinen ist folgender Weg des Unterrichtes einzuschlagen:

Der Schüler wird angeleitet, das Vorbild aufmerksam zu betrachten und auf Grund seiner Beobachtungen die Gesamtform frei zu entwerfen. Seine Zeichnungen vergleicht er mit dem Vorbilde, indem er sie senkrecht daneben stellt oder möglichst weit von sich entfernt hält. Die Fehler, die ihm hierbei nicht zum Bewußtsein kommen, werden durch Visieren, durch Lot und Wage unter Anleitung des Lehrers festgestellt und verbessert. Zugleich werden die Hauptschatten eingesetzt. Erst nachdem auf diese Weise der plastische Eindruck des Vorbildes gewonnen ist, kann zur weiteren Durchbildung geschritten werden. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß die geschlossene Gesamtwirkung nicht durch übermäßiges Betonen von Einzelheiten (Reflexen, Spiegelungen usw.) zerstört wird.

Auch bei dem Malen sind die Schüler anzuleiten, zunächst die Haupttöne einzusetzen, ihre Richtigkeit durch Vergleichen mit dem Vorbild in der oben angegebenen Weise zu prüfen und bei weiterer Durchbildung immer den Gesamteindruck im Auge zu behalten.

II. Linearzeichnen.

Die Benutzung von Vorlagen und Wandtafeln ist ausgeschlossen. Der Unterricht der Klassen 2 und 1 hat vom körperlichen Modell auszugehen. Er darf aber nicht dabei stehen bleiben. Vielmehr sind tunlichst bald Aufgaben zu stellen, die nicht durch ein besonderes Modell veranschaulicht, sondern nur durch eine Skizze des Lehrers angedeutet werden. Der Schüler soll auf diese Weise Projektionszeichnungen lesen lernen.

Die Modelle sind im Grundriß, Aufriß und, wenn nötig, auch im Seitenriß zu zeichnen. Ferner sind die im Modell angenommenen Schnittebenen und der Mantel des Objektes darzustellen. Sämtliche Modelle sind in recht- und schiefwinkliger Parallelprojektion wiederzugeben. Die Zeichnungen sind mit Ziehfeder und Tusche auszuführen und mit einem ruhigen, lichten Farbenton zu überlegen."

4. Die Schulzucht.

Die Schulzucht wird in den deutschen Volksschulen in erster Linie mit denselben Mitteln ausgeübt, die auch in anderen Kulturländern zur Anwendung kommen. Die vorbildliche Persönlichkeit des Lehrers, sein freundlicher Zuspruch, seine geschickte Anleitung und ein Unterricht, welcher das Interesse der Kinder zu fesseln weiß, werden immer am besten der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule dienen und die Arbeitsfreudigkeit der Kinder am wirksamsten beleben.

Eigentliche Belohnungen spielen im Leben der deutschen Volksschule nur eine geringe Rolle. Der Platz des Schülers in der Klasse (die Rangordnung), das am Schlusse des Halbjahrs verteilte Zeugnis, die Versetzung in eine höhere Klasse sind neben gelegentlich mündlich oder schriftlich von dem Lehrer ausgesprochener Anerkennung für gute Leistungen die gebräuchlichsten Formen der Belohnung.

Zur Gewährung von Geschenken an fleißige Schüler sind in manchen Ortschaften Geldmittel vorhanden, und es bestehen diese Gaben meist in guten Büchern oder in Gerätschaften für weibliche Handarbeit. Im allgemeinen steht die Lehrerschaft diesen Auszeichnungen ohne große Sympathie gegenüber. Sie ist meist der Ansicht, daß die Schule auch ohne Prämienverteilung das Streben der Schüler, sich durch Fleiß und gutes Betragen auszuzeichnen, erwecken und erhalten kann.

Eine weit größere Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Schuldisziplin als die Prämien nehmen in Deutschland noch immer die Schulstrafen ein. Strafarbeiten werden meistens gänzlich verworfen, und auch Nachsitzen und körperliche Züchtigung werden, obwohl in einer oder der anderen Form überall geduldet und angewendet, durch die Aufsichtsbehörden tunlichst auf die Fälle beschränkt, in denen grobe Verletzungen der Schulordnung, Widersetzlichkeit, Roheit gegen Schwächere oder noch schwerere Vergehungen vorliegen. Besonders streng sind überall die Maßregeln gegen den Mißbrauch des dem Lehrer zustehenden Rechtes, körperliche Züchtigungen vorzunehmen. Einige auf dieses Gebiet bezügliche Gesetze und Verordnungen mögen hier ihren Platz finden.

Preußen. Die Grundlage für das Züchtigungsrecht des Lehrers bildet das Allgemeine Landrecht vom 5. Februar 1794, II. 12 § 50—53.

„Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.

Glaubt der Schullehrer, daß durch geringe Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne, so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen.

Diese müssen alsdann mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder die Sache näher prüfen und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen.

Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden."

Auch die Eltern sind nach dem Allgemeinen Landrecht II. 2 § 86 zur Bildung ihrer Kinder nur zur Anwendung solcher Zwangsmittel berechtigt, welche die Gesundheit derselben nicht schädigen:

„Die Eltern sind berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit derselben unschädlichen Zwangsmittel zu gebrauchen."

Auch die Kabinettsorder vom 14. Mai 1825 § 4—6 spricht sich in demselben Sinne aus:

„Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernteste Art schädlich werden können;

Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden;

wird das Maß der Züchtigung ohne wirkliche Verletzung des Kindes überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disziplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege bestraft werden."

Ebenso kommen die §§ 223—226 und 228 sowie §§ 230—232 und 340 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 hier zur Anwendung, sofern es sich um Körperverletzungen im eigentlichen Sinne handelt.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen haben die Provinzialregierungen sowie die Preußischen Unterrichtsminister eine Reihe von Verfügungen erlassen, von denen wir hier nur den jüngsten Ministerialerlaß vom 19. Januar 1900 anführen wollen. Es heißt daselbst:

„Überschreitungen oder unangemessene Anwendung der den Lehrern hiernach zustehenden Befugnisse haben auf eine milde Beurteilung bei mir nicht zu rechnen. Ich erwarte gleich meinem Herrn Amtsvorgänger von der Pflichttreue der Königlichen Regierungen und allen mit der Schulaufsicht oder Schulleitung betrauten Personen (Schulräte, Kreisschulinspektoren, Ortsschulinspektoren, Rektoren und Hauptlehrer), daß sie auf eine maßvolle, die gesetzlichen Grenzen streng achtende Handhabung des nur für Ausnahmefälle bestimmten Züchtigungsrechtes seitens der Lehrer ihr stetes Augenmerk richten, jedem Mißbrauche des fraglichen Rechtes unnachsichtlich entgegentreten und zugleich durch zweckentsprechende Belehrung und Anleitung der jungen Lehrkräfte der ungerechtfertigten oder übertriebenen Anwendung körperlicher Strafen vorbeugen werden.

Lehrer und Lehrerinnen haben jede vollzogene Züchtigung nebst einer kurzen Begründung ihrer Notwendigkeit in ein anzulegendes Strafverzeichnis sofort nach der Unterrichtsstunde einzutragen. Die Schulaufsichtsbeamten und Schulleiter haben bei jedem Besuche der Schulklasse von dem Inhalte des Strafverzeichnisses durch Unterschrift

zu bescheinigende Kenntnis zu nehmen und, sofern sich dabei Bedenken ergeben, letztere zum Gegenstande der Besprechung mit dem betreffenden Lehrer zu machen.

Solchen Lehrern und Lehrerinnen, welche die vorgeschriebene Eintragung der vollzogenen Züchtigungen in das Strafverzeichnis unterlassen, oder welche sich einer Überschreitung oder trotz erfolgter Ermahnung fortgesetzt einer unangemessenen Anwendung des Züchtigungsrechtes schuldig machen, wird neben der disziplinaren Ahndung der Regel nach die selbständige Ausübung dieses Rechtes dauernd oder zeitweise zu entziehen sein."

In Süddeutschland findet außer der körperlichen Züchtigung bei schwereren Vergehungen der Schüler auch noch die Arreststrafe im Schulleben Anwendung. In welcher Weise diese zur Ausführung gebracht wird, ist aus der Verfügung des Königlich Württembergischen Ministeriums für Kirchen- und Schulwesen vom 25. März 1895 ersichtlich. Es heißt daselbst im § 4 von den zulässigen Schulstrafen:

„Neben Ermahnungen, Verwarnungen, Noten, Zurechtweisungen, Verweisen, der Auflage, versäumte oder mangelhaft geleistete Schülerarbeiten nachzuholen (vgl. § 6 Abs. 2), und neben der Zurücksetzung in der Klassenordnung sind als Schulstrafen zulässig:

Gegen Werktagsschüler: 1. Strafstehen oder Strafsitzen, d. h. Anweisung eines Strafplatzes im Schulzimmer während des Unterrichts (vgl. § 6 Abs. 3); 2. Strafarbeiten mittels vermehrter Hausaufgaben (vgl. § 6 Abs. 1 und 2); 3. einfacher Schularrest, d. h. Einweisung ins Schullokal oder Zurückbehalten in demselben außer der Schulzeit unter angemessener Beschäftigung (vgl. § 6 Abs. 4); 4. körperliche Züchtigung; 5. strengerer Schularrest (§ 7)."

Diese Strafen werden in den §§ 6 und 7 näher charakterisiert, und heißt es dort in § 7 über die Anwendung des strengeren Arrestes:

„Der strengere Schularrest besteht in der einsamen Einsperrung in einem dazu geeigneten, womöglich zum Schulgebäude gehörigen Gelasse bis zur Dauer von höchstens zwölf Stunden.

Derselbe ist nur zulässig gegen Schüler von mehr als zwölf Jahren.

Die Maximaldauer von zwölf Stunden darf durch Verteilung einer größeren Stundenzahl auf verschiedene Tage oder Tageszeiten nicht überschritten werden. Bei Werktagsschülern ist die Ausdehnung in die Nachtzeit hinein (vom 1. Oktober bis 31. März in die Zeit nach abends 6 Uhr, vom 1. April bis 30. September in die Zeit nach abends 9 Uhr) nicht gestattet. — Wenn ein geeignetes Lokal nicht zur Verfügung steht, darf der strengere Schularrest nicht angewendet

werden. — Das Schulzimmer soll in der Regel nicht dazu benutzt werden, außer bei Einsperrungen in der Dauer von nicht über drei Stunden."

5. Lehr- und Lernmittel.

Als die unentbehrlichsten Lehrmittel der preußischen Volksschulen werden in § 9 der „Allgemeinen Bestimmungen" folgende Gegenstände aufgeführt:

„1. je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuche; — 2. ein Globus; — 3. eine Wandkarte von der Heimatsprovinz; — 4. eine Wandkarte von Deutschland; — 5. eine Wandkarte von Palästina; — 6. einige Abbildungen für den weltkundlichen Unterricht; — 7. Alphabete weithin erkennbarer, auf Holz- oder Papptäfelchen geklebter Buchstaben zum Gebrauch beim ersten Leseunterricht; — 8. eine Geige; — 9. Lineal und Zirkel; — 10. eine Rechenmaschine.

In evangelischen Schulen kommen noch hinzu: 11. eine Bibel und 12. ein Exemplar des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuches. — Für die mehrklassigen Schulen sind diese Lehrmittel angemessen zu ergänzen."

Dazu kommen dann noch außer der Schulchronik, dem Schülerverzeichnis (§ 10), welche der Lehrer führen soll, und dem Lehrplan, dem Lektionsplan und der Pensenverteilung für das laufende Semester folgende Schulbücher und Schulhefte, welche von den Kindern zu beschaffen bezw. mitzubringen sind:

„§ 11. Lernmittel für die Schüler der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern sind folgende: a) Bücher: 1. die Lesefibel und das Schullesebuch, 2. ein Schülerheft für den Rechenunterricht, 3. ein Liederheft, außerdem die für den Religionsunterricht besonders eingeführten Bücher; b) eine Schiefertafel nebst Griffel, Schwamm, Lineal und Zirkel; c) Hefte mindestens: 1. ein Diarium, 2. ein Schönschreibheft, 3. ein Heft zu orthographischen und Aufsatzübungen; auf den oberen Stufen: 4. ein Zeichenheft.

Den Schülern der mehrklassigen Volksschule darf die Anschaffung besonderer kleiner Leitfäden für den Unterricht in den Realien sowie diejenige eines stufenweise fortschreitenden mehrbändigen Lesebuches und eines Handatlas zugemutet werden. Ebenso haben diese für die einzelnen Lehrgegenstände besondere Hefte zu führen."

Diese Mindestforderungen werden natürlich in allen größeren Volksschulen in der Stadt und auf dem Lande wesentlich übertroffen.

Wer sich eine Vorstellung von der Fülle und Reichhaltigkeit des jedes Jahr durch neue Erfindungen anwachsenden Schatzes von Lehr- und Lernmitteln, auf welche hier natürlich nicht näher eingegangen werden kann, verschaffen will, der wird gut tun, die deutschen Schulmuseen zu besuchen. Wenn es uns auch bisher an einem Reichsschulmuseum fehlt, so werden doch die durch Privat- und Gemeindeaufwendungen zusammengebrachten Sammlungen in einigen deutschen Städten mit so großer Sachkenntnis und Liebe verwaltet, daß sie wenigstens vorläufig einen Ersatz für eine große Reichsanstalt dieser Art bieten können.

Als die wichtigsten Schulmuseen bezw. Lehrerbibliotheken in Deutschland mögen hier folgende genannt werden:

1. Die pädagogische Zentralbibliothek (Comenius-Stiftung) in Leipzig mit 30 000 Werken.
2. Die permanente Ausstellung des Kreisvereins von Oberbayern für Lehrmittel und Schuleinrichtungsgegenstände in München (Staatsanstalt).
3. Das deutsche Schulmuseum in Berlin ist Eigentum des Berliner Lehrervereins, wird aber vom preußischen Unterrichtsministerium und der Stadt Berlin durch Beihilfen unterstützt. Die pädagogische Bibliothek umfaßt 30 000 Bände aus der Zeit von 1500 bis zur Gegenwart. Die Lehrmittelsammlung ist noch wenig ausgebaut, da es an den erforderlichen Räumlichkeiten fehlt.
4. Das städtische Schulmuseum in Berlin. Hauptsächlich Lehrerbibliothek von zirka 16 000 Bänden. Sämtliche Lehrmittel, die an den Berliner Volksschulen gebraucht werden, sind vorhanden.
5. Die Lehrmittelausstellung des Lehrervereins der Provinz Sachsen in Magdeburg.
6. Das Mecklenburgische Volksschulmuseum in Rostock.
7. Das Schulmuseum in Jena. Bestandteil des pädagogischen Universitätsseminars.
8. Das Schulmuseum in Hildesheim (Leverkühn-Stiftung).
9. Das Schleswig-Holsteinische Schulmuseum in Kiel.
10. Das Schulmuseum in Braunschweig.
11. Das städtische Schulmuseum in Breslau.
12. Das Schulmuseum in Hamburg.
13. Das städtische Schulmuseum in Hannover.

Um eine Vorstellung von den pädagogischen Gebieten zu geben, auf welche sich die Lehrmittelsammlungen erstrecken, möge hier eine kurze Bemerkung über Inhalt und Anlage des Breslauer Schulmuseums, einer kleinen aber gut geleiteten und geordneten Anstalt dieser Art, gestattet sein.

Die Sammlungen sind nach folgenden Gruppen geordnet:

I. Schulbau und Schuleinrichtung. — II. Schulhygiene und Schulstatistik. — III. Unterrichtsmittel.

„Die Lehrmittelsammlung, und dieses ist die wertvollste und reichhaltigste Abteilung des Schulmuseums, umfaßt die eigentlichen Lehrmittel und die Hilfsmittel für die technischen Unterrichtsfächer. Sie gliedert sich in eine allgemeine Sammlung, die den Bedürfnissen der Volks- und Mittelschulen Rechnung trägt, aber auch die Blindenunterrichtsanstalten, die Hilfsschulen für schwachbefähigte Kinder und den Kindergarten berücksichtigt, und in eine der wissenschaftlichen Fortbildung der Lehrer dienende Studiensammlung naturwissenschaftlichen Inhalts. Die beiden Zweige sind räumlich von einander nicht getrennt.

Die allgemeine Sammlung enthält Lehr- und Hilfsmittel für alle Unterrichtsfächer, für Religion und Geschichte, für den vereinigten Sach- und Sprachunterricht, die Heilung von Sprachgebrechen, das Lesen, Schreiben und Rechnen, für die Raumlehre, die Erd- und Himmelskunde, die naturwissenschaftlichen Fächer und die Gewerbelehre, für das Zeichnen, die Knabenhandarbeit, den Handarbeitsunterricht für Mädchen, den Haushaltungsunterricht und den Gesang und außerdem Unterrichtsmittel für Blinde und die Beschäftigungsmittel des Kindergartens — alles in Gruppen zusammengefaßt und wohlgeordnet.

Die Studiensammlung besteht aus einer Reihe sehr wertvoller Zusammenstellungen, einigen Druckwerken und einer kleinen Zahl guter physikalischer Apparate, namentlich aus dem Gebiete der Elektrizität.

Beide Abteilungen der Lehrmittelsammlung, die allgemeine und die Studiensammlung, zählten am 31. März 1901 1022 zum Teil sehr inhaltreiche Nummern.“ (Städtisches Schulmuseum zu Breslau. Seine Einrichtung, Verwaltung und Entwicklung in den ersten zehn Jahren seines Bestehens von 1891 bis 1901 von Max Hübner. Breslau 1903.)

Einen etwas anderen Charakter als die Breslauer Anstalt trägt das Schulmuseum in Hannover. Es verrät in seiner Anlage und in seinem Bestande deutlich, daß es nicht für Lehrer und Erwachsene

allein, sondern auch für den Besuch der Schulkinder bestimmt ist. Demgemäß ist denn auch ein Hauptaugenmerk auf die Vollständigkeit des Anschauungsmaterials für Heimatkunde gerichtet. Die geologische Formation des Landes, sein Relief, die Tiere: die Haustiere, das einheimische Wild, die Vögel, Fische und Insekten der Gegend, die geschichtliche Vergangenheit bis zu den prähistorischen Funden in den Torfmooren, die Bodenprodukte und Industrien der Heimat breiten sich übersichtlich und in guter Auswahl vor dem Auge der Besucher aus, und so bieten denn die Schätze der heimatkundlichen Abteilung auch den oberen Klassen der Volksschulen, welche von ihren Lehrern dorthin geführt werden, eine willkommene Bereicherung des in der Schule vorhandenen naturkundlichen und geschichtlichen Lehrmaterials.

Wie sich die Ausstattung einer größeren deutschen Volksschule mit Lehr- und Anschauungsmitteln in der Praxis gestaltet, möge der Leser aus der folgenden Übersicht über die pädagogischen Hilfsmittel zweier auf demselben Grundstück belegener, gut ausgestatteter Berliner Gemeindeschulen, einer Knaben- und einer Mädchenschule (No. 190/198), ersehen:

Lehrmittel der 190. Gemeindeschule für Knaben. 19 Klassen, 951 Schulkinder.

I. Religion: 1. Ehrenberg, Bilder für den biblischen Geschichtsunterricht. 2. Lehmann, Jerusalem (geographisches Charakterbild). 3. Bamberg, Karte von Palästina. 4. Kiepert, Karte von Palästina. 5. Kiepert, Karte zur Apostelgeschichte und biblischen Erdkunde.

II. Deutsch: 1. Born, Lesemaschine (3 Exemplare). 2. Gindler, Lesemaschine (2 Exemplare). 3. Rein, Anschauungskarte zu Schillers „Tell".

III. Rechnen: 1. Rechenmaschine (russische) (7 Exemplare). 2. Hohmann, Zahlenbilder (9 Tafeln). 3. Gebhardt, Metrischer Lehrapparat (zur Veranschaulichung der Maße und Gewichte).

IV. Anschauungsunterricht: 1. Kehr-Pfeiffer, 12 Bilder. 2. Winckelmann. 8 Bilder. 3. Kafemann, 4 Bilder. 4. Antenen, 9 Bilder. 5. Leutemann, 18 Tierbilder.

Im Anschauungsunterricht werden natürlich auch zahlreiche geologische, botanische, technologische Präparate, Bilder und Tafeln verwendet.

V. Geschichtsunterricht: 1. Lentze, 20 Hohenzollern im Bilde. 2. Lehmann, 12 Bilder aus der Kulturgeschichte. 3. Lange, Bilder aus der Geschichte aller Kulturepochen (10 Stück ausgewählt für die Volksschule).

VI. Raumlehre: 1. Eine Kollektion geometrischer Körper (mit Kasten). 2. 11 große Zirkel. 3. 26 Reißschienen. 4. 2 Dreiecke. 5. 8 Transporteure. 6. Wienecke, bewegliche geometrische Figuren.

VII. Erdkunde: A. Anschauungsmittel: 1. Schotte, Erd-Globus. 2. Albrecht, Armillarsphäre (astronomischer Tisch). 3. Mang, Tellurium-Lunarium. — B. Wandkarten: 1. Brüllow, Berlin. 2. Kießling, Berlin. 3. Weidt, Berlin mit Vororten. 4. Käding (Handzeichnung), Rosenthaler Vorstadt. 4. Öser, Verkehrsplan von Berlin und Umgegend. 6. Bamberg, Brandenburg. 7. Schade-Handtke, Brandenburg. 8. Bamberg, Östliche Halbkugel. 9. Bamberg, Westliche Halbkugel. 10. Sydow, Europa (physikalisch),

11. Bamberg, Europa. 12. Bamberg, Deutschland (physikalisch), 2 Exemplare. 13. Algermissen, Deutschland (politisch). 14. Gäbler, Deutschland (politisch). 15. Bamberg, Deutschland (politisch). 16. Leeder, Preußischer Staat. 17. Gäbler, Preußischer Staat. 18. Bamberg, Afrika. 19. Derselbe, Nord-Amerika. 20. Derselbe, Süd-Amerika. 21. Haardt, Asien. 22. Bamberg, Australien. — C. Bilderwerke: 1. Lehmann, Geographische Charakterbilder, 6 Stück ausgewählt. 2. Hölzel, Geographische Charakterbilder, 6 Stück ausgewählt. 3. Lehmann-Leutemann, Völkertypen, 3 Stück ausgewählt. 4. Hirt, Hauptformen der Erdoberfläche.

VIII. Naturkunde: A. Wandtafeln und Bilderwerke: 1. Leutemann, Zoologischer Atlas (41 Wandtafeln). 2. Göhring-Schmidt, Ausländische Kulturpflanzen (7 Tafeln mit Textbuch). 3. Fiedler, Anatomische Wandtafeln (4 Tafeln nebst Textbuch). 4. Eschner, Technologische Wandtafeln (25 Tafeln mit Erläuterungen). — B. Präparate: 1. Ausgestopfte Säugetiere: Iltis, Maulwurf, Eichhörnchen, Igel, Fledermaus, Fuchs. 2. Ausgestopfte Vögel: Taube, Drossel mit Nest, Bussard, Eule, Buntspecht, Kuckuck, Rotkehlchen, Feldlerche, Haubenlerche, Goldammer, Buchfink, Distelfink (Stieglitz), Star, Elster, Wachtel, Zaunkönig, Hänfling, Zeisig, Meise, Schwalbe mit Nest. 3. Spiritus-Präparate: Ringelnatter, Kreuzotter, Froschentwicklung, Maikäferentwicklung, Flußkrebsentwicklung. 4. Trockene Präparate: Insektensammlung, Leben der Biene, Leben des Seidenspinners, Fischgerippe, Seenadel, Straußenei, Taschenkrebs, Seeigel, Seestern, Seepferdchen, Koralle, Muschelschale der Perlmuttermuschel. 5. Mineraliensammlung. 6. Modelle aus Gips resp. Papiermaché: Zerlegbares Ohr. Zerlegbares Auge. 7. Mikroskopische Präparate: Maulwurfshaar, Vogellaus, Fischschuppe, Kolibrifeder, Federling vom Haushuhn, Schmetterlingsfühler, Schmetterlingsrüssel, Fliegenfuß, Fliegenflügel, junge Spinne, Schneckenzunge, Blasenfuß, Holzfaser. — C. Physikalische Apparate: 1. Mechanik. a) Statik: Lot, Setzwage, Wasserwage, Hebel, Wage, Dezimalwage, Stativ mit fester Rolle, bewegliche Rolle, Flaschenzug, Differenzialflaschenzug, Keil, schiefe Ebene, Fallrinne, Metronom, Parallelogramm der Kräfte, Zentrifugalmaschine mit 9 Nebenapparaten, Pendel, Pendeluhr, Werkzeugkasten. b) Hydrostatik: Kommunizierende Röhren, Paskalscher Apparat für Bodendruck, Segnersches Wasserrad, hydrostatische Wage nebst Gewichtsatz, Aräometer. c) Pneumatik: Heronsball, Stechheber, Kartesianischer Taucher, Saugpumpe (oder Brunnen), Druckpumpe (oder Feuerspritze), Blasebalg, Barometer, Aneroidbarometer, Luftpumpe mit 10 Nebenapparaten. 2. Schall: Sprachrohr, Monochord, 1 Paar Diapasonen, Treveljaninstrument, Windlade mit Blasebalg und 6 Pfeifen, Phonograph, zerlegbares Ohr. 3. Wärme: Thermometer, Pulshammer, Retortenhalter, Dreifuß, Spirituslampe, Berzeliuslampe, Bunsenbrenner, Kochflasche, Korkbohrer, Drahtnetz, Kugel mit Ring, Kugel im kalten Wasser schwimmend, im warmen untergehend, Kontraktionsapparat, Schiebersteuerung. 4. Magnetismus: Natürlicher Magnet, 2 Magnetstäbe nebst Eisenfeilspänen und Eisenstückchen, Magnetisches Magazin in Hufeisenform, Inklinationsnadel, 2 Deklinationsnadeln, Kompaß. 5. Elektrizität: Glasstange, Kautschukstange, Elektroskop, Elektrophor, Elektrisiermaschine, Kleistsche Flasche, elektrisches Pendel, Isolierschemel, elektrisches Glockenspiel, Stativ mit Zinkschirm, Stativ mit 2 abnehmbaren Halbkugeln, Influenzmaschine. 6. Galvanischer Strom: 2 Flaschenelemente, 2 Trockenelemente, 1 Meidingerelement, 1 Leclanchésches Element, Galvanoskop, Elektromagnet, elektrische Klingel, elektrische Glühlichtbirne nach Edison, Bogenlichtkohle, Telegraphenapparat nach Ernecke, Morsescher Drucktelegraph, 1 Stück Kabel, Induktionsapparat, Telephon, Plattenblitzableiter, Umschalter, Pendelmikrophon, Fernsprechrelais, Weckerrelais, Siemenssche Dynamomaschine mit Galvanometer, Glühlampe, Magnetinduktor, Holzzylinder, Holzring, Elektromagnet und Motor, Geißlersche Röhre, Klingel zur drahtlosen Elektrizitätsleitung, Galvanoplastischer Apparat, Wasserzersetzungsapparat. 7. Optik: Lupe, Optische Bank mit folgenden Teilen: Ausziehbare Holzbank, 5 Stative, Träger für 1 Kerze, Träger für 4 Kerzen, Linsenapparat, Hohlspiegel, Planspiegel, Prisma, Glaswürfel, Glasplatten, Papierschirm usw.; Steroskop,

Camera obscura, zerlegbares Auge, Mikroskop. — D. Chemie: 1. Eine Kollektion chemischer Gerätschaften. 2. Eine Kollektion Chemikalien.

IX. Zeichenunterricht: 1. Ein Kasten mit Schmetterlingen. 2. Ein Kasten mit gepreßten Pflanzenblättern. (In den Klassen, in welchen die neue Methode noch nicht zur Geltung gekommen ist, werden noch die früheren Lehrmittel gebraucht, nämlich: 3. Stuhlmann, Wandtafeln. Serie A, B und Reihe C. 4. 1 Satz Holzmodelle (einfache Formen). 5. 4 Stück Übergangsmodelle von Zergiebel. 6. 6 Gefäßformen, Holzmodelle von Zergiebel. 7. 35 Gipsmodelle (Blumenstücke, Ornamente). 8. Schulze, Farbige Ornamente.

X. Gesangunterricht: 1. 7 Stück Geigen. 2. Hauer, Skalaschlüssel (zur Veranschaulichung der Tonarten).

Außerdem besitzt die Schule eine Lehrerbücherei von 100 Werken, welche folgende Abteilungen umfaßt: 1. Religion. 2. Pädagogik. 3. Deutsch, Literatur. 4. Naturkunde. 5. Geschichte. 6. Geographie. 7. Verschiedenes.

Die Kosten für die Beschaffung dieser Lehr- und Lernmittel einschließlich der Lehrerbibliothek betragen etwas über 5000 Mark.

Die Lehrmittel der 198. Gemeindeschule für Mädchen mit 19 Klassen und 970 Schulkindern unterscheiden sich in ihrem Bestande nicht wesentlich von denen der Knabenschule; es wird daher, um Wiederholungen zu vermeiden, auf eine Aufzählung im einzelnen wohl verzichtet werden können, doch ist die Mädchenschule entsprechend der geringeren Stundenzahl für Raumlehre und den naturkundlichen Unterricht in ihrem Lehrplane nicht so reich mit Apparaten und Anschauungsmitteln für Geometrie, Physik und Chemie ausgestattet wie die Knabenschule. Dafür besitzt sie aber eine z. T. von dem Lehrerkollegium gestiftete reichhaltige Sammlung von naturgeschichtlichen und geographischen Objekten, wie zoologischen und botanischen Präparaten, Mineralien, Kolonialwaren und Medikamenten und einige Anschauungsmittel für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten.

Die Lehr- und Anschauungsmittel im einzelnen nach ihrem Zweck oder Werte zu beurteilen, ist nicht die Aufgabe dieses Werkes. Es muß jedoch wohl eines Hilfsmittels für den Unterricht eingehender gedacht werden, das eine grundlegende Bedeutung für die ganze Jugenderziehung beanspruchen darf — des Lesebuches.

Die Bedeutung des Werkes, an dem die Kinder die schwierige Kunst des Lesens und die Gesetze ihrer Muttersprache lernen, aus welchem sie die ersten Anregungen zum selbständigen Denken und zur Gestaltung ihrer ethischen und politischen Weltanschauung schöpfen, braucht hier nicht dargelegt zu werden. Leider müssen wir eingestehen, daß die augenblicklich in Deutschland gebräuchlichen Volksschullesebücher nicht ganz auf der Höhe der besten ausländischen Werke dieser Art stehen. Weder nach Inhalt noch nach äußerer Ausstattung kann sich die Mehrzahl unserer Volksschullesebücher mit den besten amerikanischen und englischen Readers messen. Ich denke dabei beispielsweise an die nach Inhalt und Ausstattung vortreffliche Sammlung: „School Reading by Grades, by James Baldwin," American Book Company, und an „The King Alfred Readers," London, Edw. Arnold.

Die deutschen Lesebücher sind nach dem herrschenden Urteil unserer Pädagogen, dem auch die Staatsbehörden meistens zustimmen, in den letzten Jahrzehnten zum großen Teile hinter den Anforderungen der Zeit zurückgeblieben und bedürfen einer Neugestaltung, wenn sie unserer Jugend ein Erziehungsmittel in die Hand geben sollen, wie es das 20. Jahrhundert verlangt. Die Stoffe, die in den oft sehr voluminösen Werken dargeboten werden, sind teilweise veraltet, teilweise entsprechen sie nicht den Bedürfnissen der Kindesseele. Sie sind nur zum kleinsten Teile geeignet, das Interesse des jungen Lesers zu fesseln und in ihm die Liebe zur Lektüre und jenen heiligen Wissensdurst zu erwecken, welche die edelsten Früchte eines guten Schulbuches sein müssen. Abgesehen von einzelnen Ausnahmen fehlt es den Büchern an einer fest ausgeprägten Lebensauffassung und Weltanschauung, es fehlt auch an jenen Stoffen, welche geeignet sind, männliche Tatkraft und persönliche Selbständigkeit auf sittlichem und wirtschaftlichem Gebiet zu ermutigen. Der Adel der Arbeit und die Pflicht jedes Menschen, von klein an selbständig an seiner sittlichen Erziehung zu arbeiten, sich selbst Rechenschaft über seine Taten zu geben, werden zu wenig in den Vordergrund gerückt.

Jener eigentümliche Zug, der sich wie ein roter Faden durch alle angelsächsischen Lesebücher hindurchzieht, die Try again-Moral, wenn ich so sagen darf, findet in deutschen Lesebüchern höchst selten einen Ausdruck. Und doch stellt der Wettbewerb mit den anderen großen Kulturvölkern in unserer Zeit an die Bürger jeder aufstrebenden Nation gerade in dieser Richtung die höchsten Anforderungen.

Auch wir werden mehr als früher darauf bedacht sein müssen, ethische Stoffe, Stoffe, welche der Bildung männlicher Charaktere dienen, und zwar nicht bloß die, welche kriegerische Tüchtigkeit verherrlichen, sondern auch jene, welche das Evangelium ehrlicher Arbeit und den Heroismus ihrer Großtaten predigen, in unsere Lesebücher aufzunehmen.

Von größter Bedeutung für die Weiterentwicklung dieses Zweiges der pädagogischen Literatur sind die von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Preußen unter dem 28. Februar 1902 erlassenen Vorschriften über die Beschaffenheit der neu einzuführenden Lesebücher. Es sind dort folgende allgemeine Gesichtspunkte für die Beurteilung bezw. Genehmigung neuer Volksschullesebücher aufgestellt:

„1. Das Volksschullesebuch muß die Eigenart der durch natürliche wie geschichtliche Kräfte entwickelten Landschaften zeigen, für welche es bestimmt ist. Es ist dabei nicht zu übersehen, daß eine beträchtliche Zahl von Regierungsbezirken und Provinzen, ja selbst weite Gebiete mehrerer Provinzen landschaftliche Einheiten bilden. Durch die Rücksicht auf diese dürfen die notwendigen allgemeinen Gesichtspunkte: Der preußische Staat, das deutsche Vaterland und das allgemein Menschliche, nicht beeinträchtigt werden.

Die Bedeutung der Religion für die Erziehung verlangt, daß durch die Lesebücher auch ein Zug religiöser Wärme hindurchgehe. Fernzuhalten dabei ist aber alles, was den Forderungen der Duldsamkeit nicht entspricht, oder was an Bekenntnisstreitigkeiten erinnern könnte. Lesestücke, deren Inhalt sie der ausschließlichen Behandlung im Religionsunterrichte zuweist, gehören überhaupt nicht in das Lesebuch.

Das Lesebuch muß ferner der Beschäftigung und Lebensweise der Bevölkerung gerecht werden, deren Kinder es benutzen. Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe und Handel geben hier die Richtlinien.

Ohne in Plattheiten zu verfallen, müssen die Dinge gebracht werden, wie sie wirklich sind. Die Lesestücke dürfen nach Inhalt und Ton dem praktisch-nüchternen Bedürfnis nicht ganz abgewandt sein; es herrsche in ihnen ein gesunder Realismus.

Ebenso wie das Lesebuch nach seinem Inhalte dadurch beeinflußt wird, daß die Schule, in der es gebraucht werden soll, ein- oder mehrklassig ist, darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, ob es für Knaben oder für Mädchen oder für beide zugleich bestimmt ist.

2. Das Lesebuch muß ebensowohl schöngeistigen wie realistischen Stoff umfassen. Hauptaufgabe beider ist die Charakterbildung des Kindes. Daneben hat das Lesebuch noch eine, allerdings in den richtigen Grenzen zu haltende mehr literarisch-ästhetische Aufgabe, der auch die Stücke realistischen Stoffes dienen. Ebenso ist es Mittel für die Vertiefung und Ergänzung des im Sachunterrichte Gelernten und gleichzeitig Muster guter sprachlicher Darstellung. Während die erste Aufgabe den Lesebüchern aller Schulen gemeinsam ist, tritt die zweite in den Lesebüchern der mehrklassigen, die dritte in den Lesebüchern der einklassigen Schulen mehr in den Vordergrund, ohne daß indes die anderen Aufgaben dadurch zu stark zurückgedrängt werden.

3. Das Lesebuch hat Beiträge zu bringen aus dem Leben des Menschen, wie es der einzelne an sich und als Glied der verschiedenen Lebenskreise — Familie, Gemeinde, Kirche und Staat — durchläuft. Der preußische Staat in seiner geschichtlichen Entwicklung und das Deutsche Reich mit seinen über die Reichsgrenzen, insbesondere über das Meer hinausdrängenden wirtschaftlichen Bestrebungen sind hierbei ausgiebig zu behandeln.

Gemäß der erziehlichen Aufgabe der Schule gebührt diesem im weitesten Sinne des Wortes geschichtlichen Stoffe wegen seiner unmittelbar wirkenden ethischen und religiösen Kraft der breiteste Raum im Lesebuche. Auch das Leben der Natur verlangt im Lesebuche eingehende Berücksichtigung. Es hat daher Darstellungen zu bringen aus dem Gebiete der Geographie, der Zoologie, der Botanik, der Chemie und der Physik.

Haus- und volkswirtschaftliche, staatsbürgerliche und gesundheitliche Belehrungen, soweit sie dem Kinde aus seinen Lebenskreisen verständlich werden können, dürfen nicht fehlen.

4. Diese Stoffe des Lesebuches müssen dem auf Grund der ergangenen Bestimmungen ausgearbeiteten Lehrplane der Schule in deren einzelnen Abstufungen sich anschließen. Der gebotene Stoff hat zwar auch der Tätigkeit der Phantasie und der Anregung des Gefühls zu dienen, in erster Linie aber muß er für die Erkenntnis der Wirklichkeit und für das urteilende Nachdenken ausreichend Gelegenheit bieten.

5. Das Lesebuch vermeide das zerstreuende, verwirrende und abstumpfende Vielerlei und biete mit der zunehmenden geistigen Reife dem Kinde umfassendere Lesestücke einheitlichen Inhaltes.

6. Die Sprache des Lesebuchs muß volkstümlich und darum einfach sein, weil sonst die engbegrenzte und nicht selten ungenaue Sprache des Kindes an ihr sich nicht erweitern und berichtigen kann.

7. Das Lesebuch biete darum Stücke aus den besten Schriften unserer Literatur, soweit sie dem kindlichen Verständnisse zugängig sind. Die Ansprüche an Darstellungen, welche eigens für dasselbe angefertigt werden, dürfen nicht etwa geringer sein; auch bei ihnen ist das Beste zu verlangen.

Dürrer Leitfadenstil ist streng fernzuhalten.

Die Prüfung erfolge grade in diesem Stücke besonders genau und unerbittlich.

Es sind nicht nur die Schriftsteller der älteren Zeit bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts zu benutzen, soweit ihre Arbeiten noch heute Wert haben, sondern auch solche der neuesten literarischen Entwicklung, und zwar ist ebenso die Buch- wie die Zeitschriften- und die Zeitungsliteratur mit Stücken, welche durch ihren Inhalt wie durch die Form ihrer Darstellung den gestellten Forderungen entsprechen, zu verwenden.

Die durch Gesetz erfolgte Reglung dieser Frage sowie innere Gründe fordern, daß die Entlehnung möglichst wortgetreu sei. Das Kind soll durch das Lesebuch die Befähigung gewinnen, Bücher und dergl. lesen zu lernen, wie sie das Leben ihm später bieten wird. Nur in den dringendsten Fällen sind Veränderungen der Form angängig, welche den Sinn nicht beeinflussen. Dichtungen vertragen solche nicht ohne Einbuße ihres poetischen Gehaltes; Änderungen bleiben darum bei ihnen ganz ausgeschlossen; der Reichtum unserer Literatur auf diesem Gebiete gestattet es.

8. Eingehendste Sorgfalt verlangt die Rechtschreibung und Interpunktion. In der Grammatik sind sogenannte Verbesserungen zu vermeiden, die selbst vor unsern Klassikern nicht Halt machen.

9. Der Umfang des Lesebuchs ist auf das Maß zu beschränken, welches ein Heimischwerden der Kinder in ihm ermöglicht, weil es nur so seiner erziehlichen Aufgabe gerecht werden kann. Namentlich das abschließende Lesebuch gestatte eine lange Benutzung durch das Kind. Die einklassige und die Halbtagsschule kennen am besten außer der Fibel und dem sich anschließenden Lesebuche für die Unterstufe nur das einbändige Lesebuch.

10. Die Anordnung der Stoffe innerhalb der einzelnen Bände erfolge nach sachlicher Zusammengehörigkeit und Reihenfolge. Daß der Stoff der Bände für die höheren Stufen ausschließlich konzentrische Kreise zu dem Stoffe der niederen Stufen bildet, entspricht nicht dem geistigen Fortschritte des Kindes; gewisse Stoffe seien auf den unteren Stufen ein für alle Male abgetan.

11. Der Ausstattung des Lesebuches mit Bildern ist überall da eine größere Bedeutung nicht beizulegen, wo die Schulen über gute Veranschaulichungsmittel verfügen, wie in den großen Städten. Bilder von Gegenständen und Vorgängen, welche in dem Vorstellungskreise des Kindes liegen, gehören nicht in das Lesebuch. Nur wirklich gute Bilder, welche für das Verständnis eines Lesestückes unentbehrlich sind, können Aufnahme finden.

12. Daß die Verwendung verschiedenartiger Typen, eine, was Größe der Buchstaben und Breite der Zwischenräume anbetrifft, den hygienischen Ansprüchen genügende Drucklegung, kräftiges Papier von guter Farbe, ein dauerhafter Einband und ein für ärmere Eltern berechneter niedriger Preis bei der Prüfung des Lesebuches wie jedes anderen Volkslernbuches nicht zu übersehen sind, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden."

Als ein Werk, welches sich den von dem preußischen Unterrichtsministerium gesteckten Zielen nicht ohne Erfolg zu nähern bestrebt ist, möge hier das „Neue Hamburger Deutsche Lesebuch", herausgegeben von der Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens, Hamburg im Selbstverlag, in 6 Teilen, genannt werden.

Die Wirkungen eines guten Lesebuches müssen naturgemäß durch geeignete Privatlektüre der Schulkinder unterstützt und ergänzt werden. Diesem Zwecke zu dienen, sind in erster Linie die mit jeder Volksschule in Verbindung zu setzenden Schülerbibliotheken geeignet. Auch auf diesem Gebiete sind die Zustände in Deutschland von Vollkommenheit noch weit entfernt. Weder sind bisher Schülerbibliotheken allen Volksschulen angegliedert, noch ist der vorhandene Büchereibestand nach Zahl und Beschaffenheit überall ausreichend.

Gerade auf diesem Gebiete fehlt es in den einzelnen Staaten an bestimmten gesetzlichen Grundlagen, wie sie beispielsweise in Frankreich bestehen, und ebenso an einer Statistik über die von den Behörden, Gemeinden oder aus Stiftungen geschaffenen Einrichtungen. Bestimmte Angaben über Zahl und Umfang der Schülerbibliotheken sowie über die Benutzung der tatsächlich vorhandenen durch die Volksschüler lassen sich daher nicht machen. Auch über die Beschaffenheit der Werke, welche den Kindern dargeboten werden, kann nur mit der größten Vorsicht ein allgemeines Urteil gefällt werden. Die meisten deutschen Pädagogen, die sich mit dieser Frage beschäftigt haben, werden sich wohl darin einig sein, daß sich in dem Bestande unserer Volksschulbibliotheken fast überall eine große Anzahl von Büchern befindet, welche sowohl nach ihrer Ausstattung wie nach ihrem Inhalt als minderwertig bezeichnet werden müssen. Es ist das nicht hoch genug zu schätzende Verdienst der deutschen Lehrervereine, den Kampf gegen die Überflut jährlich produzierter unbrauchbarer Jugendschriften aufgenommen zu haben. In verschiedenen deutschen Städten, wie in Hamburg, Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., haben sich Ausschüsse von Lehrern gebildet, um unter der Fülle des Dargebotenen wirklich empfehlenswerte Jugendschriften auszusondern. Alljährlich, besonders zur Weihnachtszeit, werden auf Grund sorgfältiger Prüfung Verzeichnisse neu erschienener guter Bücher veröffentlicht, sodaß jeder Lehrer in die Lage gesetzt wird, geeignete Anschaffungen für die Schülerbibliothek zu machen und diejenigen Eltern zu beraten, welche für ihre Kinder Bücher als Weihnachtsgeschenke kaufen wollen.

Die zum Teil recht mangelhaften Schülerbibliotheken werden an vielen Orten in wirksamster Weise durch die sich in Deutschland immer mehr verbreitende Einrichtung der Volksbibliotheken ergänzt, in denen gewöhnlich eine größere Anzahl solcher Werke enthalten ist, welche sich vorzugsweise zur Lektüre für die reifere Jugend eignen.

KAPITEL V.

Die Schulhäuser.

Die zur Zeit in Deutschland bestehenden Schulhäuser sind naturgemäß zu verschiedenen Zeiten entstanden und entsprechen aus diesem Grunde in ihrer Anlage und Ausstattung nicht sämtlich den Voraussetzungen moderner Bautechnik und den strengsten Forderungen der Schulhygiene. Die beschränkten Mittel der Gemeinden und die Anspruchslosigkeit des Geschmackes unserer Vorfahren verraten sich in älteren Schulhäusern ebenso wie in den Privatbauten der Vergangenheit. Es besteht daher oft sowohl auf dem Lande, wie ganz besonders in den Städten ein großer Unterschied in Anlage und Ausführung zwischen älteren und neueren Schulbauten in denselben Bezirken oder Gemeinden. Die Verschiedenheit in der Größe der Schulorganismen, die Lage des Bauplatzes, die Grund- und Bodenverhältnisse, der Preis des Baumaterials, die zur Verfügung stehenden Mittel und die Geschmacksrichtungen der maßgebenden Verwaltungs- oder Baubeamten sind ebenso viele Momente, welche Unterschiede in dem Bauplan bedingen. Auch auf dem Lande machen sich dieselben Einflüsse geltend, und in vielen ländlichen Bezirken wird bei Anlage des Schulgrundstückes besonders dem lokalen Baustil Rechnung getragen.

Die ländlichen Volksschulanlagen unterscheiden sich von den städtischen häufig auch dadurch, daß auf dem Schulgrundstück nicht nur Schulzimmer und Lehrerwohnung, sondern auch die Wirtschaftsgebäude des Lehrers zum Betriebe der mit der Stelle verbundenen Landwirtschaft (Stallung und Scheune) untergebracht sind.

Die neueren gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen drängen diesen vielgestaltigen und zum Teil nicht völlig befriedigenden Verhältnissen gegenüber auf die Durchführung von

Reformen, und es werden für Neu-, Ersatz- und Umbauten von Schulhäusern jährlich erhebliche Summen ausgegeben (in Preußen im Jahre 1900 42 295 821 Mark).

Welche Anforderungen in Preußen, dessen 36 756 Volksschulen von den 58 164 des gesamten Deutschen Reiches nahezu zwei Drittteile bilden, auch an Bau und Einrichtung der ländlichen Volksschulhäuser gestellt werden, ergibt sich aus dem Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom Jahre 1895.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Ministerialerlasses sind folgende:

„§ 1. Lage und Beschaffenheit der Baustelle.

Bei der Wahl des Platzes für eine Schulanlage sind folgende Rücksichten zu beobachten:

Das Grundstück soll tunlichst in der Mitte des Schulbezirkes liegen, jedoch, wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, nicht etwa isoliert auf freiem Felde; es muß auf bequemen Wegen ohne Hemmung und Gefährdung etwa durch Eisenbahn- oder Flußübergänge erreichbar sein.

Der Platz muß einen gesunden, technisch möglichst günstigen Baugrund aufweisen und die Gewähr bieten, daß durch eine Brunnenanlage ohne erhebliche Kosten gutes Trinkwasser beschafft werden kann.

Der Boden darf weder durch Abfallstoffe verunreinigt sein, noch aus Bauschutt oder abgelagertem Müll bestehen. Er darf ferner nicht sumpfig oder im Überschwemmungsgebiet belegen, sondern muß möglichst trocken und durchlässig sein.

Zu vermeiden ist die Nachbarschaft von Teichen oder Gräben mit unreinem Inhalt, von gewerblichen Anlagen mit übelriechenden Ausdünstungen oder verunreinigten Abwässern sowie von Betrieben, welche mit Entwicklung von störendem Geräusch, Rauch, Staub oder giftigen Gasen verbunden sind.

Die Lage des Schulhauses muß so gewählt werden, daß überall reichlich frische Luft zutreten und Sonnenlicht die Schulzimmer sowie die Lehrerwohnungen treffen kann. Zum Schutze gegen rauhe Winde und Sonnenhitze ist eine mit Bäumen und Sträuchern bestandene Baustelle erwünscht, doch darf der Baumbestand die Licht- und Luftzufuhr nicht verkümmern oder die Lage dumpf und feucht machen.

Der Platz muß eine solche Größe haben, daß die erforderlichen Baulichkeiten — Schulhaus, Abtritt, Wirtschaftsgebäude und Brunnen — in angemessenen Abständen voneinander und von den Nachbargrenzen aufgeführt werden können, außerdem aber, abgesehen von dem für wirtschaftliche Zwecke notwendigen Hof sowie von etwaigen Vorgärten und Lehrergärten, ein Freiraum verbleibt, auf dem sich alle Schulkinder gleichzeitig ohne gegenseitige Behinderung in freier Luft bewegen können. Dieser Bewegungsraum soll in der Regel einen Flächeninhalt von mindestens 3 Quadratmetern für jedes Schulkind haben. In eng angelegten Ortschaften, etwa in Gebirgsgegenden, und in Vororten von Großstädten mit hohen Bodenpreisen kann dieses Flächenmaß ausnahmsweise eingeschränkt werden, darf aber niemals weniger als 1,5 Quadratmeter für jedes Schulkind betragen.

§ 2. Anordnung der Gebäude auf der Baustelle.

Bei der Anordnung der Gebäude auf der Baustelle ist in erster Linie auf die durch die Örtlichkeit gegebenen Himmelsrichtungen Rücksicht zu nehmen, ferner darauf zu

achten, daß der Bewegungsraum und die Zugänge zu den Abtritten vom Schulhaus aus gut übersehen werden können, sowie daß alle mit Fenstern versehenen Wände von den Nachbargrenzen, auch wenn diese zur Zeit noch nicht bebaut sind, soweit entfernt angelegt werden, daß keine vorhandene und künftige Bebauung oder Bepflanzung des Nachbargrundstückes diesen Fenstern Licht und Luft entziehen kann. Insbesondere gilt dies von solchen Wänden, deren Fenster zur Beleuchtung eines Schulzimmers dienen. Diese Fensterwände müssen auch bei den beschränktesten Platzverhältnissen mindestens 8 Meter von der Nachbargrenze sowie von allen Baulichkeiten auf dem Schulgrundstück selbst entfernt sein.

In der Regel sind Schulzimmer und Lehrerwohnungen in einem Gebäude zu vereinigen. Dagegen empfiehlt es sich, die Wirtschaftsgebäude — Stallungen und Scheunen — sowie die Abtritte von dem Schulhause getrennt in solchem Abstand zu errichten, daß schädliche Ausdünstungen und üble Gerüche das Schulhaus nicht erreichen können.

Wenn jedoch in einzelnen Landesteilen die Gemeinden besonderen Wert darauf legen, daß nach ortsüblicher Art Stallung und Scheune mit dem Schulhause unmittelbar verbunden wird, soll diesem Herkommen ohne zwingende Gründe nicht entgegengetreten werden."

Der Schluß des Abschnittes gibt Vorschriften, wie in der Anlage und Ausführung auch dieser Bauten den Forderungen der Hygiene Rechnung getragen und der Feuersgefahr vorgebeugt werden soll.

„Die Lage des Schulhauses zu den Himmelsrichtungen ist so zu wählen, daß unmittelbares Sonnenlicht in die Schulzimmer tunlichst nicht während, wohl aber außerhalb der Unterrichtsstunden scheinen kann, daß zugleich aber auch die Stuben und Kammern der Lehrerwohnungen des Sonnenlichtes nirgends ganz entbehren. Für die Schulzimmer empfiehlt sich deshalb am meisten die Lage der Fenster nach Westen, weil die Unterrichtszeit in Landschulen in der Regel schon mit den frühen Nachmittagsstunden aufhört, die flach einfallenden Strahlen der Nachmittagssonne also nicht mehr lästig werden, oder nach Süden, weil die Strahlen der Mittagssonne unter so steilem Winkel einfallen, daß sie nicht weit in das Innere des Schulzimmers eindringen. Weniger günstig ist die Lage der Fenster nach Osten und nach Norden. Wenn aber die örtlichen Verhältnisse diese Lagen nicht vermeiden lassen, sind bei der Ostlage die Nachteile des unmittelbaren Sonnenscheins — starke Erhitzung und zu grelle Beleuchtung — durch passende Vorrichtungen, z. B. durch Vorhänge, abzuschwächen."

§ 3. Das Schulhaus.

A. Bauart: Bezüglich der Trennung von Schul- und Wohnungsverkehr gibt § 3 des Erlasses folgende Vorschriften:

„Bei der Grundrißeinteilung ist besonderer Wert darauf zu legen, daß sowohl bei eingeschossigen als bei mehrgeschossigen Schulhäusern der Schülerverkehr von dem Wohnungsverkehr vollständig getrennt werden kann, um die Übertragung ansteckender Krankheiten aus der Lehrerfamilie auf die Schulkinder zu verhüten. Diese wichtige Forderung läßt sich bei geschickter Planbildung erfüllen, ohne daß gegen die bisher üblichen Grundrisse sich ein Mehr an bebauter Grundfläche ergibt. Es ist deshalb stets ein Nebenflur mit besonderem Zugang und mit besonderer Treppe, welche zugleich die Verbindung mit dem Keller und dem Dachboden herstellt, für die Lehrerwohnungen anzulegen, der Schülerflur aber höchstens durch eine in Krankheitsfällen abzuschließende Tür mit dem Wohnungsflur oder mit einer Stube der Lehrerwohnung zu verbinden.

Zweckmäßig ist es, wenn ein schnelles Wachsen der Schülerzahl vorauszusehen ist, auf die Erweiterungsfähigkeit des Schulhauses von vornherein Bedacht zu nehmen. Beispielsweise würde in einem einklassigen Schulhause, wenn zunächst etwa nur für 40—50 Kinder Platz zu schaffen, ein erhebliches Anwachsen der Kinderzahl aber mit

einiger Sicherheit zu erwarten wäre, dem Schulzimmer gleich die für diese größere Zahl von Plätzen ausreichende Abmessung zu geben, von ihm aber durch eine Zwischenwand einstweilen ein für Wohnzwecke dienender Teil abzutrennen sein. Wird später das größere Schulzimmer nötig, dann würde die Zwischenwand zu beseitigen und die ursprünglich nur für einen jung verheirateten Lehrer bemessene Wohnung durch einen Anbau derartig zu erweitern sein, daß sie für einen älteren Lehrer mit zahlreicherer Familie genügt.

Bei der Wahl der Materialien und Konstruktionen für die Umfassungswände, Scheidewände und Dächer soll stets in erster Linie das Ortsübliche maßgebend sein. Alles, was in der Bauweise einer Gegend sich eigenartig aus den örtlichen Verhältnissen entwickelt hat, herkömmlich geworden und bewährt erfunden ist, soll mit Sorgfalt beobachtet und weiter erhalten werden.

Wenn im allgemeinen auch für die Herstellung der Umfassungswände Massivbau mit Werksteinen, Bruchsteinen oder Ziegeln seiner Dauer und Feuersicherheit wegen besonders zu empfehlen ist, so soll doch Fachwerksbau, zumal wenn Eichenholz verwendet werden kann, oder die Bekleidung der Wandflächen mit Schiefer da, wo es landesüblich ist, keineswegs als ausgeschlossen gelten. In Niederungen, Moorgegenden und im Gebirge ist die Zimmerung der Außen- und Innenwände aus Schurzholz zulässig. Immer aber ist je nach dem verfügbaren Material den Regeln der Technik gemäß so zu konstruieren, daß die Umfassungswände standfest, undurchlässig für Nässe und wärmehaltend werden."

B. Schulzimmer: „Die Abmessungen eines Schulzimmers sind abhängig

1. inbezug auf die Grundfläche:
   von der Zahl, Anordnung und Abmessung der Plätze, von der Anordnung der Freiräume, von der Lage der Tür und der Stellung des Ofens;
2. inbezug auf die Höhe:
   von der Bedingung, daß bei größtmöglicher Besetzung für jedes Kind ein ausreichender Luftraum vorhanden ist, und daß die von den Fenstern entferntest gelegenen Plätze noch gutes Licht erhalten.

Als Grundsatz für die Größe und Zahl der Schulzimmer gilt die Regel, daß einklassige Schulen im allgemeinen nicht über 80 Kinder zählen, und daß bei mehrklassigen Schulen nicht über 70 Kinder gemeinsam unterrichtet werden sollen.

Für die Plätze sind nach der Größe der Kinder in drei Abstufungen folgende Maße anzunehmen:

	Sitzlänge	Bankabstand
für kleine Kinder:	0,50 m	0,68 m
„ mittlere „	0,52 „	0,70 „
„ große „	0,54 „	0,72 „

Nur wenn die örtlichen Verhältnisse zur größten Sparsamkeit zwingen, dürfen die Sitzlängen auf

0,48 m für kleine Kinder,
0,50 „ „ mittlere „ ,
0,52 „ „ große „

herabgemindert werden.

Auf einer Bank sollen höchstens 5 Kinder nebeneinander sitzen. Für den Lehrersitz sind mindestens 1,20 m Breite und 2,50 m Länge zu rechnen.

Die erste Bankreihe muß von der Wand, an welcher sich der Lehrersitz befindet, mindestens 1,70 m, die letzte Bank von der Rückwand mindestens 0,30 m entfernt sein und der Abstand der Bänke von der Fensterwand mindestens 0,40 m betragen. Der Mittelgang zwischen den Bänken soll 0,50 m und der Gang an der inneren Längswand mindestens 0,60 m breit sein.

Die Tür des Schulzimmers ist, wenn irgend tunlich, so zu legen, daß der Lehrer

beim Eintritt den Kindern ins Gesicht sieht und daß diese möglichst schnell ihre Plätze einnehmen und verlassen können. Erwünscht ist es auch, daß der Lehrer von seinem Sitz aus die Tür übersehen kann. Der Ofen ist am besten an der den Fenstern gegenüberliegenden Längswand, etwa in der Mitte derselben aufzustellen. Nur bei kleinen Klassen empfiehlt es sich, ihn in eine Ecke zu rücken. Der nächste Sitzplatz muß vom Ofen mindestens 0,80 m entfernt sein.

Als allgemeine Regel ist zu beachten, daß Tiefklassen bei ländlichen Schulbauten grundsätzlich ausgeschlossen sind, und daß ein Schulzimmer höchstens 9,70 m lang und höchstens 6,30 m tief sein soll. Die äußerste Grenze von 9,70 m für die Länge des Schulzimmers ist nur dann zu wählen, wenn eine wesentliche Ermäßigung der Höhe und damit eine leichtere Erwärmung des Schulzimmers erzielt wird.*)

Jedes Schulzimmer soll mindestens 3,20 m im lichten hoch sein. Dieses Maß ist aber gegebenenfalls je nach der Schülerzahl und der Zimmertiefe um soviel zu erhöhen, daß auf jedes Kind mindestens 2,25 cbm Luftraum entfallen und daß der senkrechte Abstand der Fenstersturze vom Fußboden mindestens doppelt so groß ist, als der wagerechte Abstand von der inneren Längswand. Diese beiden aus hygienischen Gründen unerläßlichen Forderungen werden sich bei geeigneter Lage und Konstruktion der Fenstersturze — in Gegenden mit rauhem Klima auch bei stark besetzten Klassen mit der Mindesthöhe von 3,20 m — erfüllen lassen, sodaß die ausreichende Erwärmung solcher Schulzimmer im Winter nicht in Frage gestellt wird.

Die Fläche der Fenster soll, im lichten Mauerwerk gemessen, mindestens gleich $^1/_5$ der Bodenfläche des Schulzimmers sein. Die Fenster sind auf der linksseitigen Längswand tunlichst in gleichen, durch höchstens 1,20 m breite Pfeiler unterbrochenen Abständen anzulegen, möglichst nahe an die Decke zu rücken und mit einem geradlinigen oder flachbogigen Sturz abzuschließen. Rundbogen sind zu vermeiden. Mit Rücksicht auf die vielen Durchbrechungen sind bei Ziegelbau die Fensterwände 2 Stein stark ohne Luftschicht anzulegen. Die Fensterbrüstungen sollen nicht unter 1,0 m hoch sein.

Wenn die linksseitiges Licht gebenden Fenster nach Norden gerichtet sind, empfiehlt sich die Anlage eines Fensters im Rücken der Kinder, um etwas Sonnenlicht einzulassen. Bei der Berechnung der zur Erhaltung des Schulzimmers erforderlichen Lichtfläche bleiben solche rückseitigen Fenster aber außer Ansatz.

Über die Frage, ob zur besseren Wärmehaltung Doppelfenster nötig sind, haben die Bezirksregierungen im einzelnen Falle zu entscheiden.

Die Fußböden sollen aus schmalen, wenigstens 3,5 cm starken, gehobelten und gespundeten Brettern von hartem, nicht leicht splitterndem Holz hergestellt, dicht schließend verlegt und geölt werden.

Bei der Wahl der Öfen ist auf die ortsübliche Heizungsart und auf das meist gebräuchliche Brennmaterial Rücksicht zu nehmen.

Zweckmäßig ist es, mit der Heizung des Schulzimmers eine Lufterneuerung in der Art zu verbinden, daß vom Schülerflur aus frische Luft dem Ofen zugeführt wird und durch diesen vorgewärmt in das Zimmer eintritt. Die Einführung von Frischluft durch Kanäle unter dem Fußboden empfiehlt sich nicht, weil diese Kanäle erfahrungsmäßig selten rein und staubfrei gehalten werden. Zur Abführung der verbrauchten Luft ist für jedes Schulzimmer ein besonderes Entlüftungsrohr von wenigstens 25 zu 25 cm im Quadrat neben dem Schornsteinrohr anzulegen. Zweckmäßig ist es, die Wandung zwischen dem Rauchrohr und dem Lüftungsrohr aus Eisenplatten herzustellen. Es muß dann aber mit größter Sorgfalt darauf gehalten werden, daß die Eisenplatten möglichst dicht schließen.

*) Dem Ministerialerlaß ist eine Reihe von Grundrißzeichnungen beigefügt, welche hier der Raumersparnis wegen nicht aufgenommen werden können.

Durch verschließbare Öffnungen dicht über dem Fußboden einerseits und nahe der Decke andererseits kann dann die Abluft je nach Bedarf unten oder oben abgesogen werden. Im Winter wird in der Regel der untere Schieber geöffnet sein, während der obere wesentlich den Zweck hat, bei zu hoher Temperatur die wärmsten an der Decke angesammelten Luftschichten entweichen zu lassen. Zur sonstigen Lüftung des Schulzimmers sind die oberen Teile der Fenster mit Kippflügeln, welche um eine wagerechte Achse drehbar nach innen aufschlagen, zu versehen.

C. Verkehrsräume: Bei eingeschossigen Schulhäusern kann der Flur, welcher dem Schülerverkehr dient, auch als Zugang zur Lehrerwohnung benutzt werden. Es ist jedoch außerdem ein dem Wirtschaftsverkehr des Lehrers dienender Nebenflur mit besonderem Ausgang erforderlich, damit bei Krankheiten in der Familie des Lehrers der Schulverkehr von dem Hausverkehr der Lehrerwohnung vollständig gesondert werden kann.

Wenn Schulzimmer über dem Erdgeschoß angelegt werden, muß stets außer der für den Hausverkehr der Lehrerwohnung bestimmten Treppe für den Schulverkehr eine besondere Treppe in Verbindung mit besonderem Flur und Eingang vorgesehen werden. Schülerflure sollen in der Regel keine unmittelbare Verbindung mit dem Keller und dem Dachboden erhalten.

Die Anlage von Verbindungstüren zwischen dem zu den Schulzimmern führenden Flur und dem Bauteil, in welchem die Lehrerwohnung liegt, ist gestattet, die Herstellung einer unmittelbaren Verbindung zwischen einem Schulzimmer und einem Wohn- oder Wirtschaftsraume dagegen unzulässig.

Die Breite des Hauptflures richtet sich nach der Anzahl der anliegenden Schulzimmer und nach der Zahl der Schüler, welche in diesen unterrichtet werden. Als Mindestmaß der Breite gilt für den Fall, daß nur ein Schulzimmer an dem Flur liegt, 2,0 m und für den Fall, daß mehrere Schulzimmer auf ihn münden, 2,50 m. Im übrigen ist die Flurbreite derart zu bestimmen, daß nach Abzug des Maßes, welches durch die senkrecht aufstehenden Türen der Schulzimmer für den Verkehr verloren geht, für je 100 Kinder 70 cm, mindestens aber 1,0 m freie Durchgangsbreite verbleibt.

Für jedes Schulzimmer genügt eine einflügelige Tür von 1,0 m lichter Weite. Diese Türen müssen stets nach außen aufschlagen, und zwar so, daß der Austretende beim Öffnen der Tür das nächste Ausgangsziel, die Haustür oder die hinabführende Treppe, erblickt. Bei nebeneinanderliegenden Schulzimmern müssen die Türen unter sich einen solchen Abstand erhalten, daß die Türflügel, ohne sich zu berühren, vollständig herumschlagen können.

Treppen für den Schülerverkehr müssen eine Laufbreite von mindestens 1,30 m erhalten und außer dem Geländer mit Handläufern an der Wandseite versehen werden. Letztere sind entweder über die Podeste ohne Unterbrechung fortzuführen oder an den Enden jedes Laufes mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abzuschließen. In mehrstöckigen Schulgebäuden ist die Breite der Treppen stets nach der Schülerzahl im stärkstbesetzten Geschosse mit der Verhältniszahl von 70 cm für je 100 Schüler zu berechnen. Das Maß von 2 m für einen Treppenlauf soll in der Regel nicht überschritten werden. Als erforderliche Laufbreite gilt stets das Maß zwischen den Geländern und den Handläufern.

Vor den Antritten und Austritten der Schülertreppen muß ein solcher Freiraum verbleiben, daß die Türen der in der Nähe gelegenen Schulzimmer beim Aufschlagen den Verkehr nicht hemmen.

Die Abmessungen dieses Freiraumes sind im einzelnen Fall aus den Grundrißzeichnungen durch Eintragen der Kreisbögen, welche die Türen beim Aufschlagen beschreiben, zu bestimmen.

Bei Schülertreppen darf die Steigung höchstens 17 cm betragen. Die Anlage von Wendelstufen ist unzulässig.

Freitreppen vor dem Eingang zum Hauptflur sind besonders bequem anzulegen; sie dürfen nicht unmittelbar vor der Haustür beginnen, müssen vielmehr ein geräumiges Podest erhalten und, sobald mehr als drei Stufen notwendig sind, mit Seitenwangen und Schutzgeländern versehen werden. Übrigens ist bei Freitreppen die Stufenzahl möglichst einzuschränken. Wo die örtlichen Verhältnisse zu einer mehr als gewöhnlichen Erhöhung des Erdgeschosses über den umgebenden Boden zwingen, sind zur Verminderung der Stufenzahl Rampen anzuschütten.

Für die Breite der Ausgangstüren ist nach dem oben angegebenen Verhältnis von 70 cm für je 100 Schüler die Gesamtzahl der im Schulgebäude unterrichteten Kinder maßgebend. Die Ausgangstüren müssen stets nach außen aufschlagen und gegen Wind und Wetter entweder durch Aufführung eines Vorbaues oder durch Zurücklegen in einen Vorraum geschützt werden.

§ 4. Brunnenanlage.

Auf jedem Schulgehöft soll, abgesehen von Orten, wo das Wasser in Zisternen gesammelt wird, wenn irgend angängig, ein eiserner Röhrenbrunnen angelegt werden, welcher gutes Wasser in genügender Menge aus einer den Verunreinigungen von der Oberfläche oder den oberen Bodenschichten her nicht ausgesetzten Tiefe bezieht. Bei der Wahl der Stelle des Brunnens ist nicht allein das Maß der Entfernung von den nächsten Verunreinigungsquellen, wie etwa Düngerplätze, Senkgruben und dergleichen, sondern auch die Filtrationsfähigkeit des zwischengelegenen Bodens sowie die Gefällerichtung etwaiger undurchlässiger Schichten desselben zu berücksichtigen. Kesselbrunnen mit gemauerten oder hölzernen Wandungen und hölzerne Röhrenbrunnen gewähren, auch wenn sie anfangs gutes Wasser liefern, keine hinreichende Sicherheit für spätere gute Leistungen und sind stets der Gefahr der Verunreinigung des Wassers ausgesetzt.

§ 5. Abtritte.

Für jede Schule sind Abtritte außerhalb des Schulhauses, in der Regel in einem besonderen Gebäude, anzulegen; sie können jedoch auch, wenn sich auf dem Schulgehöft ein Stallgebäude befindet, mit diesem unter einem Dach angeordnet werden, müssen dann aber gegen die Stallräume völlig abgeschlossen sein.

Das Abtrittsgebäude ist, wenn tunlich, nicht gegenüber der Fensterfront der Schulzimmer, auch nicht in der Richtung, aus welcher die vorherrschende Luftbewegung das Schulhaus trifft, anzulegen. Im übrigen muß das Abtrittsgebäude vom Schulhause angemessen entfernt, jedoch auch nicht zu entlegen, seine Stellung so erhalten, daß die Eingänge vom Schulhofe aus übersehen werden können.

In der Regel ist für je 40 Knaben und für je 25 Mädchen ein Sitz anzunehmen, außerdem für jeden Lehrer, welcher im Schulhause wohnt, ein besonderer abgeschlossener Sitz. Die einzelnen Sitzzellen müssen gut beleuchtet sein; sie erhalten durchschnittlich 0,90 m Breite und 1,20 m Tiefe und sind durch dichte Bretterwände von einander zu trennen. Die Sitzöffnungen sind mit leicht abwaschbaren, gut schließenden und bequem zu handhabenden Deckeln zu versehen.

Für die Knaben sind Pissoirstände anzulegen, welche durch 0,50 m von einander entfernte, mindestens 1,20 m hohe, nicht völlig bis zum Fußboden reichende Zwischenwände von einander getrennt werden müssen. Die Stände sind am besten in einem mit Schutzdach, niedrigen Umfassungswänden und Eingangsschirmwand versehenen, sonst aber offen und luftig zu haltenden Anbau unterzubringen. Auf schickliche Trennung der Zugänge für die Knaben und Mädchen ist besonders Bedacht zu nehmen.

Die Abtrittsräume müssen überall hell und gut lüftbar sein.

Alle, sowohl die festen wie die flüssigen Auswurfstoffe sollen in wasserdichte Behälter aufgenommen werden. Am besten sind hierzu tragbare Gefäße, Tonnen oder Kübel geeignet, jedoch sind auch unbewegliche Behälter, größere eiserne Kästen oder

Gruben zulässig.*) Bei Verwendung tragbarer Gefäße muß der Boden, auf dem sie aufgestellt werden, gut befestigt sein und die Einrichtung so getroffen werden, daß die Auswechslung der Gefäße bequem erfolgen kann. Die unbeweglichen Behälter müssen derart angeordnet und eingerichtet sein, daß ihre Entleerung mit Leichtigkeit und ohne Verschmutzung der Umgebung stattfinden kann. Eiserne Behälter müssen allseitig zugänglich sein. Wenn Gruben angelegt werden, ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß die Sohlen und Wandungen für Flüssigkeiten möglichst undurchlässig sind und bleiben. Zweckmäßig werden sie aus hartgebrannten Ziegeln mit Zementmörtel gemauert, innen mit Zement verputzt und außen ringsum mit einer Schicht festgestampften fetten Tones umgeben. Als Grubenwandungen dürfen vorhandene Gebäudemauern nicht benutzt werden, jede Grube muß vielmehr Umfassungswände für sich erhalten.

Zur Bindung der Auswurfstoffe empfiehlt sich die Verwendung von Torfmull. Jeder Raum, in welchem Auswurfstoffe angesammelt werden, ist mit einem Entlüftungsrohr von gehöriger Weite zu versehen, welches über dem Dache des Abtrittsgebäudes ausmünden muß. Damit die Ausdünstungen leichter durch die Lüftungsröhren ins Freie, als durch die Sitzöffnungen in die Abtrittszellen ausströmen, ist von den letzteren aus ein Trichter mit Fallrohr so anzuordnen, daß die untere Öffnung dieses Fallrohres tiefer in den Grubenraum hinabreicht als die untere Öffnung des Entlüftungsrohres."

Diese Vorschriften für den Bau und die Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser stellen gewisse Mindestforderungen auf, welche in den wohlhabenden Stadtgemeinden nicht nur erfüllt, sondern in vielen Punkten übertroffen werden. Besonders in dem letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts hat sich unter den deutschen Großstädten ein löblicher Ehrgeiz entwickelt, sich gegenseitig im Bau nicht bloß zweckmäßiger und hygienisch einwandsfreier, sondern auch architektonisch stattlicher und geschmackvoller Schulbauten zu übertreffen.

Von den in den letzten Jahren erbauten Volksschulhäusern der größeren deutschen Städte, welche kennen zu lernen auch für den Ausländer vielleicht Interesse bieten würde, soll im folgenden eine Anzahl hier aufgeführt werden. Von einer eingehenden Beschreibung der Gebäude wird allerdings Abstand genommen werden müssen, da der beschränkte Umfang dieses Werkes die Beibringung von Plänen und Grundrissen nicht gestattet.

Aachen. Volksschule Beguinenstraße. 14klassig. Erbaut 1897—1898. Baukosten 112 000 M.

Augsburg. Schule am Roten Tor. Kombination des ein- und zweireihigen Systems. Das Gebäude enthält auch eine Suppenküche, einen Handfertigkeitsunterrichtssaal, eine Schulküche und ein Brausebad. Erbaut 1900. Baukosten 600 000 M.

Bamberg. Luitpoldschule. Eigenartige Grundrißanlage, veranlaßt durch das Bestreben, den Kindern den Ausblick nach dem

*) Auf dem Lande sind die Abortanlagen der Schulhäuser nur selten an Kanalisationsanlagen angeschlossen, wie das in der Mehrzahl der großen Städte der Fall ist.

angrenzenden Friedhof zu entziehen. Gruppierung sämtlicher Schulräume um einen gemeinschaftlichen Hof. Besonders breite Vorplätze und Treppen. Erbaut 1900—1901. Baukosten 315 000 M.

Barmen. Volksschule an der Eichenstraße. Dreigeschossiges Gebäude für 15 Klassen, für Turnhalle und Rektorwohnung. Im Kellergeschoß Räume für Brausebadanlage und Haushaltungsunterricht. Niederdruckdampfheizung. Kosten der ganzen Anlage 257 000 M.

Berlin. Über die Anlage der Berliner Volksschulhäuser spricht sich der Stadtbaurat Ludwig Hoffmann folgendermaßen aus*): „Unter den von der Stadt zu errichtenden Gebäuden nehmen die Schulbauten der Zahl nach die erste Stelle ein. So wurden hier in den letzten drei Jahren zusammen 18 Gebäude für 31 Schulen mit 32 900 Schülerplätzen vollendet und dem Betrieb übergeben.

Die Gemeindeschulen sind in der Regel Doppelschulen; in einem Gebäude werden eine Knaben- und eine Mädchenschule untergebracht. Sie erhalten gewöhnlich je 16—20 Lehrräume, gemeinschaftlich eine Aula und eine Turnhalle mit Nebenräumen, eine Physikklasse mit Apparatenzimmer, zwei Amtszimmer für die beiden Rektoren, zwei Konferenzzimmer, ein Lehrerinnenzimmer und eine Brausebadanlage.

Wie in anderen Städten, so wurden auch hier in den letzten Jahren die Ansprüche in schultechnischer und sanitärer Hinsicht wesentlich erhöht. Statt einer Physikklasse mit Apparatenzimmer werden jetzt deren zwei verlangt, zwei Kinderhorte mit einem Utensilienraum kamen hinzu, der Turnhalle wurde ein Garderobenraum mit Waschtoilette beigefügt, und in verschiedenen Gemeindeschulen wurden Schulkochküchen eingerichtet. Die Aborte werden möglichst nicht mehr vom Schulgebäude entfernt auf den Höfen angelegt, sie werden vielmehr, um den Kindern den Gang im Freien bei Regen und Schnee zu ersparen, im Schulgebäude selbst, und zwar in verschiedenen Geschossen verteilt, untergebracht. Die Mäntel, Hüte und Schirme der Kinder, welche in früheren Jahren auch in nassem Zustande in den Schulzimmern aufbewahrt wurden, finden jetzt auf den erweiterten Korridoren Platz.“

Unter den in den letzten Jahren hergestellten Volksschulhäusern gehören die Doppelschulen in der Wilmsstraße (28. und 217. Gemeindeschule), in der Glogauer Straße (219. und 232. Gemeindeschule),

*) Neubauten der Stadt Berlin. Bd. I. S. 7. Verlag von Bruno Hessling. Berlin und New-York. 1902.

in der Wattstraße (241. und 250. Gemeindeschule) nach Anlage und Ausstattung zu den geschmackvollsten Bauwerken. Eine Übersicht über Umfang, Einrichtung und Kosten der letzten 16 unter Leitung des Stadtbaurats Hoffmann ausgeführten Volksschulbauten wird in dem Kapitel über die Volksschulen unserer großen Städte beigebracht werden.

Bielefeld. Die XI. Bürgerschule. Anordnung der Turnhalle im Keller und Erdgeschoß und weitere Ausnutzung des Kellers zu Brausebädern und Milchküchen. Versuch mit Terrazzofußböden in einigen Klassenräumen. Erbaut 1901. Baukosten 230 000 M.

Breslau. Schulhaus an der Kletschkauerstraße. Es sind Räume für Haushaltungsunterricht, Knabenhandfertigkeit und Brausebäderanlagen vorgesehen. Die Fußböden der Klassenzimmer haben Linoleumbelag.

Cassel. Über die Grundsätze für den Bau und die Ausstattung der Casseler Schulhäuser hat sich der Casseler Stadtbaurat Höpfner im Jahre 1898 im technischen Gemeindeblatt S. 9 und 10 eingehend ausgesprochen. Unter den neuen Volksschulen verdient die XIV. Bürgerschule an der Graefestraße ihrer Anlage und Ausführung nach hervorgehoben zu werden.

Charlottenburg. Es möge hier das neuste 1899/1900 erbaute Schulhaus für die Gemeindeschulen XIX und XX in der Bleibtreustraße Erwähnung finden. Dasselbe enthält außer den gewöhnlichen Nebenräumen zwei Schulküchen mit Nebengelassen und ein Zimmer für den Schularzt. Eine Übersicht über die seit 1881/82 in Gebrauch genommenen Volksschulhäuser wird an einer späteren Stelle gegeben werden.

Chemnitz. Die II. Mädchenbürgerschule an der West- und Kanzlerstraße. Eckbau mit seiner Langseite freistehend, an der Kanzlerstraße errichtet, um den zweiseitig angeordneten Unterrichtsräumen die erwünschte Ost- und Westlage geben zu können. Ein eingeschossiger Zwischenbau an der Weststraße, welcher an der Straßenseite den Zeichensaal, an der Hofseite die Schüleraborte enthält, verbindet den besonders als Eckbau hervorgehobenen Teil des Hauptgebäudes mit dem durch einen großen Giebel geschmückten Turnhallenbau, welcher den Übergang zur geschlossenen Häuserreihe der Weststraße vermittelt.

Im Hauptbau sind folgende Räume untergebracht: 17 Klassenzimmer für je 40 Kinder, 4 dergl. für je 34 Kinder, 1 Kombinationszimmer, 1 Physikzimmer mit Sammlungs- und Vorbereitungszimmer,

1 Lehrer- und Beratungszimmer, 1 Direktorzimmer, 1 Expedition, 1 Bibliothekzimmer, 1 Lehrerinnenzimmer, 3 weitere Sammlungsräume, die Abortanlagen für Lehrer, Lehrerinnen und Hausmann, ferner die am Haupteingang gelegene Hausmannswohnung, welche durch Teilung der Höhe des Erdgeschosses mit Hinzunahme des über Gelände gelegenen Teiles des Kellergeschosses in 2 Geschossen angeordnet wurde. Das Kellergeschoß enthält die Räume für die Dampfheizungs- und Lüftungsanlagen und die erforderlichen Wirtschaftsräume. Erbaut 1902/03. Baukosten 357 770 M.

Cöln. Volksschule an der Georgstraße, geschmackvoller Bau im romanischen Stil, Volksschule am Zugweg, Volksschulen an der Vogelsangerstraße und Berrenratherstraße, Neubau an der Frankstraße. Räume für Kochschulen, Brausebäder, Volkslesehallen und Kinderhorte. Kosten der Anlage für ein System von 14 Klassen und Nebenräume 325 000—375 000 M.

Danzig. Volksschule in der Weidengasse. Schule in Verbindung mit Turnhalle, die gleichzeitig als Aula dient. Baukosten 154 000 M.

Darmstadt. Doppelschulhaus für Knaben und Mädchen an der Lagerhausstraße. Erbaut 1901/02. Baukosten 500 000 M.

Essen. Gewöhnlich sind alle neueren Schulhäuser dreistöckig gebaut worden, wobei dann vier Klassenräume in das Erdgeschoß, fünf in den ersten und fünf in den zweiten Stock gelegt worden sind. Der geräumige Korridor im Erdgeschoß wird meistens mit Garderobenhaltern versehen; außerdem werden im ersten und zweiten Stock besondere verschließbare Garderobenzimmer eingerichtet. Sowohl im ersten als auch im zweiten Stock wird ein Amtszimmer hergestellt. Die Schuldienerwohnung wird im Erdgeschoß untergebracht. Lehrerwohnungen sind in den neuen Schulhäusern grundsätzlich nicht mehr eingerichtet worden. Die Kellergeschosse sind bei mehreren Schulhäusern in solcher Höhe angelegt worden, daß Schulbrausebäder, Schulküchen u. dergl. ohne besondere Schwierigkeiten in denselben eingerichtet werden können*).

Unter den neuesten Volksschulhäusern lohnt der sehr freundliche und geschmackvolle Bau der katholischen Gemeindeschule XXIV eine Besichtigung.

Frankfurt a. M. besitzt seine eigenen Grundsätze für den Bau von Volksschulhäusern, wie diese der Stadtbauinspektor Adolf Koch

*) Die Verwaltung der Stadt Essen im XIX. Jahrhundert. Bd. I, S. 386. 1902.

s. Z. in einem Vortrage, „die Bauart und die Einrichtung der städtischen Schulen", gehalten am 12. Februar 1900 im Frankfurter Architekten- und Ingenieur-Verein, näher ausgeführt hat.

Die neuen Volksschulen zeichnen sich besonders durch weitgehende Berücksichtigung aller Forderungen der Hygiene, breite Treppen und Korridore, gute Heizung und Beleuchtung, praktische Schulbänke usw. aus. Als ein Beispiel eines zweckentsprechend und geschmackvoll eingerichteten Schulhauses wird dem Ausländer neben anderen Frankfurter Volksschulen die am 1. Oktober 1902 der Benutzung übergebene Bonifatiusschule zu empfehlen sein. „Die Gesamtanlage enthält auf einem Grundstück von 5250 qm das viergeschossige Klassengebäude mit einer Grundfläche von 700 qm, die an dieses angebauten Abortanlagen (100 qm), die durch einen gedeckten Gang mit dem Hauptgebäude verbundene Turnhalle von 328 qm und das Wohnhaus mit Rektor- und Schuldienerwohnung (150 qm). Das Grundstück enthält einen Spiel- und Turnplatz von 2800 qm, einen Schulgarten von 300 qm und einen Garten für den Rektor von 300 qm.

Die Grundrißeinteilung weicht wenig von der Grundform ab, die sich in Frankfurt in den letzten Jahren herausgebildet hat. Sämtliche Räume — 8 Klassen für Knaben, 8 für Mädchen, Rektorzimmer, Konferenz-, zugleich Lehrerzimmer, Lehrerinnenzimmer, Zeichen- und Singsaal — liegen einseitig an einem 3,5 m i. l. breiten Flur, der durch die Kleiderablagen auf 5,03 m verbreitert ist. Von diesem Flur ist in den drei Obergeschossen durch Glaswände je ein Raum abgetrennt, der im I. Obergeschoß als Vorzimmer für den Rektor und Wartezimmer, im II. Obergeschoß als Sammlungszimmer und im III. als Modellzimmer dient. Die Abteilung mittels Glaswänden ist gewählt, um einerseits die Übersichtlichkeit des ganzen Flures durch den Einbau nicht zu beeinträchtigen, und um andererseits den Kindern Einblick in die mit den Glaswänden verbundenen Glasschränke für Sammlungen und dadurch Gelegenheit zur Betrachtung der Sammlungsgegenstände während der Pause zu gewähren. Im Dachgeschoß befinden sich außerdem, im äußeren durch die Giebel erkennbar, drei Säle von zusammen 255 qm für den Handfertigkeitsunterricht in der Schreinerei, Schlosserei und in Papierarbeiten. Die sich an der Längsseite des Flures ergebenden geräumigen Dachzwickel sind zu Kammern und Schränken zur Aufbewahrung von Materialien und Handwerkszeug ausgebaut.

Der Spielplatz ist 2800 qm groß, bietet also bei 960 Kindern

für ein Kind rund 3,00 qm freien Raum. Im Hofe befinden sich zwei Trinkbrunnen. Für die Besprengung des Schulhofes ist die Flußwasserleitung neben der Quellwasserleitung eingeführt. Außer dem mit Bäumen bepflanzten Spielhof ist noch ein Schulgarten für den Unterricht in der Pflanzenkunde vorgesehen." (Sonderbericht des Erbauers Stadtbaurat Berg.)

Halle a. S. Volksschulen an der Huttenstraße und an der Freiimfelderstraße. Erbaut 1900/01. Baukosten jedes Schulgebäudes 150 000 Mark einschließlich innerer Einrichtung.

Hamburg. Volksschule an der Norderstraße.

Hannover. Die Grundsätze für die Einrichtung der Hannoverschen Volksschulhäuser gibt Stadtschulrat Dr. Wehrhahn in seinem Bericht über das „Volksschulwesen der königlichen Haupt-, und Residenzstadt Hannover" S. 15 (Hannover 1903) folgendermaßen an: „Als Norm für die neuen Schulhäuser gelten Gebäude mit 14 Klassen und einigen Reserveräumen, 1 Rektor-, 1 Lehrerzimmer (bezw. auch 1 Lehrerinnenzimmer), 1 Zeichen- und 1 Singsaal, Turnhalle, Brausebad und einigen Lehrmittelzimmern. Die Schulvogtswohnung enthält außer einem Dienstzimmer 3 Wohnräume, Küche usw. und eine Bodenkammer. Wohnungen für den Rektor und für Lehrer sind nicht vorgesehen.

Die Klassenräume sind 7 m tief und 9 m breit. Erwärmt werden sie mittels Niederdruckdampfheizung. Die Fußböden sind mit Linoleum belegt. Wo der Raum es gestattet, wird ein Vorgarten hergerichtet. Wenn größere Grundstücke zur Verfügung stehen und der betreffende Stadtteil dicht bevölkert ist, so werden auch zwei Schulgebäude nebeneinander errichtet. Wenn irgend möglich, werden die Spielplätze so groß angelegt, daß auf jedes Kind 3 qm entfallen. Wo genügend Platz und Licht vorhanden ist, werden kleine Schulgärten angelegt.

Sämtliche Grundstücke mit Ausnahme der in den ehemaligen Vororten liegenden Bürgerschulen 45 und 46/47 sind an die Wasserleitung und Kanalisation angeschlossen."

Unter den neuen Volksschulhäusern ist die Schule an der Haltenhoffstraße hervorzuheben. Baukosten 420 600 M.

Karlsruhe. Die Nebeniusschule, benannt nach dem Schöpfer der badischen Verfassung Staatsrat Nebenius, eröffnet am 15. Oktober 1902.

„Das dreistöckige Schulhaus besteht aus einem Knaben- und einem Mädchenflügel und enthält außer 36 geräumigen, hellen Schul-

zimmern und breiten, durch Innenlicht gut beleuchteten, nach dem Mittelbau zu mündenden Gängen ein großes Konferenzzimmer und ein Lehrmittelzimmer im I., einen Zeichen- und einen Handarbeitssaal im II. und einen Gesangs- und einen Handarbeitssaal im III. Stock des Mittelbaues. Im Erdgeschoß befinden sich außer den Kellern und der Heizungseinrichtung ein Schulbad und eine Schulküche, im Dachraum ein sehr geräumiger, luftiger und heller Saal für Knabenhandfertigkeitsunterricht.“ (XXVI. Jahresbericht über den Stand der dem Rektorate unterstellten städtischen Schulen 1902/03. S. 7.)

Kiel. Schule an der Von der Tannstraße. 21 Klassen. Baukosten einschließlich Platz usw. 220 513 M. Doppelvolksschule an der Hansastraße mit 25 Klassen. Baukosten 183 250 M. Das zuletzt erbaute, Ostern 1903 dem Betrieb übergebene Schulhaus mit 21 Klassen an der Hardenbergstraße.

Königsberg i. Pr. Sackheimer Volksschule für Knaben und Mädchen. Gemeinsame Turnhalle. Erbaut 1896/97. Baukosten 343 000 M. Roßgärter Bürgerschule für Knaben und Mädchen. Gemeinsame Turnhalle. Erbaut 1898/1900. Baukosten 410 000 M.

Leipzig. X. Bezirksschule Leipzig—Lindenau an der Kirchstraße und Friesenstraße. Bauplatz 5340 qm, von denen 1680 qm mit dem Schulgebäude und 210 qm mit den Abortanlagen bebaut sind. Es enthält in 4 Stockwerken 44 Klassenzimmer, 4 Zimmer für Direktor, Lehrer und Lehrerinnen, Zeichensaal, Nähsaal, naturwissenschaftliches Lehrzimmer mit Arbeitszimmer, einen Raum für Lehrmittel, Prüfungssaal mit Galerie. Im Kellergeschoß befinden sich das Kesselhaus für die Niederdruckdampfheizung, die Frischluft- und Vorwärmekammern, Niederlagsräume für Brennmaterialien, die Stube für den Heizer und Waschküche. Die Kosten der gesamten Anlage einschließlich Mobiliar und Lehrmittel wurden auf 558 081 M. veranschlagt. (Vgl. Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig. Hochbauamt 1902. S. 7.)

Liegnitz. Volksschule an der Grünstraße. Erbaut 1898/99. Baukosten 225 000 M.

Magdeburg. Wilhelmstaedter II. Volksschule am Sedanring.

Mannheim. Schulhaus auf dem Lindenhofe, eröffnet am 7. April 1902.

„Die 3 Stockwerke sind je 4,50 m hoch und enthalten 24 normale Klassenzimmer, 2 größere Klassenzimmer von 12,58 × 7,12 m bezw. 12,58 × 6,20 m, 2 Industriesäle und 1 Zeichensaal. An Nebenräumen sind vorhanden: im Erdgeschoß 1 Oberlehrerzimmer, 1 Diener-

zimmer, 2 Karzer, im I. Obergeschoß 1 Lehrerzimmer und 1 Lehrerinnenzimmer, im II. Obergeschoß 2 Lehrmittelzimmer. Das Gebäude ist zur Aufnahme von Knaben und Mädchen bestimmt und hat deshalb getrennte Eingänge und Treppenhäuser. Im Mittelgang ist der Abschluß durch einen Glasverschlag bewirkt. Die Dienstwohnung, bestehend aus 4 Zimmern mit einer Küche, liegt im Untergeschoß, 1,80 m unter Straßenhöhe an einem 6 m breiten Lichtgraben. Das Untergeschoß enthält außerdem noch ein Brausebad für die Schüler und Schülerinnen, Räume für die Milchabgabe und das Kesselhaus für die Niederdruckdampfheizung. In einem Abstand von 5 m vom Hauptbau und durch gedeckte Gänge leicht erreichbar, ist die nach Geschlechtern getrennte, freistehende Abortanlage angeordnet. Die Turnhalle ist 20 m lang, 10 m breit und im Mittel 7,60 m hoch; sie steht etwa 20 m vom Hauptbau entfernt an der Windeckstraße, ihre Beheizung geschieht durch Dauerbrandöfen. Der mit Bäumen bepflanzte Spiel- und Tummelplatz hat eine Größe von rund 4300 qm. Die Baukosten der ganzen Anlage betragen 418000 M."

Die neuesten Schulbauten sind die in diesem Jahre fertiggestellten Volksschulgebäude Wohlgelegen und Neckarau.

(Jahresbericht über den Stand der dem Volksschulrektorat unterstellten städtischen Schulen in Mannheim im Schuljahr 1902/03. S. 6.)

München. In München sind seit 1898 folgende den Anforderungen unserer Zeit in bezug auf Technik, Hygiene und künstlerische Ausführung in vollem Maße entsprechende Volksschulbauten fertig gestellt worden:

Volksschule	an der Weilerstr.	Erbaut	1898/99,	Baukosten	617131,57 M.
„	„ „ Stielerstr.	„	1898/99	„	607530,14 „
„	am DomPedro-Platz	„	1898/1900	„	590000 „
„	„ Kirchstein, Versaillesstr.	„	1899/1901	„	601000 „
„	„ Elisabethplatz	„	1900/02 Ges.	„	661714 „
„	an der Martinstr.	„	1900/02	„	671887,72 „

Als ein Beispiel für die Anlage der Münchener Schulhäuser möge hier eine Übersicht über die Räume des Schulgrundstückes in der Martinstraße folgen:

Zweireihiges Gebäude, enthaltend in Erdgeschoß und 3 Obergeschossen 32 Schulsäle mit Garderoben, 2 Turnsäle mit Garderoben, 2 Säle für den Kindergarten mit Nebenräumen, 2 Oberlehrerzimmer, 1 Bibliothek- und Konferenzzimmer, 2 Lehrmittelzimmer, 1 Schul-

küche, Hausmeisterwohnung, getrennte Aborte für Knaben und Mädchen. Im Kellergeschoß Brausebadanlage, Suppensäle und Suppenküche, je 1 Doppelsaal Schülerwerkstätten für Holz- und Metallbearbeitung nebst Nebenräumen, Aborte und Räume für die Niederdruckdampfheizung. Gebäudeausführung in Ziegelmauerwerk mit Kalkmörtelputz. Unverbrennliche Deckenkonstruktionen, Linoleumbelag. Schulhof mit besonderem Kindergarten, Spielplatz und Schulküchengarten.

Nürnberg. Schule am Melanchthonplatz, Schule an der Goethestraße, Schule an der Bismarckstraße, Schule an der Knauerstraße, Schule an der Holzgartenstraße, Schule an der Findelgasse.

Jedes Schulhaus enthält 30—32 Lehrzimmer, Turnhalle, Aula, Schulbad, Schulküche, Hausmeister- und Heizerwohnung. Baukosten 500—600 000 M.

Schöneberg. Gemeindeschule an der Apostel Paulusstraße. Brausebadanlagen. Erbaut 1896/97. Baukosten 600 000 M.

Straßburg. Drachenschule. Eigenartiger Grundriß als Eckbau. Fassaden im Charakter der Bauten des 16. Jahrhunderts.

Ruprechtsauer Volksschule (32 Klassen) mit Pfarrhaus und Schuldienerwohnhaus. Gesamtkosten 420 000 M.

Stuttgart. Schwabschule. Dieser sehr geschmackvolle, im Stil der norddeutschen Backsteingotik gehaltene Bau umfaßt auf einem 3913 qm großen Bauplatze in 3 Stockwerken 24 Schulzimmer mit den erforderlichen Nebenräumen, wie Zeichensaal, Bibliothek, Lehrer- und Schulinspektorzimmer, Brausebad usw. Eine Turnhalle ist vorhanden. Die mit Wasserspülung versehenen Schüleraborte befinden sich im Untergeschoß des Schulhauses bezw. der Turnhalle. Baukosten ohne den Bauplatz etwa 380 000 M.

Wiesbaden. Gutenbergschule. Sie besteht aus einem fertiggestellten Flügel mit 16 Klassen, 1 Zeichensaal, 1 Rektorzimmer, 2 Sammlungszimmern, 1 Bibliothek, 1 Konferenzzimmer, 1 Pedellenzimmer, 2 Turnhallen übereinander, 1 Volksbibliothek, 2 Frühstücksräumen, 2 Frischluftkammern, 1 Heizkeller, 1 Nebenkeller, 1 Baderaum mit 8 Brausen und 1 Ankleidezimmer. Die Pedellenwohnung liegt im Dachstock. Die Schule wird durch Niederdruckdampfheizung erwärmt.

Das Haus ist ein Backsteinverblendbau im Stile der flandrischen Gotik. Die Fußböden in den Klassen und in den Gängen sind mit Xylopal belegt, die Aborte befinden sich im Gebäude, sind jedoch durch eine Loggia von dem Gange getrennt.

Die Kosten für die hergestellten Baulichkeiten einschließlich des Schulhofes und des Mobiliars betragen 388 000 M. Der zweite Teil des Gebäudes mit ebenfalls 16 Klassen wird jetzt errichtet und kostet 340 000 M. Das Grundstück ist 4500 qm groß. Die bebaute Fläche wird 1100 qm betragen.

Worms. Neusatzschule, Baukosten 313 000 M. Nibelungenschule, Baukosten 250 000 M.

Würzburg. Zentralschulhaus. Volksschulhaus für 29 Klassen zu je 60 Kindern. Einseitige Korridorbebauung. Gruppierung sämtlicher Schulräume um einen nach der Straße offenen Hof. Bauart: massiv aus Stein und Eisen. Fassaden nach der Straße mit weißem Sandstein verkleidet. Baukosten 620 000 M.

Nach Anlage und Bauplan sind diese neuen Schulen ebenso verschieden wie nach Umfang und nach den aufgewendeten Mitteln. Nach der Anordnung der Klassenzimmer lassen sie sich in zwei große Gruppen scheiden, in solche, deren Schulsäle zu beiden Seiten der Korridore liegen und in solche mit einer Flucht von Zimmern. Die erstere Anordnung ist die billigere, weil sie eine ausgiebigere Ausnutzung des Raumes gestattet, aber sie hat gewöhnlich schlechte Belichtung der Korridore und Treppenaufgänge zur Folge, wenn auch dieser Übelstand durch große Fenster an den beiden Enden der Korridore, Lichtflure, die zugleich zur Unterbringung der Garderoben dienen können, oder Lichthöfe vermindert werden kann. In einigen Schulen sind beide Gruppierungen der Klassen an den Korridoren in den verschiedenen Flügeln desselben Gebäudes zur Anwendung gebracht. Die einreihigen Klassenfluchten ermöglichen eine gute Belichtung der Korridore und eine bessere Durchlüftung der Klassenzimmer nach der Schulzeit.

Neben einer großen Zahl von neuen, schmucklosen, in schlichten, symmetrischen Formen gehaltenen, darum aber hygienisch und technisch keineswegs minderwertigen Bauten werden in Deutschland in den letzten Jahrzehnten von den wohlhabenderen Gemeinden für ihre großen Schulorganismen moderne Monumentalbauten geschaffen, welche nach Anlage und Ausführung zu den stattlichsten Gebäuden der Städte gehören. München gebührt der Ruhm, in diesem Sinne vorangegangen zu sein, aber auch Berlin und kleinere Städte haben diese Bahn mit Erfolg betreten.

Diese großen Schulbauten lehnen sich im allgemeinen an Baustile der Vergangenheit an und sind zum großen Teil in den Formen der nordischen Ziegelsteingotik, der Renaissance oder eines schlichten

Barockstils gehalten. Der Gedanke, der den Schöpfern dieser Bauten vorschwebte, ist der der künstlerischen Erziehung der heranwachsenden Jugend. Zu untersuchen, inwiefern dieser Zweck durch die Schulbauten erreicht werden kann, ist hier nicht der Ort. Für den Pädagogen, der in seiner täglichen Praxis so manche in schulhygienischer Hinsicht unvollkommene Anlagen zu beobachten Gelegenheit hat, bleibt die erste und unabweisliche Forderung, die er an ein Schulhaus stellt, Luft und Licht für unsere Kinder, und für einen Mangel in dieser Hinsicht kann uns keine nach dem heutigen Geschmack bewunderungswürdige Nachahmung eines Prachtbaues aus dem 15. oder 16. Jahrhundert entschädigen. Ein moderner, aus den Bedürfnissen der Schule hervorgegangener, origineller Baustil für Schulhäuser hat sich bisher noch nicht entwickelt, und es bleibt der Erfindungsgabe der Architekten auf diesem Felde noch ein weiter Spielraum.

Größere Bedeutung für die künstlerische Erziehung als die Gesamtanlage des Schulhauses kann wohl die Ausschmückung der einzelnen Teile für sich beanspruchen. Die Künstler versuchen hier, durch sinnige Verzierung der Portale, durch anmutige Friese auf den Korridoren, in den Klassenzimmern, in der Aula und der Turnhalle das Kunstempfinden der Kinder zu beleben. Da begrüßen uns schon an der Tür als Reliefs an den Portalen anmutige Knaben- und Mädchengestalten, welche mit der Mappe unter dem Arme zur Schule kommen oder das Schulhaus verlassen, da lächeln uns von den Pfeilerbändern im Treppenhause fröhliche Kindergesichter an, da sehen wir die Tiere der deutschen Volkssage und Scenen aus unserem Märchenschatz im Bilderbuchstil in langen Bändern die Wände der Korridore durchziehen. Hänsel und Gretel, Rotkäppchen, die sieben Schwaben, das Märchen vom Froschkönig atmen in diesen Darstellungen den naiven Geist und den halbunbewußten Humor der Kindheit und tragen nicht wenig dazu bei, die Schulräume anheimelnd und behaglich zu gestalten. Gegenüber der in älteren Schulen vorherrschenden Nüchternheit und Eintönigkeit macht sich in der Ausstattung neuerer Volksschulen, ich denke dabei besonders an Volks- und Mittelschulen in Halle und Frankfurt a. M. sowie an die neuerbauten Mittelschulen in Breslau, eine Freude an lebhaften Farben geltend. Rote Türeinfassungen, dunkelblaue Schulbänke, grünlich gehaltene Wände und mancherlei frisches, farbenfröhliches Ornament erinnern zuweilen an die bunte Pracht oberbayerischer Bauernmöbel.

Die Ausstattung der Schulhäuser mit Schulutensilien eingehend darzulegen, verbietet der beschränkte Raum. Das Minimum

dessen, was in Preußen in dieser Hinsicht gefordert wird, geben die Allgemeinen Bestimmungen des Königl. preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten betreffend die Volks- und Mittelschule vom 15. Oktober 1872 folgendermaßen an:

„Das Schulzimmer muß mindestens so groß sein, daß auf jedes Schulkind ein Flächenraum von 0,6 qm kommt; auch ist dafür zu sorgen, daß es hell und luftig sei, eine gute Ventilation habe, Schutz gegen die Witterung gewähre und ausreichend mit Fenstervorhängen versehen sei. Die Schultische und Bänke müssen in ausreichender Zahl vorhanden und so eingerichtet und aufgestellt sein, daß alle Kinder ohne Schaden für ihre Gesundheit sitzen und arbeiten können. Die Tische sind mit Tintenfässern zu versehen.

Zur ferneren Ausstattung des Schulzimmers gehört namentlich eine hinreichende Anzahl von Riegeln für die Mützen, Tücher, Mäntel u. dergl.; ferner eine Schultafel mit Gestell, eine Wandtafel, ein Katheder oder ein Lehrertisch mit Verschluß, ein Schrank für die Aufbewahrung von Büchern und Heften, Kreide und Schwamm."

Übersichten über die besten eingeführten Subsellien, Schultafeln, Kartenständer u. dergl. bieten die meisten deutschen Schulmuseen. Die Frage, welche Schulbänke in den Volksschulen zu verwenden sind, beschäftigt gegenwärtig, wo man in den Städten überall mit den veralteten drei-, vier- und mehrsitzigen Schulbänken mit Plusdistanz aufzuräumen beginnt, die Schulverwaltungen und Aufsichtsbehörden. Neue Systeme zweisitziger Schulbänke, zum Teil mit fester Minusdistanz, zum Teil mit Klapptischen und Pendelsitzen oder mit diesen beiden Einrichtungen zugleich, dienen fast überall zur Ausstattung neuer Schulbauten. Bei vielen Gemeinden spielt bei der Auswahl der Schulbänke der Gesichtspunkt eine Rolle, daß die Subsellien, wenigstens die der oberen Volksschulklassen, geeignet sein müssen, auch die Schüler der neuerdings organisierten obligatorischen Fortbildungsschule für Jünglinge im nachschulpflichtigen Alter aufzunehmen, für welche bisher eigene Schulhäuser nur in den seltensten Fällen errichtet worden sind. Für diese Zwecke werden dann Banksysteme mit verstellbarer Sitz- und Pulthöhe bevorzugt. Einige Städte haben ihre eigenen Schulbänke eingeführt, so Hannover die freistehende Spellmannsche Bank mit Plusdistanz und verschiebbarer Tischplatte, Frankfurt a. M. die Frankfurter Schulbank mit Eisenkonstruktion, Pendelsitz und emporzuklappender Tischplatte. Meistens wird in neueren Schulen jede Klasse mit 3—4 dem Wuchs der Kinder angepaßten Bankgrößen ausgestattet. Für alle Banksysteme

sind zwei Gesichtspunkte in erster Linie entscheidend, erstens inwiefern sie den Kindern eine für alle ihre Beschäftigungen in der Schule hygienisch einwandsfreie Sitzgelegenheit bieten, und zweitens inwieweit sie eine gründliche Reinigung des Fußbodens der Schulklasse ermöglichen. Besonders das letztere Ziel scheint in hervorragendem Maße die Rettigsche Schulbank zu erreichen, welche zur Zeit bereits in nahezu 100 deutschen Gemeinden zur Einführung gelangt ist. Ihr Hauptvorzug besteht darin, daß sich Bank und Tisch zugleich ohne Mühe seitwärts umklappen lassen, und daß auf diese Weise eine gründliche Reinigung des Fußbodens sehr erleichtert wird.

Eine der wichtigsten Bedingungen für die Hygiene der Volksschule ist die Reinhaltung der Schulräume. Diese bildet die Hauptobliegenheit der Schuldiener, und die Vorschriften bezüglich der Häufigkeit und Gründlichkeit, mit der diese Reinigungen vorgenommen werden müssen, sowie die Höhe der für diesen Zweck bewilligten Mittel sind ein ziemlich zuverlässiger Maßstab für die Einsicht und das Interesse, welche die lokalen Organe der Verwaltung der Volksschule entgegenbringen. Die wichtigsten diesbezüglichen Abschnitte aus der Dienstanweisung für die Schuldiener an den städtischen öffentlichen Schulen zu Frankfurt a. M. vom 17. August 1900 mögen hier folgen:

„Sämtliche Räume der Schule, soweit sie nicht nachstehend ausgenommen sind, also insbesondere die Klassenzimmer, das Amtszimmer des Dirigenten, Konferenz- und Lehrerzimmer, Stiegen, Vorplätze, Aborte, Pissoirs usw. samt den darin befindlichen Gerätschaften, sind täglich zu reinigen. Die Reinigung geschieht durch gründliches Auskehren mit feuchten Sägespänen und darauffolgendes Abstauben.

Das Abwischen des Staubes von den Tischen und Bänken hat nach jedem Auskehren zu geschehen; zweimal in der Woche (in der Regel Mittwochs und Samstags) ist der Staub auch von Bücherbrettern, Schränken, Ofenkacheln mit feuchten Tüchern abzunehmen; die eisernen Bestandteile sind nur mit trockenen Tüchern abzuputzen.

Die vorhandenen Spucknäpfe sind zweimal wöchentlich zu reinigen und mit Salzwasser zu füllen.

Wöchentlich einmal sind nach dem gründlichen Auskehren sämtliche Räume aufzuwaschen. Hierbei sind die Beschläge zu reinigen und die Tischplatten feucht abzuwischen.

Vierteljährlich findet eine gründliche Hauptreinigung der genannten Räume mit warmem Wasser, Seife, Soda und Bürste statt,

nachdem zuvor an den Decken und Wänden soweit tunlich der Staub gekehrt ist und die beweglichen Schulbänke auseinandergerückt worden sind. Getäfel und Mobiliar sind alsdann mit warmem Wasser und Seife abzuwaschen, ebenso die Fenster auf der Innen- und Außenseite. Auch sind hierbei Türgriffe, Schulbänke und Tischgestelle, Beschläge usw. sachgemäß zu reinigen; Dachräume, Speicher und Kellerräume sind stets besenrein zu halten.

Die Fenster, auch diejenigen der Turnhalle, sind außer bei der Hauptreinigung noch einmal im Vierteljahr von innen und außen zu putzen.

Die Bibliothekräume und Sammlungszimmer sind mindestens einmal wöchentlich zu kehren, monatlich feucht aufzuziehen, bei der Hauptreinigung zu scheuern.

Die Reinigung der Aula findet regelmäßig bei der vierteljährlichen Hauptreinigung und vor jeder Benutzung statt.

Die Böden der Turnhallen sind wöchentlich einmal aufzuwaschen und täglich mit feuchten Sägespänen gründlich auszukehren. Bei Bedarf kann öftere Reinigung am Tage angeordnet werden. Bei allen diesen Reinigungen ist der Staub von den Geräten mit feuchten Tüchern, von den Außenteilen eiserner Öfen mit trockenem Tuche abzunehmen."

Gegenüber den großen steinernen Schulhäusern der Vergangenheit und der Gegenwart bilden nun die Schulpavillons ein ganz eigenartiges System zur Unterbringung von Schulkindern. Dieses System, dem von manchen Pädagogen eine große Zukunft verheißen wird, ist bisher in Deutschland in zwei besonderen Formen zur Anwendung gekommen, als eigentliches Pavillonsystem und als Gruppe von transportablen Schulbaracken aus leichtem Baumaterial. Als Anlagen der ersten Klasse kommen in Deutschland nur die Pavillonschule zu Ludwigshafen am Rhein und die vierte Gemeindeschule zu Lichterfelde bei Berlin in Betracht.

Die einzelnen Häuser, welche die Klassenzimmer und Nebenräume einschließen, sind hier aus Stein aufgeführt und können daher nicht transloziert werden. Unter den transportablen Baracken haben die Döckerschen in Gießen, Bremen, Remscheid, Worms, Elberfeld, Hamburg, Stuttgart, Mainz, Altona, Straßburg, München, Bamberg und kürzlich auch in Berlin Verwendung gefunden. Sie werden ihrer Konstruktion nach als die empfehlenswertesten Anlagen dieser Art angesehen werden können. Näheres über diese Frage vom Standpunkte der Empfehlung der Schulbaracke ist zu finden in der Schrift

von H. Th. Matthias Meyer „Die Schulstätten der Zukunft", Leopold Voß, Hamburg 1903. Die Momente, welche für das Pavillon- bezw. Barackensystem und gegen dasselbe sprechen, werden von dem Stadtbaurat Höpfner in Kassel in dem bereits oben zitierten Vortrage kurz folgendermaßen zusammengefaßt (S. 7):

„Als Vorteile dieser Bauweise werden u. a. angeführt die Möglichkeit, die Größe der Schule ganz dem jeweiligen Bedürfnis durch Erbauung einzelner Pavillons anpassen zu können, die Möglichkeit einer besonders guten Lüftung und Beleuchtung der Lehrräume, der Fortfall der Treppen, die Möglichkeit, beim Auftreten ansteckender Krankheiten durch Schließung einzelner Klassen die Schließung der ganzen Schule zu vermeiden, die Anordnung getrennter Spielplätze usw. Wenn nun auch die Erfahrungen über dieses Schulbausystem noch keineswegs als abgeschlossen gelten können, so scheinen doch diesen vermeintlichen Vorzügen ebenso große Nachteile entgegenzustehen, wie z. B. das Fehlen von Korridoren, in welchen sich die Schüler während der Pausen bei ungünstigem Wetter aufhalten können, die Unmöglichkeit, Einrichtungen, die der ganzen Schule dienen, wie z. B. das Schulbad, zweckmäßig unterzubringen, und die hierin liegende Unzuträglichkeit bei deren Benutzung, die mit dem allmählichen Ausbau einer Schule, der übrigens in rasch wachsenden Städten wohl kaum je in Frage kommen wird, verbundenen häufigen Störungen des Schulbetriebes durch die Bauausführungen, die in schultechnischer Hinsicht bedenkliche Unübersichtlichkeit der ganzen Anlage, namentlich der Spielplätze, die Schwierigkeit der Beheizung einzelner Schulgebäude im Vergleich zu der eines Massenschulhauses und was dergleichen mehr ist. Der Hauptgrund aber, der sich der weiteren Verbreitung dieser Bauweise entgegensetzen dürfte, scheint mir der zu sein, daß es in größeren oder auch in kleineren, einigermaßen rasch wachsenden Städten kaum möglich sein möchte, ohne den Schuletat ganz erheblich mehr, als jetzt schon der Fall, zu belasten, das erforderliche Gelände zu erwerben, das beim Pavillonsystem, wie es in Ludwigshafen zur Ausführung gekommen ist, etwa die dreifache Größe von demjenigen hat, welches zum Bau einer Schule desselben Umfanges nach dem Korridorsystem gebraucht worden wäre."

Ob die von bautechnischer Seite betonten Mängel des Pavillonsystems sich nicht durch geeignete Maßnahmen gänzlich beseitigen lassen, soll hier nicht erörtert werden. Es wird aber doch zu erwägen sein, ob nicht die sich rapide entwickelnde Technik der Verkehrsmittel, insbesondere die Fortschritte in der Anlage der elek-

trischen Schnellbahnen, in Zukunft die Möglichkeit schaffen wird, die Schulen der großen Städte weit hinaus aus dem von Rauch und Dunst überlagerten Weichbilde der Großstadt in Berg, Wiese und Wald zu verlegen.

Das Singen des Windes in den Tannen, das Rauschen der Bäche, das Summen der Bienen und das Zwitschern der Waldvögel würde jedenfalls eine heilsamere Musik für die jungen Seelen der Kinder sein, als der Lärm und das Geschrei der Großstadt, ihr Wagengerassel, das Donnern der elektrischen Bahnen, das Geheul der Dampfpfeifen in den Fabriken und das Tuten vorbeirasender Automobile.

KAPITEL VI.

Die Lehrkräfte der Volksschule.

1. Anstellung und Besoldung der Lehrkräfte.

Nach der Art ihrer Anstellung befanden sich die preußischen Lehrer und Lehrerinnen in folgenden Verhältnissen:

Tabelle 1.

Bezeichnung der amtlichen Stellung und der Anstellungsart	In den Städten	Auf dem Lande	Im ganzen Staate
A. Rektoren und Hauptlehrer:			
a) endgültig angestellte	3 147	3 087	6 234
b) einstweilig od. auftragsweise angestellte	43	7	50
c) unbesetzte Stellen	56	31	87
zusammen	3 246	3 125	6 371
B. Ordentliche Lehrer:			
a) endgültig angestellte	21 730	34 137	55 867
b) einstweilig angestellte	1 500	10 928	12 428
c) unbesetzte Stellen	396	1 271	1 667
zusammen	23 626	46 336	69 962
C. Ordentliche Lehrerinnen:			
a) endgültig angestellte	6 657	3 338	9 995
b) einstweilig angestellte	1 404	1 323	2 727
c) unbesetzte Stellen	64	44	108
zusammen	8 125	4 705	12 830
D. Technische Lehrer:			
a) endgültig angestellte	8	—	8
b) einstweilig angestellte	1	—	1
zusammen	9	—	9
E. Technische Lehrerinnen:			
a) endgültig angestellte	772	39	811
b) einstweilig angestellte	199	26	225
zusammen	971	65	1 036
F. Hilfskräfte für einzelne Fächer:			
a) Lehrer	123	8	131
b) Lehrerinnen	3 272	29 790	33 062
zusammen	3 395	29 798	33 193
Lehrkräfte bez. Stellen überhaupt:			
a) vorhandene vollbeschäftigte Lehrkräfte	35 461	52 885	88 346
b) unbes. Stellen für „ „	516	1 346	1 862
c) Hilfskräfte	3 395	29 798	33 193
zusammen	39 372	84 029	123 401

Über die gleichen Verhältnisse in Bayern, Sachsen und Württemberg geben die Tabellen 2 und 3 Auskunft:

Tabelle 2. Amtliche Stellung und Anstellungsart der Lehrkräfte.

1. Im Königreich Bayern im Schuljahr 1899/1900.

Bezeichnung der Anstellungsart	männlich	weiblich	zusammen
Ordentliche Lehrer	12 214	2 623	14 837
Fachlehrer	114	5 065	5 179
Religionslehrer	6 464	—	6 464
zusammen	18 792	7 688	26 480
Hierzu Lehrer an Privatschulen	91	—	91
Lehrkräfte überhaupt	18 883	7 688	26 571

2. Im Königreich Sachsen (nach der Erhebung vom 1. Dezember 1899).

Bezeichnung der amtlichen Stellung bezw. der Anstellungsart	männlich	weiblich	zusammen
Direktoren	350	—	350
Oberlehrer bezw. dirigierende Lehrer	902	1	903
Ständige Lehrer	6 906	267	7 173
Hilfslehrer	1 533	99	1 632
Fachlehrer	71	18	89
Vikare	241	16	257
Unbesetzte Stellen	—	—	121
zusammen	10 003	401	10 525
Hierzu Nadelarbeitslehrerinnen (einschl. 12 unbes. Stellen)	—	2 384	2 384
Lehrkräfte bezw. Stellen überhaupt	10 003	2 785	12 909

Tabelle 3.

Im Königreich Württemberg waren am 1. Januar 1903 vorhanden:

1.	ständige Stellen	
	a) mit Lehrern besetzt	3 494
	b) mit Lehrerinnen besetzt	51
	c) unbesetzt	171
	zusammen	3 716
2.	sogenannte ständige Schulamtsverwesereien	77
3.	Unterlehrerstellen	448
4.	Lehrgehilfenstellen	833
	Stellen überhaupt	5 074

Über das Dienstalter und Lebensalter der preußischen Lehrkräfte geben folgende Übersichten Rechenschaft:

Tabelle 4.

Lehrer und Lehrerinnen in Preußen nach dem Dienstalter.*)

Am 27. Juni 1901 hatten ein Dienstalter von

1— 4	Jahren	12 356	Lehrer	und	2 951	Lehrerinnen,	zus.	15 307	Lehrkräfte
5— 7	„	7 944	„	„	2 850	„	„	10 794	„
8—10	„	7 619	„	„	1 559	„	„	9 178	„
11—15	„	11 306	„	„	1 939	„	„	13 245	„
16—20	„	11 322	„	„	1 733	„	„	13 055	„
21—25	„	8 501	„	„	1 401	„	„	9 902	„
26—30	„	5 648	„	„	769	„	„	6 417	„
31—39	„	7 473	„	„	486	„	„	7 959	„
40—49	„	2 264	„	„	60	„	„	2 324	„
50 und mehr	„	97	„	„	2	„	„	99	„
zusammen . .		74 530	Lehrer	und	13 750	Lehrerinnen,	zus.	88 280	Lehrkräfte
Hierzu unbesetzte Stellen		1 754	„	„	108	„	„	1 862	„
im ganzen . . .		76 284	Lehrer	und	13 858	Lehrerinnen,	zus.	90 142	Lehrkräfte

Lehrer und Lehrerinnen in Preußen nach dem Lebensalter.**)

Am 27. Juni 1901 standen im Lebensalter von

unter 20	Jahren	130	Lehrer	und	86	Lehrerinnen,	zus.	216	Lehrkräfte
20—25	„	12 020	„	„	2 460	„	„	14 480	„
25—30	„	13 803	„	„	2 734	„	„	16 537	„
30—35	„	10 248	„	„	2 151	„	„	12 399	„
35—40	„	12 276	„	„	2 237	„	„	14 513	„
40—45	„	8 672	„	„	1 639	„	„	10 311	„
45—50	„	6 216	„	„	1 142	„	„	7 358	„
50—55	„	4 249	„	„	675	„	„	4 924	„
55—60	„	3 780	„	„	398	„	„	4 178	„
60—65	„	2 300	„	„	180	„	„	2 480	„
65—70	„	709	„	„	43	„	„	752	„
über 70	„	185	„	„	13	„	„	198	„
zusammen . . .		74 588	Lehrer	und	13 758	Lehrerinnen,	zus.	88 346	Lehrkräfte
Hierzu unbesetzte Stellen		1 754	„	„	108	„	„	1 862	„
im ganzen . . .		76 342	Lehrer	und	13 866	Lehrerinnen,	zus.	90 208	Lehrkräfte.

Für die Besoldung der Lehrkräfte in Deutschland gibt es keine einheitlichen Gesichtspunkte, doch mögen hier die wichtigsten der in einigen deutschen Staaten geltenden Bestimmungen über die Lehrerbesoldung ihren Platz finden.

In Preußen sind durch das Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 feste Grundsätze für die Gehaltsbezüge der Lehrer geschaffen worden. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes mögen hier im Wortlaut folgen:

*) Ohne technische Lehrkräfte.

**) Mit Einschluß der technischen Lehrkräfte.

§ 1. Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. — Die an einer öffentlichen Volksschule endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen erhalten ein festes, den örtlichen Verhältnissen und der besonderen Amtsstellung angemessenes Diensteinkommen. Dasselbe besteht:

1. in einer festen, ihrem Betrage nach in einer bestimmten Geldsumme zu berechnenden Besoldung (Grundgehalt),
2. in Alterszulagen,
3. in freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietsentschädigung.

Auf Lehrer und Lehrerinnen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Entscheidung darüber, ob ein Lehrer oder eine Lehrerin nur nebenbei beschäftigt ist, steht lediglich der Schulaufsichtsbehörde zu.

§ 2. Grundgehalt. — Das Grundgehalt darf für Lehrerstellen nicht weniger als 900 M., für Lehrerinnenstellen nicht weniger als 700 M. jährlich betragen.

Rektoren, sowie solche erste Lehrer an Volksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind (Hauptlehrer), erhalten nach Maßgabe der örtlichen und amtlichen Verhältnisse ein höheres Grundgehalt als die andern an derselben Schule angestellten Lehrer.

§ 3. Besoldung der jüngeren Lehrer und der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen. — Die Besoldung der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen, sowie derjenigen Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, beträgt ein Fünftel weniger als das Grundgehalt der betreffenden Schulstelle. Jedoch darf die Besoldung der Lehrerinnen nicht weniger als 700 M. jährlich betragen.

Der Minderbetrag kann durch Beschluß des Schulverbandes auf einen geringeren Bruchteil beschränkt werden.

§ 4. Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes. — Bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes soll das Grundgehalt der Stelle entsprechend der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühewaltung ein höheres sein, als in den §§ 1 und 2 bestimmt ist.

§ 5. Alterszulagen. — Die Alterszulagen sind nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse in der Weise zu gewähren, daß der Bezug nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienst beginnt, und daß neun gleich hohe Zulagen in Zwischenräumen von je drei Jahren gewährt werden.

§ 6. Höhe der Alterszulagen. — Die Alterszulage darf in keinem Fall weniger betragen als:

1. für Lehrer jährlich 100 M., steigend von drei zu drei Jahren um je 100 M. bis auf jährlich 900 M.,
2. für Lehrerinnen jährlich 80 M., steigend von drei zu drei Jahren um je 80 M. bis auf jährlich 720 M.

§ 8. Alterszulagekassen. — Behufs gemeinsamer Bestreitung der Alterszulagen wird für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände in jedem Regierungsbezirk (ausschließlich der Stadt Berlin) eine Kasse gebildet.

Die Verwaltung der Alterszulagekasse erfolgt durch die Bezirksregierung.

§ 10. Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung des vollen Grundgehalts, der Alterszulagen und der Mietsentschädigung. — Bei Berechnung der Dienstzeit der Lehrer und Lehrerinnen kommt die gesamte Zeit in Ansatz, während welcher sie im öffentlichen Schuldienst in Preußen oder in den nach ihrem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst von Preußen erworbenen Landesteilen sich befunden haben.

Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung derjenigen Dienstzeit, während welcher die

Zeit und Kräfte eines Lehrers oder einer Lehrerin nach der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet.

Der Dienstzeit im Schulamt wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

Die Dienstzeit, welche vor Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

§ 12. Dienstwohnung. — Wo seither Lehrern oder Lehrerinnen freie Dienstwohnung gewährt wurde, ist die Einziehung der Wohnung nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Gemeinde sich bereit erklärt, die feststehende oder eine ausreichende Mietsentschädigung zu zahlen, und wenn genügende Mietswohnungen in der Gemeinde vorhanden sind.

§ 13. Dienstwohnung auf dem Lande. — Auf dem Lande sollen erste und alleinstehende Lehrer in der Regel, bei vorhandenem Bedürfnis auch andere Lehrer und Lehrerinnen eine freie Dienstwohnung erhalten.

§ 16. Mietsentschädigung. — Als Mietsentschädigung für die Lehrer und Lehrerinnen ist eine Geldsumme zu gewähren, die eine ausreichende Entschädigung für die nicht gewährte Dienstwohnung darstellt; sie soll aber in der Regel ein Fünftel des Grundgehalts und des für die Schulstelle von dem Schulverbande zu zahlenden Alterszulagekassenbeitrags nicht übersteigen.

Einstweilig angestellte Lehrer und unverheiratete Lehrer ohne eigenen Hausstand, sowie diejenigen Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, erhalten in der Regel eine um ein Drittel geringere Mietsentschädigung.

Über die sich aus diesen Grundsätzen ergebenden Diensteinkommensverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen bietet die Tabelle 5 auf Seite 170 eine Übersicht.

Für Bayern bietet das Schulbedarfsgesetz vom 28. Juli 1902 die gesetzliche Grundlage für die Lehrerbesoldung. Es heißt daselbst im dritten Abschnitt Artikel 7:

I. Die Mindestgehalte betragen

für Volksschullehrer	1200	M.,
„ Volksschullehrerinnen	1000	„
„ Schulverweser	1000	„
„ Schulverweserinnen	900	„
„ Hilfslehrer	820	„
„ Hilfslehrerinnen	820	„

II. Das Einkommen aus einem mit dem Schuldienste verbundenen Kirchendienste (Meßner-, Kantoren-, Chorregenten- und Organistendienste) wird in die im vorigen Absatze festgesetzten Mindestgehalte nur insoweit eingerechnet, als es die Summe von 200 M. jährlich übersteigt.

Artikel 8:

I. Gemeinden unter 2500 Seelen sind verpflichtet, dem Lehrpersonale freie Dienstwohnungen zur Verfügung zu stellen. Diese haben zu bestehen bei Volksschullehrern in einer für den Bedarf einer Familie ausreichenden Wohnung mit den erforderlichen Wirtschaftsräumen, bei Volksschullehrerinnen, ferner bei Schulverwesern im Falle des

Tabelle 5. Tatsächliche Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen in Preußen, einschließlich der unbesetzten Stellen.*)

Es bezogen ein Einkommen von M.	Lehrer (einschl. Rektoren)			Lehrerinnen		
	in den Städten	auf dem Lande	zusammen	in den Städten	auf dem Lande	zusammen
700— 750	—	324	324	8	34	42
751— 800	2	791	793	19	82	101
801— 850	14	948	962	106	196	302
851— 900	52	2 175	2 227	178	294	472
901— 950	122	1 924	2 046	185	218	403
951—1000	117	1 873	1 990	284	320	604
1001—1050	189	1 508	1 697	248	326	574
1051—1200	695	5 125	5 820	1 050	822	1 872
1201—1350	1 009	4 661	5 670	1 115	670	1 785
1351—1500	1 529	4 121	5 650	1 280	692	1 972
1501—1650	1 396	4 223	5 619	1 431	432	1 863
1651—1800	2 005	3 937	5 942	844	322	1 166
1801—1950	2 273	3 609	5 882	699	204	903
1951—2100	1 973	3 474	5 447	392	92	484
2101—2250	2 176	2 809	4 985	417	24	441
2251—2400	2 053	2 169	4 222	330	26	356
2401—2550	1 486	1 596	3 082	207	12	219
2551—2700	1 728	1 340	3 068	58	2	60
2701—2850	1 404	947	2 351	234	1	235
2851—3000	1 223	678	1 901	3	—	3
3001—3300	1 643	705	2 348	1	—	1
3301—3600	1 572	329	1 901	—	—	—
3601—3900	868	127	995	—	—	—
3901—4200	425	29	454	—	—	—
4201—4500	528	11	539	—	—	—
4501—4800	94	4	98	—	—	—
4801—5100	67	1	68	—	—	—
über 5100	201	2	203	—	—	—
zusammen	26 844	49 440	76 284	9 089	4 769	13 858

Artikel 4 Absatz I in einer die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichenden Wohnung, bei dem übrigen Lehrpersonal in einem geräumigen heizbaren Wohnzimmer. Die Gewährung einer Mietsentschädigung an Stelle der Dienstwohnung ist nur mit Genehmigung der Kreisregierung zulässig.

II. In allen übrigen Fällen sind die Gemeinden zur Gewährung von Mietsentschädigungen nach den ortsüblichen Mietpreisen für Wohnungen der im vorigen Absatze bezeichneten Beschaffenheit verpflichtet.

*) Es handelt sich bei den 4 Abstufungen von 700—900 M. um Lehrer, die noch nicht endgiltig angestellt sind, oder, die zwar endgiltig angestellt sind, aber noch kein Dienstalter von 4 Jahren haben.

Artikel 9:

I. Zu den nach Artikel 7 bestimmten Anfangsgehalten werden den Volksschullehrern und Volksschullehrerinnen, den Schulverwesern und Schulverweserinnen Dienstalterszulagen aus der Staatskasse nach jeweiliger finanzgesetzlicher Bewilligung gewährt.

Abschnitt IV Artikel 13 bestimmt:

I. Die unmittelbaren Städte in den Landesteilen diesseits des Rheins, dann alle Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern im Königreich sind verpflichtet, alle unter 5000 Einwohner zählenden Gemeinden sind berechtigt, die Gehaltsverhältnisse des gesamten Lehrpersonals an den Volksschulen durch Ortsstatuten zu regeln.

II. Durch diese Ortsstatuten sind die Anfangsgehalte aller in der betreffenden Gemeinde zur Anstellung und Verwendung gelangenden Lehrerkategorien und die Gehaltsvorrückungen bestimmt festzusetzen. Die in den vorstehenden Artikeln gegebenen Vorschriften über die Mindestgehalte (Art. 7 Abs. I), dann über Dienstwohnungen und Wohnungsentschädigungen (Art. 8) haben hierbei nur insofern Maß zu geben, als die statutarischen Anfangsgehalte für keine Kategorie geringer bemessen werden dürfen, als die gesetzlichen Mindestgehalte unter Hinzurechnung des in der betreffenden Gemeinde ortsüblichen Mietzinses für eine Wohnung von der in Artikel 8 Absatz I bezeichneten Beschaffenheit betragen. Der Zuschlag für die Wohnung darf indes in keinem Falle niederer bemessen werden, als der Nutzungswert einer Wohnung in Artikel 8 Absatz III angesetzt ist. Wenn hierzu nach den örtlichen Verhältnissen besonderer Anlaß besteht, ist bei Bemessung der statutarischen Anfangsgehalte von höheren als den nach Artikel 7 zu gewährenden Gehalten auszugehen. Dienstwohnungen können nach dem ortsüblichen Mietpreise auf die Anfangsgehalte in Anrechnung gebracht werden.

Eine Übersicht über die von den bayerischen Lehrern und Lehrerinnen tatsächlich bezogenen Einkommenssätze liegt nicht vor.

Für Sachsen bieten die wichtigsten Bestimmungen die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihilfen zu den Alterszulagen derselben betreffend, vom 17. Juni 1898:

§ 1. Das zu Geldwert angeschlagene Gesamteinkommen eines ständigen Lehrers an einer Volksschule darf nicht unter 1200 M. jährlich betragen.

Die freie Wohnung oder die Wohnungsentschädigung ist in dieses Einkommen nicht einzurechnen.

§ 2. Den Schuldirektoren, welchen zehn oder mehr ständige Lehrer oder Hilfslehrer unterstellt sind, ist neben freier Wohnung oder Wohnungsentschädigung ein jährliches Einkommen von nicht weniger als 3000 M., den übrigen ein solches von nicht weniger als 2600 M. gleichfalls neben freier Wohnung oder einer Wohnungsentschädigung zu gewähren.

§ 3. Jedem Hilfslehrer ist neben freier Wohnung und Heizung oder einer von der Bezirksschulinspektion genehmigten Entschädigung dafür ein bares Gehalt von wenigstens 850 M. jährlich auszusetzen.

§ 4. Das Einkommen der Schuldirektoren ist durch drei von der Schulgemeinde zu gewährende Zulagen von je 300 M. nach fünfjähriger beziehentlich zehnjähriger und fünfzehnjähriger Dienstzeit als Schuldirektor zu erhöhen.

Das Einkommen ständiger Lehrer an Volksschulen, welche mehr als vierzig Kinder zählen, ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde zu gewähren hat, folgendermaßen zu erhöhen: nach einer vom erfüllten 25. Lebensjahre des Lehrers an zu rechnenden ständigen Dienstzeit:

von 5 Jahren bis auf	. 1 400 M.	von 20 Jahren bis auf	. 1 900 M.
„ 10 „ „ „	. 1 600 „	„ 25 „ „ „	. 2 000 „
„ 15 „ „ „	. 1 750 „	„ 30 „ „ „	. 2 100 „

Der Gehalt ständiger Lehrer an Volksschulen von 40 und weniger Kindern ist in jedem der angegebenen sechs Abschnitte ihrer Dienstzeit um 100 M. zu erhöhen.

§ 5. Unter „Lehrer“ im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Lehrerinnen zu verstehen.

Über die tatsächlichen Lehrerbesoldungsverhältnisse in Sachsen am 1. Dezember 1899 gibt die folgende Tabelle Auskunft:

Tabelle 6. Tatsächliche Besoldung der Lehrkräfte im Königreich Sachsen am 1. Dezember 1899.

Es bezogen ein Einkommen von M.	Direktoren	ständige Lehrer	Hilfslehrer	Vikare	ständige Lehrerinnen	Hilfslehrerinnen	Vikarinnen
bis 850	—	—	354	9	1	6	1
850—1000	—	—	496	19	—	21	3
1000—1200	—	91	325	123	3	35	8
1200—1400	—	476	359	59	12	41	3
1400—1600	—	1 104	12	18	44	3	1
1600—1800	—	1 143	3	7	43	—	—
1800—2000	—	741	2	5	26	—	—
2000—2200	—	827	1	1	34	—	—
2200—2400	—	997	1	—	64	—	—
2400—2600	11	688	—	—	46	—	—
2600—2800	17	511	—	—	2	—	—
2800—3000	23	568	1	—	—	—	—
3000—3300	38	430	2	—	—	—	—
3300—3600	38	210	—	—	—	—	—
3600—3900	36	36	—	—	—	—	—
3900—4200	42	24	—	—	—	—	—
4200—4500	51	8	—	—	—	—	—
4500—4800	33	—	—	—	—	—	—
4800—5100	36	1	—	—	—	—	—
5100—5400	20	—	—	—	—	—	—
5400—5700	1	—	—	—	—	—	—
5700—6000	1	—	—	—	—	—	—
über 6000	3	—	—	—	—	—	—
zusammen	350	7 855	1 556	241	275	106	16

Für Württemberg ist das Gesetz, betreffend die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer, die Trennung des Mesnerdienstes vom Schulamte und die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an Volksschulen vom 31. Juli 1899 maßgebend. Es heißt daselbst:

Artikel 1: Die ständigen Lehrer an den Volksschulen erhalten neben einer angemessenen, für den Bedarf einer Familie ausreichenden Wohnung oder einer den

laufenden Mietpreisen entsprechenden Mietzinsentschädigung mindestens folgende pensionsberechtigte Gehalte:

mit der ständigen Anstellung		. . .	1200 M.,
nach vollendetem	7. Dienstjahr	. .	1300 „
„ „	11. „	. .	1400 „
„ „	14. „	. .	1500 „
„ „	17. „	. .	1600 „
„ „	20. „	. .	1700 „
„ „	23. „	. .	1800 „
„ „	26. „	. .	1900 „
„ „	29. „	. .	2000 „

Artikel 2: Die Dienstjahre werden von dem vollendeten 25. Lebensjahr an gerechnet.

Artikel 3: Die Gehalte des Artikel 1 setzen sich zusammen aus Grundgehalten und Dienstalterszulagen; erstere werden, soweit nicht infolge Herkommens oder eines anderen Rechtstitels eine besondere Verpflichtung des Staates oder eines Dritten besteht, von den Gemeinden, letztere vom Staate geleistet.

Die Grundgehalte sollen betragen:

in Schulgemeinden mit einer Lehrstelle	1000 M.,
„ „ „ zwei bis sechs Lehrstellen für jede ständige Stelle	1100 „
„ „ „ sieben und mehr „ „ „ „ „	1200 „

Artikel 6: Den größeren Gemeinden steht es zu, mit Genehmigung der Oberschulbehörde ein besonderes Dienstaltersvorrückungssystem einzuführen, wobei die Anfangsgehalte mindestens 1400 M. betragen und nach neunundzwanzig Dienstjahren unter Einhaltung der in Artikel 1 festgesetzten Dienstaltersstufen bis zu mindestens 2500 M. steigen. Hinsichtlich der Vorrückung findet Artikel 2 entsprechende Anwendung.

An Stelle der den Lehrern bisher gewährten staatlichen Alterszulagen wird solchen Gemeinden künftig für jede am 1. April bestehende ständige Stelle ein jährlicher Staatsbeitrag von 300 M. gewährt.

Artikel 8: Die unständigen Lehrer an den Volksschulen erhalten neben einem heizbaren Zimmer mit dem unentbehrlichsten Mobiliar oder einer den laufenden Mietpreisen entsprechenden Entschädigung und neben 2 rm Buchen-Scheiterholz oder einem entsprechenden Ersatz in einer anderen Holzgattung, wofür auch eine Geldentschädigung von mindestens 20 M. gereicht werden kann, einen Gehalt:

als Unterlehrer oder Schulamtsverweser

in Gemeinden mit weniger als 6000 Einwohnern von mindestens	800 M.,
„ „ „ 6000 und mehr „ „ „	900 „

als Lehrgehilfen

in Gemeinden mit weniger als 6000 Einwohnern von mindestens	700 „
„ „ „ 6000 und mehr „ „ „	800 „

Außerdem wird den unständigen Lehrern nach vollendetem 25. Lebensjahr eine staatliche Gehaltszulage von 100 M. gewährt.

Über die tatsächlichen Besoldungsverhältnisse am 1. Januar 1903 gibt die folgende Tabelle Auskunft:

Tabelle 7. Tatsächliche Besoldung der ständigen Lehrkräfte im Königreich Württemberg am 1. Januar 1903.

Es bezogen ein pensionsberechtigtes Gehalt:

von	1100—1199 M. . . .	—	Lehrer	und	1	Lehrerin,	zusammen	1 Lehrkraft,
„	1200—1299 „ . . .	380	„	„	6	Lehrerinnen,	„	386 Lehrkräfte,
„	1300—1399 „ . . .	350	„	„	7	„	„	357 „
„	1400—1499 „ . . .	354	„	„	12	„	„	366 „
„	1500—1599 „ . . .	458	„	„	16	„	„	474 „
„	1600—1699 „ . . .	386	„	„	2	„	„	388 „
„	1700—1799 „ . . .	300	„	„	4	„	„	304 „
„	1800—1899 „ . . .	256	„	„	3	„	„	259 „
„	1900—1999 „ . . .	208	„	„	—	„	„	208 „
„	2000—2099 „ . . .	297	„	„	—	„	„	297 „
„	2100—2199 „ . . .	132	„	„	—	„	„	132 „
„	2200—2299 „ . . .	106	„	„	—	„	„	106 „
„	2300—2399 „ . . .	58	„	„	—	„	„	58 „
„	2400—2499 „ . . .	38	„	„	—	„	„	38 „
„	2500—2599 „ . . .	71	„	„	—	„	„	71 „
„	2600—2699 „ . . .	21	„	„	—	„	„	21 „
„	2700—2799 „ . . .	28	„	„	—	„	„	28 „
„	2800—2899 „ . . .	41	„	„	—	„	„	41 „
„	2900 „ und mehr	10	„	„	—	„	„	10 „

3494 Lehrer und 51 Lehrerinnen, zusammen 3545 Lehrkräfte.

Über die Besoldung der unständigen Lehrkräfte liegen keine Angaben vor.

Im Großherzogtum Baden bieten die §§ 39, 41, 44 und 45 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 die wichtigsten Bestimmungen. Dieselben lauten:

§ 39.*) Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

a) einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von 1100 M. (Anfangsgehalt) bis zu 2000 M. (Höchstgehalt) ansteigt. Die Erhöhung des Gehalts vom Anfangs- bis zum Höchstbetrag tritt ein durch Zulagen von je 150 M., welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Gehaltsordnung gewährt werden, und zwar:

die erste (Anfangszulage) nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung;

die weiteren (ordentlichen) Zulagen nach je drei weiteren Dienstjahren;

b) freie Wohnung nach § 42 des Gesetzes.

Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag des Gehaltes von 1500 M. für das Jahr.

§ 41. An Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrern erhält der erste derselben für die Dauer dieser seiner Stellung eine Dienstzulage von jährlich 100 M., wenn an der betreffenden Schule die Gesamtzahl der Lehrerstellen (Haupt- und Unterlehrer zusammengerechnet) nicht über vier, und von jährlich 200 M., wenn dieselbe mehr als vier beträgt.

*) Fassung des Gesetzes vom 17. September 1888.

§ 44. *) Lehrer und Lehrerinnen in nichtetatmäßiger Stellung erhalten eine Vergütung von jährlich 900 M. Die Vergütung erhöht sich auf 1000 M. für das Jahr für Lehrer und Lehrerinnen, welche die Dienstprüfung oder eine diese vertretende Prüfung bestanden haben, und zwar von Anfang des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats an. Nach Ablauf von drei Jahren, von letzterem Zeitpunkt gerechnet, tritt hier eine weitere Erhöhung von 100 M. ein.

§ 45. Neben der in § 44 bestimmten Vergütung haben anzusprechen:

a) Unterlehrer (Unterlehrerinnen): einen mit dem erforderlichen Schreinwerk eingerichteten heizbaren Wohnraum von mindestens achtzehn Quadratmeter Grundfläche. Das Nähere über die Einrichtung des Wohnraumes wird durch Verordnung bestimmt.

Mit Zustimmung der Oberschulbehörde kann vorübergehend oder ständig statt des Wohnraumes eine Mietzinsentschädigung gegeben werden, welche mindestens drei Fünftel des in § 43 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes betragen soll.

b) Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen): Mietzinsentschädigung im Betrage von drei Fünftel des vorbezeichneten Wohnungsgeldes.

c) Schulverwalter (Schulverwalterinnen): Benützung der Hauptlehrerwohnung, wenn der abgegangene Hauptlehrer im Genuß einer freien Wohnung war und über dieselbe nicht anderweit — zugunsten eines anderen Hauptlehrers oder gemäß § 26, vierter Absatz (letzter Satz) des Beamtengesetzes — verfügt ist; andernfalls Mietzinsentschädigung im Betrage des in § 43 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes.

Es möge hier genügen, nur noch die wichtigsten Bestimmungen über die Besoldung der Volksschullehrer im Großherzogtum Hessen anzuführen.

Die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen sind durch das Gesetz vom 9. März 1878, soweit es nicht durch spätere Gesetze aufgehoben ist, und das Gesetz vom 2. Januar 1901 geregelt.

Um die Übersichtlichkeit zu wahren, sind die noch gültigen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1878 in gewöhnlicher, die des Gesetzes vom 2. Januar 1901 in Cursivschrift gedruckt.

Das erstere bestimmt Artikel 1:

Der geringste Gehalt eines definitiv angestellten Lehrers an Volksschulen soll in Gemeinden bis 10 000 Seelen 900 M., in Gemeinden von 10 000 und mehr Seelen 1200 M. betragen.

Vergütungen, die ein Lehrer für Erteilung von Unterricht an der Fortbildungsschule oder für seine Funktionen als Oberlehrer (Hauptlehrer) zu beziehen hat, bleiben bei Berechnung der Größe der Lehrergehalte außer Betracht, ebenso bleiben bei dieser Berechnung die einzelnen Lehrerstellen zufließenden Beträge aus dem Mayschen Legat ausgeschlossen.

Bei Bemessung der Seelenzahl einer Gemeinde ist das Resultat der letzten Volkszählung maßgebend, in Garnisonorten ist bei dieser Berechnung die Garnison mitzuzählen. Das letztere modifiziert die Bestimmungen folgendermaßen in Artikel 1:

*) Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1902.

Tabelle 8. Mindest-Gehälter

Name des Staates	Anfangsgehalt bei einstweiliger Anstellung M.	Anfangsgehalt bei endgültiger Anstellung M.	Höchstgehalt M.	Wird außer dem Gehalt freie Wohnung oder Mietsentschädigung gewährt, oder ist die letztere in dem Gehalt mit eingeschlossen?
Preußen . . .	L. 720 Ln. 700	L. 900 Ln. 700	L. 1800 Ln. 1420	außerdem freie Wohnung oder Mietsentschädigung
Bayern . . .	L. Ln. } 820	L. 1200 Ln. 1000	L. 2130 Ln. 1504	do.
Königreich Sachsen	L. Ln. } 850	L. Ln. } 1200	L. Ln. } 1800	do.
Württemberg .	L. Ln. } 700	L. 1200 Ln. 1100	L. 2000 Ln. 1500	do.
Baden . . .	L. Ln. } 900	L. Ln. } 1250	L. 2150 Ln. 1650	do.
Hessen . . .	L. Ln. } 800	L. 1100 Ln. 1000	L. 2800 Ln. 2000	do.
Sachsen-Weimar	L. 800 Ln. 750	L. 1000 Ln. 850	L. 2000 Ln. 1550	do.
Oldenburg . .	L. 700 Ln. 600	L. 800 Ln. 700	L. 1550 Ln. 1300	do.
Fürstentum Lübeck	L. Ln. } 900	L. Ln. } 1100	L. 1850 Ln. 1640	do.
Fürstentum Birkenfeld	L. 700 Ln. 600	L. 1000 Ln. 800	L. 1750 Ln. 1400	do.
Braunschweig .	L. 800 Ln. 900	L. 1200 Ln. —	L. 2700 Ln. —	do.
Sachsen-Meiningen	L. 900 Ln. 850	L. 1100 Ln. 900	L. 2200 Ln. 1450	do.
Sachsen-Altenburg	L. Ln. } 840	L. 1100 Ln. 840	L. 1950 Ln. 1460	do.
Sachsen-Coburg	L. 800 Ln. 750	L. 1000 Ln. 800	L. 2100 Ln. 1500	do.
„ -Gotha	L. 800 Ln. 660	L. 1000 Ln. 780	L. 2100 Ln. 1080	do.
Anhalt . . .	—	L. 1200 Ln. —	L. 3000 Ln. —	Dienstwohnung wird mit 10% des Gehalts angerechnet
Schwarzburg-Sondershausen	L. 950 Ln. 850	L. 1050 Ln. 950	L. 2000 Ln. 1550	außerdem freie Wohnung oder Mietsentschädigung
Reuß ä. L. . .	L. 840 Ln. —	L. 1000 Ln. —	L. 2100 Ln. —	do.
Reuß j. L. . .	L. 900 Ln. —	L. 1000 Ln. —	L. 2000 Ln. —	do.
Schaumburg-Lippe	—	L. 850 Ln. —	L. 1750 Ln. —	do.
Lübeck . . .	—	L. 1600 Ln. —	L. 3500 Ln. —	keine Dienstwohnung oder Mietsentschädigung
Bremen . . .	L. 1200 Ln. 1100	L. 1800 Ln. 1400	L. 3600 Ln. 2000	do.
Hamburg-Stadt	L. 1400 Ln. 1000	L. 2000 Ln. 1400	L. 4400 Ln. 2600	do.
Hamburg-Land	L. 1100 Ln. 900	L. 1400 Ln. 1000	L. 2900 Ln. 2000	außerdem freie Wohnung oder Mietsentschädigung

der Volksschullehrer.

Das Höchstgehalt wird erreicht			Sind die angegebenen Sätze Mindestsätze, über die die Gemeinden hinausgehen können, oder Normalsätze?
nach Dienstjahren	gerechnet von	oder etwa mit dem Lebensjahre	
31	der ersten Anstellung im öffentlichen Schuldienst	52.	Mindestsätze
40	der bestandenen Seminarschlußprüfung	59.—60.	do.
30	der ständigen Anstellung bezw. vom 25. Lebensjahre	frühestens 55.	do.
29	vom 25. Lebensjahre	54.	do.
L. 17 Ln. 8	der definitiven Anstellung als Hauptlehrer	L. 47. Ln. 38.	do.
L. 30 Ln. 21	der bestandenen Schlußprüfung bezw. vom 25. Lebensjahre	L. 55. Ln. 46.	do.
L. 25 Ln. 30	der festen Anstellung	50.	do.
28	der festen Anstellung	51.	do.
30	der ersten Anstellung im öffentlichen Schuldienst	50.	do.
28	der festen Anstellung	50.	do.
27	do.	52.	do.
L. 30 Ln. 25	do.	L. 54. Ln. 45.—48.	do.
28	der ersten Anstellung im öffentlichen Schuldienst	48.	do.
30	do.	50.	do.
25	der bestandenen zweiten Prüfung	48.– 50.	do.
27	der festen Anstellung	49.	Normalsätze
25	do.	48.—50.	Mindestsätze
24	do.	48.	do.
24	do.	48.	do.
25	der festen Anstellung bezw. vom 25. Lebensjahre	50.	do.
20	dem Eintritt in die erste Gehaltsklasse	50.	Normalsätze
18	der festen Anstellung	45.	do.
24	do.	49.	do.
15	do.	40.	Mindestsätze

„Die definitiv angestellten Lehrer an Volksschulen haben

im	*1.— 3.*	*Dienstjahr*	*ein*	*Gehalt*	*von*	*1 100 M.*
„	*4.— 6.*	„	„	„	„	*1 250* „
„	*7.— 9.*	„	„	„	„	*1 400* „
„	*10.—12.*	„	„	„	„	*1 550* „
„	*13.—15.*	„	„	„	„	*1 700* „
„	*16.—18.*	„	„	„	„	*1 850* „
„	*19.—21.*	„	„	„	„	*2 000* „
„	*22.—24.*	„	„	„	„	*2 200* „
„	*25.—27.*	„	„	„	„	*2 400* „
„	*28.—30.*	„	„	„	„	*2 600* „
	vom 31.	„	*an* „	„	„	*2 800* „

zu beziehen. Diese Gehaltskala hat Geltung bis zum 1. April 1904. Für die Zeit nach dem 1. April 1904 sind die Gehaltsbezüge der Volksschullehrer von neuem zu regeln. Sollte eine Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte nicht zustande kommen, so bleiben die in diesem Gesetze festgesetzten Gehaltsbezüge bis auf weiteres in Kraft.

Die Dienstzeit wird von der ersten dienstlichen Verwendung nach bestandener Schlussprüfung gerechnet.“ Das Gesetz fügt hinzu:

Artikel 2: „Ausser dem ihm zukommenden Gehalte hat jeder definitiv angestellte Lehrer an einer Volksschule eine angemessene Wohnung, womöglich mit Garten, oder eine Mietentschädigung anzusprechen.“ Und Artikel 3:

„Die definitiv angestellten Lehrerinnen an Volksschulen haben

im	*1.— 3.*	*Dienstjahr*	*ein*	*Gehalt*	*von*	*1 000 M.*
„	*4.— 6.*	„	„	„	„	*1 200* „
„	*7.— 9.*	„	„	„	„	*1 300* „
„	*10.—12.*	„	„	„	„	*1 400* „
„	*13.—15.*	„	„	„	„	*1 500* „
„	*16.—18.*	„	„	„	„	*1 600* „
„	*19.—21.*	„	„	„	„	*1 800* „
	vom 22.	„	*an* „	„	„	*2 000* „

zu beziehen.“

Bezüglich der Gehalte der Schulverwalter und Schulgehilfen (Schulverwalterinnen und Schulgehilfinnen) behält es bei den durch die Ministerialverfügung vom 10. Juli 1900 abgeänderten Bestimmungen im Artikel 12 des Gesetzes vom 9. März 1878 sein Bewenden, welche lauten:

„Schulverwalter und Schulgehilfen, sowie die Schulverwalterinnen und Schulgehilfinnen haben neben der ihnen gesetzlich zustehenden Wohnung oder Mietsentschädigung (mit Wirkung vom 1. April 1900) an zu beziehen:

a) vor bestandener Schlußprüfung eine Jahresvergütung von mindestens 800 Mark und

b) nach bestandener Schlußprüfung eine Jahresvergütung von mindestens 900 M.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf solche Gemeinden, welchen auf Grund des Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. März 1878 gestattet ist, nur das Gehalt eines Schulverwalters (in bisheriger Höhe) aufzubringen.

Schulgehilfen bezw. den Verwaltern (Verwalterinnen) nicht erledigter und auch nicht ständig offen gelassener Lehrerstellen wird eine den dienstlichen und örtlichen Verhältnissen entsprechende Remuneration aus Staatsmitteln verwilligt.“

Über die Mindest-Gehaltsbezüge der deutschen Lehrer auf Grund der in den einzelnen Staaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen gibt vorstehende Tabelle 8 Auskunft.

2. Pensionsverhältnisse.

Pensionierung der Volksschullehrer und Lehrerinnen.

Die Versorgung der wegen Dienstunfähigkeit oder hohen Alters in den Ruhestand tretenden Lehrer und Lehrerinnen ist in allen deutschen Staaten gesetzlich geregelt, doch herrscht auch in dieser Hinsicht, was den Beginn der Pensionsberechtigung, die Höhe der Ruhegehalte, die Heranziehung der Lehrer und Lehrerinnen zu besonderen Beiträgen anbetrifft, eine große Mannigfaltigkeit. Für Preußen ist die Regelung durch das Gesetz, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885, erfolgt, dessen Inhalt hier auszugsweise oder im Wortlaute mitgeteilt werden soll; derselbe entspricht in allen wesentlichen Stücken den auch für die übrigen Staatsbeamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 1 knüpft die Pensionsberechtigung im allgemeinen an die Vollendung des 10. Dienstjahres und den Nachweis der Dienstunfähigkeit, bestimmt jedoch einerseits, daß, wenn die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung ist, welche sich der Lehrer bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung zugezogen hat, Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit eintritt, und anderseits, daß bei Lehrern, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension ist.

§ 2 bestimmt über die Höhe der Pension folgendes: „Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre erfolgt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des Diensteinkommens. Über den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt."

Bei der Berechnung der Dienstzeit kommt die gesamte Zeit in Anrechnung, während welcher sich ein Lehrer im öffentlichen Schuldienste in Preußen befunden hat (§ 5). Die Zahlung der Pension wird bis zur Höhe von 600 M. aus der Staatskasse, darüber hinaus von den Gemeinden oder sonstigen zur Schulunterhaltung Verpflichteten geleistet (§ 26).

Von den Lehrern und Lehrerinnen werden keine Beiträge erhoben.

Dieselben Bestimmungen wie in Preußen gelten bezüglich der Pensionsberechtigung und der Höhe der Pensionen in Elsaß-Lothringen.

In Bayern ist für die Aufbringung der Pensionen in jedem Kreise (Regierungsbezirk) eine besondere Kasse gebildet, deren Mittel durch Beiträge der Lehrer und Lehrerinnen, sowie der Kreise und des Staates aufgebracht werden. Außerdem werden von den Gemeinden noch besondere Pensionen gewährt. Die Höhe der Beiträge und der Pensionen ist deshalb nicht bloß in den verschiedenen Kreisen, sondern auch in den einzelnen Orten sehr verschieden. Bemerkenswert ist jedoch, daß in ganz Bayern die Pensionsberechtigung sogleich mit dem Dienstantritt beginnt (nicht nur die festangestellten Lehrer und Lehrerinnen, sondern auch die Schulverweser und Schulverweserinnen sind sogleich pensionsberechtigt), und daß vielfach die Pension die volle Höhe des zuletzt bezogenen Gehaltes erreicht.

Als ein Beispiel für die Höhe des Ruhegehalts und der von den Lehrern und Lehrerinnen zu leistenden Beiträge in den größeren Städten mögen die für die Haupt- und Residenzstadt München festgesetzten Beträge hier angeführt sein.

Nach dem Münchener Ortsstatut erhalten im Falle der Versetzung in den Ruhestand:

1. Schulverweser und Schulverweserinnen 65 %,
2. Volksschullehrer und -Lehrerinnen:
   a) 70 %, wenn die Pensionierung innerhalb des 1. bis 10. Dienstjahres,
   b) 80 %, wenn die Pensionierung innerhalb des 11. bis 20. Dienstjahres,
   c) 90 %, wenn die Pensionierung innerhalb des 21. bis 30. Dienstjahres,
   d) 100 %, wenn die Pensionierung nach zurückgelegtem 40. Dienstjahre erfolgt.

Die Dienstzeit wird von der Ernennung zum Volksschullehrer bezw. zur Volksschullehrerin gerechnet, die frühestens mit dem fünfundzwanzigsten Lebensjahre erfolgt.

Für die Beiträge, die von den Lehrern und Lehrerinnen Münchens an die Pensionsanstalt zu leisten sind, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Eintrittsbeiträge werden
   a) für Volksschullehrer und Schulverweser auf 6%,
   b) für Volksschullehrerinnen und Schulverweserinnen auf 2,5% des ersten Jahresgehaltsbezuges sowie der späteren Gehaltsmehrungen festgesetzt.
2. Die Jahresbeiträge werden
   a) für Volksschullehrer und Schulverweser im Falle des Eintrittes in die Pensionsanstalt mit einem Lebensalter bis zu fünfunddreißig Jahren einschließlich auf 3%, dagegen im Falle des Eintrittes in die Pensionsanstalt nach Überschreitung der genannten Altersgrenze auf 4%,
   b) für Volksschullehrerinnen und Schulverweserinnen im Falle des Eintrittes in die Pensionsanstalt mit einem Lebensalter bis zu fünfunddreißig Jahren einschließlich auf 1,2%, dagegen im Falle des Eintrittes in die Pensionsanstalt nach Überschreitung der genannten Altersgrenze auf 2,2% des jeweiligen Jahresgehaltsbezuges festgesetzt.

Im Königreich Sachsen gelten in Bezug auf die Pensionsberechtigung ähnliche Bestimmungen wie in Preußen. Nur gilt als Anfangspunkt für die Erlangung der Pensionsberechtigung und für die Berechnung der Pensionen nicht der Zeitpunkt der ersten dienstlichen Verwendung überhaupt, sondern der Zeitpunkt der ersten Übertragung einer ständigen Lehrerstelle. Für die Höhe der Pensionen besteht folgende Skala:

Die jährliche Pension beträgt nach erfülltem 10., jedoch vor erfülltem 15. Dienstjahre 30% des Diensteinkommens, steigt dann bis zum vollendeten 17. Dienstjahr um je 1%, hierauf bis zum vollendeten 25. Dienstjahr um je 2%, dann bis zum vollendeten 32. um je 3%, von da an bis zum vollendeten 35. wieder um je 2%, vom vollendeten 35. aber nur um je 1%, bis sie bei dem Dienstalter von 40 Jahren den Höchstbetrag von 80% erreicht.

Beiträge werden von den Lehrern und Lehrerinnen nicht erhoben.

In Württemberg beginnt die Pensionsberechtigung mit der Vollendung des neunten Dienstjahres (gerechnet von der festen Anstellung bezw. vom vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre ab). Die Pension beträgt beim Eintritt in das zehnte Dienstjahr 40% des Gehalts und steigt mit jedem weiteren bis einschließlich zum vierzigsten Dienstjahre

1. um $1^3/_4\%$, wenn das Gehalt nicht mehr als 2400 M.,
2. um $1^1/_2\%$, wenn das Gehalt mehr als 2400 M. beträgt.

Dienstwohnung bezw. Mietsentschädigung bleiben bei Berechnung der Pension außer Ansatz.

Das Badische Gesetz trifft bezüglich der Pensionsberechtigung die gleichen Bestimmungen, die in Preußen gelten. Über die Höhe der Pension ist bestimmt, daß dieselbe nach zurückgelegtem zehnten Dienstjahr 30% des Gehalts betragen, mit jedem weiteren Dienstjahre um $1^1/_2\%$ des Gehalts steigen und über 75% des Gehalts nicht hinausgehen soll.

Die Lehrer und Lehrerinnen des Großherzogtums Hessen sind von der festen Anstellung ab pensionsberechtigt. Die Pension beträgt bis zur Vollendung des zehnten Dienstjahres 40% und steigt mit jedem folgenden Dienstjahre um $1^1/_2\%$ des Gehalts bis zur vollen Höhe desselben. Ähnlich wie in den angeführten sind die Verhältnisse auch in den übrigen Staaten geordnet.

3. Fürsorge für die Witwen und Waisen der Volksschullehrer.

Was oben über die Pensionierung im allgemeinen bemerkt wurde, gilt auch von der Reliktenversorgung. Die Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Staaten zeigen sich besonders darin, daß in manchen neben dem Witwengeld auch Waisengeld (für die Halbwaisen), in anderen nur Witwengeld bezahlt wird, und daß ferner die Pensionen der Witwen und Waisen entweder nach der dem verstorbenen Lehrer an seinem Todestage zustehenden Pension oder nach dem zuletzt von ihm bezogenen Gehalt berechnet werden, oder drittens, daß für dieselben bestimmte Beträge ohne Rücksicht auf die Höhe der Pension oder das Gehalt des Mannes festgesetzt sind. Wir geben auch hier die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen aus einzelnen größeren Staaten wieder.

Für die Reliktenversorgung der Lehrer in Preußen gelten im allgemeinen dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie für die übrigen Staatsbeamten. Das Gesetz, betreffend die Fürsorge der Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen vom 4. Dezember 1899 bestimmt darüber folgendes:

Die Witwen und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder eines Lehrers, welcher zur Zeit seines nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Todes entweder an einer öffentlichen Volksschule angestellt war und Anspruch

auf lebenslängliches Ruhegehalt im Falle der Versetzung in den Ruhestand erworben hatte, oder aus dem Dienste einer öffentlichen Volksschule mit lebenslänglichem Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt war, erhalten Witwen- und Waisengeld (§ 1).

Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert desjenigen Ruhegehaltes, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 5 verordneten Beschränkung, mindestens 216 M. jährlich betragen und 2000 M. nicht übersteigen (§ 3).

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Lehrers zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Lehrers zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind (§ 4).

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt (§ 5).

In Bayern sind, wie für die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen, auch zum Zweck der Witwen- und Waisenversorgung in den einzelnen Kreisen bezw. Gemeinden besondere Kassen eingerichtet, zu deren Unterhaltung auch die Lehrer gewisse Beiträge zahlen müssen. Die Waisenfürsorge geschieht in der Hauptsache, abgesehen von den größeren Städten, durch private, von der Lehrerschaft unterhaltene Kassen, unter denen das Lehrerwaisenstift des Bayerischen Volksschullehrervereins die bedeutendste ist. Genauere Angaben für den ganzen Staat können bei den großen Verschiedenheiten in den einzelnen Kreisen bezw. Gemeinden nicht gemacht werden. Als Beispiel seien wieder die für München getroffenen Bestimmungen angeführt, die folgenden Wortlaut haben:

A. Der jährliche Pensionsbetrag der Witwe wird aus dem pensionsfähigen Jahresgehaltsbezuge, welchen der Ehemann zuletzt im Aktivitätsstande erhielt, und zwar:

1. für die Witwe eines Verwesers mit 10%,
2. für die Witwe eines Volksschullehrers
   a) im Falle seines Todes nach zurückgelegtem zweiten Dienstjahre mit 12%,
   b) im Falle seines Todes nach zurückgelegtem zweiten und vor vollendetem siebenten Dienstjahre mit 15%,
   c) im Falle seines Todes nach vollendetem siebenten und vor vollendetem siebzehnten Dienstjahre mit 19%,
   d) im Falle seines Todes nach vollendetem siebzehnten Dienstjahre (jeweils gerechnet vom Tage der Anstellung als Volksschullehrer) mit 25% berechnet.

B. Die jährlichen Pensionsbeträge der ehelichen Kinder werden für jedes Kind

a) mit $^2/_{10}$ der sich für ihre Mutter berechnenden Pension, wenn sie einfache Waisen sind,

b) mit $^3/_{10}$ der sich für ihre Mutter berechnenden Pension, wenn sie Doppelwaisen sind, berechnet.

Der Gesamtbetrag der an die Witwe und die Waisen eines Schulverwesers oder Volksschullehrers zu leistenden Pensionen darf die Höhe des Pensionsbetrages, auf welchen das verstorbene Mitglied der Pensionsanstalt im Falle der Dienstunfähigkeit zu Lebzeiten Anspruch gehabt hätte, nicht übersteigen.

Im Königreich Sachsen erhalten a) die Witwen den fünften Teil desjenigen Diensteinkommens, welches ihr Ehemann zuletzt im wirklichen Dienste bezog, selbst wenn derselbe zur Zeit seines Ablebens in Pension gesetzt war; b) jede Waise, wenn und solange die Mutter lebt, ein Fünftel, nach deren Tode drei Zehnteile der Witwenpension.

Für Württemberg bestimmt das Gesetz vom 31. Juli 1899, daß jede Witwe eine Pension von mindestens 360 M. jährlich als Normalpension und außerdem einen nach dem Ruhegehalt ihres verstorbenen Ehemannes zu berechnenden Zuschuß erhält, der vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium festgesetzt wird. Für jedes Kind unter achtzehn

Jahren beträgt die Pension, wenn die Mutter lebt, ein Fünftel, im anderen Falle ein Viertel des Betrages der Witwenpension.

In Baden beträgt das gesetzliche Witwengeld 30% des Diensteinkommens, das der verstorbene Lehrer unmittelbar vor seinem Tode oder, falls er sich im Ruhestand befand, vor seiner Versetzung in den Ruhestand bezogen hat. Das gesetzliche Waisengeld beträgt: für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, wenn nur ein Kind dieser Art vorhanden ist, $^4/_{10}$, wenn zwei Kinder dieser Art vorhanden sind, $^7/_{10}$, wenn drei oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind, für jedes derselben $^3/_{10}$ des Witwengeldes.

Im Großherzogtum Hessen endlich gelten folgende Bestimmungen:

Die Höhe des Anspruchs auf Witwengeld bemißt sich nach dem Dienstalter des verstorbenen Lehrers. Das Witwengeld beträgt:

vom 1.	bis einschließlich	10.	Dienstjahre	450	M.
„ 11.	„ „	20.	„	500	„
„ 21.	„ „	30.	„	550	„
„ 31.	Dienstjahre an			600	„

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind,
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt,
   a) beim Vorhandensein eines bezugsberechtigten Kindes zwei Drittel des Witwengeldes,
   b) beim Vorhandensein zweier bezugsberechtigter Kinder die Hälfte desselben für jedes Kind,
   c) beim Vorhandensein von drei oder mehr bezugsberechtigten Kindern ein Drittel desselben für jedes Kind.

Das Waisengeld für sich und Witwen- und Waisengeld zusammen dürfen den Betrag von 1200 M. nicht überschreiten. Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld entsprechend gekürzt. —

Die Bestimmungen in den übrigen Staaten weisen zwar gegenüber den angeführten im einzelnen noch einige Verschiedenheiten auf, sind aber im allgemeinen ähnlich gehalten. Besonders der in Baden geltende Modus findet sich mehrfach auch noch in anderen Staaten.

4. Lehrervereinigungen.

a) Amtliche Lehrerkonferenzen.

Der weiteren pädagogischen Ausbildung der deutschen Volksschullehrer dienen in erster Linie amtliche Konferenzen unter dem Vorsitz von Schulaufsichtsbeamten. Die Art, in welcher diese Konferenzen abgehalten und die Gegenstände, welche in ihnen verhandelt werden, sind in den verschiedenen Teilen Deutschlands im allgemeinen dieselben. In Preußen gliedern sie sich in Ortslehrer-Konferenzen, Kreislehrer-Konferenzen, Bezirkslehrer-Konferenzen und Volksschullehrer-Konferenzen an den Seminarien. Die ersten vereinigen einmal im Monat sämtliche Volksschullehrer einer Lokalinspektion unter dem Vorsitz des Ortsschulinspektors und behandeln die besonderen Schulangelegenheiten des Ortes, wie Lehrpläne, Pensenverteilungen, Schulversäumnisse, disziplinarische Vorkommnisse u. dgl. mehr.

Die Kreislehrer-Konferenzen finden einmal im Jahre unter Leitung des Kreisschulinspektors statt. Es werden Vorträge über Fragen des Unterrichts und der Erziehung, über neu hervorgetretene bedeutsame Bestrebungen auf dem Gebiete der Unterrichtsmethode und des Schullebens, über allgemeine, die Schule interessierende Zeitverhältnisse und Zeitströmungen gehalten. In größeren Schulaufsichtskreisen werden für gewisse Konferenzbezirke besondere Bezirkslehrer-Konferenzen abgehalten, und ebenso finden an den Lehrer-Seminaren alljährlich Volksschullehrer-Konferenzen unter Leitung der Seminar-Direktoren und unter Mitwirkung der Seminarlehrer statt.

b) Freie Vereinigungen von Lehrern und Lehrerinnen.

Das Lehrervereinswesen ist im Deutschen Reich hoch entwickelt und liefert einen erfreulichen Beweis von der geistigen Regsamkeit, dem berechtigten Standesgefühl und dem ernsten Bildungstriebe unserer Lehrer und Lehrerinnen.

Lehrervereine.

Die größte, das ganze Gebiet des Deutschen Reiches umfassende Lehrervereinsorganisation bildet der Deutsche Lehrerverein, der in fünfundvierzig Zweigvereinen, die sich ihrerseits wieder in rund 3000 Einzelverbände (Kreis- oder Ortsvereine) gliedern, gegen 105 000 Mitglieder zählt. Vorort des Deutschen Lehrervereins ist Berlin, Vorsitzender Lehrer L. Clausnitzer, Friedrichsfelde bei Berlin.

Die fünfundvierzig zum Deutschen Lehrerverein gehörigen Zweigvereine sind in folgender Tabelle aufgeführt*).

Name des Vereins	Mitgl. (rund)
1. Anhaltischer Lehrerverein . .	850
2. Badischer Lehrerverein . .	3 700
3. Bayerischer Volksschullehrerverein	13 000
4. Braunschweigischer Landes-Lehrerverein	1 200
5. Bremischer Lehrerverein . .	580
6. Konferenz Bremischer Volksschullehrer	110
7. Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens in Hamburg .	1 870
8. Schulwissenschaftl. Bildungsverein in Hamburg	350
9. Verein Hamburger Landschullehrer	170
10. Hessischer Landes-Lehrerverein	2 850
11. Lippischer Lehrerverein . .	210
12. Schaumburg-Lippischer Landes-Lehrerverein	70
13. Lübecker Lehrerverein . . .	260
14. Mecklenburg-Schweriner Landes-Lehrerverein	1 500
15. Mecklenburg-Strelitzer Landes-Lehrerverein	250
16. Oldenburger Landes-Lehrerverein	770
17. Birkenfelder Landes-Lehrerverein	120
18. Lehrerverein im Fürstentum Lübeck	130
19. Pädagogischer Verein zu Greiz	100
20. Landes-Lehrerverein Reuß j. L.	430
21. Schwarzburg-Rudolstädter Landes-Lehrerverein	250
22. Landes-Lehrerverein im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen	210
23. Sächsischer Lehrerverein . .	11 100
24. Altenburger Landes-Lehrerverein	460
25. Lehrerverein im Herzogtum Coburg	170
26. Gothaischer Lehrerverein . .	550
27. Allgem. Meiningischer Lehrerverein	730
28. Weimarischer Lehrerverein .	960
29. Waldeckischer Lehrerverein .	160
30. Württembergischer Volksschul-Lehrerverein	3 300
31. Berliner Lehrerverein . . .	2 700
32. Lehrerverband der Provinz Brandenburg	7 100
33. Hannoverscher Provinzial-Lehrerverein	6 100
34. Hessischer Provinzial-Lehrerverein	2 170
35. Allgemeiner Lehrerverein im Regierungsbezirk Wiesbaden .	1 500
36. Lehrerverein zu Frankfurt a. M.	700
37. Pommerscher Provinzial-Lehrerverein	4 140
38. PosenerProvinzial-Lehrerverein	3 300
39. Ostpreußischer Provinzial-Lehrerverein	4 200
40. Westpreußischer Provinzial-Lehrerverein	2 600
41. Rheinischer Provinzial-Lehrerverein	4 000
42. Lehrerverband der Provinz Sachsen	7 000
43. Schlesischer Provinzial-Lehrerverein	5 650
44. Allgemeiner Schleswig-Holsteinischer Lehrerverein . .	3 800
45. Westfälischer Provinzial-Lehrerverein	3 000

Die unter 31 bis 45 aufgeführten preußischen Zweigvereine haben sich außerdem zu einem Landesverein, dem Preußischen Lehrerverein, zusammengeschlossen. Vorort desselben ist Magdeburg.

*) Für diese Übersichten, für sachkundigen Rat und fleißige Mitarbeit bei der Abfassung sämtlicher Kapitel dieses Werkes ist der Verfasser dem Vorsitzenden der statistischen Zentralstelle des Deutschen Lehrervereins, Herrn C. L. A. Pretzel in Berlin, zu größtem Danke verpflichtet.

Ihrem Wesen und ihren Einrichtungen nach dem Deutschen Lehrerverein verwandt, aber bislang nicht angeschlossen sind die Vereine in Elsaß-Lothringen, nämlich:

1. Ober-Elsässischer Lehrerverein, 1100 Mitglieder,
2. Unter-Elsässischer Bezirkslehrerverein, 1100 Mitglieder,
3. Lothringischer Lehrerverein, 850 Mitglieder, ferner
4. Hohenzollernscher Lehrerverein, 200 Mitglieder.

Außer diesen Vereinen, die in bezug auf die Konfession ihrer Mitglieder keine besonderen Vorschriften haben, gibt es auch konfessionelle Sondervereine.

Die besonderen katholischen Lehrervereine sind größtenteils organisiert im Katholischen Lehrerverband des Deutschen Reiches mit rund 9600 ordentlichen Mitgliedern und 4800 Ehrenmitgliedern (d. h. solchen, die nicht dem Lehrerstande angehören).

Zum Verbande gehören dreizehn Zweigvereine, die in der folgenden Tabelle verzeichnet sind:

Name des Vereins	Mitgl. (rund)	Name des Vereins	Mitgl. (rund)
1. Katholischer Lehrerverband des Deutschen Reiches (Provinz Rheinland)	4000	7. Kathol. Lehrerverein Norden .	80
2. Westfälischer Provinzialverein des Katholischen Lehrerverbandes des Deutschen Reiches	1700	8. Verein katholischer Lehrer der Diözese Fulda	340
3. Katholischer Lehrerverein im Regierungsbezirk Wiesbaden .	500	9. Katholischer Lehrerverein der Diözese Hildesheim	150
4. Verein katholischer Lehrer der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete	275	10. Lehrerverein der Diözese Osnabrück	340
5. Katholischer Lehrerverein Brandenburg-Pommern	200	11. Katholischer Lehrerverband des Deutschen Reiches (Landes-Verein Elsaß-Lothringen) . .	600
6. Verband katholischer Lehrer Westpreußens	750	12. Katholischer Lehrerverein der Pfalz	420
		13. Katholischer Lehrerverein in Bayern	280

Nicht zum Verbande gehören folgende Vereine:

1. Verein katholischer Lehrer Schlesiens, Mitglieder ca. 4000,
2. Bezirzks-Lehrerverein Trier, Mitglieder ca. 400,
3. Katholischer Volksschul-Lehrerverein in Württemberg, Mitglieder ca. 500,
4. Katholischer Lehrerverein im Großherzogtum Hessen, Mitglieder ca. 800.

Die besonderen evangelischen Lehrervereine bilden den Verband deutscher evangelischer Schul- und Lehrervereine. Derselbe hat zwanzig Zweigvereine, die aber meist eine sehr kleine Zahl von Mitgliedern haben. Die bedeutendsten sind:

1. Evangelischer Lehrerbund (im Norden Deutschlands), 1200 Mitglieder,
2. Verein evangelischer Lehrer und Schulfreunde für Rheinland und Westfalen, 600 Mitglieder,
3. Evangelischer Lehrerverein für Minden und Ravensberg, 150 Mitglieder,
4. Evangelischer Schulverein in Bayern, 400 Mitglieder,
5. Mecklenburgischer Lehrerbund, 100 Mitglieder.

Nicht zum Verbande gehören:

1. Verein evangelischer Lehrer in Württemberg, 530 Mitglieder,
2. Deutscher evangelisch-lutherischer Schulverein, 225 Mitglieder.

Lehrerinnenvereine.

Die größte Vereinsorganisation der Lehrerinnen, das Seitenstück zum Deutschen Lehrerverein, bildet der Allgemeine Deutsche Lehrerinnenverein, der in vierundsiebzig über das ganze Deutsche Reich verbreiteten und teilweise auch im Auslande ansässigen Zweigvereinen rund 18 000 Mitglieder zählt.

Unter den Zweigvereinen sind als die bedeutendsten zu erwähnen:

1. Landesverein Preußischer Volksschullehrerinnen, Mitglieder ca. 3000,
2. Landesverein Preußischer Technischer Lehrerinnen, Mitglieder ca. 800,
3. Verband Sächsischer Lehrerinnen,
4. Württembergischer Lehrerinnen- und Erzieherinnen-Verein, Mitglieder ca. 600.

Neben dieser paritätischen Organisation besteht der Verein katholischer Deutscher Lehrerinnen, Mitglieder ca. 6000.

5. Pädagogische Zeitschriften.

I. Wissenschaftliche Zeitschriften.

A. Zeitschriften, die das ganze Gebiet der Schul- und Erziehungsfragen behandeln.

1. Die Deutsche Schule. Herausgegeben im Auftrage des Deutschen Lehrervereins von Rob. Rißmann (Berlin). Verlag: Julius Klinckhardt (Leipzig). Jährlich 12 Hefte, Preis 8 M.
2. Neue Bahnen. Herausgeber H. Scherer (Worms). Verlag: Haacke (Leipzig). Jährlich 12 Hefte, Preis 8 M.
3. Evangelisches Schulblatt (begründet von F. W. Dörpfeld). Herausgeber: Dr. G. v. Rohden (Düsseldorf-Derendorf). Verlag: C. F. Bertelsmann (Gütersloh). Jährlich 12 Hefte, Jahrespreis 6 M.
4. Deutsche Blätter für erziehenden Unterricht. Herausgeber: Fr. Mann (Langensalza). Verlag: H. Beyer & Söhne (Langensalza). Jährlich 52 Nummern, Jahrespreis 6,40 M.
5. Pädagogische Studien. Herausgeber: Dr. Schilling (Rochlitz i. S.). Verlag: Bleyl & Kämmerer (Dresden). Jährlich 6 Hefte, Preis 6 M.
6. Der deutsche Schulmann. Herausgeber: Joh. Meyer (Krefeld). Verlag: Gerdes & Hödel (Berlin). Jährlich 12 Hefte, Preis 7,20 M.
7. Pädagogische Monatshefte. Herausgeber: A. Knöppel (Rheydt). Verlag: Süddeutsche Verlagsbuchhandlung (Stuttgart). Jährlich 12 Hefte, Preis 5,60 M. (Die Zeitschrift betont den katholischen Standpunkt.)

B. Zeitschriften, die vorwiegend der pädagogischen Theorie dienen.

1. Zeitschrift für pädagogische Psychologie. Herausgeber: Dr. Kemsies und Dr. Hirschlaff (Berlin). Verlag: Hermann Walther (Berlin). Jährlich 6 Hefte, Jahrespreis 10 M.
2. Zeitschrift für Philosophie und Pädagogik. Herausgeber: O. Flügel (Wansleben) und Prof. Dr. W. Rein (Jena). Verlag: Hermann Beyer & Söhne (Langensalza). Jährlich 6 Hefte, Jahrespreis 6 M.

C. Zeitschriften für die Geschichte der Pädagogik und des Schulwesens.

1. Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Herausgeber: Prof. Dr. K. Kehrbach (Berlin). Verlag: A. Hofmann & Co. (Berlin).

2. Monatshefte der Comeniusgesellschaft. Herausgeber: Geheimer Archivrat Dr. Keller (Charlottenburg). Verlag: Weidmannsche Buchhandlung (Berlin). Jährlich 12 Hefte, Jahrespreis 10 M.

D. Zeitschriften, die vorwiegend der Schulpraxis dienen.

1. Der praktische Schulmann. Herausgeber: Rudolf Schmidt (Leipzig). Verlag: Fr. Brandstetter (Leipzig). Jährlich 6 Hefte, Jahrespreis 8 M.
2. Praxis der Erziehungsschule. Herausgeber: Prof. Dr. Just (Altenburg). Verlag: Pierer (Altenburg). Jährlich 6 Hefte, Jahrespreis 4 M.
3. Repertorium der Pädagogik. Herausgeber: J. B. Schubert (Augsburg). Verlag: J. Ebner (Ulm). Jahrespreis 5,40 M.
4. Deutsche Schulpraxis. Herausgeber: Dr. R. Seyfert (Marienthal). Verlag: Ernst Wunderlich (Leipzig). Jährlich 52 Nummern, Jahrespreis 6,40 M.
5. Praxis der Landschule. Verlag: Richard Danehl (Goslar). Jährlich 12 Hefte, Jahrespreis 6 M.
6. Aus der Schule für die Schule. Herausgeber: Falcke (Rheydt). Verlag: Dürr (Leipzig). Jährlich 12 Hefte, Jahrespreis 6 M.
7. Pädagogische Warte. Herausgeber: M. Thurm (Klostermansfeld) und K. O. Beetz (Gotha). Verlag: Zickfeldt (Osterwieck, Harz). Jährlich 24 Hefte, Jahrespreis 7,20 M.

E. Zeitschriften für besondere Zweige der Pädagogik und des Schulwesens.

1. Pädagogische Blätter für Lehrerbildung und Lehrerbildungsanstalten. Herausgeber: K. Muthesius (Weimar). Verlag: C. F. Thienemann (Gotha). Jährlich 12 Hefte, Jahrespreis 12 M.
2. Frauenbildung. Herausgeber: Prof. Dr. Wychgram (Berlin). Verlag: B. G. Teubner (Leipzig). Jährlich 12 Hefte, Jahrespreis 12 M.
3. Die Kinderfehler. Herausgeber: J. Trüper (Jena) u. Chr. Ufer (Elberfeld). Verlag: Hermann Beyer & Söhne (Langensalza). Jährlich 6 Hefte, Jahrespreis 3 M.
4. Die Jugendfürsorge. Herausgeber: Fr. Pagel (Berlin). Verlag: Nicolai's Verlag (Berlin). Jährlich 12 Hefte, Jahrespreis 10 Mark.
5. Zeitschrift für den deutschen Unterricht. Herausgeber: Prof. Dr. Lyon (Dresden). Verlag: B. G. Teubner (Leipzig). Jährlich 12 Hefte, Jahrespreis 12 M.
6. Natur und Schule. Herausgeber: B. Landsberg (Allenstein), H. Schmeil (Magdeburg) und Schmidt (Bautzen). Verlag: B. G. Teubner (Leipzig). Jährlich 8 Hefte, Jahrespreis 12 M.
7. Jugendschriftenwarte. Organ der vereinigten deutschen Prüfungsausschüsse für Jugendschriften. Redakteur: H. Wolgast (Hamburg). Verlag: Ernst Wunderlich (Leipzig). Jährlich 12 Nummern, Jahrespreis 1,20 M. (Erscheint auch als Sonderbeilage der meisten Schulzeitungen.)

II. Schulpolitische Zeitschriften.

Diese Zeitschriften sind fast durchgehends Organe bestimmter Lehrervereine. Sie behandeln Fragen der Schul- und Vereinspolitik, der pädagogischen Theorie und Praxis und bringen außerdem regelmäßige Berichte über bemerkenswerte Vorgänge im Schulwesen, wobei jedes Blatt die Verhältnisse seines Landes, seiner Provinz usw. besonders berücksichtigt. Das vorliegende Verzeichnis enthält nur die bedeutenderen der in Frage kommenden Blätter.

Die Interessen der im Deutschen Lehrerverein zusammengeschlossenen Vereine vertreten folgende Zeitschriften:

A. Wöchentlich und halbwöchentlich erscheinende.

1. Pädagogische Zeitung. Hauptorgan des Deutschen Lehrervereins. Redakteur: W. Päßler (Berlin). Verlag: R. Scheibe (Berlin C. 22, Auguststr. 49). Jahrespreis 7 M.
2. Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung. Organ der Deutschen Lehrerversammlungen. Redakteur: H. Arnold u. L. Mittenzwey (Leipzig). Verlag: Jul. Klinckhardt (Leipzig). Jahrespreis 8 M.
3. Schulblatt für die Provinz Sachsen. Organ des Preußischen (Landes-) Lehrervereins. Redakteur: P. Mackeprang (Magdeburg). Verlag: Heinrichshofensche Buchhandlung (Magdeburg). Jahrespreis 6 M.
4. Preußische Schulzeitung. Organ des Lehrerverbandes der Provinz Brandenburg. Redakteur: R. Otto (Charlottenburg). Verlag: Carl Seyffarth (Liegnitz). Jahrespreis 6 M. (Erscheint zweimal wöchentlich.)
5. Schlesische Schulzeitung. Organ des Schlesischen Provinzial-Lehrervereins. Redakteur: W. Grüttner (Breslau). Verlag: Priebatsch (Breslau). Preis 7 M. jährlich.
6. Posener Lehrerzeitung. Organ des Posener Provinzial-Lehrervereins. Redakteur: Otto (Posen). Verlag: E. Schober (Posen). Preis 6 M. jährlich.
7. Lehrerzeitung für Ost- und Westpreußen. Organ des Ostpreußischen Provinzial-Lehrervereins. Redakteur: Ed. Büttner (Königsberg i. Pr.). Verlag: R. Leupold (Königsberg i. Pr.). Preis 6 M. jährlich.
8. Pommersche Blätter für die Schule und ihre Freunde. Organ des Pommerschen Provinzial-Lehrervereins. Redakteur: H. Juds (Kolberg). Verlag: Joh. Burmeister (Stettin). Preis 6 M. jährlich.
9. Neue Pädagogische Zeitung. Organ des Lehrerverbandes der Provinz Sachsen und des Anhaltischen Lehrervereins. Redakteur: Schreck (Fermersleben bei Magdeburg). Verlag: H. Jensch (Magdeburg). Preis 2,40 M. jährlich.
10. Hessische Schulzeitung. Redakteur: J. W. Lange (Cassel). Verlag: A. Bayer & Co. (Cassel). Preis 4 M. jährlich.
11. Hannoversche Schulzeitung. Redakteur: K. Brunotte (Hannover). Verlag: Helwingsche Verlagsbuchhandlung (Hannover). Preis 6 M. jährlich.
12. Schleswig-Holsteinische Schulzeitung. Redakteur: A. Stolley (Kiel). Verlag: Aug. Westphalen (Flensburg). Preis 6 M. jährlich.
13. Neue Westdeutsche Lehrerzeitung. Redakteur: Alb. Siepen (Elberfeld). Verlag: Sam. Lucas (Elberfeld). Preis 6 M. jährlich.
14. Bayerische Lehrerzeitung. Redakteur: Därr (Nürnberg). Verlag des Bayerischen Volksschullehrerinnenvereins. Preis 1 M. jährlich.
15. Freie Bayerische Lehrerzeitung. Redakteur: Georg Heydner (Nürnberg).
16. Sächsische Schulzeitung. Redakteur: Arthur Ulrich (Dresden). Verlag: Jul. Klinkhardt (Leipzig). Preis 8 M. jährlich.
17. Badische Schulzeitung. Redakteur: J. Goldschmidt (Karlsruhe). Verlag: Konkordia-A.-G. (Brühl). Preis 5,60 M. jährlich.
18. Lehrerzeitung für Thüringen und Mitteldeutschland. Redakteur: E. Polz (Weimar). Verlag: R. Wagner Sohn (Weimar). Preis 8 M. jährlich.
19. Mecklenburgische Schulzeitung. Redakteur: H. Voß (Schwerin). Verlag: Eberhardtsche Hof- und Ratsbuchdruckerei (Wismar). Preis 5 M. jährlich.
20. Oldenburgisches Schulblatt. Redakteur: Grape (Delmenhorst). Verlag: Rob. Sußmann (Oldenburg). Preis 4 M. jährlich.
21. Pädagogische Reform. Redakteur: R. Roß (Hamburg). Verlag: H. Köhncke (Hamburg). Preis 7 M. jährlich.

B. Zwei- oder dreimal monatlich erscheinende Zeitschriften.

1. Frankfurter Schulzeitung. Organ des Lehrervereins zu Frankfurt a. M. Redakteur: E. Ries (Frankfurt a. M.). Verlag: Kesselringsche Hofbuchhandlung (Frankfurt a. M.). Preis 5 M. jährlich.
2. Die Volksschule. Organ des Württembergischen Volksschullehrervereins. Redakteur: G. Honold (Stuttgart-Berg). Verlag: Ad. Bonz & Co. (Stuttgart). Preis 5 M. jährlich.
3. Der Schulfreund. Organ des Lothringischen Lehrervereins. Redakteur: G. Sedelmayr (Metz). Verlag: Paul Even (Metz). Preis 5 M. jährlich.
4. Neues Braunschweigisches Schulblatt. Organ des Braunschweigischen Landes-Lehrer- und Lehrerinnen-Vereins. Redakteur: K. Ernst (Braunschweig). Verlag: C. Appelhans & Co. (Braunschweig). Preis 3 M. jährlich.
5. Schulbote für Hessen. Organ des Hessischen Landes-Lehrervereins. Redakteur: H. Ruppel (Düdelsheim b. Büdingen). Verlag: Em. Roth (Gießen). Preis 4 M. jährlich.
6. Thüringer Schulblatt. Redakteur: H. Böttner (Friedrichsroda). Verlag: Rich. Schmidt (Gotha). Preis 3 M. jährlich.
7. Ober-Elsässische Lehrerzeitung. Organ des Ober-Elsässischen Lehrer-Vereins. Redakteur: P. Stintzi (Mülhausen). Verlag: D. Nawratil (Mülhausen). Preis 3 M. jährlich.
8. Allgemeines Schulblatt. Redakteur und Verlag: Rud. Bechtold (Wiesbaden) Preis 4,50 M. jährlich. (Erscheint monatlich dreimal.)

Einen ähnlichen Charakter wie diese Zeitschriften hat die einzige in Deutschland erscheinende pädagogische (zugleich auch politische) Tageszeitung, die Preußische Lehrerzeitung, Redakteur: Th. Güttich (Spandau). Verlag: Hopfsche Verlagsdruckerei (Gebrüder Jenne), Spandau. Preis 12 M. jährlich.

Den Interessen der besonderen katholischen Lehrervereine dienen:

1. Westdeutsche Lehrerzeitung. Verlag J. P. Bachem (Cöln).
2. Katholische Schulzeitung für Mitteldeutschland. Herausgegeben von Lehrer Ritzel in Fulda.
3. Katholische Schulzeitung für Norddeutschland. Verlag: Goerlich (Breslau). Wöchentlich. Jahrespreis 6,40 M.
4. Katholisches Schulblatt für die Rheinpfalz. Herausgegeben von Lehrer Mistler in Speyer.
5. Katholische Schulzeitung für Elsaß-Lothringen. Herausgegeben von Hauptlehrer Math. Weber in Straßburg-Neuhof.
6. Katholische Schulzeitung. Herausgegeben von L. Auer in Donauwörth.

Den Zwecken der besonderen evangelischen Lehrervereine dient:

Die evangelische Volksschule. Redakteur: H. Liepe (Pankow). Verlag: Fr. Zillessen (Berlin). Zweimal wöchentlich. Jahrespreis 6 M.

Die Interessen der Lehrerinnenvereine vertritt:

Die Lehrerin in Schule und Haus. Herausgeberin: Marie Loeper-Housselle. Verlag: Th. Hofmann (Leipzig). Jährlich 52 Nummern, Jahrespreis 8 M.

KAPITEL VII.

Die Volksschule in den größeren deutschen Städten.

1. Rückblicke auf die bisherige Entwicklung der größeren deutschen Städte.

Das Wachstum zahlreicher deutscher Städte in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts ist ein so rapides gewesen, daß ihr Fortschritt in manchen Fällen nur mit der beschleunigten Entwicklung neugegründeter amerikanischer Gemeinwesen verglichen werden kann, und daß es denjenigen, welche die heute bestehenden Verhältnisse vor Augen haben, oft schwer fällt, sich die Zustände im Geiste auszumalen, wie sie vor fünfzig Jahren bestanden. Die Bevölkerungszahl und Bevölkerungsdichtigkeit der Großstädte ist enorm gewachsen; in vielen Fällen hat auch ihr Areal durch die Angliederung dörflicher Nachbargemeinden einen bedeutenden Zuwachs erhalten, und andererseits sind auch zahlreiche Dorfgemeinden in die Reihe der Großstädte aufgerückt.

Mit der Zahl der Bevölkerung wuchs im allgemeinen im gleichen Verhältnis die Zahl der schulpflichtigen Kinder, und daraus hätte sich vielleicht die Notwendigkeit ergeben sollen, im gleichen Prozentsatz die Zahl der öffentlichen Schulhäuser zu vermehren. Aber die Verhältnisse erzwangen eine weit schnellere Zunahme der öffentlichen Unterrichtsanstalten. Die strengere Durchführung der Schulpflicht, die Einziehung einer großen Anzahl dürftiger Privatschulen beziehungsweise die Umwandlung solcher Anstalten in öffentliche Schulen, die Herabsetzung der Klassenfrequenzen und andere Umstände machten eine viel schnellere Vermehrung der öffentlichen Schulen, besonders der Volksschulen, notwendig, als der Zunahme der Bevölkerung und dem Wachsen der Zahl der Kinder im schulpflichtigen Alter entsprochen hätte.

Über die Zunahme der Bevölkerung der Stadt Berlin und der in Berliner Schulen unterrichteten Jugend seit dem Jahre 1872 gibt folgende Tabelle 1 Auskunft:

Tabelle 1.

Am Ende des Jahres	Bevölkerungszahl (einschl. Militär)	Schüler und Schülerinnen sämtlicher Berliner Schulen					
		Gesamtzahl	Kinder über 14 Jahre	Kinder von 6—14 Jahren	Auf 100 Seelen der Bevölkerung kommen Schüler		
					insgesamt	über 14 Jahre	von 6—14 Jahren
1872	864 300	95 275	7 309	87 966	11,03	0,85	10,18
1875	964 240	108 904	8 481	100 423	11,29	0,88	10,41
1880	1 123 680	139 934	12 381	127 553	12,45	1,10	11,35
1885	1 315 613	190 474	12 160	178 314	14,48	0,92	13,56
1890	1 579 980	221 216	16 105	205 111	14,00	1.02	12,98
1895	1 678 527	233 319	17 097	216 222	13,90	1,02	12,88
1900	1 888 177	255 921	17 112	238 809	13,55	0,91	12,64
1902	1 926 367	258 832	17 518	241 314	13,44	0,91	12,53

Am Ende des Jahres	Auf Kosten der Gemeinde in Gemeindeschulen usw. unterrichtete Kinder					
	Gesamtzahl	Kinder über 14 Jahre	Kinder von 6—14 Jahren	Auf 100 Seelen der Bevölkerung kommen Schüler		
				insgesamt	über 14 Jahre	von 6—14 Jahren
1872	54 400	467	53 973	6,29	0,05	6,24
1875	64 882	603	64 279	6,73	0,06	6,67
1880	95 572	1 981	93 591	8,51	0,18	8,33
1885	145 036	2 054	142 982	11,02	0,16	10,87
1890	173 183	3 502	169 681	10,95	0,22	10,73
1895	185 690	3 681	182 009	11,06	0,22	10,84
1900	211 391	4 431	206 960	11,19	0,23	10,96
1902	214 325	4 886	209 439	11,12	0,25	10,87

Aus der Tabelle ergibt sich, daß im Laufe der letzten dreißig Jahre die Berliner Bevölkerung auf wenig mehr als das Doppelte gestiegen ist, während sich die Zahl der Kinder in den Volksschulen nahezu vervierfacht hat. Auffallender haben sich noch die Verhältnisse in der Nachbarstadt Berlins, in Charlottenburg, gestaltet; in dieser Stadt ist im letzten halben Jahrhundert die Einwohnerzahl fast auf das achtzehnfache gestiegen, während sich die Zahl der Gemeindeschulkinder nahezu auf das sechsundzwanzigfache, die Zahl der Volksschulklassen aber auf mehr als das vierzigfache vermehrt hat. Folgende Übersicht

über die Zeit von 1857 bis 1902 bietet die Grundlagen für diese Berechnung (Tabelle 2):

Tabelle 2. Zahl der Klassen, Lehrer und Schüler in den Gemeinde- und Hilfsschulen von Charlottenburg, verglichen mit der Einwohnerzahl in den letzten 50 Jahren.

Jahr	Klassen	Rektoren (Hauptlehrer)	Lehrer	Lehrerinnen	Handarbeits-Lehrerinnen	Überhaupt Lehrkräfte	Schüler	Einwohner	Auf 1000 Einwohner kommen Schüler	Durchschnittliche Schülerzahl in einer Klasse
1857	10	—	—	—	—	—	710	11 400	62	71
1867	12	—	14	1	—	15	891	15 000	59	74
1880	37	5	27	6	3	41	2 227	30 500	73	60
1885	50	5	42	11	2	60	3 696	42 400	87	74
1890	120	9	97	20	9	135	6 319	76 900	82	53
1895	220	12	158	36	15	221	11 082	132 400	84	50
1900	383	20	279	78	20	397	16 807	189 200	89	44
1902	416	22	315	89	24	450	18 397	202 300	91	44

Einen noch etwas weiteren Rückblick auf die Berliner Volksschulverhältnisse läßt uns folgende Übersicht tun:

Tabelle 3. Übersicht über die Zunahme der Bevölkerung, der Volksschulen und Volksschulkinder in Berlin.

Ende des Jahres	Bevölkerung	Zahl der Kommunal- bezw. Gemeindeschulen	Klassenzahl in den Gemeindeschulen	Schülerzahl in den Gemeindeschulen	Zahl der Privat-Elementarschulen	Klassenzahl der Privat-Elementarschulen	Schülerzahl der Privat-Elementarschulen	Gesamtsumme der Volksschulkinder
1827	230 413	1	4	ca. 300	190[1])	?	17 688[1])	?
1857	449 610	15	132	11 746	?	255[2])	14 274	26 020
1860	493 400	20	185	13 703	?	277	14 178	27 881
1865	657 690	33	341	20 344	26	185	10 831	31 175
1870	774 310	53	615	37 663	20	179	11 979	49 642
1875	964 240	88	1152	62 019	4	46	2 812	64 831
1880	1 123 608	114	1742	94 067	2	24	1 505	95 572
1885	1 315 613	156	2587	143 597	1	24	1 439	145 036
1890	1 579 980	183	3060	173 183	—	—	—	173 183
1900	1 888 177	241	4242	211 391	—	—	—	211 391
1901	1 901 567	249	4342	212 495	—	—	—	212 495

[1]) 190 ist die Zahl der überhaupt vorhandenen Privatschulen; wie viel von ihnen Elementarschulen waren, läßt sich nicht feststellen. Eingeschlossen sind die 6 Armenschulen, die allerdings der Aufsicht des Armendirektoriums unterstanden, aber als eigentliche öffentliche Volksschulen nicht gelten konnten.

[2]) Von hier ab sind nur diejenigen Privatelementarschulen gezählt, in denen Kinder auf Kosten der Stadt Unterricht erhielten.

Zur Ergänzung möge hier noch ein Überblick über das Wachstum der Hamburger Volksschulen seit der Übernahme derselben durch den Staat am 11. Mai 1871 folgen:

Tabelle 4. Volksschulen in Hamburg.

Bestand am 31. März	Bevölkerung	Schulen	Klassen	Schülerzahl	Lehrpersonen				
					Hauptlehrer	feste Lehrer	Hilfslehrer	feste Lehrerinnen	Hilfslehrerinnen
1872	307 496	16	126	6 087	17	11	77	—	51
1875	343 453	24	201	9 480	25	52	94	11	48
1880	404 987	45	484	25 042	46	152	183	36	116
1885	466 319	68	834	42 094	69	289	299	80	235
1890	559 115	85	1203	61 991	84	516	326	151	317
1895	618 944	106	1497	67 697	106	966	129	397	222
1900	699 489	114	1739	79 579	113	1133	132	565	240
1902	739 000	126	1914	88 822	126	1178	166	638	281

Als viel bedeutsamer noch als dieses rein ziffernmäßige Wachsen der Volksschule muß jedoch die Verbesserung der Einrichtung und der Unterrichtsmethoden der Volksschule angesehen werden. Ein Berliner Schulaufsichtsbeamter faßt das Gesamtergebnis der Entwicklung der Berliner Volksschulen in den letzten 75 Jahren in folgenden Worten zusammen:

„Ich ziehe das Fazit, indem ich kurz das Damals dem Jetzt gegenüberstelle. Damals (1827) als einzige öffentliche Volksschulen Berlins sieben ein- bis zweiklassige Armenschulen in dürftigen Schulräumen ohne festen Lehrplan unter schlechtbezahlten Lehrern von mangelhafter Vorbildung, geringem Wissen, tiefer gesellschaftlicher Stellung, jetzt ein über das ganze Weichbild ausgebreitetes Netz von gleichmäßig organisierten achtstufigen, sechzehn- bis zwanzigklassigen Gemeindeschulen in teilweise schönen Schulhäusern, groß genug, um allen Kindern der Stadt den kostenfreien Zutritt zu gewähren, zweckmäßig und wirksam genug, um das allgemeine Vertrauen zu verdienen, mit einem Lehrpersonal, das, tüchtig und pflichttreu zugleich, durch rechte Hingabe an seinen Erzieherberuf allen Einrichtungen das rechte Leben einzuhauchen bemüht ist. Damals ein Fünftel aller

Tabelle 5. Grundstücks- und Baukosten der Gemeinde-Schulen in Charlottenburg.

Benennung	erbaut	Größe des Grundstücks qm	Grundstückskosten M.	Baukosten M.	Zusammen M.	Anzahl der Klassen	für die Klasse mit Grundstück M.
Gemeindeschule III	1881/82	1 910	—	131 000	131 000	22	5 933*)
„ I/II	1884/86	3 746	39 611	274 665	314 276	36	8 730
„ VII/VIII	1888/89	3 296	156 980	359 896	516 876	36	14 358
„ XI/XII	1890/92	4 487	52 191	441 027	493 218	36	13 701
„ V/VI	1891/92	3 761	27 117	433 079	460 196	36	12 783
„ XIII/XIV	1894/95	4 338	137 624	409 981	547 605	42	13 038
„ XV/XVI	1890/98	4 619	227 809	354 958	582 767	42	13 875
„ IX/X	1899/00	6 031	180 701	442 097	622 798	39	15 969
„ XVII/XVIII	1899/00	5 275	147 120	469 541	616 661	40	15 417
„ XIX/XX	1899/00	5 489	339 558	511 272	850 810	39	21 816

*) Ohne Grundstück.

Tabelle 6. Neue Schulhäuser in Berlin, seit 1900 dem Betrieb übergeben.

Straße und Hausnummer	Größe des Schulgrundstücks qm	Davon bebaut qm	Berechnet auf wieviel Kinder	Zahl der Schulklassen	Kosten des Schulgebäudes, ohne Grundstück M.
Doppelschule Wilmsstr. 10 . . .	5 120	2 094	2 040	36	447 353
„ Glogauerstr. 12/16 .	4 988	1 925	2 010	35	409 569
„ Rostockerstr. 31/32 .	5 169	1 831	1 990	36	391 877
„ Dunckerstr. 65/66 . .	6 054	2 155	1 950	36	546 820
„ Oderbergerstr. 57/59 .	3 882	1 282	1 730	31	467 738
„ Wiclefstr. 53/54 . .	5 160	1 886	1 920	35	573 918
„ Christianiastr. . . .	6 768	2 160	2 050	36	527 893
„ Straßmannstr. 6 . .	7 472	3 154	2 070	36	517 000
Einfache Schule Grenzstr. 8 . . .	2 716	1 369	1 010	17	213 365
Doppelschule Wattstr. 16	5 463	2 083	1 880	36	477 636
„ Waldenserstr. 25/26 .	4 639	2 067	1 970	36	596 105
„ Görlitzer Ufer 15 . .	5 157	2 058	2 030	38	519 786
„ Rigaerstr. 113/14 . .	6 057	2 169	1 930	36	507 901
Einfache Schule Waldemarstr. 77 .	3 722	1 323	1 030	19	282 100
Doppelschule Stralauerallee . . .	5 632	2 063	1 990	37	469 000
„ Bergmannstr. 60/65 .	4 704	2 036	1 820	37	567 200

schulpflichtigen Kinder schullos aufwachsend, jetzt ein durch alle Bezirke verzweigtes System von Schulkommissionen, gebildet aus Bürgern im Ehrenamt, im Besitz ausreichender Befugnis und Personalkenntnis, um die Erfüllung der Schulpflicht jedem Kinde zu ermöglichen, ihre völlige Versäumnis bei keinem zu dulden; damals die Volksschulen einer Behörde unterstellt, die mit dem Schulwesen nur in sehr äußerlichem Zusammenhange stand, jetzt eine besondere Schulbehörde, ausgestattet mit solcher Vollmacht und solcher Technik, daß sie das wachsende Schulbedürfnis zu erfüllen vermag, wie es

Tabelle 7. Die Volks-(Elementar-)Schulen in einigen deutschen

Städte	Städtische								
	Lehrer						Schüler		
		voll beschäftigt		nicht voll beschäftigt					
	Anstalten	überhaupt	darunter weiblich	überhaupt	darunter weiblich	Klassen	männlich	weiblich	überhaupt
Altona	29	346	149	17	17	301	9 210	9 693	18 903
Berlin	247	4 621	1 776	515	504	4 294	105 173	105 938	211 111
Bremen	22	378	82	—	—	339	8 428	8 659	17 087
Breslau	136	922	255	139	139	935	25 046	25 015	50 061
Charlottenburg	24	405	106	14	14	382	8 874	8 367	17 241
Chemnitz	23	459	22	63	4	692	13 995	15 108	29 103
Cöln	75	846	402	—	—	846	23 505	24 088	47 593
Dresden	32	767	102	98	86	874	17 332	18 560	35 892
Düsseldorf	37	445	202	—	—	443	13 273	12 938	26 211
Elberfeld	51	436	72	—	—	429	12 011	11 509	23 520
Frankfurt a. M.	33	499	139	27	20	441	11 082	12 059	23 141
Halle a. S.	24	358	117	9	9	330	8 871	9 599	18 470
Hamburg	125	2 299	851	—	—	1 826	42 359	42 325	84 684
Hannover	67	485	150	7	7	439	12 230	11 988	24 218
Königsberg i. Pr.	32	385	143	36	34	357	9 162	9 819	18 981
Leipzig	45	1 563	143	18	17	1 494	29 515	30 604	60 119
Magdeburg	41	678	99	125	125	666	16 974	16 919	33 893
München	40	1 358	667	—	—	963	24 156	25 553	49 709
Nürnberg	—	587	27	145	87	574	14 781	15 118	29 899
Stettin	36	472	149	—	—	436	11 638	11 725	23 363
Straßburg i. E.	45	248	117	6	3	245	—	—	12 837
Stuttgart	—	230	46	16	16	209	—	—	9 880

entsteht.“ Der Verlauf der Entwicklung von der dürftig ausgestatteten Elementarprivatschule oder Armenschule zur wohleingerichteten Gemeinde- oder Bürgerschule oder gar zur Mittelschule ist typisch für die Entwicklung des deutschen Volksschulwesens im 19. Jahrhundert. Wer diese Entwicklung an einem bestimmten Beispiel genauer verfolgen will, der möge die Geschichte des Schulwesens der Haupt- und Residenzstadt Königsberg i/Pr. von Emil Hollack und Friedr. Tromnau (Königsberg i/Pr. 1899) zur Hand nehmen. In anderen Städten bieten die Verwaltungsberichte der Magistrate nicht selten

Städten am Ende des Winterhalbjahrs 1900/1901.

Anstalten	Sonstige Lehrer: voll beschäftigt: überhaupt	Sonstige Lehrer: voll beschäftigt: darunter weiblich	Sonstige Lehrer: nicht voll beschäftigt: überhaupt	Sonstige Lehrer: nicht voll beschäftigt: darunter weiblich	Klassen	Schüler: männlich	Schüler: weiblich	Schüler: überhaupt	Bevölkerungsstand am 31. März 1901
5	23	12	3	1	22	494	455	949	162 056
14	91	—	17	—	81	1 437	1 543	2 980	1 888 382
7	48	17	2	2	43	939	974	1 913	161 782
9	45	11	5	2	—	400	486	886	423 959
—	—	—	—	—	—	—	—	—	189 338
1	12	1	3	1	17	351	345	696	205 279
1	9	3	4	—	8	40	41	81	375 323
5	63	—	—	—	—	458	359	817	396 500
2	4	—	—	—	4	121	64	185	214 927
2	2	—	—	—	2	23	16	39	157 200
3	21	4	6	2	22	736	373	1 109	291 500
1	6	—	1	1	7	42	35	77	157 940
—	—	—	—	—	—	—	—	—	712 105
2	1	1	7	—	7	84	89	173	237 439
—	—	—	—	—	—	—	—	—	187 684
1	40	9	7	2	42	705	736	1 441	459 869
1	4	4	4	—	4	—	85	85	229 187
6	69	33	—	—	34	185	745	930	500 000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	259 783
2	16	3	—	—	11	52	42	94	213 450
18	32	18	3	3	32	433	469	902	152 064
2	11	2	1	—	8	271	29	300	182 763

zusammenfassende Darstellungen über kürzere oder längere Perioden der lokalen Schulgeschichte.

Einen wichtigen äußeren Maßstab für die Fortschritte des Volksschulwesens einer Stadt geben Zahl, Umfang und Einrichtung der Schulneubauten. Nur ausnahmsweise und im Notfalle verzichten wohlhabende Gemeinden auf die Errichtung eigener, allen Bedürfnissen der Einschulung entsprechender Schulhäuser. Die Benutzung von gemieteten Räumlichkeiten bietet trotz ihrer größeren Billigkeit Anlaß zu so vielen schultechnischen und hygienischen Bedenken, daß im allgemeinen nur selten zu diesem Auskunftsmittel gegriffen wird. Ebenso findet die Benutzung derselben Schulräume durch zwei Klassen zu verschiedenen Zeiten (Halbtagsschulen, überzählige oder fliegende Klassen) in den Städten nur ausnahmsweise Anwendung. Nach dem Verwaltungsbericht des Magistrats zu Berlin (Städtische Schuldeputation) für das Etatsjahr 1902 gab es bei 258 Volksschulen noch 28 Mietsschulhäuser für 23 Volksschulen und 5 Filialabteilungen; die Zahl der fliegenden Klassen betrug im Sommerhalbjahr 24, im Winterhalbjahr 18.

Über die Anlage und Einrichtung der städtischen Volksschulbauten ist bereits an einer anderen Stelle ausführlich gesprochen worden. In welchem Tempo diese Bauten vor sich gehen müssen, um mit der Entwicklung gleichen Schritt zu halten, und welche Anforderungen an Raum und Einrichtung und damit an Geldkosten für neue Schulanlagen gestellt werden, möge hier aus zwei Übersichten über die Charlottenburger (Tabelle 5 auf Seite 197) und Berliner Volksschulneubauten (Tabelle 6 auf Seite 197) ersehen werden.

2. Gegenwärtiger Stand des städtischen Volksschulwesens.

Über den Umfang und Zustand des Volksschulwesens von deutschen Städten mit mehr als 150 000 Einwohnern gibt Tabelle 7 (Seite 198 und 199) Aufschluß.

Über die Kosten, welche das städtische Volksschulwesen verursacht, und die Quellen, aus denen diese Kosten gedeckt werden, geben die Tabellen 8 und 9, allerdings aus dem Etatsjahr 1899/1900 bezw. 1899, für eine große Anzahl von Städten Auskunft.

Tabelle 8. Die Kosten der städtischen Volksschulen im Rechnungsjahr 1899/1900 in den Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern. [1])

Städte	Persönliche Kosten				Sächliche Kosten (ohne Baukosten)	Baukosten [3])		Gesamtkosten
	für aktive Lehrkräfte überhaupt [2])	für nicht aktive Lehrkräfte [2]) (soweit aus städtischen Mitteln bestritten)		überhaupt		für Neubauten	für Um- u. Erweiterungsbauten, sowie f. bauliche Unterhaltungen	
		Ruhegehälter	Witwen- u. Waisengelder					
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Aachen . . .	684 773	48 180	1 764	734 717	72 476	—	78 920	886 113
Altona . . .	726 463	48 492	6 862	781 817	72 916	104 330	43 788	1 002 851
Barmen . . .	1 013 910	37 254	3 552	1 054 716	130 832	406 292	39 083	1 630 923
Bremen . . .	1 032 060	26 656	5 484	1 064 200	109 423	15 034	99 892	1 288 549
Breslau . . .	2 395 621	105 848	39 220	2 540 689	348 990	909 510	104 463	3 903 652
Cassel . . .	568 480	29 800	16 270	614 550	52 000	197 600	58 204	922 354
Charlottenburg	1 071 119	40 269	4 368	1 115 756	49 935	616 379	76 399	1 858 469
Chemnitz . .	1 075 142	5 472	—	1 080 614	306 601	129 843	95 005	1 612 063
Danzig . . .	596 651	23 755	6 820	627 226	39 052	170 000	37 860	874 138
Dortmund [4]) .	809 395	22 980	2 724	835 099	136 706	—	45 193	1 016 998
Dresden . . .	1 855 360	75 081	—	1 930 441	454 723	55 317	132 390	2 572 871
Düsseldorf . .	1 058 418	33 390	3 362	1 095 170	55 161	326 888	80 023	1 557 242
Elberfeld [5]) .	1 459 290	36 814	6 530	1 502 634	60 737	188 197	50 200	1 801 768
Essen . . .	660 732	19 742	1 968	682 442	44 363	610 780	60 730	1 398 315
Frankfurt a. M.	1 411 091	81 851	29 474	1 522 416	112 018	234 533	107 326	1 976 293
Halle a. S. . .	521 130	20 207	2 160	543 497	49 040	98 540	12 056	703 153
Hamburg . .	5 627 302	62 112	—	—	395 519	142 000	126 500	—
Hannover . .	1 154 382	44 608	43 310	1 242 300	103 126	325 781	32 875	1 704 082
Kiel	494 269	32 469	3 167	529 905	58 447	187 218	31 600	807 170
Königsberg i. Pr.	807 671	43 641	9 752	861 064	109 099	260 347	42 086	1 272 596
Leipzig [6]) . .	3 751 223	10 889	500	3 762 612	70 231	1 130 212	259 331	5 947 386
Magdeburg .	1 655 683	75 499	8 593	1 739 775	118 290	185 238	66 689	2 109 992
München . .	1 946 348	124 459	25 919	2 096 726	285 764	1 002 360	213 085	3 597 935
Nürnberg . .	1 307 015	43 877	16 945	1 367 837	117 989	846 297	25 617	2 357 740
Posen . . .	331 355	15 155	5 827	352 337	99 357	—	8 405	460 099
Stettin . . .	747 856	47 892	9 198	804 946	65 125	387 540	20 565	1 278 176
Straßburg i. E.	525 850	480	—	526 330	51 685	130 115	105 756	813 886

[1]) Außer Braunschweig, Mannheim und Stuttgart. Bei den Städten Chemnitz, Dresden, Hamburg, Leipzig, München, Nürnberg beziehen sich die Angaben auf das Kalenderjahr 1899. — [2]) Einschließlich der Schuldiener, Kastellane und Heizer und des Wertes der Dienstwohnungen. — [3]) Ohne Berücksichtigung der Aufwendung für Verzinsung und Tilgung. — [4]) Sozietätsschulen. — [5]) Einschließlich der 5 Mittelschulen für Knaben. — [6]) Einschließlich der 4 Mittelschulen für beide Geschlechter. — Die Mehrleistungen der preußischen Städte an die Alterszulagekasse sind bei den vorstehenden Angaben nicht berücksichtigt.

Tabelle 9. Die Deckung der Kosten der städtischen Volksschulen im Rechnungsjahre 1899/1900.[1])

Städte	von den in Tabelle 8 nachgewiesenen Kosten werden gedeckt						
	aus städtischen Mitteln	durch Schulgeld	aus dem Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen	aus Staatsmitteln[2])	aus Kirchenkassen	aus sonstigen Quellen	überhaupt
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Aachen	745 258	1 406	33 337	97 762	—	8 350	886 113
Altona	891 033	—	12 730	99 088	—	—	1 002 851
Barmen	1 494 427	—	28 778	103 153	—	4 565	1 630 923
Bremen	1 154 418	132 931	—	—	—	1 200	1 288 549
Breslau	3 614 276	6 088	22 698	235 337	—	25 253	3 903 652
Cassel	858 960	3 924	2 420	56 755	—	295	922 354
Charlottenburg	[3]) 1 819 353	25 984	7 668	31 825	—	8 464	[3]) 1 893 294
Chemnitz	1 253 305	200 587	4 250	137 729	—	16 192	1 612 063
Danzig	771 158	1 030	8 273	84 235	215	9 227	874 138
Dortmund	431 197	438 981	19 136	116 752	1 493	9 439	1 016 998
Dresden	1 918 793	152 388	69 110	413 202	6 590	12 788	2 572 871
Düsseldorf	1 430 269	2 360	31 410	86 623	—	6 580	1 557 242
Elberfeld	1 616 615	17 100	34 400	128 887	—	4 766	1 801 768
Essen	1 316 170	—	28 000	54 145	—	—	1 398 315
Frankfurt a. M.	1 893 772	—	32 150	46 565	—	3 806	1 976 293
Halle a/S.	653 317	5 550	2 145	39 987	—	2 134	703 133
Hannover	1 600 154	3 863	15 131	82 093	288	2 553	1 704 082
Kiel	[4]) 756 451	—	5 930	50 183	54	1 261	[4]) 813 879
Königsberg i. P.	1 084 660	100 838	13 922	65 848	3 930	3 398	1 272 596
Leipzig	4 715 022	554 339	36 335	630 224	—	11 466	5 947 386
Magdeburg	[5]) 1 695 471	272 733	29 077	117 272	3 401	2 408	[5]) 2 120 362
München	3 494 330	—	26 237	—	—	[7]) 77 368	3 597 935
Nürnberg	2 227 204	35	32 394	4 302	—	93 805	2 357 740
Posen	406 253	693	1 840	47 213	—	4 100	460 099
Stettin	[6]) 1 210 973	3 663	15 285	46 700	—	2 553	[6]) 1 279 174
Straßburg i. E.	748 193	—	15 990	48 017	—	1 686	813 886

[1]) Bei den Städten Chemnitz, Dresden, Leipzig, München, Nürnberg beziehen sich die Angaben auf das Kalenderjahr 1899. — [2]) Ohne die staatlichen Leistungen für Ruhegehälter, Witwen- und Waisenversorgung, für die preußischen Städte aber einschließlich der Mehrleistung der Alterszulagekasse. Die Mehrleistungen der preußischen Städte an die Alterszulagekasse sind in den vorstehenden Zahlen der ersten und letzten Spalte einbegriffen, daher die Abweichung der Endzahlen für Charlottenburg, Kiel, Magdeburg und Stettin von Tabelle 8. — [3]) Darunter 34 825 M. Mehrleistung der Stadt an die Alterszulagekasse. — [4]) Desgl. 6709 M. — [5]) Desgl. 10 370 M. — [6]) Desgl. 998 M. — [7]) Darunter 72 510 M. aus Kreismitteln.

Da die vorstehende Übersicht über den Volksschuletat der Stadt Berlin keine Auskunft gibt, so möge hier eine kurze Zusammenstellung der Voranschläge für den Berliner Stadthaushaltsetat für 1904 (Spezialetat No. 15, Volksschule) folgen, und zwar an Ausgaben:

1. Ordinarium.

A. Persönliche Kosten.

Besoldungen der Rektoren	1 261 200 M.	
„ „ Lehrer	8 332 300 „	
„ „ wissenschaftlichen Lehrerinnen	3 307 128 „	
„ „ Fachlehrerinnen	511 000 „	
„ „ Schuldiener	223 400 „	
		13 635 478 M.
Stundenhonorare, Vertretungskosten und sonstige persönliche Ausgaben (darunter 72 000 M. für Schulärzte)		556 781 „
		14 192 259 M.

B. Sächliche Kosten.

Tit. I. Unterrichtsmittel (Lehrbücher, Schreibmaterialien, Lehrmittel für den wissenschaftlichen, Gesang- und Turnunterricht, Aversum für die Rektoren zur Beschaffung der kleinen Schulbedürfnisse, Tinte, Kreide usw.) . . .	237 000 M.	
Tit. II. Schulutensilien und Hausgeräte, sowie Turngeräte	130 000 „	
Tit. III. Heizung, Erleuchtung und Wasserverbrauch (Brennmaterial, Löhne für die Heizer, Gas- und Wasserverbrauch zu Gemeindeschulzwecken)	627 965 „	
Tit. IV. Reinigung	155 500 „	
Tit. V. Bauliche Unterhaltung, Abgaben, Lasten und Mieten (Feuerkassenbeitrag, Versicherungsprämien, Kanalisationsgebühr, Mieten für die nicht auf städtischen Grundstücken befindlichen Schulen)	950 323 „	
Tit. VI. Prämien, Unterstützungen für Schulkinder und Schülerbibliotheken (16 800 M.)	35 800 „	
Tit. VII. Verschiedene Ausgaben (für die Verwaltung der Schulkommissionen, Lohn für die Boten derselben, Drucksachen und Buchbinderarbeiten, für das „Städtische Schulmuseum“, für den Betrieb der Brausebäder, Zuschuß an den „Allgemeinen Unterstützungs-Fonds“ usw.)	118 730 „	
Tit. VIII. Aus Vermächtnissen	9 593 „	
Summe der sächlichen Kosten		2 264 911 M.
„ persönlichen „ .		14 192 259 „
Summe des Ordinariums . .		16 457 170 M.

2. Extraordinarium.

Zur Beschaffung neuer Schulbänke	30 000 M.
Summe der Ausgaben	16 487 170 M.

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber:

Tit. I.	Grundeigentum	32 880 M.
Tit. II.	Aus Vermächtnissen	30 592 „
Tit. III.	Verschiedene Einnahmen	41 478 „
		104 950 M.

Die Gesamtaufwendungen betragen daher **16 382 220** M.

Die Summe von 16 382 220 M. umfaßt allerdings nicht die Ausgaben für Schulhaus-Neubauten, für Dienstpensionen der Lehrer sowie Versorgung ihrer Witwen und Waisen und die Unterhaltung der der Volksschule dienenden Bureaus mit ihren Beamten sowie verschiedene kleine Ausgaben.

Die Beiträge, welche gemäß dem Gesetz vom 3. März 1897 betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen aus der Staatskasse gewährt werden, sowie die Einnahmen aus Schulversäumnisstrafen sind in dem Spezialetat 15 ebenfalls nicht in Rechnung gestellt; ebenso gewisse Lasten, welche der Volksschulverwaltung aus der unentgeltlichen Überlassung von Schulräumlichkeiten an andere städtische Verwaltungen erwachsen.

Den größten Bestandteil aller laufenden Aufwendungen für das Volksschulwesen bilden, wie wir aus den vorstehenden Zusammenstellungen ersehen, die persönlichen Kosten und unter diesen wiederum die Gehälter der Lehrkräfte. Die Gehälter der einstweilig und der fest angestellten Lehrer und Lehrerinnen sowie der Schulleiter (Rektoren, Direktoren, Hauptlehrer) gehen nicht selten über die durch die Gesetze vorgeschriebenen Mindestbezüge bezw. Normalsätze hinaus. Diese Gehälter sind aber im einzelnen sehr verschieden. Die folgenden Tabellen bieten eine Zusammenstellung über die zu Beginn des Jahres 1903 in einer größeren Anzahl von deutschen Städten tatsächlich bestehenden Gehaltsverhältnisse der definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen sowie der Rektoren. Die Tabelle 10 stützt sich auf Ermittelungen der statistischen Zentralstelle des Deutschen Lehrervereins. (Statistische Beilage zur Pädagogischen Zeitung März und April 1903).

Tabelle 11 (Seite 208 und 209) gründet sich auf die Angaben des statistischen Jahrbuchs deutscher Städte für 1903; sie bietet in sehr anschaulicher Weise eine Übersicht über den tatsächlich erreichten Bildungsgrad sämtlicher in den genannten Städten nach Absolvierung der Schulpflicht die Volksschule verlassender Kinder.

Aus dieser Tabelle ergibt sich, daß die Schüler acht- und siebenstufiger, ja selbst sechsstufiger Volksschulen nicht immer die oberste Klasse erreichen. Dies ist ein Umstand, der die Aufmerksamkeit der Pädagogen und der Verwaltungsbeamten in hohem Maße

auf sich lenken muß; es bedeutet, daß so und soviel Prozent der Volksschüler des Unterrichts in der Oberklasse nie teilhaftig werden, und das ist vom pädagogischen Standpunkt aus ein sehr bedauerliches Resultat. Denn der Lehrplan des Systems, mag es ein sechs-, sieben- oder achtstufiges sein, bildet auf jeden Fall ein in sich abgeschlossenes Ganzes; gewisse höchst wichtige Stoffe werden nur in der obersten Klasse behandelt, so daß diejenigen Schüler, die ins Leben hinaustreten, ohne dieselbe erreicht zu haben, bedeutende Lücken in ihren Kenntnissen aufweisen müssen und eine nicht abgeschlossene Bildung mit hinausnehmen.

Tabelle 10.

Namen der Städte	Es erhalten festangestellte								
	Lehrer			Lehrerinnen			Schulleiter		
	Grundgehalt	Mietsentschädigung	Maximum der Gesamtbezüge	Grundgehalt	Mietsentschädigung	Maximum der Gesamtbezüge	Grundgehalt	Mietsentschädigung	Maximum der Gesamtbezüge
Preußische Städte.									
Aachen	1400	450	3650	1100	300	2300	1700	500	4000
Altona	1300	540	3640	1000	240	2320	1500	570	4500
Barmen	1500	450	3750	1300	300	2500	2000	600	4400
Berlin	1200	648	4248	1000	432	2732	2400	800	5600
Breslau	1300	400	3500—3700	1100	300	2840—2940	1900	600	4300
Cassel	1400	500	3700	1200	300	2760	2350	650	4800
Charlottenburg .	1250	650	4150	1150	450	2950	2350	800	5400
Cöln	1500	250—500	3550—3800	1200	250	2350	2000	450—800	4250—4600
Crefeld	1400	250	3450—3650	1200	300	2400	1800	360—550	3960—4150
Danzig	1100	350—450	3350	900	300	2280	1700	500	4000
Dortmund . . .	1500	250—500	3550—3800	1300	250—350	2630—2730	1800	550	4150
Düsseldorf . . .	1450	450—550	3800	1200	300	2400	2100	600	4500
Elberfeld	1450	336—500	3586—3750	1300	336	2536	2050	600	4450
Essen	1400	320—540	3520—3740	1200	320	2420	2000	400—600	4200—4400
Frankfurt a. M.	1600	550—720	4300	1300	550—720	3100	3600	820	6400
Halle	1200	390—500	3500	980	280	2340	2400	600	4800
Hannover	1400	350—600	3550—3800	1100	300	2750	2300	500—700	4600—4800
Kiel	1350	450	3600	1060	300	2440	1800	600	4200
Königsberg i. Pr.	1100	400—500	3400	950	300	2330	1700	600	4100
Magdeburg . . .	1200	450—500	3500	1090	300	2470	2400	660	4860
Posen	1200	400—600	3600	1050	300	2700	2500	750	5050
Stettin	1250	450—550	3600	1050	450—550	2490	2150	650	4600

Namen der Städte	Es erhalten festangestellte Lehrer: Grundgehalt	Lehrer: Mietsentschädigung	Lehrer: Maximum der Gesamtbezüge	Lehrerinnen: Grundgehalt	Lehrerinnen: Mietsentschädigung	Lehrerinnen: Maximum der Gesamtbezüge	Schulleiter: Grundgehalt	Schulleiter: Mietsentschädigung	Schulleiter: Maximum der Gesamtbezüge
Außerpreußische Städte.									
Braunschweig. .	1600	—	3600	1400	—	2100	3300	—	5100
Bremen	1800	—	3600	1400	—	2000	4000	—	5000
Chemnitz	1300	400—500	3750	1300	350	2750	3200	800	5400
Dresden { ev. .	1300	500—700	4200	1300	400	2600	3600	900	6000
Dresden { kath.	1360	25 %	3600	1360	25 %	2250		25 %	
Hamburg	2000	—	4400	1400	—	2600	4100	—	6000
Leipzig	1300	500—700	4200	1300	400	2800	4500	20 %	6000
Mannheim . . .	1600	600	3700	1500	300	2400	1600[1] + 400	—	4100
München . . alt	2070	280	4360	1554	180	2964	2070	80	5340
München . . neu	2100	280	4020	1560	180	2820	2100 + 900		
Nürnberg	2100	—	4230	1560	—	2832	2100[2] + 500 — 1500	—	5730
Stuttgart	1600	700	3500	1200	400	2200	3200	1200	5400

[1]) Die Schulleiter beziehen das Gehalt der Lehrer und außerdem 400 M. Funktionszulage. — [2]) Desgl. 500 bis 1500 M. Funktionszulage.

Die Ursachen dieser Erscheinung sind äußerst mannigfaltig und liegen, abgesehen von etwaigen Mängeln des Lehrplans oder des Unterrichts, teils auf hygienischem, teils auf volkswirtschaftlichem Gebiet. Vielfach sind die Großstadtkinder nach Ablauf des sechsten Lebensjahres körperlich und geistig noch gar nicht schulfähig und können daher erst später eingeschult werden; obwohl so der Anfangstermin zuweilen um ein Jahr hinausgeschoben wird, bleibt doch das 14. Lebensjahr als Endtermin im allgemeinen bestehen; es ergibt sich daraus eine nur siebenjährige Schulzeit, so daß sogar bei regelmäßiger Versetzung das Kind die achte Klasse nicht mehr absolvieren kann. Andere Kinder werden durch Erkrankungen an Masern, Scharlach, Diphtheritis usw. während der Schulzeit zuweilen monatelang am Schulbesuch verhindert und bleiben auf diese Weise zurück. Wieder andere sind geistig anormal und vermögen dem Unterricht überhaupt nicht zu folgen; für diese wird jetzt meist durch besondere Hilfsschulen oder Hilfsklassen für schwachsinnige Kinder gesorgt. Andere sind nicht gerade anormal, aber doch schwächer begabt als der Durchschnitt, und brauchen daher zur Verarbeitung des Pensums einer Klasse

bisweilen mehr als ein Jahr. Soziale, hygienische und moralische Ursachen wirken in vielen Fällen zusammen, um die Leistungsfähigkeit der Schulkinder herabzusetzen. Schlecht ernährte Schüler besitzen eine weit geringere Leistungsfähigkeit als andere; es ist kein Wunder, wenn ihre Aufmerksamkeit bereits nach ein- oder zweistündiger Arbeitszeit vollständig erschöpft ist und sie dem Rest des Unterrichts ganz apathisch und teilnahmlos beiwohnen. Dasselbe gilt auch von denen, die über das Maß ihrer Kräfte zu häuslichen und gewerblichen Nebenbeschäftigungen herangezogen werden; das Kind, das vor Beginn des Unterrichts schon mehrere Stunden auf den Beinen war, um Zeitungen, Milch oder Backware auszutragen, oder zu spät zu Bett gegangen ist, kommt naturgemäß schon müde und abgespannt zur Schule, und alle pädagogische Weisheit des Lehrers ist an ihm verloren. Auf das die gewerbliche Nebenbeschäftigung der Schulkinder einschränkende neue Reichsgesetz ist bereits in einem früheren Kapitel dieses Werkes näher eingegangen worden. Auch der häufige Wohnungswechsel der Eltern, wie man ihm in der Großstadt unter der fluktuierenden Arbeiterbevölkerung vielfach begegnet, wirkt nachteilig auf das Weiterkommen des Kindes in der Schule. Mangel an Verständnis für die Arbeit der Schule und die hochgespannten Anforderungen, welche die Erwerbsarbeit nicht nur an den Familienvater, sondern auch an die Mutter stellt, das Leben der Straße, die Versuchungen der Großstadt und andere ungünstige Verhältnisse führen häufig auch zur sittlichen Verwahrlosung der Kinder, welche dann ihrerseits wiederum die Erfolge des Unterrichts herabsetzt. In selteneren Fällen mag die Schuld auch an den Lehrkräften liegen, insofern schwache, kränkliche Lehrer und Lehrerinnen, die oft fehlen und vertreten werden müssen, die Kinder nicht in genügender Weise zu fördern vermögen.

Manche Gemeinden suchen nun diesem Übelstande dadurch abzuhelfen, daß sie den gesamten Lehrstoff der Volksschule auf sieben Jahresstufen verteilen; die achte Klasse wollen sie dann gewissermaßen als Selekta angesehen wissen, die entweder ganz neue, über die Anforderungen der Volksschule hinausgehende Stoffe oder eine vertiefende Wiederholung des gesamten Schulpensums bieten soll. Dieses Verfahren erweist sich schon deshalb offenbar als unzweckmäßig, weil, wie die vorausgeschickten statistischen Angaben beweisen, die oberste Klasse auch in solchen Schulen häufig nicht absolviert wird, welche das gesamte Schulpensum auf nur sechs Klassen verteilen.

Ein mehrjähriges Zurückbleiben der Kinder auf den untersten

Tabelle 11. Die bei Beendigung der Schulpflicht im normalen besuchten Klasse im

Städte	Bei Beendigung der Schulpflicht im normalen Alter entlassen			Von den Knaben waren		
	männlich	weiblich	zusammen	obersten %	zweitobersten %	drittobersten %
						a) Sechsstufige
Altona	973	947	1 920	60,02	29,19	9,15
Berlin	10 282	10 727	21 009	62,81	24,36	9,87
Breslau	1 653	1 814	3 467	76,16	16,76	6,11
Magdeburg	1 079	1 112	2 191	50,88	32,25	13,81
Stettin	1 250	1 240	2 490	61,44	25,36	11,04
						b) Siebenstufige
Cassel	565	647	1 212	64,96	23,72	8,49
Charlottenburg	845	844	1 689	48,99	28,88	16,57
Chemnitz	1 561	1 783	3 344	71,81	22,10	6,09
Dortmund	966	949	1 915	70,70	19,05	7,25
Essen	1 046	1 075	2 121	77,05	17,30	4,88
Frankfurt a. M.	.	.	2 237	82,17	12,29	5,54
Hannover	1 049	1 114	2 163	63,78	27,45	7,05
München	2 178	2 832	5 010	66,39	23,09	8,22
Posen	484	489	973	28,72	23,14	21,90
Stuttgart	709	772	1 481	92,95	6,77	0,28
						c) Achtstufige
Dresden	2 058	2 288	4 346	60,64	25,36	11,08
Leipzig	3 222	3 562	6 784	71,69	18,93	7,39
Mannheim	758	918	1 676	46,44	32,98	13,98
						d) Verschiedene
Barmen	881	912	1 793	68,56	22,36	6,92
Bremen	899	945	1 844	74,86	15,24	7,12
Cöln	2 241	2 246	4 487	75,90	17,27	5,76
Danzig	759	786	1 545	50,85	27,67	15,55
Düsseldorf	1 200	1 269	2 469	77,08	17,08	4,50
Halle a. S.	1 023	1 118	2 141	48,29	27,66	17,30
Hamburg	4 059	4 138	8 197	60,14	24,59	11,65
Kiel	356	433	789	60,96	23,60	10,95
Königsberg i.Pr.	1 098	1 158	2 256	71,04	18,49	9,11
Straßburg i. E.	393	387	780	82,70	13,49	1,52

Alter entlassenen Volksschüler in der Gliederung nach der zuletzt Schuljahre 1900/1901.

zuletzt in der . . . . Klasse				Von den Mädchen waren zuletzt in der . . Klasse					
viert-obersten %	fünft-obersten %	sechst-obersten %	siebent-obersten %	ober-sten %	zweit-obersten %	dritt-obersten %	viert-obersten %	fünft-obersten %	sechst-obersten %
Schulsysteme.									
1,64	—	—	—	57,34	31,36	9,61	1,27	0,42	—
2,65	0,31	—	—	62,89	24,73	9,82	2,37	0,19	—
0,91	0,06	—	—	79,82	14,94	4,80	0,39	0,05	—
2,88	0,09	0,09	—	51,26	31,29	13,67	3,60	0,09	0,09
1,92	0,24	—	—	63,39	20,89	12,50	3,06	0,16	—
Schulsysteme.									
2,48	0,35	—	—	69,55	19,32	8,35	2,78	—	—
4,97	0,59	—	—	50,00	29,27	15,99	4,27	0,47	—
—	—	—	—	78,01	15,14	6,79	0,06	—	—
2,59	0,41	—	—	73,45	19,60	4,95	2,00	—	—
0,48	0,29	—	—	77,67	15,54	5,30	1,21	0,28	—
—	—	—	—	.	.	.	—	—	—
1,72	—	—	—	65,17	25,23	7,18	2,42	—	—
2,30	—	—	—	69,99	20,90	7,42	1,69	—	—
19,83	5,79	0,62	—	26,18	21,06	26,79	16,57	8,79	0,6
—	—	—	—	93,52	6,35	0,13	—	—	—
Schulsysteme.									
2,53	0,34	—	0,05	68,23	20,89	8,74	2,06	0,04	0,04
1,93	0,06	—	—	77,85	14,60	5,70	1,77	0,08	—
4,49	2,11	.	.	26,80	43,90	20,26	6,75	2,29	.
Schulsysteme.									
1,93	0,23	—	—	69,19	22,26	5,37	2,74	0,44	—
2,11	0,56	0,11	—	74,08	15,87	6,67	2,43	0,95	—
0,85	0,22	—	—	76,63	16,47	5,52	1,25	0,13	—
5,93	—	—	—	49,49	26,59	18,70	5,09	0,13	—
1,25	0,09	—	—	79,98	14,50	4,65	0,87	—	—
6,26	0,49	—	—	47,40	29,16	16,19	6,89	0,36	—
3,28	0,29	0,05	—	61,04	23,37	11,72	3,50	0,32	0,05
3,65	0,56	—	0,28	63,97	23,33	9,47	2,31	0,92	—
1,36	—	—	—	66,24	23,83	7,60	2,33	—	—
2,29	—	—	—	86,05	12,14	1,03	0,78	—	—

Stufen, das den meisten Anstoß erregen muß, wird wenigstens zum Teil durch die Hilfsschulen beseitigt werden, denn diejenigen Kinder, welche in ziemlich beträchtlicher Anzahl in der untersten oder nächstuntersten Klasse zurückblieben, waren tatsächlich der überwiegenden Mehrzahl nach geistig anormal und werden jetzt der Hilfsschule überwiesen. Aber auch für jene, welche, ohne geistig anormal zu sein, wesentlich um äußerer Verhältnisse willen nur bis zur Mittelstufe oder bis zur dritten oder zweiten Klasse gelangten, beginnt man jetzt Fürsorgemaßregeln zu treffen. Der Weg, den man vielleicht auch in anderen Großstädten einzuschlagen haben wird, ist durch den Versuch des Mannheimer Stadtschulrats Dr. Sickinger vorgezeichnet. Die (erweiterte) Volksschule in Mannheim enthält ein Normalklassensystem, aufsteigend von I bis VIII, und ein Sonderklassensystem, dem alle diejenigen Schüler zeitweise oder dauernd zugewiesen werden, die dem Unterricht in den Normalklassen nicht zu folgen vermögen. Je nach den Ursachen des Zurückbleibens zerfallen die Sonderklassen wieder in Hilfsklassen für geistig zurückgebliebene, d. h. anormale, und in Wiederholungs- und Abschlußklassen für schwachbegabte und unregelmäßig geförderte Kinder. Die Hilfsklassen sowie die gleichfalls eingerichteten Sprachheilkurse für sprachgebrechliche Kinder werden an anderer Stelle Berücksichtigung finden; hier handelt es sich besonders um die Wiederholungs- und Abschlußklassen. Der „Jahresbericht über den Stand der dem Volksschulrektorat unterstellten städtischen Schulen in Mannheim im Schuljahr 1902/03“ gibt eine Darstellung dieser Einrichtungen, der wir folgendes entnehmen:

„Die Wiederholungsklassen, die bis zur vierten Klassenstufe (einschließlich) fortgeführt werden sollen und als deren Ergänzung von der fünften Klassenstufe an die Abschlußklassen anzusehen sind, haben die gleichen Lehrziele wie die entsprechenden normalen Klassen. In Wiederholungsklasse I ist also der Stoff der normalen I. (untersten) Klasse zu behandeln, in Wiederholungsklasse II der Stoff der normalen II. Klasse usw., jedoch mit der Maßgabe, daß der Lehrer, sofern es durch die Zusammensetzung der Klasse geboten erscheint, sich auf das Wesentlichste des Unterrichtsstoffes beschränkt. Der Lehrplan der Abschlußklasse V I enthält das Wesentlichste aus dem Stoff der Normalklassen V bis VIII, soweit es von den in Betracht kommenden Kindern erfaßt werden kann, der Lehrplan der Abschlußklassen V II und VI dasselbe mit weiteren Ergänzungen in einem zweijährigen Turnus.“

Im wesentlichen bilden die Wiederholungs- und Abschlußklassen

ein fünf- bis sechsklassiges Parallelsystem der Volksschule für solche Kinder, welche infolge ihrer geringeren Begabung (ohne anormal zu sein) oder um äußerer Hindernisse willen mit den besseren Volksschulkindern nicht gleichen Schritt halten können. Diesen schwächeren Kindern werden in den Wiederholungs- und Abschlußklassen folgende Vorteile geboten: Die Klassen sind nur mit ca. 30 Kindern besetzt; auch diese Klassen können unter Umständen in Abteilungen zerlegt und besonders unterrichtet werden; man wählt die erfahrensten und leistungsfähigsten Lehrkräfte für diesen Zweck; man läßt den Kindern in erhöhtem Maße alle jene Wohlfahrtseinrichtungen, wie Ferienkolonien, Kinderhorte, Darreichung von warmem Frühstück, von Kleidung, von unentgeltlichen Schulmaterialien u. dergl. zuteil werden; man beschränkt das Lehrziel auf das Notwendigste und sucht durch Verlängerung der Pausen und Einzelunterricht jeder Überanstrengung vorzubeugen. Die auf diese Weise geförderten Schüler erhalten schließlich durch geeignete Verteilung des Wissenswertesten aus dem gesamten Pensum der achtklassigen Volksschule auf fünf bis sechs Stufen eine in sich abgeschlossene Bildung, die freilich etwas hinter den Gesamtleistungen der normalen Volksschule zurücksteht. Diese Sondereinrichtungen bieten aber nicht nur den schwächeren Kindern wesentliche Vorteile, sondern sie setzen auch die Schule in den Stand, an die in den Normalklassen zurückbleibenden Schüler, welche von dem Ballast der Schwachen befreit sind, höhere Anforderungen zu stellen.

Über die Zahl der Kinder, die im Schuljahr 1902/03 in den Wiederholungs- und Abschlußklassen unterrichtet wurden, möge folgende Tabelle Aufschluß geben:

Tabelle 12.

	Zahl der Klassen für		Schülerzahl zu Ende des Schuljahrs		
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Zusammen
Wiederholungsklasse I (1. Schuljahr)	5		76	82	158
Wiederholungsklasse II (2. Schuljahr)	6		96	100	196
Abschlußklasse V I (5. Schuljahr)	1	1	26	38	64
Abschlußklasse V II (5. Schuljahr)	2	5	65	159	224
Abschlußklasse VI (6. Schuljahr)	3	5	87	167	254
Gesamtzahl der Schüler			350	546	896

Es ist vielleicht hier der Platz, noch kurz auf eine Einrichtung einzugehen, die sich ebenfalls in Mannheim findet und in das Sonderklassensystem eingegliedert ist, nämlich die Vorbereitungsklassen. Sie hat sich als notwendig erwiesen, da in den meisten deutschen Staaten eine organische Verbindung zwischen der höheren und der Volksschule fehlt. In vielen Gegenden sind den Gymnasien und gleichwertigen Anstalten dreiklassige elementare Vorschulen angegliedert, welche die Schüler vom sechsten bis neunten Jahre für die unterste Klasse des Gymnasiums vorbereiten. Der Übergang von den unteren Klassen der Volksschule in die höhere Schule wird im allgemeinen mit dem Verlust eines Lebensjahres erkauft, da gewöhnlich ein vier- oder mehrjähriger Besuch der Volksschule bezw. die diesem Besuche entsprechenden Kenntnisse als Vorbedingung für die Aufnahme in eine höhere Schule angesehen werden. „Von dem Gedanken ausgehend, daß in dem weiten Rahmen einer großstädtischen Volksschule recht wohl besonderen Bedürfnissen verschiedenster Art Rechnung getragen werden könne, wurden nun in Mannheim seitens der Schulleitung im Einverständnis mit der Schulkommission in den letzten drei Jahren diejenigen Schüler der Volksschule, die später in eine höhere Schule überzutreten beabsichtigten und nach zweijährigem Schulbesuch nach Fähigkeit, Fleiß und Leistungen für den Besuch einer höheren Schule geeignet schienen, auf der dritten und vierten Klassenstufe in besondere Parallelklassen zusammengefaßt und erhielten so, ohne daß hierdurch ein Mehraufwand verursacht wurde, eine ihrer höheren Leistungskraft entsprechende, den Bedürfnissen der höheren Schulen angepaßte Ausbildung. Dadurch wurde nach dem übereinstimmenden Urteil der Direktionen der hiesigen Mittelschulen erreicht, daß die jetzt von der unentgeltlichen Volksschule übertretenden Schüler in keiner Weise hinter den aus anderer Vorbereitung kommenden Knaben zurückstehen. Im Schuljahr 1901/02 waren sechs Vorbereitungsklassen eingerichtet und zwar drei dritte Klassen (zusammen 132 Knaben) und drei vierte Klassen (zusammen 116 Knaben). Die Vorbereitungsklassen, als eine besondere Spezies neben den übrigen bestehenden Sonderklassen (Hilfsklassen, Wiederholungsklassen, Abschlußklassen), sind ein weiterer Beweis dafür, wie zweckmäßig das Prinzip der Gruppierung der Schüler in Unterrichtsgemeinschaften nach Maßgabe der Arbeits- und Bildungsfähigkeit ist; sie beweisen, daß die Durchführung dieses Prinzips innerhalb der obligatorischen Volksschule nicht bloß den Schwachen, sondern auch den Begabten und denen, die besonderen Zielen zustreben, eine den

natürlichen Voraussetzungen entsprechende Übung und Ausbildung der geistigen Kräfte ermöglicht". (Jahresbericht über den Stand der dem Volksschulrektorat unterstellten städtischen Schulen in Mannheim im Schuljahr 1901/02. S. 15—16).

Den Schluß möge hier eine Übersicht über die Durchschnittsfrequenz der Volksschulklassen in 72 deutschen Städten bilden. Sie gründet sich auf eine durch den Stadtschulrat Dr. Neufert in Charlottenburg veranstaltete Umfrage im Sommer des Jahres 1902. Wir entnehmen dieselbe der statistischen Beilage der Pädagogischen Zeitung vom 17. Dezember 1903.

Stadt	Schülerzahl	Stadt	Schülerzahl	Stadt	Schülerzahl
Leipzig	39	Kassel	50	Elberfeld	55
Dresden	41	Osnabrück	50	Fürth	55
Freiburg i. B.	41	Potsdam	50	Rixdorf	55
Lübeck	41	Straßburg i. E.	50	Cöln	56
Karlsruhe	42	Mülhausen	51	Hannover	56
Oldenburg	42	München	51	Hagen i. W.	56
Plauen i. V.	43	Augsburg	51	Frankfurt a. O.	57
Chemnitz	43	Frankfurt a. M.	51	Spandau	57
Mannheim	43	Würzburg	51	Düsseldorf	58
Zwickau	45	Braunschweig	52	Ludwigshafen	58
Nürnberg	46	Gera	52	Aachen	59
Charlottenburg	46	Krefeld	52	Görlitz	59
Hamburg	47	Wiesbaden	52	Elbing	60
Berlin	48	Barmen	52	Bielefeld	62
Darmstadt	48	Breslau	53	Essen	62
Gotha	48	Kiel	53	Altona	63
Metz	48	Königsberg	53	Erfurt	63
Stettin	48	Posen	53	Remscheid	63
Stuttgart	48	Weimar	53	Bochum	64
Bremen	49	Bromberg	54	Dortmund	64
Pforzheim	49	Bonn	54	Linden	65
Rostock	49	Liegnitz	54	Duisburg	66
Schöneberg	49	Magdeburg	54	Offenbach	66
Danzig	50	Mainz	54	Münster	67

KAPITEL VIII.

Die Mittelschulen.

Der Name Mittelschule bezeichnet in Norddeutschland, speziell in Preußen, eine Schulgattung, die über das Ziel der Volksschule hinausführt, also gewissermaßen zwischen dieser und den höheren Schulen (Realschule, Gymnasium) eine Mittelstellung einnimmt. Außer in Preußen gibt es diese Art von Schulen mit derselben Bezeichnung nur noch in einigen norddeutschen Staaten, beispielsweise im Herzogtum Anhalt. Im Königreich Sachsen bestehen ähnliche Einrichtungen unter dem Namen mittlere bezw. höhere Volksschulen. Hamburg hat, wie bereits früher erwähnt worden ist, an einer Anzahl von Schulen besondere, über das Ziel der Volksschule hinausführende Oberklassen, Selekten genannt. Von den süddeutschen Staaten weisen Baden (in den sogenannten gehobenen Abteilungen) und Hessen (in den in einzelnen Städten bestehenden erweiterten Volksschulen) verwandte Einrichtungen auf. Da aber diese Schulen in den genannten Staaten sowohl verwaltungsrechtlich wie in den vorhandenen statistischen Übersichten zu den Volksschulen gezählt werden, so sind sie auch in dieser Arbeit als zu jenen gehörig behandelt worden, und wir beschränken uns hier bezüglich der außerpreußischen Staaten auf ganz wenige die Zahl der Schulen und Schüler betreffende Angaben.

Im Königreich Sachsen belief sich nach der Erhebung vom 1. Dezember 1899 die Zahl der mittleren Volksschulen auf 241 mit 4859 Klassen und 188 366 Schülern und die der höheren Volksschulen auf 45 mit 616 Klassen und 17 460 Schülern.

Im Großherzogtum Baden wurden im Jahre 1900 in den gehobenen Abteilungen (an wieviel Schulen solche eingerichtet waren, ist aus der

Statistik nicht ersichtlich) 2598 Knaben und 3864 Mädchen von 140 Lehrern und 66 Lehrerinnen unterrichtet.

Im Großherzogtum Hessen gab es im Frühjahr 1902 in vier Städten 6 erweiterte Volksschulen mit 88 Klassen und 3695 Schülern (1784 Knaben und 1911 Mädchen), an denen 72 Lehrer und 18 Lehrerinnen, zusammen 90 Lehrkräfte, wirkten.

In Preußen haben Schulen dieser Art schon seit alter Zeit in den verschiedensten Formen und unter den verschiedensten Bezeichnungen bestanden. Man nannte sie Bürger-, Mittel-, Rektor-, höhere Stadtschulen. Sie bestanden entweder neben der Volksschule, die dann gewöhnlich den Charakter der Armenschule trug, oder zweigten sich nur in den oberen Klassen von derselben ab. Ihr Lehrplan unterschied sich von dem der Volksschule gewöhnlich nur dadurch, daß Unterricht in einer Fremdsprache (in Knabenschulen meist Latein, in Mädchenschulen Französisch) erteilt wurde. Oft bestand der Unterschied auch nur in der verschiedenen Bemessung des Schulgeldes. All diesen Schulen wurde durch die „Allgemeinen Bestimmungen" vom 15. Oktober 1872 eine einheitliche Organisation gegeben.

Die wesentlichsten Punkte dieser Bestimmungen sind folgende:

„1. Die Schulen sollen neben den Volksschulen des Ortes bestehen und mindestens 5 aufsteigende Klassen mit einer Maximalzahl von je 50 Schülern haben. Es kann jedoch gestattet werden, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten.

2. Der Unterricht in der Mittelschule ist im Anschlusse an einen beigefügten Lehrplan*), welcher auf eine sechsklassige Schule berechnet ist, zu erteilen. Bei 5 Klassen sind die Pensa der drei Unterklassen auf 2 Klassen zu verteilen. Bei mehr als 6 Klassen findet eine Erweiterung des Pensums statt.

Wo die lokalen Verhältnisse eine besondere Berücksichtigung des Ackerbaues, Fabrikwesens, Bergbaues, Handels oder der Schiffahrt in dem Lehrplan bedingen, sind die erforderlichen Änderungen in demselben vorzunehmen. Demgemäß ist es auch je nach dem Bedürfnisse zuzulassen, nur eine der im Lehrplane bezeichneten neueren Sprachen oder statt derselben eine andere in den Lehrplan aufzunehmen.

*) Derselbe wird in folgendem wiedergegeben werden.

3. Die Inventarien der Mittelschulen müssen den höheren Lehrzwecken derselben entsprechen. Insbesondere sind für den Unterricht in der Geographie und in der Naturkunde die erforderlichen Lehrmittel zu beschaffen.

Auch ist für eine Bibliothek Sorge zu tragen, welche diejenigen größeren wissenschaftlichen Werke enthält, deren Benutzung für die Lehrer notwendig ist.

4. Der Unterricht ist nur von solchen Lehrern zu erteilen, welche hierzu nach Maßgabe der Prüfungsordnung als befähigt anerkannt sind."

Der durch die „Allgemeinen Bestimmungen" vorgeschriebene Lehrplan setzt besonders für den Unterricht im Rechnen, dem auch die Elemente der Buchstabenrechnung und Algebra als Aufgabe gestellt werden, und in der Geometrie sowie in den Realien höhere Ziele als für die Volksschule fest. Außerdem soll Unterricht in einer oder in zwei fremden Sprachen, in der Regel im Französischen und Englischen, oder in einer dieser Sprachen erteilt werden. Für Knabenschulen ist auch fakultativer Unterricht im Lateinischen zulässig.

Von der durch die „Allgemeinen Bestimmungen" gewährleisteten Freiheit, die Mittelschulen in ihrer Organisation und ihrem Lehrplan den örtlichen Verhältnissen möglichst anzupassen, ist ausgiebig Gebrauch gemacht worden, sodaß auch jetzt noch, wie die weiter unten gegebene statistische Übersicht des näheren erkennen läßt, eine große Mannigfaltigkeit der Organisationsformen vorhanden ist. Während in größeren und mittleren Städten die Schulen meist selbständige, weder mit den Volksschulen noch mit den höheren Lehranstalten in irgend welcher Verbindung stehende Anstalten sind, bauen sie sich in kleineren Orten meist auf die Volksschule auf, und die Knabenschulen werden in ihrem Lehrplan durch die höheren Lehranstalten insofern beeinflußt, als sie gleichzeitig den Zweck verfolgen, einen Teil der Schüler für eine bestimmte Klasse des Gymnasiums oder Realgymnasiums (gewöhnlich für die Quarta oder Tertia) vorzubereiten. Die in den „Allgemeinen Bestimmungen" als Norm aufgestellte Organisation in sechs aufsteigenden Klassen hat in den als selbständige Organismen bestehenden Schulen größtenteils dem acht- oder neunklassigen System Platz gemacht.

Wie sich auf Grund der angegebenen Verhältnisse im einzelnen die Organisation der Mittelschulen gestaltet hat, soll an einigen Beispielen gezeigt werden.

Der Grundlehrplan für die Mittelschule in Preußen vom 15. Oktober 1872 stellt folgende Übersicht der Lehrgegenstände auf:

Lehrgegenstände	Wöchentliche Stundenzahl					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Religion	2	2	2	3	3	3
Deutsch, inkl. Lesen und Schreiben	4	6	8	12	12	12
Rechnen	3	3	3	5	5	5
Raumlehre	3	2	2	—	—	—
Naturbeschreibung	2	2	2	—	—	—
Physik (Chemie)	3	2	—	—	—	—
Geographie	2	2	2	2	—	—
Geschichte	2	2	2	—	—	—
Französisch	5	5	5	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	—	—
Gesang	2	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2
zusammen	32	32	32	28	24	24

Dieser Lehrplan berücksichtigt im wesentlichen nur die Knabenschulen und ist, wie schon angedeutet wurde, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend vielfach modifiziert worden. Manche Städte, wie Berlin, Charlottenburg und Hannover, haben sich der Einrichtung besonderer Mittelschulen im Sinne des angeführten Ministerialerlasses gegenüber überhaupt ablehnend verhalten, andere haben für Knaben- und Mädchenschulen verschiedene Organisationen eingeführt, einige sogar verschiedene Mittelschuleinrichtungen für dasselbe Geschlecht. Zum Teil entspringt diese Verschiedenheit der verschiedenen Entstehungszeit der bezüglichen Einrichtungen; so datiert die Knabenmittelschule in Elberfeld vom Jahre 1873, während die Mädchenmittelschulen erst 1886 begründet wurden. Die Mittelschulklassen für Knaben bilden im wesentlichen einen dreistufigen Aufbau auf die ersten 6 Volksschuljahre. Nach Vollendung des 6. Schuljahres vollzieht sich für die Schüler eine Gabelung, die einen, welche nicht in der Lage oder willens sind, Schulgeld zu zahlen, treten in die erste Volksschulklasse ein, während die anderen in die unterste Mittelschulklasse aufgenommen werden. Da diese Mittelschulklassen nur an 6 Volksschulen ein-

gerichtet sind, so vereinigen sie regelmäßig die aus der 6. Klasse abgehenden Schüler mehrerer Volksschulen in sich. Die Mädchenmittelschulen in Elberfeld sind selbständige Organismen, welche die Schülerinnen mit Beginn des schulpflichtigen Alters aufnehmen und sie durch volle 9 Schuljahre weiterführen. Beide Einrichtungen, sowohl die für Knaben als die für Mädchen, verlangen einen neunjährigen Schulbesuch und haben eine Fremdsprache, die französische, als obligatorischen Lehrgegenstand.

Ein ähnliches Verhältnis besteht auch in Breslau zwischen den Knaben- und Mädchenmittelschulen. Die evangelische Knabenmittelschule auf den Teichäckern, Malteserstraße 28, umfaßt 5 aufsteigende Klassen; sie baut sich auf die untersten 4 Klassen der Breslauer Volksschule auf. Die Schüler, welche in die unterste Mittelschulklasse eintreten sollen, müssen die dritte Klasse einer Breslauer Volksschule mit Erfolg besucht haben oder eine anderwärtig erworbene entsprechende Vorbildung nachweisen. Die evangelische Mädchenmittelschule (Katharinenschule) dagegen ist eine voll organisierte achtstufige Lehranstalt, welche keinerlei Vorbildung von den in die unterste Klasse eintretenden Schülerinnen verlangt.

In Frankfurt a. M. sind sowohl die Knabenmittelschulen wie die Mädchenmittelschulen achtstufige Vollanstalten.

In Kiel gibt es eine gehobene Mittelschule (die städtische Mädchenschule) und außerdem 4 Knaben- und 3 Mädchenmittelschulen, welche sich von den Volksschulen in betreff ihrer Lehrverfassung, vornehmlich durch Einfügung des englischen Unterrichts als obligatorischen Lehrgegenstandes, unterscheiden. Der Lehrgang dieser letzteren Knabenmittelschule ist neunjährig, der der Mädchen achtjährig, der der gehobenen Mädchenmittelschule ebenfalls achtjährig. Der eigenartige Charakter dieser Anstalt kennzeichnet sich aber vornehmlich durch Aufnahme zweier Fremdsprachen, des Englischen und Französischen, welche von Klasse 5, das ist vom Beginn des vierten Schuljahres ab, mit der Maßgabe betrieben werden, daß die Eltern für ihre die Schule besuchenden Kinder entweder den englischen oder den französischen Unterricht wählen können.

Zur Veranschaulichung der Lehrpläne der deutschen Mittelschulen mögen hier einige Beispiele für die Verteilung der Wochenstunden in einigen größeren Mittelschulen folgen:

Stundenverteilungsplan der Knabenmittelschulen.

Lehrgegenstände	Wöchentliche Stundenzahl								
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Stettin (Barnimschule).									
Religion	2	2	2	2	3	3	3	3	3
Deutsch einschl. Lesen und Schreiben	5	5	4	7	7	8	12	11	10
Französisch	4	4	4	5	5	—	—	—	—
Englisch	4	4	4	—	—	—	—	—	—
Rechnen	3	3	3	3	3	5	5	5	5
Raumlehre	2	2	2	2	2*)	—	—	—	—
Naturbeschreibung	3	3	3	2	2	2	—	—	—
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	—	—
Geschichte	2	2	2	2	2	2	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	3	2	2	—	—	—
Gesang	1	1	2	2	2	2	2	$^2/_2$	$^2/_2$
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	$^2/_2$	$^2/_2$
Summa	32	32	32	32	32	28	26	21	20
Altona.									
Religion	2	2	2	2	3	3	3	3	3
Deutsch	4	5	6	6	7	9	13	12	12
Rechnen einschl. Algebra	4	4	3	3	4	5	6	5	5
Raumlehre	2	2	1	2	—	—	—	—	—
Naturbeschreibung	1	2	2	1	2	2	—	—	—
Physik (Chemie)	4	2	2	—	—	—	—	—	—
Geographie	2	2	2	2	2	2	—	—	—
Geschichte	2	2	2	2	2	—	—	—	—
Französisch	5	5	4	4	—	—	—	—	—
Englisch	3	3	4	4	6	5	—	—	—
Schreiben	—	1	1	2	2	3	3	2	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	—	—	—	—
Gesang	1	1	2	2	2	2	2	1	1
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	1	1
Summa	34	35	35	34	34	33	29	24	22
Posen.									
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	4	4	6	6	8	8	10	14
Rechnen einschl. Algebra	3	3	3	4	4	4	6	6	6
Raumlehre	2	2	2	2	2	2	—	—	—
Naturbeschreibung Physik (Chemie)	4	5	3	2	2	2	—	—	—
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	—	—
Geschichte	2	2	2	2	2	2	—	—	—
Französisch	5	5	5	6	6	6	—	—	—
Englisch	4	4	5	—	—	—	—	—	—
Schreiben	—	—	—	2	2	2	4	4	($^4/_2$)
Zeichnen	4	2	2	2	2	—	—	—	—
Gesang	(1)	1	2	2	2	2	2	2	(2)
Turnen	2	2	2	2	2	1	—	—	—
Polnisch fakultativ für Polen	—	—	—	—	—	(2)	(2)	—	—
Summa	34	34	34	34	34	33(2)	24(2)	24	22

*) Der Raumlehreunterricht beginnt in Kl. V erst im zweiten Halbjahre; bis dahin werden 5 Rechenstunden in Kl. V erteilt.

Zur Vergleichung mögen hier auch die Stundenpläne einiger den preußischen Mittelschulen gleichwertiger Anstalten außerpreußischer Städte folgen:

Dresden. Unterrichtsgegenstände und Stundenzahl der evangelischen Bürgerschule in den sechs[1]) oberen Knabenklassen[2]).

Unterrichtsgegenstände	I	II	III	IV	V	VI
Biblische Geschichte bezw. Bibelkunde	2	2	2	2	2	3
Katechismuslehre	2	2	2	2	1	—
Anschauungsübungen	—	—	—	—	—	—
Lesen	2	2	2	2	3	4
Rechtschreibung	—	—	1	1	1	2
Sprachlehre	2	2	2	2	2	2
Aufsatzübungen	2	2	1	1	1	1
Französisch	4	4	4	4	—	—
Rechnen	4	4	4	4	4	4
Formenlehre	2	2	2	—	—	—
Naturbeschreibung	1	1	1	2	2	—
Naturlehre	2	2	1	—	—	—
Erdkunde	2	2	2	2	2	2
Geschichte	2	2	2	2	—	—
Schreiben	—	—	1	2	3	4
Zeichnen	2	2	2	2	2	—
Singen[3])	1	1	1	2	1	2
Turnen	2	2	2	2	2	—
Summa	32	32	32	32	26	24

Für Karlsruhe sind durch Ortsstatut für die Bürgerschule und die Töchterschule folgende Grundsätze festgelegt:

Die Bürgerschule ist eine erweiterte Volksschule im Sinne der §§ 92 und 93 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892. Dieselbe umfaßt die letzten 5 Schuljahrgänge und hat die besondere Aufgabe, die Schüler mit den für das praktische Leben notwendigen

[1]) Die Zahl der Lektionen in Klasse VII und VIII beträgt wöchentlich 22 bezw. 18; sie dauern in der Regel 30—40 Min. Die Verteilung auf die einzelnen Lehrfächer erfolgt nach Maßgabe des Lehrplans.

[2]) In den fünf oberen Mädchenklassen wird in wöchentlich je 4 Stunden Unterricht in Nadelarbeit erteilt. Daher ist der Rechenunterricht in den fünf oberen Klassen um je 1 Stunde vermindert, der Unterricht in der Formenlehre (Raumlehre) fällt ganz weg, und auch der sprachliche Unterricht ist um einzelne Stunden vermindert. Die gesamte Stundenzahl in der VI. Klasse beträgt 26 statt 24 in der Knabenschule.

[3]) Für die Klassen I—III ist noch wöchentlich 1 Stunde Chorgesang anzusetzen.

Kenntnissen und Fertigkeiten in erhöhtem Maße auszurüsten; sie setzt den erfolgreichen Besuch der drei ersten Volksschulklassen voraus.

Lehrgegenstände	Wöchentliche Lehrstunden in Klasse*)				
	IV	V	VI	VII	VIII
Religion	3	3	3	3	3
Deutsche Sprache	7	6	6	5	6
Schönschreiben	3	2	1	1	—
Rechnen	6	5	4	4	4
Geometrie	—	1	1	2	2
Zeichnen	2	2	3	3	3
Geographie	2	2	} 3	3	3
Geschichte	—	1	}		
Naturgeschichte	1	2	2	—	—
Naturlehre	—	—	—	2	2
Gesang	2/2	2/2	2/2	2/2	2/2
Turnen	2	2	2	2	2
Französisch	5	5	6	6	6
Summa	32	32	32	32	32

In der VIII. Klasse können der deutschsprachliche und französische Unterricht auf je 5 Stunden gemindert und dafür Volkswirtschaftslehre in wöchentlich 2 Stunden nach folgenden Gesichtspunkten erteilt werden: 1. Der Mensch in der Einzelstellung. 2. Die Familie. 3. Die Gemeinde. 4. Der Staat und seine Verfassung. 5. Die Arbeit und die Versicherungen. 6. Das Kapital. 7. Wirtschaftliche Gesellschaften. 8. Handel und Verkehr. 9. Das Geld. 10. Der Kredit. 11. Finanzen. 12. Militär- und Marinewesen.

Die Töchterschule ist eine erweiterte Volksschule im Sinne der §§ 92 und 93 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892. Die Lehrgegenstände und Ziele sind diejenigen des Normallehrplanes, erweitert durch Französisch, welches vom 4. Schuljahre an obligatorischer Lehrgegenstand ist, durch besondere Pflege des Zeichnens in Verbindung mit dem Handarbeitsunterricht und durch eine den besonderen Verhältnissen der Schule entsprechende Ausdehnung der Realien.

Die Mittelschule setzt sich das Ziel, ihre Schüler und Schülerinnen weiter zu fördern, als dieses in der gewöhnlichen Volksschule

*) Die Klassen steigen auf von IV—VIII.

möglich ist. Abgesehen von dem fremdsprachlichen Unterricht stellt sie sich auch in den anderen Unterrichtsfächern höhere Aufgaben. Inwieweit es jeder einzelnen Anstalt gelingt, diese Aufgaben wirklich zu lösen, das hängt natürlich wesentlich von der Tüchtigkeit ihrer Lehrkräfte ab und kann nur nach dem Besuche des Unterrichts selbst beurteilt werden. Welche Ziele aber im einzelnen erstrebt werden, das läßt sich aus den Lehrplänen und Stoffverteilungen der Mittelschulen wohl entnehmen. Die Stoffverteilungspläne, welche bei einzelnen Anstalten sehr sorgfältig ausgearbeitet sind, lassen erkennen, was man erreichen will, und welche Wege man für die zweckmäßigsten hält. Bei der Fülle der Unterrichtsstoffe werden wir uns auch hier wie bei der Beurteilung der Lehrpläne der Volksschule nur auf wenige Gebiete und auch dabei nur auf die recht eigentlich über die Pensen der Volksschule hinausgehenden obersten Klassen beschränken müssen. Wir wählen als Gegenstand der Vergleichung den deutschen und den fremdsprachlichen Unterricht, besonders die Lektüre in der Oberstufe, und wollen dann noch einen kurzen Blick auf einige charakteristische Unterrichtsgegenstände oder Behandlungsformen in den Oberklassen der Mittelschulen werfen.

Die der achtklassigen Organisation der städtischen Knabenmittelschule in Halle a. S., Klosterstraße 9, aufgesetzte Selekta (9. Schuljahr) richtet sich in ihrer Stoffverteilung für die deutsche Lektüre wesentlich nach historischen Gesichtspunkten. Man beginnt mit Darbietungen aus Luthers Schriften, führt die Schüler über Lessing, Herder, Goethe, Schiller zu den wichtigsten Dichtern des 19. Jahrhunderts (Uhland, Freiligrath, Geibel) und endet mit Darbietungen aus der neueren Literatur, aus den Werken von Gustav Freytag, Felix Dahn, Viktor von Scheffel, Ernst von Wildenbruch, um die Schüler zur selbständigen Lektüre nach der Schulzeit anzuleiten.

Von dramatischen Werken werden in dieser Klasse gelesen: Lessings Minna von Barnhelm, Goethes Egmont, Schillers Jungfrau von Orleans; in der vorhergehenden Klasse sind bereits neben Hermann und Dorothea Wilhelm Tell und in der zweiten Klasse neben Abschnitten aus dem Nibelungenlied und Gudrun Herzog Ernst von Schwaben von Uhland gelesen worden.

Der Lektüre treten stilistische Übungen zur Seite, die sich dann zu Vorträgen und Aufsätzen verdichten.

In Frankfurt a. M. wird in der ersten Klasse, sowohl in Knaben- als auch in Mädchenschulen, neben der Glocke und Hermann und Dorothea Wilhelm Tell gelesen.

In Düsseldorf werden in der ersten Klasse der achtklassigen Mädchenmittelschule an der Florastraße das Nibelungenlied, das Gudrunlied, das Lied von der Glocke und Wilhelm Tell gelesen.

In der Knabenmittelschule in Halle ist Französisch von der 5. Klasse an mit wöchentlich 5 Stunden obligatorischer Unterrichtsgegenstand, Englisch dagegen fakultativ von der 2. Klasse an mit wöchentlich 4 Stunden. Es wird in der Abschlußklasse besonderer Wert darauf gelegt, die Schüler zu befähigen, leichte französische Schriftsteller mit Verständnis zu lesen und sich in den einfachen Formen des mündlichen und schriftlichen Verkehrs einigermaßen zu verständigen. Sie sollen mit Frankreich, dem französischen Volk, seiner Geschichte und Kultur, seinen Bräuchen und Sitten bekannt werden, sich Sicherheit in der Formenlehre und einige Vertrautheit mit den Hauptregeln der französischen Syntax aneignen. Schon in den vorhergehenden Klassen ist eine große Anzahl von prosaischen Lesestücken und Gedichten gelesen und teilweise gelernt worden; daneben wurde die Grammatik systematisch durchgenommen. Zur Lektüre diente gelegentlich auch eine längere Erzählung, wie Francinet von Bruno. In der oberen Klasse wird diese Lektüre von Prosastücken und Gedichten ebenso wie die grammatischen Übungen fortgesetzt; zur Lektüre dient hauptsächlich ein Werk, welches in die Welt des Handels und Verkehrs einführen soll: Pierre, le jeune commerçant von Chaillet-Bert. Der englische Unterricht kann naturgemäß nur bescheidenere Erfolge erzielen: es werden zur Lektüre Lamb's Tales from Shakespeare verwendet.

Die mündliche und schriftliche Gewandtheit in der Behandlung der französischen Sprache bildet in den Frankfurter Mittelschulen, in denen der Unterricht in wöchentlich 5 Stunden von der V. bis I. Klasse betrieben wird, die Hauptaufgabe, und diese Aufgabe wird kaum irgendwo besser in gleichwertigen deutschen Anstalten gelöst. Der englische Unterricht wird in Frankfurt nur auf der Oberstufe erteilt und ist nicht allgemein verbindlich; es sind dafür 3 Stunden wöchentlich angesetzt. Das Lehrziel ist, die Schüler und Schülerinnen zu befähigen, einen leichten englischen Schriftsteller zu verstehen und die englische Sprache in den einfachsten Formen des täglichen Verkehrs mündlich und schriftlich mit einiger Gewandtheit zu gebrauchen.

Daß die Realien, insbesondere das Zeichnen und der naturkundliche Unterricht, in den Knabenmittelschulen mit ganz besonderer Sorgfalt und Liebe betrieben werden, läßt sich bei dem Charakter der Anstalten von vornherein erwarten.

Die Einrichtungen für den physikalischen Unterricht in der Knabenmittelschule in Posen würden jeder höheren Lehranstalt zur Ehre gereichen; die Schule ist mit einem vorzüglichen Skioptikon versehen, an die elektrische Leitung angeschlossen und reich mit allen physikalischen Apparaten, mit den erforderlichen Chemikalien und mit Präparaten und Anschauungsmitteln für den naturkundlichen Unterricht ausgestattet. Sie verfügt übrigens auch über einen Schulgarten.

Auch die Knabenmittelschule in Breslau ist mit einer reichen physikalischen Sammlung und hervorragenden technischen Anlagen ausgestattet. Der naturkundliche Unterricht wird hier in der obersten Klasse wesentlich von dem Gesichtspunkte der Einführung in die Technologie betrieben und gruppiert sich um folgende Hauptgebiete:

„Unser Obdach und seine Ausstattung: Hausbau, das Holz und seine Verwertung, Holzbearbeitungsmaschinen, Feuerzeuge und Zündhölzer,*) Öfen, Zentralheizungsanlagen, die Wasserversorgung. — Verarbeitung und Verwertung landwirtschaftlicher Produkte: die Mühle, Fleischversorgung, Eismaschinen, Bierbrauerei,*) Spiritusfabrikation,*) Weinbereitung,*) Zuckerfabrikation.*) — Unser Gewand und seine Herstellung: Gespinststoffe, Spinnrad und Spinnmaschinen, Webstuhl und Webmaschinen, Arten des Gewebes, Färberei und Farbstoffe, Teerfarben und ihre Darstellung, Zeugdruckerei, Gerberei. — Der Bergbau und die Veredelung seiner Produkte: Geschichtliches, Anlage eines Steinkohlenbergwerkes, Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau, Erzlagerstätten, die Eisenerze und ihre Verhüttung, Darstellung des Nickels, Gewinnung von Zink, Blei, Zinn, Kupfer, Quecksilber, Silber und Gold, Salzbergbau, Sodafabrikation. — Der Steinbruch und ähnliche Betriebe und ihre Produkte: Kalkbrennerei,*) Ziegelei,*) Töpferei,*) Porzellanfabrikation,*) die Glashütte,*) Glasschleiferei und Glasätzerei. — Die Maschine als Kraftspenderin: Wasserräder, Turbinen, Windräder, die Dampfmaschine (Newcomens Maschine, Watts Niederdruckmaschine, die Lokomotive*) als Hochdruckmaschine, Expansionsmaschinen, Maschinen nach Woolfschem System, Receivermaschinen, Heißdampfmaschinen, Manometer und Sicherheitsventile, Effekt einer einzylindrigen Auspuffmaschine, Gas-, Petroleum-, Benzin- und Spiritusmotoren. — Die Erzeugung des elektrischen Stromes: Galvanische Elemente,*) Akkumulatoren, elektrische Maschinen (nur die Gleichstrommaschine wurde ausführlicher behandelt), das Ohmsche Gesetz, elektrische Maße und Meßapparate (Ampèremeter, Voltmeter, Wheatstonesche Brücke), elektrische Leitungen, Elektromotoren, elektrische Kraftübertragung, Transformation. — Das Beleuchtungswesen: die Kerzen, Leuchtgasfabrikation,*) Gasglühlicht, Petroleum,*) elektrische Beleuchtung, Azetylen,*) Spiritusglühlicht. — Der Verkehr und seine Einrichtungen: Eisenbahn, Dampfschiffahrt, Telegraphie (Morses Schreibtelegraph,*) überseeische Telegraphie, neuere Telegraphen, drahtlose Telegraphie), Fernsprechwesen. — Die Technik im Dienste der Kunst und der Wissenschaft: Galvanoplastik,*) Herstellung von Metallüberzügen auf galvanischem Wege, Herstellung der Clichés, Photographie*) und Lichtdruck, Herstellung von Bildern, der Buchdruck, Papierfabrikation. — Rolle."

Daß die Mittelschule sich in ihrer äußeren Ausgestaltung, in der Anlage der Schulhäuser, in der Ausrüstung mit Schulutensilien, der Ausstattung mit Lehrmitteln, der Verwendung von künstlerischem

*) Die besternten Kapitel sind Wiederholungen aus dem Stoffe der Vorklassen.

Wandschmuck, der Reichhaltigkeit der Lehrer- und Schülerbibliotheken wesentlich über das Niveau der Volksschule erhebt, ist durch ihre Aufgabe bedingt. Auch fallen die durch diese gewähltere Einrichtung entstehenden Kosten nicht so schwer auf die Schultern aller steuerzahlenden Bürger, da in den Mittelschulen Schulgeld erhoben wird, mithin ein Teil der Kosten von den zunächst Beteiligten, den Eltern der Schulkinder, getragen wird.

Da die Mittelschulen selten den Umfang der Volksschulen erreichen, so sind die Schulhäuser ihrer Ausdehnung nach oft nicht so imposante Gebäude wie die Volksschulhäuser; was ihnen aber an äußerem Umfang entgeht, das ersetzen sie durch die innere Einrichtung. Als besonders geschmackvoll ausgeführter Mittelschulbau

Ausgaben	Souchayschule[1]) 22 Kl. 776 Knaben u. Mädchen (Schulgeld 44 M. jährlich)			Bonifatiusschule 16 Kl. 767 Knaben u. Mädchen		
	1901	1902	1903	1901	1902	1903
Gesamtsumme . . .	**97 894,80**	**105 630**	**114 090**	**62 007,97**	**67 530**	**67 710**
A. Besoldungen:						
Gehälter laut Personaletat	87 670	94 275	101 591,28	56 231,94	58 080	57 910
Vertretungen u. Hilfsstd.	2 946	3 605	3 998,72	1 710	2 600	2 400
Summa A.	90 616	97 880	105 590	57 941,94	60 680	60 310
B. Schulbedürfnisse:						
Lehrmittel und Lehrapparate	599,21	400	650	299,05	300	800
Lehrerbibliothek . . .	149,82	150	150	143,26	150	150
Schülerbibliothek . . .	93,47	100	100	99,57	100	100
Druck- und Buchbinderarbeiten	257,17	400	400	73,95	200	200
Bureau- und Schreibarb., Schreibmaterialien . .	145,24	150	200	77,68	150	150
Beleuchtung	424,58	350	480	101,45	150	150
Heizung	2 748,28	3 400	3 400	1 045,30	3 500	3 800
Reinigung	1 688,02	1 800	1 900	995,98	1 100	1 150
Kleine bauliche Herstellungen sowie Instandhaltung und Ergänzung des Inventars	725,01	600	720	519,23	500	200
Insgemein	448	400	500	710,56	700	700
Summa B.	7 278,80	7 750	8 500	4 066,03	6 850	7 400

[1]) Das in der Souchayschule einkommende Schulgeld wurde für 1903 mit 42 000 M. veranschlagt.

möge hier die Knabenmittelschule in der Klosterstraße zu Halle genannt werden, deren farbenprächtige innere Ausstattung auf der Städte-Ausstellung in Dresden Aufsehen erregt hat, und deren stimmungsvolle Aula einen besonders würdigen Raum für Schulfeierlichkeiten darbietet. Es möge auch die zierlich und geschmackvoll ausgestattete Knabenmittelschule in der Malteserstraße in Breslau genannt werden und unter anderen die Fürstenberger Mittelschule in Frankfurt a. M.

Wie sich der Etat der Mittelschule hinsichtlich der Kosten gegenüber einer Volksschule von annähernd gleichem Umfange stellt, kann man aus einer Vergleichung der betreffenden Aufwendungen für die Souchay-Mittelschule und die Bonifatius-Volksschule, beide in Frankfurt a. M., ersehen. (Seite 225.)

Die ordentlichen Ausgaben für die öffentlichen Schulen pro Kopf eines Schülers betrugen 1901 in Frankfurt a. M.

	Überhaupt		Davon durch Schulgeld erbracht		Verbleibt städtischer Zuschuß	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
I. In den höheren Schulen:						
a) in den Gymnasien (Goethe- u. Lessing-Gymnasium)	364	95	147	14	217	81
b) in den Realgymnasien (Muster- und Wöhlerschule)	294	96	149	94	145	02
c) in der Oberrealschule (Klingerschule) .	248	30	98	37	149	93
d) in den Realschulen (Adlerflychtschule, Liebig-Realschule und Sachsenhäuser Realschule)	224	72	97	37	127	35
im Durchschnitt a—d	277	48	122	95	154	53
in der Selektenschule	204	14	51	83	152	31
II. In den höheren Mädchenschulen:						
Elisabethen-, Humboldt- und Viktoriaschule im Durchschnitt	176	18	114	85	61	33
III. In den Mittelschulen:						
im Durchschnitt	119	11	42	24	76	87
			davon durch Staatsbeiträge zu den Lehrerbesoldungen gedeckt			
IV. In den Bürger-(Volks-)Schulen:						
einschl. der Hilfsschule im Durchschnitt .	80	46	2	32	78	14

Verteilt man noch die Einnahmen und Ausgaben der Hauptverwaltung, sowie die Ausgaben für Instandhaltung der Heizungen, welche sich nicht für die einzelnen Schulen angeben lassen, gleichmäßig auf alle Schüler, so würden sich die Einnahmen um 2,18 M., die Ausgaben um 5,24 M. und der städtische Zuschuß um 3,06 M. pro Kopf eines Schülers erhöhen.

Gegenwärtiger Stand der Mittelschulen in Preußen.

Nach der Erhebung vom 27. Juni 1901 gab es im ganzen Staate 456 öffentliche mittlere Schulen mit 3759 Schulklassen und 134 741 Schulkindern, die von 3571 Lehrern und 1192 Lehrerinnen, insgesamt 4763 Lehrkräften, unterrichtet wurden.

Die Schulen verteilten sich:

a) nach dem Geschlecht der Schulkinder auf

217	Knabenschul.,	besucht	von	57 082	Knb.	—	Mdch.,	zus.	57 082 Schulkind.
137	Mädchenschul.,	„	„	96	„	u. 47 680	„	„	47 776 „
102	gemischte Schul.,	„	„	16 371	„	„ 13 512	„	„	29 883 „
zus. 456	Schulen,	„	„	73 549	„	„ 61 192	„	„	134 741 „

b) nach dem konfessionellen Charakter auf 284 evangelische, 54 katholische, 59 paritätische und 59 ohne besonderen konfessionellen Charakter.

Von den Schulkindern waren der Konfession nach 117 863 evangelisch, 13 314 katholisch, 393 sonst christlich und 3171 jüdisch.

Von den wissenschaftlichen Lehrkräften waren

3 621,	nämlich	2 896	Lehrer	und 725	Lehrerinnen,	evangelischen,
526,	„	442	„	„ 84	„	katholischen,
1,	„	—	„	„ 1	„	sonst christlichen
und 35,	„	27	„	„ 8	„	jüdischen

Bekenntnisses. Über die Konfession der technischen Lehrkräfte liegen keine Angaben vor.

Unterhalten werden 452 Schulen von den Gemeinden, 2 vom Staate und 2 von Stiftungen.

Selbständige Schuleinrichtungen waren 413 Schulen mit 130 971 Schulkindern, mit einer Volksschule verbunden 43 Schulen mit 3770 Schulkindern.

Von den letzteren nahmen 5 die Schüler nach dreijährigem, 18 nach vierjährigem, 11 nach fünfjährigem, 4 nach sechsjährigem und 5 nach siebenjährigem Besuch der Volksschule auf.

Es waren lehrplanmäßig eingerichtet auf

2 aufsteigende Klassen

8	Knabenschulen	mit	14	Klassen und 272	Schülern
7	Mädchenschulen	„	12	„ „ 201	„
2	gemischte Schulen	„	3	„ „ 72	„
zusammen 17	Schulen	mit	29	Klassen und 545	Schülern;

3 aufsteigende Klassen

27	Knabenschulen	mit	67	Klassen und 1 457	Schülern
6	Mädchenschulen	„	17	„ „ 424	„
7	gemischte Schulen	„	19	„ „ 307	„
zusammen 40	Schulen	mit	103	Klassen und 2 188	Schülern;

4 aufsteigende Klassen

48	Knabenschulen	mit	170	Klassen und	3 939	Schülern
3	Mädchenschulen	„	11	„ „	298	„
31	gemischte Schulen	„	99	„ „	2 270	„
zusammen 82	Schulen	mit	280	Klassen und	6 507	Schülern;

5 aufsteigende Klassen

31	Knabenschulen	mit	133	Klassen und	2 235	Schülern
3	Mädchenschulen	„	11	„ „	211	„
11	gemischte Schulen	„	58	„ „	927	„
zusammen 45	Schulen	mit	202	Klassen und	3 373	Schülern;

6 aufsteigende Klassen

15	Knabenschulen	mit	83	Klassen und	2 329	Schülern
11	Mädchenschulen	„	67	„ „	1 992	„
8	gemischte Schulen	„	64	„ „	1 805	„
zusammen 34	Schulen	mit	214	Klassen und	6 126	Schülern;

7 aufsteigende Klassen

39	Knabenschulen	mit	458	Klassen und	19 744	Schülern
30	Mädchenschulen	„	282	„ „	11 680	„
15	gemischte Schulen	„	169	„ „	6 262	„
zusammen 84	Schulen	mit	909	Klassen und	37 686	Schülern;

8 aufsteigende Klassen

31	Knabenschulen	mit	427	Klassen und	17 164	Schülern
65	Mädchenschulen	„	756	„ „	28 693	„
28	gemischte Schulen	„	463	„ „	18 240	„
zusammen 124	Schulen	mit	1 646	Klassen und	64 097	Schülern;

9 aufsteigende Klassen

18	Knabenschulen	mit	253	Klassen und	9 942	Schülern
12	Mädchenschulen	„	123	„ „	4 277	„
zusammen 30	Schulen	mit	376	Klassen und	14 219	Schülern.

Den fremdsprachlichen Unterricht in den Mittelschulen kennzeichnen folgende Zahlen:

Unterricht in der französischen Sprache wurde erteilt:

a) obligatorisch in	183	Knbsch.,	103	Mdchsch. u.	84	gem. Sch.,	im ganzen in	370	Sch.
b) fakultativ	„	3	„	3	„	„	4	„	„	„	„	„	10	„
überhaupt in	186	Knbsch.,	106	Mdchsch. u.	88	gem. Sch.,	im ganzen in	380	Sch.

Unterricht in der englischen Sprache wurde erteilt:

a) obligatorisch in	67	Knbsch.,	29	Mdchsch. u.	48	gem. Sch.,	im ganzen in	144	Sch.
b) fakultativ	„	38	„	39	„	„	28	„	„	„	„	„	105	„
überhaupt in	105	Knbsch.,	68	Mdchsch. u.	76	gem. Sch.,	im ganzen in	249	Sch.

Unterricht in andern Fremdsprachen wurde erteilt:

a) obligatorisch in	76	Knbsch.,	1	Mdchsch. u.	17	gem. Sch.,	im ganzen in	94	Sch.
b) fakultativ	„	38	„	—	„	„	43	„	„	„	„	„	81	„
überhaupt in	114	Knbsch.,	1	Mdchsch. u.	60	gem. Sch.,	im ganzen in	175	Sch.

Nach der amtlichen Stellung gab es unter den Lehrern a) Leiter 449, b) vollbeschäftigte wissenschaftliche Lehrer 2643 (einschl. 25 unbesetzter Stellen), c) nicht vollbeschäftigte wissenschaftliche Lehrer 298, d) vollbeschäftigte technische Lehrer 45, e) nicht vollbeschäftigte technische Lehrer 136, zusammen 3571; unter den Lehrerinnen a) Leiterinnen 7, b) vollbeschäftigte wissenschaftliche Lehrerinnen 761 (einschl. 1 unbesetzten Stelle), c) nicht vollbeschäftigte wissenschaftliche Lehrerinnen 51, d) vollbeschäftigte technische Lehrerinnen 145, e) nicht vollbeschäftigte technische Lehrerinnen 228, zusammen 1192.

Lehrbefähigung der Lehrkräfte.

Von den Leitern besaßen die Befähigung für das höhere Lehramt 79, für das geistliche Amt 68, als Rektor 281, als Mittelschullehrer 8, als Volksschullehrer 13, zusammen 449.

Von den vollbeschäftigten wissenschaftlichen Lehrern hatten die Befähigung für das höhere Lehramt 121, für das geistliche Amt 54, als Mittelschullehrer 1260, als Volksschullehrer 1183, zusammen 2618; hierzu unbesetzte Stellen 25, gibt 2643.

Von den Leiterinnen hatten die Befähigung als Schulvorsteherin 6, als Lehrerin für mittlere und höhere Mädchenschulen 1, zusammen 7.

Von den vollbeschäftigten wissenschaftlichen Lehrerinnen hatten die Befähigung als Oberlehrerin 3, als Lehrerin für mittlere und höhere Mädchenschulen 685, als Lehrerin für Volksschulen 66, als Sprachlehrerin 6, zusammen 760; hierzu unbesetzte Stellen 1, gibt 761.

Diensteinkommen der Lehrkräfte an den Mittelschulen.

Es bezogen ein Gesamteinkommen von M.	Lehrer mit Einschluß der Leiter	Lehrerinnen einschl. der Leiterinnen	Lehrkräfte überhaupt
bis zu 1000	3	45	48
1001—1500	155	346	501
1501 - 2100	654	408	1 062
2101—2700	1 000	92	1 092
2701—3600	979	12	991
3601—4800	225	—	225
4801—6000	33	—	33
über 6000	15	—	15

3 0112 105325705